

vorläufiges PROTOKOLL der **182. Sitzung des StuRa** am **21.05.2024**

Unterlageninformationen

Stand: 14.06.2024 23:18

Protokoll genehmigt am: [Datum einfügen]

Kandidieren & Kandidaturen: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

(Einsicht der Kandidaturen nur vom Uni-Netz oder vom Uni-VPN aus)

Sitzungsunterlagen und weitere Unterlagen für die Sitzung online:

<https://www.stura.uni-heidelberg.de/vs-strukturen/studierendenrat/protokolle-sitzungsunterlagen-beschluesse-der-11-legislatur/>

Sitzungsinformationen

Sitzungsbeginn: 19:00

Sitzungsende: 23:50

Sitzungsform: Präsenz

Sitzungsort: Neuer Hörsaal Physik

Anwesende Mitglieder des Präsidiums: Lino Santiago, Theo Argiantzis

Protokollant*in während der Sitzung: Maximilian Müller

Organisatorisches

Geschäftsordnung: https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/Satzungen/Geschaeftsordnung_StuRa.pdf

Verfahrensinfos & Formulare: <https://www.stura.uni-heidelberg.de/vs-strukturen/studierendenrat/>

Vertretung: sturahd.de/vertretung

Entsendung: sturahd.de/entsendung

Rücktritt: sturahd.de/ruecktritt

TAGESORDNUNG

1	Begrüßung durch das Präsidium.....	3
2	Beschluss der Tagesordnung.....	3
3	Annahme von Protokollen.....	3
3.1	Annahme des Protokolls der 180. StuRa-Sitzung.....	4
3.2	Annahme des Protokolls der 181. StuRa-Sitzung.....	4
4	Termine.....	4
4.1	Vorbereitung des Besuchs von Frau Modrow.....	5
5	Berichte.....	7
5.1	Bericht des Vorsitzes und Beschlüsse der RefKonf.....	7
5.2	Bericht des autonomen Queerreferats.....	7
5.3	Bericht des Verkehrsreferats.....	8
5.4	Bericht des QSM-Referats.....	9
5.5	Bericht des StuWe-Referats.....	10
5.6	Bericht des Öko-Referats.....	11
5.7	Verfahrensantrag: Einführung einer Zeitbeschränkung für Berichte (1. Lesung).....	11
6	Nachtragshaushalt 2024 (2. Lesung).....	12
6.1	Änderungsantrag zum Nachtragshaushalt 2024 und Stellenplan (1).....	23
6.2	Änderungsantrag zum Nachtragshaushalt 2024 (2).....	24
6.3	„Sozialarbeit nachhaltig gestalten in 39,5 Stunden pro Woche: zweite Stelle für Soziales vorsehen“.....	24
6.4	wiederholte Abstimmung zur Fortsetzung des nextbike-Vertrages	29
7	Satzungen und Ordnungen.....	32
7.1	Änderung der Fachschaftssatzung Philosophie (2. Lesung).....	32
7.2	Änderung der Organisationssatzung: FS Technische Informatik (2. Lesung).....	45
7.3	Beschluss der Satzung der FS Technische Informatik (2. Lesung).....	47
7.4	Änderungen der Organisationssatzung: „ordem e progresso“ (2. Lesung).....	53
7.4.1	Änderungsantrag: "Sachen die Theo bei der Neufassung übersehen hat".....	60
7.5	Neufassung der FS-Satzung Soziologie (2. Lesung).....	62
7.6	Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Referate (2. Lesung).....	70
7.6.1	Änderungsantrag: "Visualisierung der Änderungen".....	79
7.6.2	Änderungsantrag: "Für angemessene Aufwandsentschädigungen"	80
7.6.2.1	Änderungsantrag zum Änderungsantrag	86
7.6.3	Änderungsantrag des Finanzreferats zur Änderung der AEO.....	91
7.6.4	formale Änderungen.....	92
7.7	Änderung der Beitragsordnung (1. Lesung).....	100
8	Kandidaturen.....	101
8.1	Kandidatur für das ITs-FuN-Referat — Raven Gerber (1. Lesung).....	101
8.2	Kandidatur für das ITs-FuN-Referat — Clara Hansberger (1. Lesung).....	102
8.3	Kandidatur als stellv. Mitglied der Vertretungsversammlung des StuWe — Jacob Schupp (2. Lesung).....	102
8.4	Kandidatur für das QSM-Referat – Olivia Steiger (2. Lesung).....	103
8.5	Kandidatur für den QSM-Ausschuss — Daniel Richter (2. Lesung).....	103
8.6	Kandidatur als stellv. VS-Mitglied im Senat — Theo Argiantzis (2. Lesung).....	103
8.7	Kandidatur als stellv. VS-Mitglied im Senat — Max Antpöhler (2. Lesung).....	104
8.8	Kandidatur für das Außenreferat — Akhshar Leitner (1. Lesung).....	104
8.9	Wahlen.....	104
9	Diskussionen.....	105
9.1	Austausch GeschO-Vorschlag Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg..	105

10	inhaltliche Positionierungen und Anträge.....	106
10.1	Feststellung zum Deutschlandticket für Studierende (1. Lesung).....	106
10.1.1	Änderungsantrag zu Feststellung zum Deutschlandticket für Studierende.....	107
10.2	„Schlafende Bären wecken – Bestände der Universitätsbibliothek auf Gefahrstoffe überprüfen“ (2. Lesung).....	109
10.3	„Die scheiß Mieten sind zu hoch! Unterstützung für den Volksantrag ‚Mieten runter!‘“ (1. Lesung).....	110
10.4	„Transparenz fordern – Verfahrensordnung ändern!“ (1. Lesung).....	111
10.5	„UB Änderungen — Jetzt!“ (1. Lesung).....	114
10.5.1	Änderungsantrag zu „UB Änderungen – Jetzt!“	115
10.6	Austritt aus dem fzs e. V. (1. Lesung).....	117
10.7	Kritik am Vertrauenslot*innen-Projekt (1. Lesung).....	119
10.8	Einrichtung eines Referats für Antifaschismus (1. Lesung).....	121
11	Sonstiges.....	122
11.1	Neufassung des Beschlusses zur Listenbasisfinanzierung vom 28.11.2023 (1. Lesung).....	122
12	Anhänge.....	124
12.1	Anhang zu TOP 5.4.....	124
12.2	Anhang zu TOP 5.5.....	129
12.3	Anhang zu TOP 9.1.....	130
12.4	Anhang zu TOP 10.2.....	138
13	Anwesenheitsliste.....	139

1 Begrüßung durch das Präsidium

2 Beschluss der Tagesordnung

Hinweis zur Tagesordnung:

Für Tagesordnungspunkte, die aufgrund von Beschlussunfähigkeit vertagt worden sind, ist der StuRa in jedem Fall beschlussfähig. Sie werden auf dann noch aufgerufen, falls eine Beschlussunfähigkeit des StuRa ein weiteres festgestellt werden sollte. (§ 22 Abs. 2 OrgS, § 15 Abs. 4 GO) Ausgenommen hiervon sind aufgrund des LHG Änderungen und Neufassungen der Organisationsatzung.

- Antrag: 5.7 vor 5.1 ziehen
 - Formelle Gegenrede
 - Abstimmung:
 - Für: 8
 - Dagegen: 12
 - Enthaltungen: 11
 - Abgelehnt
- Präsidium hat beschlossen, die Redezeit aller Redebeiträge auf 15min zu begrenzen
- Antrag: 5.7 als dringlich beschließen
 - Gegenrede: Keiner der von der GO vorgesehenen Dringlichkeitsgründe ist erfüllt
 - Abstimmung:
 - Dafür: 5
 - Dagegen: 15
 - Enthaltungen: 8
 - Abgelehnt
- Antrag: 7.1, 7.2, 7.3 vor 5.7 ziehen:
 - Abstimmung:
 - Dafür: 5
 - Dagegen: 4
 - Enthaltungen: 14
 - Angenommen
- Keine weiteren Anträge, TO mit Änderungen beschlossen

3 Annahme von Protokollen

Annahme von Protokollen

Protokolle werden nicht beschlossen, sie sind angenommen, wenn keine Änderungsanträge vorliegen. Im Idealfall wird dieser TOP also aufgerufen und wenn keine Änderungsanträge vorliegen, ist der TOP abgeschlossen und das Protokoll angenommen. Änderungsanträge, die in der Sitzung eingebracht werden, können erst in der folgenden Sitzung abgestimmt werden.

Bitte bedenkt, dass Protokolle zur Außendarstellung des StuRa beitragen. Lest sie daher sorgfältig und konstruktiv durch und macht frühzeitig konkrete Vorschläge für Korrekturen/Ergänzungen. Schickt sie möglichst vor der Sitzung ans Präsidium, damit sie ggf. schon im Vorfeld der Sitzung von diesem übernommen werden können.

Alle StuRa-Protokolle der laufenden Legislatur, auch die zu verabschiedenden findet ihr hier:

- <https://www.stura.uni-heidelberg.de/vs-strukturen/studierendenrat/protokolle-antraege-beschluesse-der-10-legislatur/>

3.1 Annahme des Protokolls der 180. StuRa-Sitzung

Es wurde auf der 181. Sitzung ein Einwand erhoben, dieser wurde schriftlich nachgereicht: Es wird ein Einwand erhoben, dieser wird schriftlich nachgereicht: Änderung einer Antwort beim Bericht des Verkehrsreferats (TOP 5.9), Änderung im Protokoll der 180. StuRa-Sitzung wurde vorgenommen

- Anmerkung: Das Datum der Sitzung ist falsch
-> Wurde als Formanmerkung aufgenommen
- Protokoll ohne weitere Änderungen angenommen

3.2 Annahme des Protokolls der 181. StuRa-Sitzung

- Protokoll ohne Einwände angenommen

4 Termine

Termine

Dieser TOP ist in der Regel ein Info-TOP, es findet also gewöhnlich keine Aussprache statt. Gelegentlich werden auch Verfahrensanträge zu Terminfragen hier behandelt.

Solltet ihr wichtige Termine ankündigen wollen, könnt ihr das hier tun. Gerne könnt ihr Termine auch vor der Sitzung dem Präsidium mitteilen, dann können sie schon vorher in die Unterlagen aufgenommen werden.

Termine mit Bezug zur Universität, insbesondere studentische Aktivitäten oder Veranstaltungen der Verfassten Studierendenschaft (VS) findet ihr hier:

- <https://sofo-hd.de/list?nDays=30&tag=uni>

„Interne“ Termine der VS werden in diesem Pad koordiniert:

- <https://pad.stura.uni-heidelberg.de/p/TermineStuRa>

Die **Sprechstunde des Präsidiums** findet im Sommersemester 2024 **jeden Dienstag von 12 bis 14 Uhr** im **StuRa-Büro**, Albert-Überle-Straße 3-5, statt.

Das **Finanzteam** bietet **jeden Donnerstag ab 13 Uhr** eine **hybride Sprechstunde** (online bis 13:30, physisch im StuRa-Büro ab 13:30 bis 15:30 in der Albert-Ueberle-Str. 3-5) an und hat hier eine Sammlung aller Finanztermine:

- <https://www.sofo-hd.de/list?nDays=0&tag=vs-finanzen&title=Finanztermine>

Das **Sozialreferat** bietet **jeden Donnerstag ab 17:30 bis 19:00 Uhr** eine offene Sprechstunde in der **Sandgasse 7** zu den Themen BAföG, Studienfinanzierung und Soziales an.

Das **Gremienreferat** bietet immer **donnerstags 11:00-12:00 im StuRa-Büro** in der **Sandgasse 7** oder **online** unter <https://bbb.stura.uni-heidelberg.de/rooms/nik-2gr-rtx-den/join> seine Sprechstunde an.

Der **AK Lehramt** trifft sich jeden **Donnerstag hybrid von 18:15 bis ca. 19:30** in der **Sandgasse 7** und hat hier eine Sammlung von Lehramtsterminen:

- <https://sofo-hd.de/list?nDays=300&tag=lehramt&title=Lehramtstermine>

Der **Vorsitz** und das **Präsidium** bietet **jeden Freitag von 11:30 bis 12:30** eine gemeinsame **Sprechstunde im StuRa-Büro** mit Frühstück in der Albert-Ueberle-Str. 3-5 an.

Während der Vorlesungszeit haben die **Vorsitzenden freitags von 11:30 bis 13:00** ihre reguläre Sprechzeit in der Albert-Ueberle-Str. 3-5. Sie überschneidet sich mit der Frühstücks-Sprechstunde. Ihr könnt also sowohl für ein lockeres Beisammensein, als auch für ernstere oder vertrauliche Angelegenheiten vorbeikommen - wir richten uns nach euch.

Der **AK-StuWe** bietet **jeden Freitag den um 14 Uhr** eine **Sprechstunde im StuRa-Büro** in der Albert-Überle-Straße 3-5 an.

Wahltermine:

- <https://www.sofo-hd.de/list?nDays=0&tag=wahlen&title=Wahlen>

Bei den StuRa-Sitzungen alle zwei Wochen kocht eine Gruppe rund um **Ilayda** glutenfrei, nussfrei, vegan für die Sitzung, Freiwillige können gerne beim Kochen und Abwaschen und Aufräumen helfen.

Am **04.06.2024** besucht **Frau Modrow, Geschäftsführerin des StuWe, die StuRa-Sitzung**. Eine Sammlung von Themen findet zurzeit im Pad statt: <https://pad.stura.uni-heidelberg.de/p/Besuch-StuWe-2024>. In der Sitzung vom 21.05. wird die Auswahl der Themen besprochen.

Am **16.07.2024** besucht **Frau Rektorin Melchior die StuRa-Sitzung**. Auch hier existiert ein Pad: <https://pad.stura.uni-heidelberg.de/p/Besuch-Rektorin-SoSe2024>

Redebeiträge:

- Termin der Sprechstunde des Gremienreferats wurde geändert [auf ??]
- Termin der Sozialsprechstunde wurde auf 16-18 Uhr jeden Donnerstag geändert

4.1 Vorbereitung des Besuchs von Frau Modrow

Am 04.06.2024 wird Frau Rektorin Melchior die Sitzung des StuRa besuchen. Die heutige Diskussion (mit abschließendem Stimmungsbild) soll die Agenda bestimmen. Den einzelnen Themen auf der Agenda soll entsprechend der Gewichtung im Stimmungsbild ein voriger Zeitrahmen gegeben werden.

Folgende Themen wurden (Stand 16.05.2024) im Pad gesammelt:

- Abwahl/Wahl von Leon Köpfle und sein Verwaltungsratssitz
 - Leon Köpfles Wahl zum Verwaltungsratssitz ohne Erwähnung, dass dieser von seiner Position als Mitglied der Vertretungsversammlung abgerufen wurde hat in letzter Zeit zu einer extremen Lücke der Informationen zwischen StuWe und VS geführt. Dies mündete gar in einem der VS positiv zugehendem Schreiben des Ministerium zur Anfechtbarkeit der Wahl in den Verwaltungsrat Leon Köpfles. Können Sie uns garantieren, dass solche Probleme nicht erneut auftreten werden?
- Schließung der zeughaus-Mensa (Marstall)

- Sitzplatzmangel in der Zentralmensa/Cafe Botanik
 - Zentralmensa: Warum sind die Bänke im Erdgeschoss nicht mehr aufgestellt? --> Sitzplatzmangel beim Botanik
- Preisgestaltung
 - Wie wollen Sie in Zukunft garantieren, dass die Preise nicht noch weiter in die Höhe schießen? Aktuell sind die Preise eig. schon viel zu hoch und viele Studierende können es sich nicht leisten die Mensa überhaupt aufzusuchen
- Beteiligung des StuWe an der Theaterflatrate
 - In vielen Unistädten beteiligen sich die StuWes an Aktionen wie der Theaterflatrate oder machen sie komplett alleine, wie z.B das Kulturticket in Jena. Kann sich das StuWe das auch in Heidelberg vorstellen?
- Kompensierung des Marstallhofs als Raum für kulturelle Entfaltung
 - Durch die Sanierung des Marstallhofs fällt auch ein Raum für kulturelle Entfaltung der Studierenden (und platz für HSGs) weg - wie soll das in der Zwischenzeit kompensiert werden?

Die Vorbesprechung soll ermöglichen, dass ratsinterne Debatten schon vorab stattfinden und gemeinsame Interessen klargestellt werden, um in der Sitzung am 23.01.2024. den Austausch mit Frau Modrow selbst zu fokussieren.

Der Fragemodus von Fr. Modrows Besuch im letzten Sommersemester soll übernommen werden: Jemand stellt eine Frage von maximal 30 Sekunden, Frau Modrow antworten in 2 Minuten 30 Sekunden, dann gibt es eine 60 Sekunden Nachfrage/Erwiderung/etc. aus dem Plenum, worauf noch einmal 60 Sekunden lang geantwortet werden kann.

Dies soll sicherstellen, dass jedes Thema angemessen gewichtet Raum bekommt und mehrere Fragen und Perspektiven zu Wort kommen können.

Diskussion:

- GO Antrag: Schließung der Redeliste
 - Formelle Gegenrede
 - Abstimmung: Mehrheit auf Sicht gegen die Schließung
 - Abgelehnt
- Weitere Themenvorschläge:
 - Öffnungszeiten der Triplex-Mensa
 - Schließung der Zeughausmensa und Kompensation der Schließung zusammenlegen
 - Öffnungszeiten der Zentralmensa INF
- Stimmungsbild: Zusammenlegen der Themenpunkte über Öffnungszeiten
 - 19 dafür
 - Niemand dagegen
- Stimmungsbild: Schließung der Zeughausmensa und Kompensation der Schließung Marstallhof zusammenlegen
 - Mehrheit auf Sicht dagegen
- Vorschlag für Themen und Priorisierung:
 - 1. Schließung Zeughausmensa
 - 2. Preisgestaltung
 - 3. Beteiligung an Theaterflatrate
 - 4. Öffnungszeiten der Mensen / Nutzung der Triplexmensa
 - 5. Abwahl von Leon Köpfle
 - 6. Sitzplatzmangel
 - 7. Kompensierung des Marstallhofs
- Stimmungsbild über vorgeschlagene Priorisierung
 - Dafür: 19

- Dagegen: 2
- Priorisierung wurde beschlossen

5 Berichte

Berichte

Unter diesem Tagesordnungspunkt findet ihr Berichte aus Referaten, Arbeitskreisen, Gremiensitzungen, Treffen und dergleichen. **Berichte müssen vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden, am besten zur Frist der regulären Anträge.**

Ein TOP „Bericht der Vorsitzenden über die Tätigkeiten und Beschlüsse der Referatekonferenz“ ist in jeder Sitzung vorgesehen.

Bei absehbarem Aussprache- oder Diskussionsbedarf ist es geboten, einen eigenen inhaltlichen TOP zu beantragen bzw. einen „Bericht mit Diskussion“ einzureichen.

5.1 Bericht des Vorsitzes und Beschlüsse der RefKonf

1. Die Stelle für Buchungen und Überweisungen

ist neu besetzt. In den letzten Berichten haben wir ja immer wieder zum Bewerben aufgerufen oder berichtet, was die Auswahlkommission so macht. Jetzt ist das Ganze abgeschlossen und wir haben eine neue Mitarbeiterin.

2. Personalkomitee der RefKonf

Letzte Referatekonferenz wurden drei Mitglieder als Erstbesetzung in das neue Komitee gewählt. Wenn ihr die letzten Berichte aufmerksam verfolgt habt, werdet ihr euch fragen: aber es gab doch fünf Kandidaturen. In der Tat. Eine wurde allerdings zurückgezogen und eine andere zu spät eingereicht und muss darum wieder in erste Lesung. So oder so: Das Personalkomitee ist endlich besetzt und kann jetzt anfangen, zu arbeiten.

Rückfragen:

- Durch wen wurde die neue Stelle „eingesetzt“?
 - Antwort: Eine Bewerbungskommission hat das Bewerbungsverfahren begleitet, die RefKonf hat die Anstellung entschieden, der Vorsitz hat den Vertrag unterschrieben

5.2 Bericht des autonomen Queerreferats

SoSe 24

- Vortrag Unsichtbarkeit Nicht-Binarität mit Sascha Thierry Esequyil Rubel
- Vortrag Antifeminismus und Queerfeindlichkeit mit Ulla Scharfenberg
- Klausurtagung
- Alle zwei Wochen Queer Games Night mit sehr vielen Teilnehmenden

- Unisexklo-Bemühungen gehen weiter

Upcoming:

- Pubquiz im Rahmen der Pride Week im Juni
- Filmabend im Marstall (in Planung)
- Vortrag zum Thema Kink at Pride (in Planung)
- Gemeinsames Basteln von Schildern vor Pride March/CSD
- Teilnahme am Pride March HD und Stand mit Flyern/Stickern/Bändchen
- Teilnahme am Pride Picnic Heidelberg
- Teilnahme am CSD Mannheim
- Gespräch mit dem Prorektor für Diversität in Planung

Rückfragen:

- Dank für die Arbeit
- Gibt es Pläne, was mit dem Prorektor besprochen werden soll
 - Antwort: Es wurden bereits verschiedene Punkte ausgearbeitet:
 - Unisex Toiletten universitätsweit
 - Fehlende Konsequenzen bei Diskriminierungsvorwürfen
 - Fortbildungsmöglichkeiten für Uni-Angestellte
 - Stärkeres Einbringen queerer Themen in Lehrveranstaltungen
 - Aufführen von Geburtsnamen von Transpersonen in Personalverträgen
- Ändert sich mit dem Selbstbestimmungsgesetz etwas an den Regelungen zu erweiterten Ausweismöglichkeiten für Transpersonen?
 - Antwort: Es sollte auf jeden Fall kein Rückschritt zu erwarten sein. Falls doch, setzt man sich selbstverständlich dagegen ein

5.3 Bericht des Verkehrsreferats

A. Gespräch mit dem Verkehrsbürgermeister am 14.05.

Das Gespräch war sehr positiv. Themen waren

- Studierende ab 27 Jahren – Ticket
- Wochenend- und Abendregelung
- Nextbike / Leihfahrräder in der Stadt
- Anbindung des Felds
- Weitere Kleinigkeiten

B. Altersgrenze Jugendticket

Verkehrsreferat war bei einem Treffen dabei, welches vom AK Landesweites Semesterticket organisiert wurde. Viel Positives gab es dabei nicht.

Rückfragen:

- Was war das Ergebnis des Gespräches mit dem Bürgermeister über fehlende Fahrradwege

- Antwort: Man war sich über die Probleme relativ einig. Es ist allerdings nicht klar, wie man die Probleme kommunalpolitisch löst. Die meisten Optionen liegen nicht in seiner Entscheidungsmacht
- Setzt sich der Bürgermeister tendenziell eher für baulich getrennte Fahrradwege ein?
 - Antwort: Nach Meinungen des Bürgermeisters muss man ihn selbst fragen

5.4 Bericht des QSM-Referats

(a) Die zweite Vergaberunde der studentischen QSM des Jahres 2024 sorgt grade für eine hohe Arbeitsbelastung.

Am 16.05. um 8 Uhr morgens endete die Einreichfrist für alle Vorschläge der Fachschaften. Insgesamt wurden 154 Anträge eingereicht, ohne Dopplungen, Korrekturen und nicht durchführbare Anträge verbleiben voraussichtlich 140 Anträge der FSen.

Die üblichen Probleme waren:

- Fehlen von Unterschriften auf FSR Beschlüssen
- Fehlen von Lehrpersonen bei Lehraufträgen
- Fehlen von Stundenangaben für HiWis und Lehraufträge
- Missachtung des StuRa Beschlusses/der Rechtslage zu HiWi Verträgen¹

Wir wollen hiermit erneut alle FSen dazu aufrufen auf diese Fallstricke zu achten, wenn sie im kommenden Winter erneut QSM Vorschläge einreichen.

Außerdem wollen wir einmal mehr darauf hinweisen, dass wir Anträge die früh eingehen auch früh sichten und Probleme rückmelden können, so dass eine Anpassung des Antrags noch möglich ist.

Kommt also gerne zu uns, sobald (!) eure Anträge stehen.

(b) Die Auswertung (siehe Anhang) unserer Anträge aus der ersten und zweiten studentischen QSM Runde 2024 zeigt, dass nicht alle FSen ihre Budgets vollständig abrufen.

Andere FSen haben über die letzten beiden Runden **ihre Budgets überzogen**. Normalerweise würden diese FSen ihr Antragsvolumen um die entsprechende Menge kürzen müssen. Aufgrund der kurzfristigen Bekanntgabe von QSM Zahlen in diesem Jahr, - auch durch die Neubesetzung des Referats bedingt -, bieten wir den FSen an, Anträge aus der 2. Vergaberunde in den QSM-Ausschuss verschieben.

Das führt dazu, dass die Anträge noch eine Chance haben durchzukommen.

Alle betroffenen FSen wurden bereits per Email informiert.

Inwieweit, dass das Volumen über welches der QSM Ausschuss entscheidet, erhöht, können wir (da „work in progress“) zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilen.

Das Volumen beträgt jedoch voraussichtlich mindestens **24.800€**

Schlussendlich weisen wir alle Studierenden daraufhin, dass Anträge an den QSM Ausschuss noch bis zum 22.05. 23:59 Uhr gestellt werden können.

Rückfragen:

¹ 180.Stura Sitzung:

„Der StuRa positioniert sich gegen die Anstellung von Studierenden in HiWi-Verträgen welche nicht nach § 6 WissZeitVG in Verbindung nach dem Richtspruch des Bundesarbeitsgerichts vom 30.06.2021 Aktenzeichen 7 AZR 245/20 zulässig sind. [...]“

- Die Frist für Anträge der 2. Runde ist nach QSM-Ordnung am 15.05., 24:00 Uhr, nicht am Folgetag wie aufgeführt
 - Antwort: Wird korrigiert

5.5 Bericht des StuWe-Referats

Im Rahmen des Beschlusses der Studierendenrates vom 23.01.2024 hat das Studierendenwerksreferat Kontakt mit den unterschiedlichen Stellen aufgebaut.

1. Kommunikation mit der Stadt

Nach Absprache mit dem Verkehrsreferat schrieb das Studierendenwerksreferat einen Brief an OB Prof. Dr. Würzner, um auf die Situation und die anstehende Verschlechterung hinzuweisen. In seiner Antwort konnte Prof. Dr. Würzner keine konkreten Zusagen machen. Für den Entfall des Veranstaltungsorts wies er allerdings darauf hin, dass ein guter Ausweichort "am Karlstor 1" sei, bei dem man, ähnlich dem Marstall, für Kulturveranstaltungen etc. anfragen könne. Dennoch sei das meiste im Aufgabenbereich des Landes.

Wir haben deswegen uns auch mit dem zuständigen Landesministerium getroffen

2. Kommunikation mit dem Landesministerium für Vermögen und Bau Mannheim-Heidelberg

Nach anfänglich kurzem E-Mail-Kontakt wurde das Studierendenwerksreferat am 07.05.2024 ins Landesministerium für Vermögen und Bau Mannheim-Heidelberg eingeladen, wo uns der Bürgerreferent Hr. Grübbel und die für die Planung verantwortlichen Mitarbeiter über das Bauvorhaben unterrichteten und wir unsere Fragen stellen konnten. Dabei konnten wir zunächst genauere Details zum Zeitplan erlangen. Sollte die Mensa in Bergheim rechtzeitig fertiggestellt werden, sind die wichtigsten Termine:

1. Ab 07/2024 – Ausschreibung
2. Sobald neues Gebäude verfügbar; eigentlich geplant 04, 05/2024 – Auszug der Studienfinanzierung
3. 08/2025 - 10/2025 – geplanter Auszug der Mensa
4. 07/2028 – geplante Fertigstellung der Sanierung
5. WiSe 2028 – Wiedereröffnung des Mensabetriebs

Die Fertigstellung der Sanierung und die Wiedereröffnung sind natürlich besonders abhängig von einem reibungslosen Ablauf des Bauvorhabens. Zwar plant das Landesministerium durchaus mit Verzögerungen, dennoch bleiben Risiken wie eine Insolvenz des Baudienstleisters etc. bestehen. Ebenso wurde uns der Stand der Überlegungen zu Interims- und Ausweichlösungen mitgeteilt. Interimsmensen wurden ausführlich geprüft, lassen sich auf Flächen in der Nähe des Marstall aus diversen Gründen leider nicht umsetzen. Die Gründe hierfür reichen von Zeit- und Logistik bis hin zu Baurechtlichen Vorschriften. Stattdessen stellte das Land uns eine Reihe anderer Ausgleichsmöglichkeiten vor. Allen voran stand die "Triplexmensa" und deren Ausweitung. Das Landesministerium geht sicher von einer Erweiterung der Triplexmensa auch in der alten Studierendenbibliothek aus und plant den Verkauf von Essen auch auf dem Innenhof der Triplexmensa aus einem Container (der "Foodtruck"). Ausserdem wurden Flächen markiert, die zur Prüfung vorliegen ("Innenhof Neue Uni") oder Studierenden empfohlen werden (Hier vor allem der "Providenzgarten" in der Altstadt). (Vgl. hierzu Anhang 1). Das Landesministerium geht davon aus, dass durch die diversen Ausweichmöglichkeiten das Studierendenwerk den Essensumsatz des Marstalls gänzlich kompensieren kann.

Die vollständige Präsentation vom Landesministerium liegt während der Sitzung aus oder kann beim Studierendenwerksreferat angefragt werden.

Rückfragen:

- Keine

5.6 Bericht des Öko-Referats

Berichtsmaterial hier zum Download:

- https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/stura/Unterlagen/11_Legislatur/Bericht%C3%96koRef_RechnungsansatzPV-Anlagen.pdf
- https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/stura/Unterlagen/11_Legislatur/Bericht%C3%96koRef_SolaranlagenNeuenheimerFeld.pdf

Rückfragen:

- Wie sieht es mit Wartungskosten bzgl. des break even points aus?
 - Antwort: Wartungskosten von Solaranlagen sind sehr niedrig, hauptsächlich aufgrund der langen Garantiezeiten und der simplen Technologie. Teuer wird oft nur die Beauftragung besonderer Firmen, die Technischen Hilfswerke der Uni sind allerdings theoretisch schon in der Lage die Wartungen durchzuführen
- Sind 40° wirklich der effizienteste Winkel, neuere Studien suggerieren eher 20-30°, kann das berücksichtigt werden?
 - Antwort: Die 20-30° beziehen sich auf eine auf das Jahresmittel bezogene Effektivität, was aufgrund der Lage von Heidelberg weniger rentabel ist als 40°

Präsidium: Redezeitbegrenzung auf 2min für diesen TOP

- Wurden die notwendigen Sanierungsarbeiten an Gebäuden INF bei den Preiskalkulationen miteinbezogen?
 - Antwort: Prinzipiell ja. Es ist allerdings davon auszugehen, dass die Sanierungsarbeiten lange, lange Zeit brauchen werden, weshalb eine geeignete Berücksichtigung nicht trivial möglich ist
- Gibt es eine Möglichkeit Strom bei Überproduktion weiterzuverkaufen?
 - Die Solaranlagen werden auf Grund des hohen Verbrauchs nie über den Grundverbrauch des NF heraus produzieren. Darüber hinaus muss die Uni, sollte sie kein Energieunternehmen gründen wollen, darauf verzichten profitabel ins Netz einzuspeisen
- Wird immer mit der Peak-Leistung gerechnet?
 - Antwort: Nein. Gearbeitet wird mit einem berechneten realistischen Erwartungswert
- Gibt es auch Pläne zum Ausbau in Altstadt/Bergheim
 - Antwort: Jein. Es gibt vereinzelt Solaranlagen an anderen Standorten. In der Altstadt und insbesondere in der Aussicht des Schlosses verhindern Denkmalschutz und Tourismus einen Ausbau. Darüber hinaus verbraucht das NF mit Abstand am meisten Strom

5.7 Verfahrens Antrag: Einführung einer

Zeitbeschränkung für Berichte (1. Lesung)

Antragssteller*in: Die LISTE (Marcel Dubs)

Antragstext:

Der StuRa beschließt, Berichte während den StuRa-Sitzungen auf 15 Minuten zu beschränken. In diesen 15 Minuten sind anschließende Fragen und Diskussionen nicht eingeschlossen.

Der StuRa beschließt zudem, die Berichtszeit des Sozialreferats im Spezifischen für die nächsten drei Berichte auf 7 ½ Minuten zu begrenzen. Dies soll als Strafe für ihren überlangen und ausufernden Bericht in der StuRa-Sitzung am 07.05. dienen.

Begründung:

Die Berichte nehmen zum aktuellen Zeitpunkt einen ungebremst wachsenden Teil der StuRa-Sitzungen ein. Das kostet nicht nur viel Zeit, sondern stellt auch eine unverhältnismäßig starke Belastung für die Konzentration und Psyche der Abgeordneten im StuRa dar. Es senkt die Produktivität im StuRa und sorgt dafür, dass in kaum einer Sitzung die gesamte Tagesordnung abgearbeitet werden kann. Eine Begrenzung der Redezeit soll deswegen zu einem besseren und fähigerem Zusammenarbeiten der Abgeordneten des Sturas führen.

Tempus fugit velut umbra

5.7.1 Änderungsantrag zu 5.7

(während der Sitzung handschriftlich eingereicht)

Antragssteller: Jakob Sinn

Änderungstext:

Aus dem Antrag wird der Text ab „Der StuRa beschließt zudem ...“ gestrichen.

Begründung:

Betriebsklima und Außenwirkung.

Diskussion:

1. Lesung:

- Der erste Teil des Antrags könnte ernsthaft diskutiert werden, der zweite Teil ist unsinnig: Kein Referat sollte für einen Bericht „bestraft“ werden
- Prinzipiell könnte eine Zeitbeschränkung für Berichte eine gute Idee sein
- Das Sozialreferat hat lediglich versucht auf angemessen auf Vorwürfe zu reagieren, sie wären ihrer Berichtspflicht nicht ausreichend nachgekommen
- Es sollte einen Änderungsantrag geben, der den auf das Sozialreferat bezogenen Teil des Antrages streicht

6 Nachtragshaushalt 2024 (2. Lesung)

Dieser Antrag wurde am 07.05.2024 aufgrund von Beschlussunfähigkeit vertagt. Gem. § 33 Abs. 5 OrgS ist der StuRa darum für diesen Antrag in jedem Fall beschlussfähig.

Antragsteller*in: Finanzreferat, Beauftragte für den Haushalt

Antragstext:

Der Studierendenrat beschließt den folgenden Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2024

Haushaltsplan 2024 der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg Nachtragshaushalt

Titelnummer	Bezeichnung	Ansätze 2024	Ansätze 2024 -- NACHTRAG	Unterschied zu 2024
Einnahmen				
0	Steuereinnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1	Verwaltungseinnahmen			
100.01	VS-Beiträge grundständige Studierende (10 € pro Studi * 2 Semester)	500.000,00 €	500.000,00 €	0,00 €
	<i>für zentrale Zwecke (5,50 € pro Studi * 2 Semester)</i>	275.000,00 €	275.000,00 €	0,00 €
	<i>für die Fachschaften (4,50 € pro Studi * 2 Semester)</i>	225.000,00 €	225.000,00 €	0,00 €
	<i>(2024: ausgehend von 25000 grundständigen Studierenden)</i>			
100.03	VS-Beiträge Promotionsstudierende (10 € pro Studi * 2 Semester)	78.000,00 €	78.000,00 €	0,00 €
	<i>für zentrale Zwecke (1,80 € pro Studi * 2 Semester)</i>	14.040,00 €	14.040,00 €	0,00 €
	<i>für den Doktorandenkonvent (8,20 € pro Studi * 2 Semester)</i>	63.960,00 €	63.960,00 €	0,00 €
	<i>(2023: ausgehend von 3900 Promotionsstudierenden)</i>			
110	Durch die Beitragsordnung zweckgebundene Einnahmen	291.890,00 €	291.890,00 €	0,00 €
	111 RNV-Umlage	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	112 Campusrad-Umlage	147.390,00 €	148.835,00 €	0,00 €
	113 Theater-Umlage	144.500,00 €	144.500,00 €	0,00 €
Summe 1	Verwaltungseinnahmen	869.890,00 €	871.335,00 €	1445,00 €

2 Gemischte Einnahmen				
210	Spenden, Zuschüsse Dritter gesamt	5.000,00 €	5.000,00 €	0,00 €
	<i>davon zentral</i>		5.000,00	
	<i>davon dezentral (Fachschaften)</i>	5.000,00 €	€	0,00 €
211	Zuschüsse der Universität	0,00 €	0,00 €	0,00 €
221	Veranstaltungen zur Orientierung, Beratung und Vernetzung	6.000,00 €	6.000,00 €	0,00 €
	<i>davon zentral</i>	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	<i>davon dezentral (Fachschaften)</i>	6.000,00 €	6.000,00 €	0,00 €
222	Einnahmen aus Abschlussveranstaltungen	8.000,00 €	8.000,00 €	0,00 €
	<i>Zentral</i>		8.000,00	
	<i>Fachschaften</i>	8.000,00 €	€	0,00 €
223	Einnahmen aus kulturellen Veranstaltungen	15.000,00 €	15.000,00 €	0,00 €
	<i>Zentral</i>		15.000,00	
	<i>Fachschaften</i>	15.000,00 €	€	0,00 €
230	Zinsen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	<i>davon zentral</i>			
	<i>davon dezentral (Fachschaften)</i>			
240	Kaution	1.150,00 €	1.150,00 €	0,00 €
	<i>242 Schlüsselkautionen</i>	1.150,00 €	1.150,00 €	0,00 €
250	Einnahmen Betrieb gewerblicher Art	15.000,00 €	15.000,00 €	0,00 €
	<i>davon zentral</i>	3.000,00 €	3.000,00 €	0,00 €
	<i>davon dezentral (Fachschaften)</i>	12.000,00 €	12.000,00 €	0,00 €
290	Sonstige Einnahmen	100,00 €	100,00 €	0,00 €
	291 Erstattungen Umlagen RNV	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	292 Erstattungen Umlage CampusRad	100,00 €	100,00 €	0,00 €
Summe 2	Gemischte Einnahmen	50.250,00 €	50.250,00 €	0,00 €

3 Rücklagen aus dem Vorjahr				
310	Entnahme aus allgemeiner Rücklage	628.000,00 €	886.000,00 €	258.000,00 €
	<i>311 zentrale allgemeine Rücklage</i>	600.000,00 €	858.000,00 €	258.000,00 €
	<i>312 Rücklage Doktorandenkonvent</i>	28.000,00 €	28.000,00 €	0,00 €

320	Entnahme aus zweckgebundener Rücklage	566.546,15 €	566.546,15 €	0,00 €
	321 Fachschaften	30.000,00 €	30.000,00 €	0,00 €
	322 Schlüsselkautionen (Durchlaufend)	1.150,00 €	1.150,00 €	0,00 €
	323 zentral (für den Umzug der VS)	30.000,00 €	30.000,00 €	0,00 €
	329 Rückzahlung 9 € Ticket	505.396,15 €	505.396,15 €	0,00 €
Summe 3	Rücklagen aus dem Vorjahr (Kontostand 31.12.)	1.194.546,15 €	1.452.546,15 €	258.000,00 €

Zwischenrechnung Einnahmen				
	Einnahmen gesamt	920.140,00 €	921.585,00 €	1.445,00 €
	Einnahmen + Rücklagen aus dem Vorjahr	2.114.686,15 €	2.374.131,15 €	259.455,00 €

Ausgaben

4	Personal			
410	Angestelltes Personal	176.000,00 €	265.000,00 €	89.000,00 €
42	Aufwandsentschädigung Exekutiv	92.640,00 €	92.640,00 €	0,00 €
	421 AE Vorsitz	12.000,00 €	12.000,00 €	0,00 €
	422 AE Referate	76.800,00 €	76.800,00 €	0,00 €
	423 AE Notlagenausschuss	3.840,00 €	3.840,00 €	0,00 €
44	Aufwandsentschädigung Legislativ	4.100,00 €	4.100,00 €	0,00 €
	441 AE Präsidium	3.600,00 €	3.600,00 €	0,00 €
	442 AE Protokollführung StuRa	500,00 €	500,00 €	0,00 €
45	Aufwandsentschädigungen Wahlen	9.750,00 €	9.750,00 €	0,00 €
	451 AE Wahlen	9.250,00 €	9.250,00 €	0,00 €
	452 AE Wahlen EDV	500,00 €	500,00 €	0,00 €
46	Personalverwaltung,- entwicklung und Schulungen	11.200,00 €	11.200,00 €	0,00 €
	461 Personalverwaltung	2.200,00 €	2.200,00 €	0,00 €
	Personalentwicklung, Teambuilding und		9.000,00 €	
	462 Schulungen	9.000,00 €	9.000,00 €	0,00 €

Summe 4 Personal		293.690,00 €	382.690,00 €	89.000,00 €
5 Verwaltungs- und Betriebsaufwand				
51	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	47.550,00 €	81.550,00 €	34.000,00 €
	511 Büroausstattung	25.000,00 €	50.000,00 €	25.000,00 €
	512 Ausstattung Bibliothek und Archiv	1.500,00 €	1.500,00 €	0,00 €
	513 Weitere Ausstattung	11.000,00 €	20.000,00 €	9.000,00 €
	514 Reparatur/ Instandhaltung	1.800,00 €	1.800,00 €	0,00 €
	515 Druck- und Kopierkosten	5.000,00 €	5.000,00 €	0,00 €
	516 Putz- und Pflegematerial	1.200,00 €	1.200,00 €	0,00 €
	517 Kommunikation	900,00 €	900,00 €	0,00 €
	518 Rückzahlung Kautions	1.150,00 €	1.150,00 €	0,00 €
520	Öffentlichkeitsarbeit	5.000,00 €	5.000,00 €	0,00 €
53	Reise-, Teilnahme- und Transportkosten	11.000,00 €	11.000,00 €	0,00 €
	531 Dienstreisen	4.000,00 €	4.000,00 €	0,00 €
	Seminare und Fortbildungen (Teilnahme		6.000,00 €	
	532 an externen)	6.000,00 €	€	0,00 €
	533 Transportkosten	1.000,00 €	1.000,00 €	0,00 €
540	Bewertungskosten und Lebensmittel (intern)	3.500,00 €	3.500,00 €	0,00 €
55	Ausgaben für Dienstleistungen	22.500,00 €	22.500,00 €	0,00 €
	550 diverse Dienstleistungen	15.000,00 €	15.000,00 €	0,00 €
	551 Dienstleistungen Wahlen	5.500,00 €	5.500,00 €	0,00 €
	552 Bankgebühren	500,00 €	500,00 €	0,00 €
	Serverkosten, Verwaltungssoftware		1.500,00 €	
	553 IT/Finanzen	1.500,00 €	€	0,00 €
560	Dankesgeschenke	500,00 €	500,00 €	0,00 €
570	Rückerstattungen Beitragszahlungen	505.496,15 €	505.496,15 €	0,00 €
	571 Rückerstattung RNV-Umlage	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	572 Rückerstattung Campusrad-Umlage	100,00 €	100,00 €	0,00 €
	573 Rückzahlung 9 € Ticket	505.396,15 €	505.396,15 €	0,00 €

580	Durch die Beitragsordnung gesondert festgelegte Ausgaben	291.890,00 €	291.890,00 €	0,00 €
	581 RNV-Umlage	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	582 Campusrad-Umlage	147.390,00 €	148.835,00 €	0,00 €
	583 Theater-Umlage	144.500,00 €	144.500,00 €	0,00 €
590	Steuern, Abgaben	7.500,00 €	7.500,00 €	0,00 €
Summe 5 Verwaltungs- und Betriebsaufwand		894.936,15 €	930.381,15 €	35.445,00 €

6 Zuweisungen und Förderung				
61	Zuweisungen	326.010,00 €	327.060,00 €	1.050,00 €
	<i>Fachschaften (ohne Rücklagen: diese siehe 321)</i>		225.000,00 €	
	612	225.000,00 €	0 €	0,00 €
	<i>Doktorandenkonvent (ohne Rücklagen: diese siehe 312)</i>		63.960,00 €	
	613	63.960,00 €	€	0,00 €
	614 Autonome Referate	36.000,00 €	36.000,00 €	0,00 €
	615 StuRalisten	1.050,00 €	2.100,00 €	1.050,00 €
62	Förderung von Projekten, Gruppen und Initiativen	115.000,00 €	115.000,00 €	0,00 €
	<i>Unterstützung studentischer Projekte und Gruppen</i>		70.000,00 €	
	621	70.000,00 €	€	0,00 €
	<i>Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen</i>		5.000,00 €	
	622	5.000,00 €	€	0,00 €
	623 Förderungen für Fachschaftsprojekte	35.000,00 €	35.000,00 €	0,00 €
	<i>Solidartopf für kleine Fachschaften zur Unterstützung bei Projekten</i>		5.000,00 €	
	624	5.000,00 €	€	0,00 €
63	Soziale Belange der Studierendenschaft	63.300,00 €	63.300,00 €	0,00 €
	631 Notlagenzuschuss	37.000,00 €	37.000,00 €	0,00 €
	<i>Unterstützung geflüchteter Studierender in wirtschaftlicher Notlage</i>		10.800,00 €	
	632	10.800,00 €	€	0,00 €
	633 Exkursionsförderung für Härtefälle	10.000,00 €	10.000,00 €	0,00 €
	634 Rechtsberatung für Studierende	5.500,00 €	5.500,00 €	0,00 €
64	Mitgliedsbeiträge	26.000,00 €	26.000,00 €	0,00 €
65	Verbindlichkeiten aus Vorjahresbeschlüssen	25.000,00 €	225.000,00 €	200.000,00 €
	<i>Zusagen an Gruppen und Initiativen aus dem Vorjahr</i>		25.000,00 €	
	651	25.000,00 €	€	0,00 €
	652 weitere Verbindlichkeiten	0,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €

		0 €	€
Summe 6	Zuweisungen und Förderung	555.310,00 €	756.360,00 € 201.050,00 €

7	Projekte der VS			
710	Projekte und Veranstaltungen inhaltlicher Art	5.000,00 €	5.000,00 €	0,00 €
720	Projekte und Veranstaltungen zur Orientierung, Beratung und Vernetzung	2.000,00 €	2.000,00 €	
721	Veranstaltungen zur Orientierung, Beratung und Vernetzung	1.000,00 €	1.000,00 €	000 €
722	Überregionale Vernetzungsveranstaltungen	1.000,00 €	1.000,00 €	000 €
730	Abschlussveranstaltungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
740	Projekte und Veranstaltungen kultureller und geselliger Art	12.500,00 €	16.500,00 €	4.000,00 €
741	Projekte und Veranstaltungen kultureller und geselliger Art	12.500,00 €	12.500,00 €	
742	Probephase Theaterflratrate Taeter-Theater	0,00 €	4.000,00 €	
750	Bewirtungskosten und Lebensmittel	9.000,00 €	9.000,00 €	0,00 €
780	Betrieb gewerblicher Art	4.000,00 €	4.000,00 €	0,00 €
790	(Zahlungen aus zweckgebundenen Rücklagen)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Entnahme aus Rücklagen			
Summe 7	Projekte der VS	32.500,00 €	36.500,00 €	4.000,00 €

9	Einstellung Rücklagen			
910	Einstellung in allgemeine Rücklage	277.100,00 €	207.050,00 €	-70.050,00 €
911	zentrale allgemeine Rücklage	245.120,00 €	175.070,00 €	-70.050,00 €
912	Rücklage Doktorandenkonvent	31.980,00 €	31.980,00 €	0,00 €
920	Einstellung in zweckgebundene Rücklage	61.150,00 €	61.150,00 €	0,00 €
921	Fachschaften	30.000,00 €	30.000,00 €	0,00 €
922	Schlüsselkaution	1.150,00 €	1.150,00 €	0,00 €
923	Umzug der VS	30.000,00 €	30.000,00 €	0,00 €
Summe 9	Rücklagen	338.250,00 €	268.200,00 €	-70.050,00 €

	€	€	€
Zwischenrechnung Ausgaben			
Ausgaben ohne Rücklagen	1.776.436,15 €	2.105.931,15 €	329.495,00 €
Ausgaben gesamt	2.114.686,15 €	2.374.131,15 €	
Saldo	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Nicht ihrem Zwecke zugefügte Mittel werden am Ende des Haushaltsjahres soweit nicht anders festgelegt in die zentrale allgemeine Rücklage überführt.

Aufteilung der Zuweisungen unverändert

Stellenplan 2024

VZ: Vollzeitstelle

Einsatzgebiet	Stellen-Anzahl	Gruppe	Stufe	Wochenstunden (von 39,5)	in % einer VZ	Betrag Arbeitgeberbrutto 2024	neue Stufe ab
Finanzen	3				1,28	116.300 €	
Belegprüfung/Bürosupport	1	E4	3	8,05	0,2038	13.000,00 €	01.01.2025
Haushalt/Verwaltung (BfH)	1	E13	6M	33,575	0,85	88.500,00 €	Endstufe
Überweisungen/Buchhaltung	1	E5	1	9,00	0,2278	14.800,00 €	n.a
Gremien	1				0,23	13.000 €	
Gremiensupport	1	E 5	3	9,20	0,2329	13.000,00 €	01.01.2026
EDV	2				0,48	29.900 €	
EDV-Service	1	E7	2	9,00	0,2278	12.700,00 €	01.07.2025
Server/Administration	1	E9b	4	10,00	0,2532	17.200,00 €	01.10.2024
Büro/Service	1				0,50	32.000 €	
Ausleihe/Räume/Beschaffung	1	E9a	4M	19,75	0,50	32.000,00 €	01.12.2026
Öffentlichkeitsarbeit	2				0,58	34.800 €	
Öffentlichkeit-/Pressearbeit	1	E9a	1	13,00	0,3308	20.000,00 €	01.10.2024
Öffentlichkeit (Schwerpunkt Engl.)	1	E9a	2	9,66	0,2446	14.800,00 €	letztes Quartal 2024

Soziales	1				0,50	19.000 €	
Sozialberatung/Notlagenfonds	1	E10	1	19,75	0,50	19.000,00 €	n.a
noch ausstehende Lohnkosten							
aus dem Vorjahr						7.000,00 €	
Gesamtanzahl:	10			140,99	3,57	252.000 €	
mit Tarif- und Stundenerhöhg. Stufenanstieg, Überstd. Verwaltungskosten, Lohnsteuer etc.						270.000 €	

Erläuterungen:

Zu 311.01: Angepasst an den realen Kontostand; **zu 652.01:** 2023 noch nicht abgerechnete Verbindlichkeiten; **zu Einsatzgebiet Soziales:** Errichtung der Stelle erst ab Mitte des Jahres

Begründung:

Der im November beschlossene Haushaltsplan kann aufgrund haushaltswirksamer Änderungen nicht beibehalten werden.

Es wurden Umfang und Eingruppierung der Stellen für Ausleihe/Räume/Beschaffung und der Beauftragten für den Haushalt in Einklang mit den tatsächlichen Beschäftigungsverhältnissen gebracht. Hier hat die RefKonf die durch § 65b Abs. 1 S. 3 LHG angeordnete Bindung an den TV-L umgesetzt und die durch § 12 Abs. 1 i.V.m. Anhang A Teil I des TV-L bestimmte Eingruppierungen erkannt. Der höhere Stundenumfang ist in Folge der jahrelangen, geduldeten betrieblichen Übung entstanden, hier hat die RefKonf den rechtlichen Anspruch unserer Teilzeitbeschäftigten anerkannt. Die RefKonf hat in beiden Fällen als zuständiges und eigenständiges Organ der Selbstverwaltung gewährleistet, dass die VS im Einklang mit höherrangigen Recht steht, hinter dem unsere internen Regularien stets zurücktreten müssen.

Weiter konnten in größerem Umfang Rechnungen für das Jahr 2023 erst 2024 gezahlt werden – dadurch waren Ende 2023 die „Haushaltsreste“ höher als erwartet und 2024 haben sich die betreffenden Ausgabeposten erhöht. Daher muss der Haushalt angepasst werden.

Die RefKonf ist dieses Jahr das Projekt angegangen, unsere Ausstattung, insbesondere die teils sehr alte Büroaustattung, zu erneuern und in Einklang mit Qualitäts- und Sicherheitsstandards zu bringen. Hierbei sind schon jetzt 511.01 voll ausgereizt und leicht überzogen (ca. 25 900 € von 25 000 €), bei 513.01 sind ebenfalls bereits ein großer Teil des Postens beschlossen werden. Die Modernisierung unserer Ausstattung ist nach fast zwei Jahrzehnten in den selben Räumen und zehn Jahren VS dringend nötig und stellt auch keine wiederkehrenden Ausgaben, sonder eine langfristige Investition dar, weswegen eine Erhöhung der fraglichen Haushaltsposten angezeigt ist.

Der Probephase der Taeter-Theater-Flatrate wird ein Haushaltsrahmen geschaffen, sollte der StuRa ihr zustimmen, und die leichte Erhöhung des nextbike-Beitrages wurde eingeplant. § 57 Abs. 4 OrgS legt

fest, dass Beiträge nur gleichzeitig mit dem Haushaltsplan geändert werden können, der vorliegende Nachtragshaushalt ermöglicht also auch eine reibungslose Verlängerung der nextbike-Kooperation.

Die Mitarbeiterin für Öffentlichkeits-/ Pressearbeit hat ihre Überlastung angezeigt, d.h. dass die Aufgaben nicht in der vereinbarten Arbeitszeit zu erledigen sind. Da das abgelaufene Wintersemester eher den geringeren Arbeitsaufwand erwarten lässt als das Sommersemester, ist eine leichte Anpassung der Wochenstunden notwendig.

Darüber hinaus hat sich im Laufe des letzten Jahres gezeigt, dass das Arbeitsaufkommen im Sozialbereich ehrenamtlich nicht mehr angemessen bewältigt werden kann und hauptamtlich aufgefangen werden muss. Die Haushaltsgrundlage für die Errichtung einer Stelle im Einsatzgebiet „Soziales“ soll daher mit dem Nachtragshaushalt zeitnah geschaffen werden.

Begründung Stelle Soziales

Als Verfasste Studierendenschaft gehört es zu unseren gesetzlichen Kernaufgabe, die sozialen und wirtschaftlichen Belange der Studierenden wahrzunehmen. Diese Aufgabe wird zurzeit vollständig ehrenamtlich bestritten, was einige Problemstellungen und Schwierigkeiten mit sich bringt:

- Beschränkung des Beratungsangebots auf freiwilliges Engagement, sowohl inhaltlich als auch zeitlich.
- Probleme in der Kontinuität und Qualitätserhalt bei Amtsenden und Übergängen.
- Schwierige, langwierige Einarbeitungsphasen ohne fachkundige Unterstützung, derzeit mindestens ein Jahr.
- Großer Zeitaufwand für die Ehrenamtlichen, um in der Kenntnis der einschlägigen, sich häufig aktualisierenden und ändernden Regelungen *up to date* zu bleiben.
- schwierige und zeitintensive Koordination/„Management“-Situation eines rein ehrenamtlichen, großen Teams aus Sozialreferat und Notlagenausschuss.
- immer länger werdende Bearbeitungszeiten von Anfragen/Anträgen an NLA und Sozialreferat - bei weiterhin steigender Nachfrage des Angebots.
- wichtige Reformprojekte und größere Aufgaben dauern sehr lange, da das Team durch das Tagesgeschäft überarbeitet ist.
- Einzelne Ehrenamtliche haben bereits oder wollen bei gleichbleibender Arbeitslast das Amt niederlegen.
- Derzeit wird das Angebot verknappt, um die Überlastung nicht zu verstärken. Dabei wird dringend mehr unabhängige Beratung gebraucht - denn je bekannter das Angebot wird, desto mehr Gruppen werden darauf aufmerksam wie zum Beispiel Promotionsstudierende, Internationale Studierende, Studierende mit Kind.

Qualifizierte, hauptamtliche Unterstützung versetzt uns in die Lage, diese Schwierigkeiten anzugehen und zu überwinden:

- Der feste Zeitrahmen und die Unterstützung einer hauptamtliche Stelle erlaubt es, unser und damit auch das einzige unabhängige kostenlose Beratungsangebot zu stärken und die Bedarfe

der Studierenden besser zu erfüllen, um mehr Studierenden eine fachlich qualifizierte Unterstützung anzubieten.

- Eine Sozialstelle würde es ermöglichen, Wissensstände im Soziales-Team besser zu verstetigen, Übergangsphasen sicherer zu managen, neue Mitglieder in Referat und Ausschuss schneller, nachhaltig und zuverlässig in die Strukturen unserer Sozialberatung und Notlagenzuschussvergabe einzuarbeiten und fachlich fortzubilden.
- Hilfe- und Ratsuchenden kann so sorgfältiger und damit auch nachhaltiger geholfen werden.
- Die Mitarbeit im Sozialreferat geht so einen Schritt in die Richtung eines niedrigschwelligen Ehrenamtes, das auch ohne intensive Vorkenntnisse möglich ist.

Gerade das Beobachten der sozialrechtlichen Entwicklungen, das entsprechende Fortbilden sowie die Weitergabe des Wissens um die Neuerungen als Multiplikator*in ist durch eine qualifizierte, hauptamtliche Kraft besser und zuverlässiger zu gewährleisten als dies durch ehrenamtliches Engagement möglich ist.

Das "Management" des Teams der im Sozialbereich engagierten Ehrenamtliche würde durch eine hauptamtliche Stelle enorm profitieren, die einen besseren Überblick und interne Koordination durch ihre konstantere Rolle in den Arbeitsabläufen garantieren kann. Dies würde vermutlich auch der StuRa-Rechtsberatung zugutekommen (die Rechtsberatung bedarf keiner fachliche, sondern organisatorische Zuarbeit), da aufgrund der dünnen Personaldecke, die Anfragen vor allem in der vorlesungsfreien Zeit auch mal bis zu 5 oder 6 Wochen liegenbleiben.

Darüber hinaus sollte die Stelle das Angebot z.B. durch das Erstellen von aktuellem und verständlichem Informationsmaterial zu den Themen in der fachlichen Zuständigkeit sinnvoll erweitern, um mehr Studierende in ihren Belangen zu erreichen, Bewusstsein für das Angebot des StuRa auszuweiten und unsere Kommilit*innen niedrigschwelliger zu unterstützen.

Insgesamt ermöglicht uns die Sozialsstelle, unsere gesetzlichen Aufgaben besser und für mehr Studierende wahrzunehmen, weshalb wir uns mit der Errichtung auch dem Vorbild vieler VSen anschließen würden, die dies bereits erkannt haben und den Weg der hauptamtlichen Stützung ihres Sozialangebot gegangen sind.

Zu Umfang und Eingruppierung

Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind gründliche und umfassende Fachkenntnisse in den Bereichen der Studienfinanzierung, insbesondere des BAföG, sowie im Bereich des Arbeitsrechts, Kindergeldes, außerdem des Sozialversicherungsrechts sowie im weiteren und allgemeinen Sozialrecht und Kenntnisse von der Stipendien- und Förderlandschaft erforderlich. Durch die speziellen Regelungen und Komplexitäten, die der Studierendenstatus in sozial(versicherungs)- und arbeitsrechtlichen Fragen mit sich bringt, ist dieser Tätigkeitsbereich in seiner Gesamtheit von einer besonderen Schwierigkeit.

Ergänzt wird diese durch Erfahrungen im Organisieren größerer Gruppen, Verwaltung sensibler Daten, Erfahrung in schwierigen Gesprächs- und Beratungssituationen und Umgang mit dem Fehlverhalten von Ämtern, Universitäten und anderer Einrichtungen.

Durch die Rolle als Koordinator*in und Wissenmultiplikator*in ist die Tätigkeit einer zukünftigen Sozialangestellten von herausgehobener Bedeutung für unsere Arbeitsstrukturen und Studierenden, durch den regelmäßigen Umgang mit sensiblen personenbezogenen Daten und die Beratung Studierender in kritischen, prekären Situationen ist die Tätigkeit auch besonders verantwortungsvoll. Diese Merkmale entsprechen der Entgeltgruppe 10, sodass eine Stelle, die die nötigen Aufgaben erfüllen soll, entsprechend entlohnt werden muss. In dieser Entgeltgruppe sind auch die Angestellten mit ähnlichem Aufgabenprofil im Sozialbereich anderer VSen eingruppiert.

Der Arbeitsumfang setzt sich aus dem Anbieten eigener Beratungstätigkeit, der fachlichen Weiterbildung und Wissensweitergabe sowie -sicherung, der Teamkoordination, der Daten-, Antrags- und Aktenverwaltung sowie der Erstellung und Verwaltung von Infomaterial, dem Beantworten von Anfragen und der Einarbeitung neuer Ehrenamtlicher, Koordinierung der regelmäßigen Besprechung mit inner- und außeruniversitären Beratungsstellen sowie der eigenen konstanten Fort- und Weiterbildung zusammen.

Die Vielzahl von teils sehr zeitintensiven Aufgaben macht einen Umfang von mindestens 50 % einer Vollzeitstelle notwendig, wobei ein größerer Umfang (bis zu 35 Wochenstunden) voraussichtlich noch signifikante qualitative Vorteile mit sich bringen würde, u.a. da mehr Arbeitszeit eine größere Sorgfalt ermöglicht. Ein Umfang von 50% aufwärts einer VZ-Stelle ist bei VSen an Hochschulen von vergleichbarer und kleinerer Größe ebenfalls üblich. Diesen Stellenumfang stellen wir trotz des zu erwartenden größeren Bedarfs zu Beginn zu Verfügung um die Ausgestaltung der Stelle zu erproben und zu schauen, wie diese möglichst gut ergänzt wird (mehr Umfang oder weitere Stelle?).

Andere unternommene Maßnahmen

Die Errichtung einer Stelle ist nicht der erste Schritt, der dabei unternommen wird die Arbeitslast in Sozialreferat und Notlagenausschuss zu verringern. In den letzten beiden Jahren gab es bereits zahlreiche Verwaltungsumstellungen, um Arbeit zu sparen. Kaum etwas funktioniert noch so wie zuvor. Bis vor wenigen Jahren kam es leider bei den Versuchen die Arbeitslast zu drücken zu Rechtsverstößen zu Ungunsten der Hilfesuchenden, die entsprechenden Ehrenamtlichen sind mit Verweis auf die Überlastung zurückgetreten. Auch solchen eklatanten Fehlern soll eine Stelle durch Wissensweitergabe und Qualitätssicherung vorbeugen.

Zudem wurden viele neue Mitglieder für Notlagenausschuss und Sozialreferat gewonnen und dennoch konnte die individuelle Arbeitslast nie unter das für einzelne Personen mögliche Maximum gedrückt. Diese Entwicklung zeigt an, dass Sozialreferat und Notlagenausschuss weit hinter dem Angebotsbedarf zurückbleiben. Bei Erfüllung des kompletten Angebotsbedarfs wäre sonst zu erwarten, dass mehr Mitglieder im Sozialreferat zu einer niedrigeren individuellen Arbeitslast führen.

6.1 Änderungsantrag zum Nachtragshaushalt 2024 und Stellenplan (1)

Antragssteller*in: Fachschaft Jura

Antragstext:

Der StuRa beschließt, dass der Posten 410 von 270.000,00 € auf 240.000€ verringert wird. Aus dem Stellenplan wird die Stelle für Soziales gestrichen.

Begründung:

Die Stelle für Soziales soll aus dem Haushalt und dem Stellenplan herausgerechnet bzw. gestrichen werden. Die Stelle kann später hinzugefügt werden, wenn hierzu alle Punkte vollständig, nachvollziehbar und überzeugend begründet sind.

Das Sozialreferat hat überzeugend dargelegt, dass es eine Arbeitsentlastung braucht. Dies erkennen wir an.

Über die Art und Weise der Arbeitsentlastung wurde allerdings wenig vorgetragen bzw. es ist auch nichts ersichtlich, warum dies durch eine Stelle erfolgen muss.

Insbesondere werden andere Optionen nicht diskutiert, etwa eine Erhöhung der Anzahl der Sozialreferent:innen. Beim Finanzreferat wird genau dies jetzt getan, indem man die Zahl der Referent:innen auf fünf erhöht. Auch beim Sozialreferat wäre das möglich, bei bspw. sechs Referent:innen träte auch eine Entlastung ein.

Zudem ist die Eingruppierung für E10 nicht nachvollziehbar. Das Sozialreferat leidet nach eigener Aussage vor allem an viel Bürokratie wie etwa dem Abklären von Daten mit anderem Stellen, der Erfassung von Daten oder dem Sortieren von Akten, die doppelt geführt werden müssen. Diese Arbeitsbelastungen sollte man mit der Stelle für Soziales angehen.

Wenn man einfach eine Stelle schaffen würde, die dem Sozialreferat die lästige Bürokratie und Formalitäten abnimmt, ist sowohl dem Sozialreferat stark geholfen als auch der StuRa wird dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit mehr gerecht. Für eine solche Verwaltungsstelle wäre wohl etwa E4-E6 anzusetzen.

Daher wollen wir die Sache weiter aus dem aktuellen Haushalt rausnehmen und es kann zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgegriffen werden, wenn auch die genannten Punkte geklärt sind.

6.2 Änderungsantrag zum Nachtragshaushalt 2024 (2)

Antragssteller*in: Fachschaft Jura

Antragstext:

Der StuRa beschließt, dass der Posten 410 nicht durch andere Posten deckungsfähig ist.

Begründung:

Es soll sichergestellt, dass die RefKonf vor jeder Änderung bei Personalstellen den StuRa hören muss, die den Posten 410 so sehr belasten, dass der bereits eingeplante Puffer nicht ausreicht. Der StuRa muss dann erst den Posten erhöhen, bevor von der RefKonf mehr Geld ausgegeben werden kann.

6.3 „Sozialarbeit nachhaltig gestalten in 39,5 Stunden pro Woche: zweite Stelle für Soziales vorsehen“

Antragssteller*in: Fachschaft Mathematik, Fachschaft Physik, Fachschaft Informatik

Antragstext:

Der Haushaltsposten 410 “Angestelltes Personal” wird um weitere 19.000€ auf 284.000€ erhöht. Der Eintrag im Posten 911 “zentrale allgemeine Rücklage” wird um 19.000€ auf 156.070€ reduziert. Der Stellenplan wird wie folgt geändert: unter “Sozialberatung/Notlagenfonds” wird eine weitere Stelle eingeplant, ebenfalls in Entgeltgruppe E10. Die Stundenzahlen beider Stellen sollen sich auf

eine Vollzeitstelle von 39,5 Stunden summieren. Die RefKonf darf selbsttätig festlegen, wie die Stunden zwischen den Stellen verteilt werden; keine Stelle soll unter 25% einer Vollzeitstelle fallen. Dieser Änderungsantrag und der in den Unterlagen der 181. Sitzung als TOP 10.1.1 aufgenommener Änderungsantrag der Fachschaft Jura gegen den Nachtragshaushalt schließen einander aus.

Begründung:

20 Stunden sind nicht genug

In seinem eigenen Antrag hat das Sozialreferat schon klar gemacht, dass zwanzig Wochenstunden nicht ausreichen, um die im Bericht und den Debatten der letzten Wochen aufgezeigten Lücken zu stopfen. Der Originalantrag ist reichlich Rechtfertigung, eine Stelle für die sozialen Belange der Studierendenschaft zu schaffen – und zwar eine Vollzeitstelle oder ihr Äquivalent.

Nach intensivem Austausch mit dem Sozialreferat, welches diesen Änderungsantrag unterstützt, sind wir zu dem Schluss gekommen, dass die im jetzigen Nachtragshaushalt eingeplante Stelle nicht ausreicht, um nachhaltige Veränderungen in der Arbeitsbelastung des Referats zu ermöglichen und so gute Verfügbarkeit guter Beratung für die Studis zu sichern. Schon jetzt entspricht das Arbeitspensum des Sozialreferats mehr als einer Vollzeitstelle, wobei sowohl das Beratungsangebot als auch der Notlagenausschuss den Bedarf nicht abdecken können.

Zum Vergleich möchten wir hier den Asta der Uni Hamburg (42.819 Studierende WiSe 2022/23) anführen: dieser bietet ein Beratungsangebot an, das insgesamt ein ähnliches inhaltliches Profil zu unserem hat. Ausgenommen der Aufwandsentschädigungen belaufen sich die in Hamburg veranschlagten Kosten für Beratung auf ca. 95.000 € im Jahr.² In der Rechnung ausgenommen sind Aufwandsentschädigungen für Referent:innen sowie eine Stelle für Koordinierung.

Zwei Stellen sind besser als eine

Trotz in manchen Bereichen nötiger doppelter Schulung ist es für die Studierenden, die von der Unterstützung des Sozialreferats profitieren sollen, besser, nicht eine Vollzeit- sondern zwei halbe Stellen vorzusehen.

Bei Fortbildungen, Urlauben und auch einfach Krankheit kommt es mit nur einer Stelle sehr schnell zu langen Zeitspannen, in denen das Sozialreferat weder auf die beratende Expertise noch auf die zeitlichen Ressourcen einer Angestellten bauen kann. Auch bei zwei Stellen wird es von Zeit zu Zeit zu Engpässen kommen – da aber gerade im Tätigkeitsfeld des Sozialreferats oft schnelle, kompetente Beratung unabdinglich ist, sind leichte und nach der Einarbeitungsphase vernachlässigbare Ineffizienzen kein Grund, auf eine vernünftige Verteilung der Aufgabenlast auf mehrere Personen zu verzichten – eine Entscheidung, die auch der von uns zum Vergleich herangezogene AStA Hamburg getroffen hat.

Diskussion:

1. Lesung

- Punkt 6.52 „weitere Verbindlichkeiten“ = was?
 - Antwort: Verschiedene Dienstleister stellen ihre Rechnungen erst sehr spät. 200K sind realistisch. Besonderes Problem die Rechnungsstellung für die Theaterflatrate.
- Es wird vom Verkehrsreferent/Vertreter der FS Jura bedauert, dass der Haushalt jetzt erst kommt, nachdem viele Posten bereits festgelegt seien. Die Refkonf habe die Planung ohne

² <https://www.asta-uhh.de/3-publikationen-downloads/haushalt-und-finanzen/2023-2024-haushalt.pdf>. Summe aus Projekt Kräfte Soziales + Bafög Beratung + Elternberatung + Arbeitsrechtsberatung + Studien-, Rechts- und Sozialberatung

Abstimmung mit dem StuRa durchgeführt, gerade beim Stellenplan und bei den Büroausstattungen.

- Erwiderung eines Präsidiumsmitglieds: die meisten Zahlen seien nicht im großen Umfang verändert worden. Die Anpassungen bei den Stellen seien durch den Tarifvertrag der Länder geregelt und hätten schnell umgesetzt werden müssen– zumal das geltende Recht in den letzten Jahren ignoriert worden sein. Insofern gäbe es dort ohnehin keinen Spielraum.
- StuWe-Referent: die Investitionen in Ausstattung seien ebenfalls notwendig und unaufschiebbar gewesen
- Frage: Wozu zwingt uns das Gesetz eigentlich? Auch zur Änderung der Besoldungsgruppe?
 - Antwort Verkehrsreferent/Vertreter der FS Jura: Ja, das sei zwingend und wurde in der Refkonf so entschieden. Aber die Erhöhung der Stundenzahlen sei nicht zwingend gewesen. Es wäre dafür eine StuRasitzung auch in den Semesterferien notwendig aber auch möglich gewesen.
- **GO-Antrag** Redezeitbegrenzung auf 2 Minuten – angenommen
- Thema Stundenerhöhung: die Stelle habe schon länger Überstunden gemacht – und auch geduldet. Dieser Zustand war nicht akzeptabel. Der Vorteil sei außerdem, dass die Stelleninhaberin darauf verzichtet habe, rückwirkend für die Überstunden mit angepasster Tarifgruppe zu fordern. Das wäre unübersehbar teuer geworden.
- Frage: wir haben sehr hohe Personalkosten, muss das sein? Und: ist das Argument mit den Überstunden der Vergangenheit für die Tarifänderung valide?
 - die Verwaltung der FS Finanzen ist sehr aufwendig
- Frage: Wieviel hat die RefKonf denn über die Planung hinaus ausgegeben?
 - Antwort: ca. 64 000€
- Frage: Woher stammt der rechtliche Druck, die Dinge so schnell zu entscheiden?
 - Antwort: das Sozialreferat und Präsidiumsmitglied mit Studiumsschwerpunkt Arbeitsrecht sahen das so
- Vorsitz: zur Klarstellung, die Anpassungen wären im Rahmen des Haushalts gewesen, erlaubter Überzug/Puffer. Die Lohnerhöhungen seien nicht unsere Entscheidung gewesen– es gibt eine höhere Rechtsnorm, die unsere OrgS überschreibt. Wir hätten verklagt werden können.
- **GO-Antrag** Schließung der Redeliste, Gegenrede: Dafür 23; Dagegen 7; Enthaltung 7—> Redeliste geschlossen
- Frage: wer ist für die Dokumentation von Überstunden zuständig? Das sollte formalisiert werden. Wir sollten mehr kleinere Stellen schaffen, würde das nicht die Kosten senken
 - Antwort: an besserer Dokumentation und Formalisierung wird gearbeitet.
 - Eine Aufspaltung der BfH-Stelle ist nicht möglich, sei rechtswidrig. In anderen Fällen sei das aufgrund des Arbeitgeberbruttos (Mini-/Midijobs) vermutlich teurer als die jetzige Lösung.

2. Lesung

- Aussprache der Antragsstellenden des 1. Änderungsantrags (6.1):
 - Der Vorwurf der unzureichenden Begründung der Stelle war auf die vorherige Version des Antrags bezogen
 - Sind nach wie vor der Meinung, dass E10 zu hoch angesetzt ist. Möglichkeiten wie eine E5 Stelle werden nicht (mehr) ernsthaft in Erwägung gezogen
 - Eine Streichung wurde beantragt, da die vorliegende Begründung unzureichend ist und

eine alternative eingruppierte Stelle separat vom Sozialreferat beantragt und begründet werden sollte

- **GO-Antrag:** Die Änderungsanträge sollten separat diskutiert werden
 - Gegenrede: Der Haushalt ist ein TOP, er sollte zusammen behandelt werden
 - Abstimmung:
 - Dafür: 8
 - Dagegen: Mehrheit auf Sicht dagegen
 - Abgelehnt
- Aussprache der Antragsstellenden des 2. Änderungsantrags (6.2):
 - Es geht um die Reihenfolge der Entscheidungen und um die Miteinbeziehung des StuRa
 - Sollten Mittel nicht durch den Haushalt gedeckt sein, muss es ohnehin durch den StuRa, das Verfahren wäre somit sinnvoller und respektvoller der Meinung des StuRa ggü.
- Aussprache der Antragsstellenden des 3. Änderungsantrags (6.3):
 - Die Aufgaben des Sozialreferats liegen zentral in unserem Aufgabenbereich als VS
 - An anderen Unis werden die Sozialangebote der Studierendenvertretungen auch zu Großteilen hauptamtlich übernommen
- **GO-Antrag: Ablösung des Protokollanten**
 - Gegenrede: Formell
 - Abstimmung:
 - Dafür: 2
 - Dagegen: Mehrheit auf Sicht dagegen
 - Enthaltungen: -
 - Abgelehnt
- **GO-Antrag: Weiterführung des vorherigen Redebeitrags**
 - Keine Gegenrede
 - Angenommen
- Aussprache der Antragsstellenden des 3. Änderungsantrags (Fortsetzung):
 - Eine „polemische“ Zusammenfassung der vorher bereits vorgetragenen Punkte ist erfolgt

fortgesetzte 2. Lesung:

- Verteidigung des Haushaltsplans gegen die ersten beiden Änderungsanträge
 - Das Verfahren bzgl. des Nachtragshaushalts kann kritisiert werden, es soll in Zukunft ja auch nicht so laufen, jetzt sind wir allerdings in dieser Situation
 - Die hauptamtliche Stelle auf E10 ist die naheliegendste und effektivste Option, um das Problem zu beheben, es gab ausführliche Überlegungen, Debatten und Beratungen dazu
- **GO-Antrag:** Nichtbehandlung von 6.2
 - Gegenrede: Der StuRa darf den Punkt gerne ablehnen, insbesondere da der Punkt jedoch schon vorgestellt wurde. Zudem darf in laufender Diskussion kein Antrag auf Nichtbehandlung gestellt werden
 - Der Antrag wurde als unzulässig vom Präsidium abgelehnt
- **GO-Antrag:** Begrenzung der Redezeit auf 2min
 - Gegenrede: Die aktuelle Diskussion ist sehr wichtig, wir sollten uns die Zeit dafür nehmen
 - Abstimmung:
 - Dafür: 21

- Dagegen: 6
- Enthaltungen: 10
- Angenommen
- Wir sollten nicht davon reden „Sozialarbeit“ zu vergüten, da wir sonst in anderen Gruppierungen sind.
- Wenn man mit entsprechenden Stellen an anderen Unis vergleicht, findet man, dass eine Gruppierung unter E10 kaum zu finden ist
- Hauptamtliche Stellen haben weiter Vorteile ggü. Referent*innen, bspw. helfen sie bei der Wissensweitergabe
- **Die FS-Jura hat den Änderungsantrag 6.1 zurückgezogen**
- Die Begründung der Jura, es ginge um rechtliche Notwendigkeiten ist zu bezweifeln, da entsprechende Einwände immer nur aufkämen, wenn es um Hilfe für bedürftige Studierende geht
- Niemand stellt in Frage, dass die Arbeit des Sozialreferats wichtig ist und nach Möglichkeit unterstützt werden sollte
- Wir sollten erst eine Stelle beschließen und schauen, wie es läuft und dann ggf. eine zweite Stelle beschließen
- **GO-Antrag: Schließung der Redeliste**
 - Gegenrede: Der Änderungsantrag 6.3 wurde noch nicht ausreichend diskutiert
 - Abstimmung: Mehrheit auf Sicht dafür
 - Angenommen
- Es wurde ein Teil eines kontextlosen Zitates von Olaf Scholz verlesen
- Wir sollten uns immer an Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit orientieren, nicht nur wenn es um Hilfe für Bedürftige geht
- Eine günstigere Verwaltungsstelle würde in der Tat nicht die Kernaufgaben des Sozialreferates übernehmen können, könnte aber durch das Abnehmen von Verwaltungsarbeit den Referent*innen dabei helfen diese Arbeit zu leisten
- Es staut sich so viel Arbeit beim Sozialreferat, dass eine Schaffung von hauptamtlichen Stellen, die die Kernaufgaben mitübernehmen können als eine moralische Verpflichtung erscheint
- Wir vergessen zu schnell, was die Konsequenzen unserer Entscheidungen sind
- Auch eine Erweiterung des Sozialangebots wäre ein möglicher Beweggrund für die Schaffung neuer Stellen, die Wirtschaftlichkeit ist hier kein notwendiges Gegenargument
- Zwei Stellen wären praktisch, um eine ständige Erreichbarkeit des Sozialreferats sicherzustellen
- Die Anträge stellen nicht klar, wann die Stellen besetzt werden, daher könnten sie durchaus zeitlich gestaffelt besetzt werden

Abstimmung 6.1: zurückgezogen

Abstimmung 6.2:

| Dafür: 3| Dagegen: 22| Enthaltungen: 7|

- **Abgelehnt**

Abstimmung 6.3:

| Dafür: 23| Dagegen: 4| Enthaltungen: 4|

- **Angenommen**

Abstimmung: Annahme des Nachtragshaushalts

| Dafür: 29| Dagegen: 2| Enthaltungen: 1|

- **Angenommen**

6.4 wiederholte Abstimmung zur Fortsetzung des nextbike-Vertrages

Antragssteller*in: Verkehrsreferat

Antragstext:

Der StuRa beschließt die Kooperation mit Nextbike zu verlängern und dem in der Anlage befindlichen Vertrag zuzustimmen.

Vetragstext:

**Zweiter Annex zum „Vertrag Kooperation CampusRad – Universität Heidelberg“
geschlossen in Leipzig/Heidelberg am 13.08.2018 / 06.07.2021**

zwischen der

nextbike GmbH

Erich Zeigner Allee 69-73

04229 Leipzig

(im weiteren „nextbike“ genannt)

und der

Verfassten Studierendenschaft (VS) der Universität Heidelberg

Albert-Ueberle-Str. 3-5

69120 Heidelberg

vertreten durch

ihre Vorsitzenden

(im weiteren „Auftraggeber“ genannt)

1. Präambel

zwischen den Vertragsparteien besteht ein „Vertrag zur Kooperation CampusRad – Universität Heidelberg“ (Kooperationsvertrag).

Die Parteien möchten die Zusammenarbeit gerne unter veränderten Bedingungen fortsetzen und vereinbaren daher die folgenden Änderungen des Kooperationsvertrags.

2. Änderungen des Kooperationsvertrages

Die Parteien vereinbaren einvernehmlich, den Kooperationsvertrag in nachfolgend ausgeführter Weise zu ändern.

2.1.

§ 2.3. des Kooperationsvertrages erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Der Tarif ist gültig für alle Ausleihen im System VRNnextbike und alle nationalen Fahrradverleihsysteme der nextbike GmbH, die bis April 2024 gestartet sind, ohne die Systeme Usedom, Bremen, Kiel, München und Nürnberg. Der Zugang zu allen weiteren nextbike Fahrradverleihsystemen erfolgt zu den jeweils gültigen Konditionen des Basistarifs. Details zum Verleih sind in den AGB der nextbike GmbH geregelt, die auf www.nextbike.de einsehbar sind.“

2.2.

§ 2.4. des Kooperationsvertrages erhält folgenden neuen Wortlaut:

„nextbike sorgt für die erforderliche Infrastruktur durch den Ausbau des Stationsnetzes. Dies beinhaltet für die Stadt Heidelberg den Systemausbau an studentischen Hotspots (Wohnheimumfeld/Campus) mit weiteren Stationen (Rent-by-App Station mit Smart Sign).

Der konkrete Standort für die weiteren Stationen (Rent-by-App Station mit Smart Sign) wird im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festgelegt.

Sämtliche Systemkomponenten verbleiben im Eigentum von nextbike.“

2.3.

§ 2.5. des Kooperationsvertrages erhält folgenden neuen Wortlaut:

„nextbike steuert die Abstimmung des Systemausbaus an studentischen Hotspots (Wohnheimumfeld/Campus) im System Heidelberg mit der Stadt Heidelberg, der VRN GmbH und Vermögen & Bau Baden-Württemberg.“

2.4.

Im § 2 des Kooperationsvertrages wird nach Absatz 2.11. der neue Absatz 2.12. mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„nextbike stellt dem Auftraggeber mehrsprachige ausgedruckte Werbematerialien zur Verfügung, die in Absprache mit diesem entstanden sind. Zudem druckt nextbike auf den Werbematerialien für die Kooperation das Logo des Auftraggebers ab.“

2.5.

§ 5.1. des Kooperationsvertrages wird mit folgenden Konditionen ergänzt:

Semester 13 (Wintersemester 2024/2025)	€ 2,60
Semester 14 (Sommersemester 2025)	€ 2,60

2.6.

§ 6.1. des Kooperationsvertrages erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Der Vertrag wird für eine Mindestvertragslaufzeit von 2 Semestern, beginnend ab 01.10.2024 bis einschließlich 30.09.2025 geschlossen.

Der Vertrag endet automatisch, eine Kündigung ist nicht erforderlich.“

2.7.

§ 6.2. des Kooperationsvertrages erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Die Sonderkonditionen treten ab dem 01.10.2024 in Kraft.“

2.8.

§ 6.6. des Kooperationsvertrages erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Ende des Wintersemesters 2024/2025 werden Gespräche zwischen den Vertragsparteien bezüglich einer möglichen Fortsetzung der bestehenden Kooperation nach Ende des Vertrags geführt.“

3. Übrige Regelungen des Kooperationsvertrages

Sämtliche andere Bestimmungen des Kooperationsvertrages bleiben unberührt.

4. Sonstige Bestimmungen

4.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Annexes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel

4.2. Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Annexes berührt die Wirksamkeit seiner übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Erfolg soweit wie möglich erreicht.

Begründung:

Die Kooperation mit Nextbike ist ein absoluter Erfolg. Im letzten Jahr (2023) gab 440.939 Ausleihen von Nextbike -Fahrrädern von Studierende der Universität Heidelberg, die das Campus-Rad-Angebot annehmen. Damit steigt die Zahl der Ausleihen weiter sehr stetig an. 2019 gab es 88.412 Ausleihen, 2020 coronabedingt etwas weniger mit 744.60 und seitdem steigen wir jährlich um 45-100% pro Jahr von 155.540 im Jahr 2021 auf 309.877 in 2022.

Daher soll diese Kooperation auch ab dem WiSe 2024/25 weiter fortgesetzt werden. Nextbike möchte hierbei den Preis von 2,55 € auf 2,60 € erhöhen. Dem wurde in den Verhandlungen zugestimmt, da diese Preiserhöhung angemessen ist. Angesicht der Entwicklung der Verbraucherpreise und der stark steigenden Nutzerzahlen ist diese Preiserhöhung sogar sehr gering ausgefallen.

Der Vertrag soll eine Laufzeit von 2 Semestern haben. Dies ist sehr kurz, hat aber damit zu tun, dass Nextbike nur noch bis Ende 2025 einen Vertrag mit der Stadt hat. Für den Zeitraum danach muss es eine neue Ausschreibung geben. Einen Vertrag für einen Zeitraum abzuschließen, in dem nicht sicher ist, ob Nextbike hier noch Fahrräder stellt, wäre sinnlos. Daher diese Begrenzung auf zwei Semester. Auf Vorschlag in der letzten StuRa-Sitzung wurde eine neue Klausel zu den Werbematerialien in den Vertrag hineinverhandelt, die noch dem endgültigen Vertragstext hinzugefügt werden muss. Der im Antragstext genannte Absatz wird wahrscheinlich als 2.12 dem Vertrag hinzugefügt.

Auf Anregung vom Verkehrsreferat wurde auch eine Stunde kostenfreie Nutzung in den Verhandlungen diskutiert, dies wäre jedoch um über ein Drittel teurer und viele Studierende in Heidelberg nutzen das Nextbike nur unter 30 Minuten. Daher wurde das verworfen und nicht vom Verkehrsreferat in den Vertrag aufgenommen.

Das Thema Lastenräder wurde angesprochen, hierfür bräuchte es aber eine Beauftragung durch die Stadt, die es bislang nicht gibt. Eine Verpflichtung in den Vertrag aufzunehmen, geht also nicht. Es wurde aber zugesichert, dass man sich diesem Thema einmal annehme.

Ansonsten erhält der Vertrag übliche rechtliche Klauseln und „nextbike“ wird jeweils durch „nextbike by TIER“ ersetzt, dies ist eine Anpassung an die neuen Eigentümerverhältnisse bei nextbike, die vollständig von TIER übernommen wurden. Dies ändert sich jedoch schon bald wieder, deshalb ist das Verkehrsreferat mit Nextbike im Gespräch, ob hier noch ein Hinweis dazu aufgenommen werden soll. Eine Änderung (wahrscheinlich in der Präambel) würde jedoch nichts an den Vertragsbedingungen ändern, daher sollte der StuRa aufgrund des knappen Zeitplans das Verkehrsreferat die Erlaubnis geben einer Änderung ohne erneuten StuRa-Beschluss zuzustimmen.

Eine Notwendigkeit einer Urabstimmung besteht aus Sicht der Verkehrsreferats nicht, diese Nutzerzahlen sprechen für sich und die Belastung für die Studierenden erhöht sich nicht massiv. Daher kann dieser Beschluss auf Grundlage der letzten Urabstimmung über die Kooperation mit Nextbike und den Nutzerzahlen gefasst werden. Die Belastungsintensivität ist weiterhin durch den

Solidargedanken gerechtfertigt. Der StuRa kann also direkt über das Angebot entscheiden.

Protokoll der Diskussion:

1. Lesung

- BfH:
 - wir müssen schnell machen, bis Mitte Mai.
 - außerdem sei Nextbike schlecht organisiert, Flyer etc. werden nicht geliefert.
 - Was ist mit Lastenrädern? Auf Nextbike müsse man Druck ausüben, sonst kommt da zu wenig
- Wir brauchen diese Kooperation, einfach um zu zeigen, dass der StuRa für uns arbeitet.

2. Lesung

- Wann ist die Ausschreibung?
 - Wird nachgefragt.
- Lastenräder: Nextbike meldet sich dazu nochmal
- Was ist die Verbindung zwischen ansteigenden Nutzerzahlen und steigenden Kosten? Sind die nicht vertraglich festgelegt? Und war der Vertrag nicht eher unfair verhandelt worden?
 - Antwort: Inflationsbedingt ist eine Steigerung wohl nachvollziehbar.
- Hast das Verkehrsreferat sich für die Erweiterung des Nextbikes nach Leimen eingesetzt?
 - Antwort: Wir haben dauernd solche Anfrage, aber es gäbe oft sehr viele Detailsprobleme z.B: Stellplätze und Verwaltungszusammenarbeit mit der Kommune.
- ehemalige Vorsitzende: nochmal zu den Kosten und den Stationen: es ging damals überhaupt erst einmal darum, Nextbike für die Studis zu installieren. Man sollte das demnächst weiterverhandeln, wenn der neue Vertrag vorverhandelt werden wird nächstes Jahr.
- die Kritik an nextbike sei verständlich, aber insgesamt überwiegen die Vorteile, eine Diskussion über 5 Cent mehr scheint nicht hilfreich

Abstimmung 6.4:

| Dafür: Einstimmig |

- **Angenommen**

GO-Antrag: Vorziehen der Kandidaturen an diese Stelle

- Keine Gegenrede

7 Satzungen und Ordnungen

Es wurde eine Prüfung der 2/3 Mehrheit vorgenommen:

Es war keine 2/3 Mehrheit anwesend.

die TOPs 7.1 bis 7.5 werden vertagt

7.1 Änderung der Fachschaftssatzung Philosophie (2. Lesung)

Der Antrag wurde zwischen der 1. und 2. Lesung von den Antragsstellenden angepasst.

Bei diesem Antrag handelt es sich um eine Änderung der Organisationssatzung. Gem. § 65a Abs. 1 LHG ist eine Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des StuRa für den Beschluss einer solchen Änderung notwendig.

Antragssteller*in: Freie Fachschaft Philosophie

Antragstext:

Der StuRa beschließt die im Anhang beiliegende Neufassung der Fachschaftssatzung der Freien Fachschaft Philosophie.

zu beschließender Text der Neufassung:

Satzung der Studienfachschaft Philosophie der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg

Stand mit den Änderungen vom: 15.11.2016, 09.01.2018, 05.06.2018, 15.12.2020, 13.01.2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Fachschaftsvollversammlung	2
§ 3 Fachschaftsrat	4
§ 4 Arbeitskreise der Fachschaft	6
§ 5 Kooperation und Stimmführung im StuRa	6
§ 6 Qualitätssicherungsmittel	7
§ 7 Umfragen	8

Präambel

In dem Bestreben, der Fachschaftsarbeit an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg eine dauerhafte und bestimmte Grundlage zu geben, haben sich die Studierenden der Studienfachschaft Philosophie (im Folgenden Freie Fachschaft Philosophie genannt) folgende Satzung gegeben. Die Selbstbezeichnung als Freie Fachschaft ist nicht im Sinne einer nicht konstituierten Fachschaft zu verstehen. Die Freie Fachschaft Philosophie ist Teil der Verfassten Studierendenschaft an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Die Selbstbezeichnung als Freie Fachschaft ist vielmehr als Würdigung und Fortführung jener Fachschaftsarbeit zu verstehen, die zwischen der gesetzlichen Abschaffung der Verfassten Studierendenschaft am 22. November 1977 bis zu ihrer Neukonstituierung am 11. Dezember 2013 unter diesem Namen am Philosophischen Seminar geleistet wurde. Freie Fachschaft bedeutet in diesem Sinne,

für ein Studium zu stehen, in dem sich alle Studierenden individuell entfalten und das eigene Recht auf Selbstbestimmung ausleben können. In unserem Einsatz für ein solches Studium sehen wir uns nicht als Erfüllungsgehilf*innen einer bestimmten politischen Gruppierung, einer bestimmten Religion oder irgendeiner anderen Autorität. Stattdessen fühlen wir uns in unserem Engagement ausschließlich durch den freien Willen und die unverletzliche Würde des Menschen bestärkt und verpflichtet. Damit sich dieser Gedanke in seiner Lebendigkeit entfalten und unermüdlich, aufrichtig und frei innerhalb von Universität und Studierendenschaft wirken kann, geben wir uns folgende Satzung und nehmen im Rahmen der Erfüllung unserer Aufgaben nach § 65 LHG unser politisches Mandat wahr.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Freie Fachschaft Philosophie ent- und besteht aus der Studierendenschaft des Fachs Philosophie. Die Zugehörigkeit ergibt sich aus der Liste in Anhang A der Organisationsatzung (OrgS).
- (2) Die Organe der Freien Fachschaft Philosophie sind die Fachschaftsvollversammlung als kollektives Grundsatzorgan und der Fachschaftsrat als Exekutivorgan.
- (3) Die Freie Fachschaft Philosophie vertritt die Studierenden ihres Faches und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge. Zu den – nicht hierarchisch – geordneten – Aufgaben der Freien Fachschaft Philosophie gehören:
 - a. Beratung und Information der Studierenden,
 - b. Vertretung der Interessen der Studierenden nach außen, insbesondere gegenüber
 - c. dem Lehrkörper und den Angestellten des Philosophischen Seminars, c Koordinierung und Zusammenarbeit mit anderen Studienfachschaften,
 - d. Teilnahme an übergeordneten, studentischen Organisationen und Organen der studentischen wie akademischen Selbstverwaltung,
 - e. Wahrnehmung ihres hochschulpolitischen Mandats,
 - f. Wahrnehmen des Vorschlagsrechts zur Verteilung der Qualitätssicherungsmittel (QSM).

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das beschlussfassende Organ der Freien Fachschaft Philosophie. Sie tagt öffentlich und steht allen Philosophiestudierenden und interessierten Gästen offen, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Sie wird auch als Sitzung bezeichnet.
- (2) Die Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung umfassen unter anderem:
 - a. das Fassen von Finanzbeschlüssen und Bewilligen von Finanzbeschlüssen,
 - b. das Vorschlagen der Finanzbeauftragten und StuRa-Vertretung,
 - c. das Wahrnehmen und Planen aller Aufgaben der Fachschaft, die nicht explizit an den Fachschaftsrat übergeben sind,
 - d. das bedarfsweise Beantragen einer Änderung der Fachschaftssatzung.
- (3) Sie kann eine Änderung der Satzung mit Zweidrittelmehrheit beantragen. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Abstimmung über eine Satzungsänderung, die bei positivem Bescheid an den StuRa

weitergeleitet wird, nicht in derselben Sitzung, in welcher sie auch angekündigt wurde, zur Abstimmung steht.

(4) Sie findet in von ihr selbst gesetzten, regelmäßigen Abständen statt und tagt in der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat.

(5) Mindestens 3 Tage vor einer Sitzung müssen Termin, Ort und Inhalt öffentlich bekanntgegeben werden.

(6) Gegenstand der Sitzung sind die eingebrachten Anträge in der vom Fachschaftsrat vorgeschlagenen Tagesordnung. Jedes Mitglied hat vor und in der Sitzung das Antrags- und in der Sitzung das Rederecht. Es gilt keine Antragsfrist.

(7) Beschlussfähig ist die Sitzung, wenn

- a. Fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind
- b. Mindestens ein Mitglied des Fachschaftsrats anwesend ist

(8) Ist die Fachschaftsvollversammlung nicht beschlussfähig, so kann unverzüglich eine zweite Sitzung unter Wahrung der Bekanntgabefrist nach Absatz 5 einberufen werden. Ist diese zweite Sitzung ebenfalls nicht beschlussfähig, kann eine dritte Fachschaftsvollversammlung einberufen werden, bei der die Bedingungen zur Beschlussfähigkeit aus § 2 VII, Buchstabe a nicht gelten.

(9) Die Sitzung wird von einem Mitglied des Fachschaftsrats oder von einem auf Wunsch der Sitzung von dieser mit einfacher Mehrheit bestimmten anderen Mitglied geleitet.

(10) Von jeder Sitzung muss ein Protokoll angefertigt und sowohl zeitnah als auch ortsüblich veröffentlicht werden. Die protokollierende Person wird mit einfacher Mehrheit durch die Fachschaftsvollversammlung bestimmt.

(11) Der Entwurf des Protokolls wird in der Regel spätestens zwei Tage nach der Sitzung auf der FS-Homepage online gestellt. Es gilt als bestätigt, wenn bis zur übernächsten darauffolgenden Sitzung keine Änderungsanträge in eine Sitzung eingebracht werden. Werden Änderungsanträge gestellt, wird über diese, sowie über die Verabschiedung des Protokolls abgestimmt.

(12) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen.

(13) Auf Antrag können Beschlüsse in geheimer Abstimmung getroffen werden. Der Antrag auf geheime Abstimmung wird nicht diskutiert oder abgestimmt, sondern geradewegs umgesetzt, sobald die Abstimmung des Tagesordnungspunktes stattfindet.

(14) Die Sitzung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit bis zu zwei Finanzbeauftragte. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Finanzbeauftragten müssen bis zum Ende der Amtszeit der Fachschaftsvollversammlung und dem Fachschaftsrat Rechenschaft ablegen.

(15) Sitzungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:

- a. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrats oder
- b. auf schriftlichen Antrag von 1% der Studierenden der Freien Fachschaft Philosophie.

§ 3 Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat wird in gleicher, direkter, freier und geheimer Wahl gewählt.

- (2) Alle Mitglieder der Freien Fachschaft Philosophie haben bei der Wahl zum Fachschaftsrat das aktive und passive Wahlrecht, wobei § 60 Absatz 1 Satz 5 LHG unberührt bleibt. Es gilt die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.
- (3) Der Fachschaftsrat ist das durch die Freie Fachschaft Philosophie gewählte Exekutivorgan.
- (4) Er umfasst bis zu vier, aber mindestens zwei Mitglieder.
- (5) Gewählt sind diejenigen Kandidierenden, die die meisten Stimmen erhalten, wobei alle Wahlberechtigten bis zu vier Stimmen, aber höchstens so viele Stimmen wie es Kandidierende gibt, haben. Bei vier oder weniger als vier Kandidierenden, kann für oder gegen jede*n Kandidat*in gestimmt werden und gewählt sind diejenigen, die mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten. Im Übrigen gilt die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beginnt i.d.R. am 01.04. des Jahres und beträgt ein Jahr.
- (7) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Freien Fachschaft Philosophie wahr. Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
 - a. Einberufung, Eröffnung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung vorbehaltlich eines abweichenden Wunsches der Sitzung nach §2 IX,
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
 - c. Planung und Leitung von Veranstaltungen der Fachschaft,
 - d. *(weggefallen)*
 - e. Entsendung der Mitglieder der Freien Fachschaft Philosophie in den Studierendenrat, orientiert an dem Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung,
 - f. Archivierung aller Protokolle der Fachschaftsvollversammlung und Fachschaftsratssitzungen sowie Versionen der Studienfachschaftssatzung an einem öffentlich zugänglichen Ort,
 - g. regelmäßige Durchsicht und - wenn als nötig erachtet - Verbesserung der Studienfachschaftssatzung Philosophie,
 - h. Durchführung von freiwilligen Umfragen nach § 7,
 - i. Verwaltung des Budgets der Fachschaft.
- (8) Die Mitglieder des Fachschaftsrates laden bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Semester, zu einer Fachschaftsratssitzung ein:
 - a. Diese Sitzung ist mit der Anwesenheit von 2/3 der Fachschaftsratsmitglieder beschlussfähig.
 - b. Das Stura-Mitglied der Fachschaft ist bei diesen Sitzungen beratendes Mitglied.
 - c. Der Termin, Ort sowie die Tagesordnung der Fachschaftsratssitzung werden von den Fachschaftsratsmitgliedern festgelegt. Sie müssen in geeigneter Weise öffentlich mit angemessenen Vorlauf angekündigt werden.
 - d. Gegenstand dieser Sitzung sind unter anderem Verfahrensabläufe, interne Kommunikation sowie konkretisierende Finanzbeschlüsse.
 - e. Von jeder Sitzung muss ein Protokoll angefertigt und vom Fachschaftsrat bestätigt sowie anschließend der Fachschaftsvollversammlung vorgelegt werden.
 - f. Der Fachschaftsrat legt über die Fachschaftsratssitzung gegenüber der Fachschaftsvollversammlung Rechenschaft ab.
- (9) Schadet ein Mitglied des Fachschaftsrats massiv dem Ansehen der Fachschaft, insbesondere durch gesetzeswidrige Äußerungen oder Handlungen, oder ist durch dessen Verhalten die

Funktionsfähigkeit des Fachschaftsrats nicht mehr gewährleistet, kann das Mitglied des Fachschaftsrats von den Mitgliedern der Studienfachschaft vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden. Das Abwahlverfahren regelt § 29 V der OrgS der Verfassten Studierendenschaft.

(10) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Fachschaftsrat gilt § 36 III der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.

(11) Eine Neuwahl des Fachschaftsrats findet nach zweiwöchiger Ankündigung und Kandidaturfrist statt.

§ 4 Arbeitskreise der Fachschaft

(1) Die Fachschaft kann zur Bearbeitung bestimmter Themengebiete Arbeitskreise einrichten. Den Beschluss über die Einrichtung trifft die Fachschaftsvollversammlung.

(2) Ein Arbeitskreis kann jederzeit durch die Fachschaftsvollversammlung aufgelöst werden. Ein Arbeitskreis wird automatisch aufgelöst, wenn er dreizehn Monate nicht tagt.

(3) Die Mitwirkung an der Arbeit der Arbeitskreise richtet sich nach den gleichen Voraussetzungen wie die Teilnahme an Fachschaftsvollversammlungen.

(4) Die Fachschaftsvollversammlung entsendet für jeden Arbeitskreis zugleich eine Berichterstatter*in. Die Berichterstatter*in betreut den Arbeitskreis und berichtet regelmäßig in der Fachschaftsvollversammlung über dessen Arbeit. Die Amtszeit der Berichterstatter*in beträgt ein Jahr.

(5) Die Termine der Sitzungen der Arbeitskreise werden von der Berichterstatter*in festgelegt. Die Sitzungen müssen mindestens zwei Tage im Voraus und geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 5 Kooperation und Stimmführung im StuRa

(1) Der Fachschaftsrat entsendet, orientiert am Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung Mitglieder der Freien Fachschaft Philosophie entsprechend § 23 IV der OrgS der Verfassten Studierendenschaft als Mitglieder in den StuRa.

(2) Der Fachschaftsrat entsendet, orientiert an einem weiteren Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung, stellvertretende Mitglieder.

(3) Das Entsendungsverfahren wird unverzüglich eingeleitet, sobald es von einer anwesenden Person mit Stimmrecht in der Fachschaftsvollversammlung beantragt wird.

(4) Die Amtszeit der StuRa-Vertretung währt ein Jahr.

(5) Abstimmungsempfehlungen für einzelne Tagesordnungspunkte von StuRa-Sitzungen können von der Fachschaftsvollversammlung beschlossen werden. An diesen orientiert sich das StuRa-Mitglied.

(6) Das StuRa-Mitglied stimmt nach bestem Wissen und Gewissen im StuRa ab. Es beachtet dabei die Interessen und Abstimmungsempfehlungen der Freien Fachschaft Philosophie und legt ihr in geeigneter Weise Rechenschaft ab.

- (7) Über die StuRa-Sitzungen werden Berichte angefertigt und dem Protokoll der nächsten Fachschaftsvollversammlung beigelegt.
- (8) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem StuRa kann der Fachschaftsrat gemäß Absatz 1 ein neues Mitglied entsenden.
- (9) Die Freie Fachschaft Philosophie kann sich nach § 24 OrgS mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

§ 6 Qualitätssicherungsmittel

- (1) Der Fachschaftsrat beschließt einen Verwendungsvorschlag über einen Teil der QSM oder die gesamten QSM. Dieser Beschluss muss mindestens eine Woche vor der Einreichungsfrist der Vorschläge gefasst werden. Der Beschluss soll sich an einem Vorschlags-Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung orientieren.
- (2) Der Vorschlags-Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung an den Fachschaftsrat muss sich an folgendem Verfahren orientieren:
 - a. Der Vorschlags-Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung muss bis zum 8. Januar für Vorschläge, die bis zum 15. Januar eingereicht werden sollen und spätestens bis zum 8. Mai für Vorschläge, die bis zum 15. Mai eingereicht werden sollen, gefasst werden.
 - b. Der Vorschlags-Vorschlag muss nicht in ausgearbeiteter Form vorliegen, sondern lediglich das Interesse der Fachschaftsvollversammlung widerspiegeln.
 - c. Der Beschluss über den Vorschlags-Vorschlag wird mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Weitere von der Fachschaftsvollversammlung entschiedene Verfahrensbeschlüsse über die mit Qualitätssicherungsnachfolgemitteln finanzierten Dinge sind vom Fachschaftsrat zu beachten.

§ 7 Umfragen

- (1) Der Fachschaftsrat kann zu aktuellen Themen in Lehre, Studium und Verwaltung am Philosophischen Seminar freiwillige Umfragen unter allen Mitgliedern der Freien Fachschaft Philosophie durchführen, sofern damit nicht dieselben Zielsetzungen verfolgt werden, für die bereits Instrumente an der Universität Heidelberg gemäß der Evaluationsordnung eingesetzt werden.
- (2) Die datenschutzrechtlichen Vorgaben werden beachtet.

§ 8 Bescheinigungen für Engagement in der Fachschaft

- (1) Auf Antrag können für Mitglieder der Freien Fachschaft Philosophie Zeugnisse ausgestellt werden, welche die aktive, regelmäßige und engagierte Mitwirkung an Fachschaftsarbeit insbesondere im Fachschaftsrat bescheinigen.
- (2) Über die Vergabe eines Zeugnisses entscheidet der Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit.

Die Satzung tritt am - in Kraft.

zu Übersichtlichkeits- und Informationszwecken:

Synopse der Änderungen der Fachschaftssatzung Philosophie um den 13.01.2024:

Nummerierung [neue Nummerierung]	Alter Text	Neuer Text (Vorschlag)
Präambel	<p>[...] ”Freie Fachschaft“ bedeutet in diesem Sinne, für ein Studium zu stehen, in dem sich alle Studierenden individuell entfalten und - im Rahmen der Gesetze - das eigene Recht auf Selbstbestimmung ausleben können. In unserem Einsatz für ein solches Studium sehen wir uns nicht als Erfüllungsgehilf*innen einer bestimmten politischen Gruppierung, einer bestimmten Religion oder irgendeiner anderen Autorität. Stattdessen fühlen wir uns in unserem Engagement - im Rahmen der Gesetze - ausschließlich durch den freien Willen und die unverletzliche Würde des Menschen bestärkt und verpflichtet. Damit sich dieser Gedanke in seiner Lebendigkeit entfalten und unermüdlich, aufrichtig und frei innerhalb von Universität und Studierendenschaft wirken kann, geben wir uns folgende Satzung und nehmen im Rahmen der Erfüllung unserer Aufgaben nach §65 LHG unser - begrenztes - politisches Mandat wahr”</p>	<p>[...] ”Freie Fachschaft“ bedeutet in diesem Sinne, für ein Studium zu stehen, in dem sich alle Studierenden individuell entfalten und das eigene Recht auf Selbstbestimmung ausleben können. In unserem Einsatz für ein solches Studium sehen wir uns nicht als Erfüllungsgehilf*innen einer bestimmten politischen Gruppierung, einer bestimmten Religion oder irgendeiner anderen Autorität. Stattdessen fühlen wir uns in unserem Engagement ausschließlich durch den freien Willen und die unverletzliche Würde des Menschen bestärkt und verpflichtet. Damit sich dieser Gedanke in seiner Lebendigkeit entfalten und unermüdlich, aufrichtig und frei innerhalb von Universität und Studierendenschaft wirken kann, geben wir uns folgende Satzung und nehmen im Rahmen der Erfüllung unserer Aufgaben nach §65 LHG unser politisches Mandat wahr”</p>
§1, (1)	<p>“[...] ergibt sich aus der Liste in Anhang B [...]”</p>	<p>“[...] ergibt sich aus der Liste in Anhang A [...]”</p>
§1, (3)		<p>Ergänzen von “f. Wahrnehmen des Vorschlagsrechts zur Verteilung der Qualitätssicherungsmittel (QSM)”</p>
§2, (3) [§2, (4)]	<p>“Sie findet in von ihr selbst gesetzten, regelmäßigen Abständen statt, tagt in der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat und muss mindestens zwei</p>	<p>“Sie findet in von ihr selbst gesetzten, regelmäßigen Abständen statt und tagt in der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat.”</p>

	Tage im Voraus öffentlich, und in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.”	
Nicht bestehend [§2, (5)]		Einfügen von “Mindestens 3 Tage vorher müssen Termin, Ort und Inhalt öffentlich bekanntgegeben werden”
§2, (4) [§2, (6)]	“Auf ihr hat jede Teilnehmend*e das Rede- und Antragsrecht sowie nach § 1 Absatz 1 Stimmrecht.”	“Gegenstand der Sitzung sind die eingebrachten Anträge in der vom Fachschaftsrat vorgeschlagenen Tagesordnung. Jedes Mitglied hat vor und in der Sitzung das Antrags- und in der Sitzung das Rederecht. Es gilt keine Antragsfrist”
Nicht bestehend [§2, (9)]		Einfügen von: “ Die Sitzung wird von einem Mitglied des Fachschaftsrats oder von einem auf Wunsch der Sitzung von dieser mit einfacher Mehrheit bestimmten anderen Mitglied geleitet”
Nicht bestehend [§2, (2)]		Einfügen von: ” Die Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung umfassen unter anderem: a. das Fassen von Finanzbeschlüssen b. das Vorschlagen der Finanzbeauftragten und StuRa-Vertretung, c. das Wahrnehmen und Planen aller Aufgaben der Fachschaft, die nicht explizit an den Fachschaftsrat übergeben sind d. das bedarfsweise Beantragen einer Änderung der Fachschaftssatzung“
§2, (5) [§2, (7)]	“Beschlussfähig ist die Sitzung ab fünf Anwesenden mit Stimmrecht, von welchen mindestens eine Anwesend*e Mitglied des Fachschaftsrats ist.”	“Beschlussfähig ist die Sitzung unter der Bedingung, dass a. Fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind b. Mindestens ein Mitglied des Fachschaftsrats anwesend ist“
§2, (6) [§2, (8)]	“Ist die Fachschaftsvollversammlung nicht beschlussfähig, so muss unverzüglich eine zweite Sitzung nach Absatz 3 einberufen werden. Ist die zweite Sitzung ebenfalls nicht beschlussfähig, kann sofort eine dritte Fachschaftsvollversammlung einberufen werden, bei der die Bedingungen	“Ist die Fachschaftsvollversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Fachschaftsrat unverzüglich eine zweite Sitzung unter Wahrung der Bekanntgabefrist nach Absatz 3 einberufen. Ist diese zweite Sitzung ebenfalls nicht beschlussfähig, kann eine dritte Fachschaftsvollversammlung einberufen werden, bei der die Bedingung zur Beschlussfähigkeit aus Absatz 5, Buchstabe a

	zur Beschlussfähigkeit aus Absatz 5 nicht gelten. “	nicht gilt. “
[§2, (11)]		Einfügen von: “Der Entwurf des Protokolls wird in der Regel spätestens zwei Tage nach der Sitzung auf der FS-Homepage online gestellt. Es gilt als bestätigt, wenn bis zur übernächsten darauffolgenden Sitzung keine Änderungsanträge in eine Sitzung eingebracht werden. Werden Änderungsanträge gestellt, wird über diese, sowie über die Verabschiedung des Protokolls abgestimmt.”
§2, (12) [Nicht bestehend]		Streichen
§3, (2)	“[...] Wahl- und Verfahrensordnung [...]	“[...] Wahlordnung [...]”
Nicht bestehend [§3, (6)]		Einfügen von: “Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beginnt i.d.R. am 01.04. des Jahres und beträgt ein Jahr.”
§3, (6) [§3, (7)]	“Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Freien Fachschaft Philosophie wahr. Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören: a. Einberufung, Eröffnung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung, b. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung, c. Planung und Leitung von Veranstaltungen der Fachschaft, d. Delegation von Fachschafts- und Fachschaftsratsaufgaben, e. Entsendung der Mitglieder der Freien Fachschaft Philosophie in den Studierendenrat, orientiert an dem Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung, f. Archivierung aller Protokolle der Fachschaftsvollversammlung und Fachschaftsratsitzungen sowie Versionen der Studienfachschaftssatzung an einem öffentlich zugänglichen Ort, g. Regelmäßige Durchsicht und - wenn als nötig erachtet - Verbesserung der Studienfachschaftssatzung Philosophie,	“Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Freien Fachschaft Philosophie wahr. Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören: a. Einberufung, Eröffnung und gegebenenfalls Leitung der Fachschaftsvollversammlung, b. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung, c. Planung und Leitung von Veranstaltungen der Fachschaft, d. Entsendung der Mitglieder der Freien Fachschaft Philosophie in den Studierendenrat, orientiert an dem Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung, e. Archivierung aller Protokolle der Fachschaftsvollversammlung und Fachschaftsratsitzungen sowie Versionen der Studienfachschaftssatzung an einem öffentlich zugänglichen Ort, f. Regelmäßige Durchsicht und - wenn als nötig erachtet - Verbesserung der Studienfachschaftssatzung Philosophie, g. Durchführung von freiwilligen Umfragen nach § 7. h. Verwaltung des Budgets der Fachschaft “

	h. Durchführung von freiwilligen Umfragen nach § 6.“	
§3, (7) [§3, (8)]	Die Mitglieder des Fachschaftsrates laden bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Semester, zu einer Fachschaftsratsitzung ein: a. Diese Sitzung ist mit der Anwesenheit von 2/3 der Fachschaftsräte beschlussfähig. b. Das Stura-Mitglied der Fachschaft ist bei diesen Sitzungen beratendes Mitglied. c. Der Termin der Fachschaftsratsitzung wird von den Fachschaftsrat*innen festgelegt. Er muss in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden und in einer Fachschaftsvollversammlung angekündigt werden. d. Gegenstand dieser Sitzung sind unter anderem Verfahrensabläufe, interne Kommunikation sowie konkretisierende Finanzbeschlüsse. e. Von jeder Sitzung muss ein Protokoll angefertigt und vom Fachschaftsrat bestätigt sowie anschließend der Fachschaftsvollversammlung vorgelegt werden. f. Der Fachschaftsrat legt über die Fachschaftsratsitzung gegenüber der FachschaftsDie Amtszeitvollversammlung Rechenschaft ab.	Die Mitglieder des Fachschaftsrates bei Bedarf mindestens aber zweimal im Semester, zu einer Fachschaftsratsitzung: a. Diese Sitzung ist mit der Anwesenheit der Mehrheit der gewählten Fachschaftsratsmitglieder beschlussfähig. b. Das Stura-Mitglied der Fachschaft ist bei diesen Sitzungen beratendes Mitglied. c. Der Termin sowie die Tagesordnung der Fachschaftsratsitzung werden von den Fachschaftsratsmitgliedern festgelegt. Sie müssen in geeigneter Weise öffentlich mit angemessenen Vorlauf angekündigt werden. d. Gegenstand dieser Sitzung sind unter anderem Verfahrensabläufe, interne Kommunikation sowie konkretisierende Finanzbeschlüsse. e. Von jeder Sitzung muss ein Protokoll angefertigt und vom Fachschaftsrat bestätigt sowie anschließend der Fachschaftsvollversammlung vorgelegt werden. f. Der Fachschaftsrat legt über die Fachschaftsratsitzungen gegenüber der Fachschaftsvollversammlung Rechenschaft ab.
§3, (8) [§3, (9)]	“Schadet ein Mitglied des Fachschaftsrats massiv dem Ansehen der Fachschaft, insbesondere durch gesetzeswidrige Äußerungen oder Handlungen, oder ist durch dessen Verhalten die Funktionsfähigkeit des Fachschaftsrats nicht mehr gewährleistet, kann das Mitglied des Fachschaftsrats von den Mitgliedern der Studienfachschaft vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden. [...]”	“Schadet ein Mitglied des Fachschaftsrats massiv dem Ansehen der Fachschaft, insbesondere durch gesetzeswidrige Äußerungen oder Handlungen, oder ist durch dessen Verhalten die Funktionsfähigkeit des Fachschaftsrats nicht mehr gewährleistet, kann das Mitglied des Fachschaftsrats von den Mitgliedern der Studienfachschaft vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden. Das Abwahlverfahren regelt §29, (5) der OrgS der Verfassten Studierendenschaft
§3, (9) [§3, (10)]	“Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Fachschaftsrat	“Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Fachschaftsrat gilt § 36, (3) der

	gilt § 38 OS der Verfassten Studierendenschaft.”	Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.”
§4, (2)	“Ein Arbeitskreis kann jederzeit durch die Fachschaftsvollversammlung aufgelöst werden. Ein Arbeitskreis wird aufgelöst, wenn er dreizehn Monate nicht tagt.”	Ein Arbeitskreis kann jederzeit durch die Fachschaftsvollversammlung aufgelöst werden. Ein Arbeitskreis wird automatisch aufgelöst, wenn er dreizehn Monate nicht tagt.
§5, (1)	“Der Fachschaftsrat entsendet auf Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung eine Person der Freien Fachschaft Philosophie als Mitglied in den StuRa.”	“Der Fachschaftsrat entsendet, orientiert am Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung, Mitglieder der Freien Fachschaft Philosophie entsprechend §23, (4) der OrgS der Verfassten Studierendenschaft als Mitglieder in den StuRa.”
§5, (4)	“Die Amtszeit des StuRa-Mitglieds währt ein Jahr”	“Die Amtszeit der StuRa-Vertretung währt ein Jahr”
§5, (8)	“Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem StuRa gilt § 38 der OrgS. So kann der Fachschaftsrat gemäß Absatz 1 ein neues Mitglied entsenden.”	“Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem StuRa kann der Fachschaftsrat gemäß Absatz 1 ein neues Mitglied entsenden.”
§5, (9)	“Die Freie Fachschaft Philosophie kann sich nach § 14 OrgS mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.”	“Die Freie Fachschaft Philosophie kann sich nach § 24 OrgS mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen”
§6, (1)	<p>“Die Fachschaftsvollversammlung beschließt einen Verwendungsvorschlag über einen Teil der QSM oder die gesamten QSM. Dieser Beschluss muss mindestens eine Woche vor der Einreichungsfrist der Vorschläge gefasst werden.</p> <p>a. Der Verwendungsvorschlag der Fachschaftsvollversammlung muss bis zum 8. Januar für Vorschläge, die bis zum 15. Januar eingereicht werden sollen, und spätestens bis zum 8. Mai für Vorschläge, die bis zum 15. Mai eingereicht werden sollen, gefasst werden.</p> <p>b. Der Verwendungsvorschlag muss nicht in ausgearbeiteter Form vorliegen, sondern lediglich das Interesse der</p>	<p>“Der Fachschaftsrat beschließt einen Verwendungsvorschlag über einen Teil der QSM oder die gesamten QSM. Dieser Beschluss muss mindestens eine Woche vor der Einreichungsfrist der Vorschläge gefasst werden. Der Beschluss soll sich an einem Vorschlags-Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung orientieren.”</p>

	Fachschaftsvollversammlung widerspiegeln. d. Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst.”	
§6, (2)	“Beschließt die Fachschaftsvollversammlung keinen Verwendungsvorschlag über die QSM oder einen Teil der QSM, geht das Vorschlagsrecht auf den Fachschaftsrat über.”	“Der Vorschlags-Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung an den Fachschaftsrat muss sich an folgendem Verfahren orientieren: a. Der Vorschlags-Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung muss bis zum 8. Januar für Vorschläge, die bis zum 15. Januar eingereicht werden sollen und spätestens bis zum 8. Mai für Vorschläge, die bis zum 15. Mai eingereicht werden sollen, gefasst werden. b. Der Vorschlags-Vorschlag muss nicht in ausgearbeiteter Form vorliegen, sondern lediglich das Interesse der Fachschaftsvollversammlung widerspiegeln. d. Der Beschluss über den Vorschlags-Vorschlag wird mit einfacher Mehrheit gefasst.”
§6, (3)	“Verfahrensbeschlüsse über die mit Qualitätssicherungsnachfolgemitteln finanzierten Dinge sind vom Fachschaftsrat zu beachten.”	“Weitere von der Fachschaftsvollversammlung entschiedene Verfahrensbeschlüsse über die mit Qualitätssicherungsnachfolgemitteln finanzierten Dinge sind vom Fachschaftsrat zu beachten.”

Änderungen zur 2. Lesung

§3 VII a.	“Einberufung, Eröffnung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,”	“Einberufung, Eröffnung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung vorbehaltlich eines abweichenden Wunsches der Sitzung nach §2, IX”
Nicht bestehend [§8 I]		“Auf Antrag können für Mitglieder der Freien Fachschaft Philosophie Zeugnisse ausgestellt werden, welche die aktive, regelmäßige und engagierte Mitwirkung an Fachschaftsarbeit insbesondere im Fachschaftsrat bescheinigen.”
Nicht bestehend [8 II]		Über die Vergabe eines Zeugnisses entscheidet der Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit.

Begründung des Antrags:

(Bitte hier den Antrag kurz und knapp begründen)

Die Änderungen beziehen sich zu großen Teilen auf

- a) übersichtlichere Strukturierung oder Präzisierung von Formulierungen,
- b) Widersprüche oder Referenzfehler zu inzwischen geänderten Teilen der OrgS oder
- c) das Einführen gendergerechter Sprache.

Bedeutende inhaltliche Änderungen sind:

- a) die Änderungen an §6 (bzgl. QSM-Verfahren). Diese dienen dazu, das bisher funktionierende und gängige interne Verfahren, das der FSVV ein großes Mitspracherecht bzgl. der QSM-Vorschläge gelassen hat, mit der OrgS in Einklang zu bringen.
- b) der neu eingeführte §2, (11). Dieser Einschub dient dazu, Protokolle „automatisch“ zu beschließen, da in der Praxis Protokolle quasi nie nicht beschlossen, jedoch der Beschluss oft vergessen wurde.
- c) der neu eingeführte §2, (5). Hier wird die Ankündigungsfrist für FSVVen auf 3 Tage geändert, da die vorher bestehende 2-Tage Regelung im Widerspruch zur OrgS stand.

Diskussion:

1. Lesung

- keine Wortmeldungen

2. Lesung

- vertagt, s.o.

7.2 Änderung der Organisationsatzung: FS Technische Informatik (2. Lesung)

Bei diesem Antrag handelt es sich um eine Änderung der Organisationsatzung. Gem. § 65a Abs. 1 LHG ist eine Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des StuRa für den Beschluss einer solchen Änderung notwendig.

Antragssteller*in: Fachschaftsinitiative Technische Informatik

Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehenden Änderungen der Organisationsatzung (OrgS):

Auflistung der Änderungen:

1. In Anhang A: Liste der Studienfachschaften wird die Technische Informatik aus Punkt 33. Physik entfernt und in einen eigenen Punkt (50.) überführt.
2. In Anhang B wird die Satzung der Studienfachschaft Technische Informatik aufgenommen

Begründung des Antrags:

Die Studierenden der Technischen Informatik möchten ihre Repräsentation und Verwaltung in die eigenen Hände nehmen und Fachschaftsarbeit auf kurzem Weg und mit auf den Studiengang zugeschnittenen Inhalten anbieten. Daher soll die Technische Informatik als eigenständige Studienfachschaft geführt werden.

Synopse:

Bisheriger Text:	Neuer Text:
<p>Anhang A</p> <p>[...]</p> <p>33. Physik (14, 128, 888, 968) (Astronomie/Astrophysik, Physik, Technische Informatik, Physics Fast Track)</p> <p>[...]</p> <p>43. Südasienswissenschaften (Fachschaft am SAI)</p> <p>44. Theologie (Evangelische) [...]</p> <p>[...]</p> <p>Anhang B</p> <p>[...]</p> <p>44. Theologie (Evangelische)</p> <p>[...]</p>	<p>Anhang A</p> <p>[...]</p> <p>33. Physik (14, 128, 968) (Astronomie/Astrophysik, Physik, Physics Fast Track)</p> <p>[...]</p> <p>50. Technische Informatik (888) (Technische Informatik)</p> <p>[...]</p> <p>Anhang B</p> <p>[...]</p> <p>50. Technische Informatik</p> <p>[...]</p>

Stellungnahme des FSR Physik gem. § 27 Abs. 1 OrgS:

Sehr geehrtes Präsidium,
sehr geehrte Mitglieder des Studierendenrats,

im Namen der Studienfachschaft Physik und in meiner Funktion als Fachschaftsrat möchte ich hiermit unsere ausdrückliche Zustimmung und Unterstützung zur Neugründung der Studienfachschaft Technische Informatik sowie zur Zuordnung der Studierenden des Master-Studiengangs Technische Informatik zu dieser neu gegründeten Fachschaft ausdrücken. Wir sind überzeugt, dass diese strukturellen Änderungen zur Verbesserung der Studienbedingungen und zur effektiveren Vertretung der Studierenden beitragen werden.

Der Studiengang Technische Informatik war historisch Teil der Fakultät für Physik und war deshalb auch Teil der Fachschaft Physik. Mit der Gründung der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und der Verschiebung des Studiengangs dorthin folgt nun die logische Ausgliederung der Technischen Informatik als eigene Studienfachschaft.

Die Neugründung der Studienfachschaft Technische Informatik stellt einen entscheidenden Schritt dar, um die spezifischen Bedürfnisse und Interessen der Studierenden dieses Fachbereichs optimal zu vertreten. In Anbetracht der Verschiebung des Studiengangs von der Fakultät für Physik zur Fakultät für Ingenieurwissenschaften ergibt sich die Notwendigkeit einer fokussierten und eigenständigen Fachschaft, welche die folgenden substantiellen Vorteile bietet:

1. **Spezialisierte Vertretung:** Durch die Bildung einer dedizierten Fachschaft für Technische Informatik wird eine gezielte und spezifische Vertretung der Studierenden dieses Fachs ermöglicht. Dies ist von besonderer Bedeutung, da die technische Informatik spezielle Anforderungen und Perspektiven bietet, die sich von den traditionellen physikalischen Disziplinen unterscheiden.

2. Stärkung der fachlichen Identität: Die eigenständige Fachschaft erlaubt den Studierenden der Technischen Informatik, eine stärkere und klarer definierte fachliche Identität zu entwickeln.
3. Optimierte Ressourcenallokation: Eine separate Fachschaft ermöglicht eine effizientere und gezieltere Zuweisung von Ressourcen, was die Qualität der akademischen und administrativen Unterstützung direkt verbessert. Dies beinhaltet eine bessere Koordination von Lehrangeboten, räumlichen Kapazitäten und finanziellen Mitteln, insbesondere die zielgenauere Verwendung studentischer QSM, die speziell auf die Anforderungen der Technischen Informatik abgestimmt sind.
4. Effektive Interessenvertretung: Die institutionelle Trennung ermöglicht es, die besonderen Anliegen der Studierenden der Technischen Informatik direkt in den Gremien der Fakultät und gegenüber der Fakultät für Ingenieurwissenschaften zu vertreten. Dies führt zu einer effektiveren Kommunikation und schnelleren Lösungen für fachspezifische Herausforderungen.

Mit freundlichem Gruß

Felix Schledorn

Fachschaftsrat

Diskussion:

1. Lesung

- Siehe 9.4

2. Lesung

- vertagt, s.o.

7.3 Beschluss der Satzung der FS Technische Informatik (2. Lesung)

Bei diesem Antrag handelt es sich um eine Änderung der Organisationssatzung. Gem. § 65a Abs. 1 LHG ist eine Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des StuRa für den Beschluss einer solchen Änderung notwendig.

Antragssteller*in: Fachschaftsinitiative Technische Informatik

Antragstext:

Der StuRa beschließt die Neufassung der Satzung der Fachschaft Technische Informatik.

Satzung der Studienfachschaft Technische Informatik

Stand: 12. April 2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines 1

§ 2 Fachschaftsvollversammlung	2
§ 3 Fachschaftsrat	4
§ 4 Arbeitskreise der Fachschaft	5
§ 5 Kooperation und Stimmführung im StuRa	6
§ 6 Finanzen / Finanzverantwortliche	6
§ 7 Qualitätssicherungsmittel	7
§ 8 Umfragen	7
§ 9 Satzungsänderungen	8
§ 10 Bescheinigungen für Engagement in der Fachschaft	8

§ 1 Allgemeines

(1) Die Studienfachschaft Technische Informatik vertritt die Studierenden ihres Faches. Sie entscheidet eigenständig insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.

(2) Die Fachschaft Technische Informatik ent- und besteht aus der Studierendenschaft des Faches Technische Informatik. Die Zugehörigkeit ergibt sich aus der Liste in Anhang A der Organisationssatzung (OrgS).

(3) Die Studienfachschaft stellt in der Regel die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien. Sie unterstützt – im Rahmen ihrer Neutralität – die Aufstellung von Wahlvorschlägen zu direkt gewählten Gremien der akademischen Selbstverwaltung.

(4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat. Beschlussfassendes Organ ist die Fachschaftsvollversammlung. Ausführendes Organ ist der Fachschaftsrat.

(5) Die Fachschaft Technische Informatik vertritt die Studierenden ihres Faches und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge. Zu den – nicht hierarchisch geordneten – Aufgaben der Fachschaft Technische Informatik gehören:

1. Beratung und Information der Studierenden,
2. Vertretung der Interessen der Studierenden nach außen, insbesondere gegenüber dem Lehrkörper und den Angestellten des Institutes für Technische Informatik,
3. Koordinierung und Zusammenarbeit mit anderen Studienfachschaften,
4. Teilnahme an übergeordneten, studentischen Organisationen und Organen der studentischen wie akademischen Selbstverwaltung,
5. Wahrnehmung ihres hochschulpolitischen Mandats,
6. Wahrnehmen des Vorschlagsrechts zur Verteilung der Qualitätssicherungsmittel (QSM).

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das beschlussfassende Organ der Fachschaft Technischen Informatik. Sie tagt öffentlich und steht allen Technischen Informatik Studenten und interessierten Gästen offen, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

(2) Sie findet in von ihr selbst gesetzten, regelmäßigen Abständen statt; wenigstens einmal pro

Semester.

- (3) Mindestens 3 Tage vor einer Sitzung müssen Termin, Ort und Inhalt öffentlich bekanntgegeben werden.
- (4) Gegenstand der Sitzung sind die eingebrachten Anträge in der vom Fachschaftsrat vorgeschlagenen Tagesordnung. Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft. Es gilt keine Antragsfrist.
- (5) Die Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung umfassen unter anderem:
1. das Fassen von Finanzbeschlüssen und Bewilligen von Finanzbeschlüssen,
 2. das Vorschlagen der Finanzbeauftragten,
 3. das Wahrnehmen und Planen aller Aufgaben der Fachschaft, die nicht explizit an den Fachschaftsrat übergeben sind,
 4. das bedarfsweise Beantragen einer Änderung der Fachschaftssatzung.
- (6) Beschlussfähig ist die Sitzung, wenn
1. Fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind
 2. Mindestens ein Mitglied des Fachschaftsrats anwesend ist
- (7) Ist die Fachschaftsvollversammlung nicht beschlussfähig, so kann unverzüglich eine zweite Sitzung unter Wahrung der Bekanntgabefrist nach Absatz 3 einberufen werden. Ist diese zweite Sitzung ebenfalls nicht beschlussfähig, kann eine dritte Fachschaftsvollversammlung einberufen werden, bei der die Bedingungen zur Beschlussfähigkeit aus Absatz 7, Buchstabe a nicht gelten.
- (8) Die Sitzung wird von einem Mitglied des Fachschaftsrats oder von einem auf Wunsch der Sitzung von dieser mit einfacher Mehrheit bestimmten anderen Mitglied geleitet.
- (9) Von jeder Sitzung muss ein Protokoll angefertigt und sowohl zeitnah als auch ortsüblich veröffentlicht werden. Die protokollierende Person wird mit einfacher Mehrheit durch die Fachschaftsvollversammlung bestimmt.
- (10) Der Entwurf des Protokolls wird in der Regel spätestens zwei Tage nach der Sitzung auf der FS-Homepage online gestellt. Es gilt als bestätigt, wenn bis zur übernächsten darauffolgenden Sitzung keine Änderungsanträge in eine Sitzung eingebracht werden. Werden Änderungsanträge gestellt, wird das Protokoll abgestimmt.
- (11) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen.
- (12) Auf Antrag können Beschlüsse in geheimer Abstimmung getroffen werden. Der Antrag auf geheime Abstimmung wird nicht diskutiert oder abgestimmt, sondern geradewegs umgesetzt, sobald die Abstimmung des Tagesordnungspunktes stattfindet.
- (14) Sitzungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
1. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrats oder
 2. auf schriftlichen Antrag von 1% der Studierenden der Fachschaft Technische Informatik.

§ 3 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird in gleicher, direkter, freier und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Alle Mitglieder der Fachschaft Technische Informatik haben bei der Wahl zum Fachschaftsrat das aktive und passive Wahlrecht, wobei § 60 Absatz 1 Satz 5 LHG unberührt bleibt. Es gilt die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.
- (3) Der Fachschaftsrat ist das durch die Fachschaft Technische Informatik gewählte Exekutivorgan.
- (4) Er umfasst bis zu fünf, aber mindestens zwei Mitglieder.
- (5) Gewählt sind diejenigen Kandidierenden, die die meisten Stimmen erhalten, wobei alle Wahlberechtigten bis zu fünf Stimmen, aber höchstens so viele Stimmen wie es Kandidierende gibt, haben. Bei fünf oder weniger als fünf Kandidierenden kann für oder gegen alle Kandidierenden gestimmt werden und gewählt sind diejenigen, die mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten. Im Übrigen gilt die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beträgt idR ein Semester und Beginnt am 01.04 oder 01.10. Nachwahlen für den Rest einer laufenden Amtsperiode sind zulässig. Die verkürzte Amtszeit soll in unserem kleinen Studiengang, der sowohl zum Sommer- als auch zum Wintersemester startet, neuen Erstsemestern direkten Zugang zu Ämtern ermöglichen und auch Studierenden, deren Studium zum nächsten Semester endet, oder, die aufgrund höherer Belastung im Studium (Masterarbeit) dann kein Amt mehr bekleiden können, eine weitere Amtszeit ermöglichen.
- (7) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Fachschaft Technischen Informatik wahr. Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
 1. Einberufung, Eröffnung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung vorbehaltlich eines abweichenden Wunsches der Sitzung nach § 2 Abs. 9,
 2. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
 3. Führung der Finanzen, Bestimmung der Finanzverantwortlichen, orientiert an dem Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung
 4. das Wahrnehmen und Planen aller Aufgaben der Fachschaft, die durch Beschluss der FSVV explizit an den Fachschaftsrat übergeben sind,
 5. Planung und Leitung von Veranstaltungen der Fachschaft,
 6. Entsendung der Mitglieder der Fachschaft Technische Informatik in den Studierendenrat, orientiert an dem Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung,
 7. Durchführung von freiwilligen Umfragen nach § 8,
- (8) Die Mitglieder des Fachschaftsrates laden bei Bedarf, mindestens aber einmal im Semester, zu einer Fachschaftsratssitzung ein:
 1. Diese Sitzung ist mit der Anwesenheit von 2/3 der Fachschaftsratsmitglieder beschlussfähig.
 2. Das StuRa-Mitglied der Fachschaft ist bei diesen Sitzungen beratendes Mitglied.
 3. Der Termin, Ort sowie die Tagesordnung der Fachschaftsratssitzung wird von den Fachschaftsratsmitgliedern festgelegt. Er muss in geeigneter Weise öffentlich mit angemessenem Vorlauf angekündigt werden.
 4. Gegenstand dieser Sitzung sind unter anderem Verfahrensabläufe, interne Kommunikation sowie konkretisierende Finanzbeschlüsse.

5. Anträge an den Fachschaftsrat können von jedem Mitglied der Fachschaft ohne Frist vor der Sitzung gestellt werden und werden in der Sitzung bearbeitet.
6. Von jeder Sitzung muss ein Protokoll angefertigt und vom Fachschaftsrat bestätigt sowie anschließend der öffentlich zugänglich gemacht werden.
7. Der Fachschaftsrat legt über die Fachschaftsratssitzung gegenüber der Fachschaftsvollversammlung Rechenschaft ab.

(9) Schadet ein Mitglied des Fachschaftsrats massiv dem Ansehen der Fachschaft, insbesondere durch gesetzeswidrige Äußerungen oder Handlungen, oder ist durch dessen Verhalten die Funktionsfähigkeit des Fachschaftsrats nicht mehr gewährleistet, kann das Mitglied des Fachschaftsrats von den Mitgliedern der Studienfachschaft vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden. Das Abwahlverfahren regelt §29, (5) der OrgS der Verfassten Studierendenschaft.

(10) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Fachschaftsrat gilt § 36, (3) der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.

(11) Eine Neuwahl des Fachschaftsrats findet nach zweiwöchiger Ankündigung und Kandidaturfrist statt.

§ 4 Arbeitskreise der Fachschaft

- (1) Die Fachschaft kann zur Bearbeitung bestimmter Themengebiete Arbeitskreise einrichten. Den Beschluss über die Einrichtung trifft die Fachschaftsvollversammlung.
- (2) Ein Arbeitskreis kann jederzeit durch die Fachschaftsvollversammlung aufgelöst werden. Ein Arbeitskreis wird automatisch aufgelöst, wenn er dreizehn Monate nicht tagt.
- (3) Die Mitwirkung an der Arbeit der Arbeitskreise richtet sich nach den gleichen Voraussetzungen wie die Teilnahme an Fachschaftsvollversammlungen.
- (4) Die Arbeitskreise berichten regelmäßig in der Fachschaftsvollversammlung über deren Arbeit.
- (5) Die Sitzungen der Arbeitskreise müssen mindestens zwei Tage im Voraus und geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 5 Kooperation und Stimmführung im StuRa

- (1) Der Fachschaftsrat entsendet, orientiert am Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung Mitglieder der Fachschaft Technische Informatik entsprechend §23, (4) der OrgS der Verfassten Studierendenschaft als Mitglieder in den StuRa.
- (2) Der Fachschaftsrat entsendet, orientiert an einem weiteren Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung, stellvertretende Mitglieder.
- (3) Das Entsendungsverfahren wird unverzüglich eingeleitet, sobald es von einer anwesenden Person mit Stimmrecht in der Fachschaftsvollversammlung beantragt wird.
- (4) Die Amtszeit des StuRa-Mitglieds sowie der stellvertretenden Mitgliedern währt ein Semester. Dabei gilt für die verkürzte Amtszeit die selbe Begründung wie in §3 (6)
- (5) Abstimmungsempfehlungen für einzelne Tagesordnungspunkte von StuRa-Sitzungen können von der Fachschaftsvollversammlung beschlossen werden. An diesen orientiert sich das StuRa-Mitglied.

(6) Das StuRa-Mitglied stimmt nach bestem Wissen und Gewissen im StuRa ab. Es beachtet dabei die Interessen und Abstimmungsempfehlungen der Fachschaft Technische Informatik und legt ihr in geeigneter Weise Rechenschaft ab.

(7) Über die StuRa-Sitzungen werden Berichte angefertigt und dem Protokoll der nächsten Fachschaftsvollversammlung beigelegt.

(8) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem StuRa kann der Fachschaftsrat gemäß Absatz 1 ein neues Mitglied entsenden.

(9) Die Fachschaft Technische Informatik kann sich nach § 24 OrgS mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

§ 6 Finanzen / Finanzverantwortliche

(1) Der Fachschaftsrat bestellt auf Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung eine*n oder zwei Finanzverantwortliche*n, der/die mit dem Finanzreferenten/der Finanzreferentin der Verfassten Studierendenschaft zusammen arbeitet/zusammenarbeiten.

(2) Die Amtszeit beträgt ein Semester. Die Finanzbeauftragten müssen bis zum Ende der Amtszeit der Fachschaftsvollversammlung und dem Fachschaftsrat Rechenschaft ablegen.

(3) Der*die* Finanzverantwortliche*n verwaltet/verwalten die Finanzen der Studienfachschaft Technische Informatik.

(4) Finanzentscheidungen müssen mit absoluter Mehrheit getroffen werden.

§ 7 Qualitätssicherungsmittel

(1) Der Fachschaftsrat beschließt einen Verwendungsvorschlag über einen Teil der QSM oder die gesamten QSM. Dieser Beschluss muss mindestens eine Woche vor der Einreichungsfrist der Vorschläge gefasst werden. Der Beschluss soll sich an einem Vorschlags-Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung orientieren.

(2) Der Vorschlags-Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung an den Fachschaftsrat muss sich an folgendem Verfahren orientieren:

1. Die Vorschlags-Vorschläge müssen mindestens eine Woche vor der Frist der Vorschläge des §7 (1) beschlossen werden.
2. Der Vorschlags-Vorschlag muss nicht in ausgearbeiteter Form vorliegen, sondern lediglich das Interesse der Fachschaftsvollversammlung widerspiegeln.
3. Der Beschluss über den Vorschlags-Vorschlag wird mit einfacher Mehrheit gefasst.

(3) Weitere von der Fachschaftsvollversammlung entschiedene Verfahrensbeschlüsse über die mit Qualitätssicherungsnachfolgemitteln finanzierten Dinge sind vom Fachschaftsrat zu beachten.

§ 8 Umfragen

(1) Der Fachschaftsrat kann zu aktuellen Themen in Lehre, Studium und Verwaltung am Institut für Technische Informatik (ZITI) freiwillige Umfragen unter allen Mitgliedern der Fachschaft Technische Informatik durchführen, sofern damit nicht dieselben Zielsetzungen verfolgt werden, für die bereits Instrumente an der Universität Heidelberg gemäß der Evaluationsordnung eingesetzt werden.

(2) Die datenschutzrechtlichen Vorgaben werden beachtet.

§ 9 Satzungsänderungen

(1) Anträge auf Satzungsänderung, die im Namen der Studienfachschaft im StuRa eingereicht werden müssen von der Fachschaftsvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.

(2) Beschlüsse nach § 9 (1) sind in zwei Lesungen zu behandeln

§ 10 Bescheinigungen für Engagement in der Fachschaft

(1) Auf Antrag können für Mitglieder der Fachschaft Technische Informatik Zeugnisse ausgestellt werden, welche die aktive, regelmäßige und engagierte Mitwirkung an Fachschaftsarbeit insbesondere im Fachschaftsrat bescheinigen.

(2) Über die Vergabe eines Zeugnisses entscheidet der Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit.

Die Satzung tritt am - in Kraft.

Begründung des Antrags:

Die Studierenden der Technischen Informatik möchten ihre Repräsentation und Verwaltung in die eigenen Hände nehmen und Fachschaftsarbeit auf kurzem Weg und mit auf den Studiengang zugeschnittenen Inhalten anbieten. Daher geben sie sich selbst eine Satzung.

Diskussion:

1. Lesung

- **GO Antrag** Schließung der Redeliste – keine Gegenrede
- FS Physik und Innenreferat unterstützten das Projekt der FS Technische Informatik

2. Lesung

- vertagt, s.o.

7.4 Änderungen der Organisationsatzung: „ordem e progresso“ (2. Lesung)

voller Titel: ordem e progresso! Neue Studiengänge vor der Wahl zuordnen, mehr Finanzreferent*innen einführen, Finanzverantwortliche in der OrgS festschreiben!

Der Antrag wurde zwischen der 1. und 2. Lesung von den Antragsstellenden angepasst.

Bei diesem Antrag handelt es sich um eine Änderung der Organisationsatzung. Gem. § 65a Abs. 1 LHG ist eine Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des StuRa für den **Beschluss einer solchen Änderung notwendig.**

Antragssteller*in: Kirsten Heike Pistel nach Rücksprache mit dem Finanzreferat und der WaKo

Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehenden Änderungen Organisationsatzung

1. Die Finanzverantwortlichen der Fachschaften werden explizit in die OrgS aufgenommen
2. es wird ein Finanz- und Haushaltsreferat mit bis zu 4 Mitgliedern zusätzlich zum Finanzreferenten nach LHG eingeführt. (Sollte die Änderung angenommen werden, muss die AE-Ordnung geändert werden. Die vier zusätzlichen Referent*innen sollten die „reguläre“ AE von aktuell 125 Euro/Person, künftig 150 Euro/Person erhalten, der Antrag wird in der nächsten oder übernächsten Sitzung eingebracht)
3. Mehrere Studiengänge werden Fachschaften zugeordnet
4. Das passive Wahlrecht für Fachschaftsratswahlen wird geregelt.
5. Ein Verweis auf das LHG wird von §60 Abs. 5 LHG zu § 60 Abs. 1 S. 5 LHG korrigiert.

Begründung des Antrags:

1. Bisher werden die Finanzverantwortlichen der Fachschaften in der Finanzordnung erwähnt, auch in einigen Fachschaftssatzungen, allerdings nicht in der OrgS. Um hier stringente und einheitliche Regelungen zu haben, sollen sie nun in der OrgS explizit erwähnt werden. In vielen Fachschaften werden die Finanzverantwortlichen nicht gewählt, sondern bestellt (Wahl: geheim, mit Stimmzetteln; Bestellung: auf offenes Handzeichen möglich) In der FS Medizin Mannheim wird der*die Finanzverantwortliche direkt im Rahmen der FSR-Wahl gewählt, andere Studienfachschaften behalten das Amt des*der Finanzverantwortlichen den direkt gewählten Mitgliedern des FSR vor. Dies soll durch die Änderung nicht verändert werden, da so der bisherige größere Einfluss der Studierenden der Studienfachschaft auf die Bestimmung der Finanzverantwortlichen beibehalten wird.

2. Die Arbeitsbelastung im Finanzbereich hat nach einem kurzen Rückgang über Corona über den Umfang vor Corona hinaus zugenommen, einzelne Aufgaben können nicht mehr zufriedenstellend bearbeitet werden. Dies wirkt sich nachteilig auf die Qualität der Arbeit aus und beeinflusst mittelbar alle Bereiche der VS aus. Wir sehen eine vielversprechende Option das zu verbessern, darin, das Finanzreferat von 2 auf 4 Finanzreferent:innen zu erweitern – zusätzlich zum Amt des:der Finanzreferent:in nach LHG.

- Das Finanzteam besteht momentan aus 5 Personen (BFH, Mitarbeiter Belegprüfung, Mitarbeiterin Buchungen und 2 Finanzreferent:innen, hinzu kommt eine weitere Person, die sich um Bestellungen und Geldeinzahlungen kümmert)
- Die Zusammensetzung hat sich seit vor Corona nicht verändert, das Arbeitsvolumen ist aber drastisch gestiegen, wir hatten im Jahr 2021 insgesamt 1551 Buchungen, 2022 waren es 2480 Buchungen und 2023 waren es dann 4265. Gerade die Anzahl an beratungsintensiven Projekten hat zugenommen (Partys, Exkursionen, etc.) und erfordert einen hohen Zeitaufwand in der Vor- und Nachbereitung vom Finanzteam. Aktuell schafft man es oft erst nach Wochen, Nachfragen zu stellen oder Termine für Treffen zu finden, um mit den FSen und Referaten Sachen durchzusprechen, die Homepage aktuell zu halten, zeitnah über wichtige Termine und Änderungen zu informieren, die Ausgabenübersichten regelmäßig hochzuladen. Das führt dazu, dass Sachen zu spät besprochen werden und dadurch nicht gut laufen und sich dadurch der Arbeitsaufwand erst recht vergrößert.

- Anstatt nun einfach die AE des:der zweiten Finanzreferent:in/Finanzreferent:en zu erhöhen, ist es vermutlich sinnvoller, das Finanzreferat von 2 auf 4 Personen zu vergrößern bzw. inclusive Finanzreferent:in nach LHG 5 Personen und so die Aufgaben besser zu verteilen
- Wir suchen nicht eine weitere Person, die enorm viel Zeit aufbringen kann und umfassend fit ist - wir suchen mehrere Personen, die in einem überschaubaren Bereich zuverlässig agieren können. Im Finanzreferat bietet sich das an, da es einige, in sich weitestgehend abgeschlossene oder zumindest abgrenzbare Aufgabenbereiche gibt, die dann jeweils von einem/einer Referent:in übernommen werden können, z.B. Budgetpläne und Rücklagen, Verträge, Partys, Finanzschulungen, Betreuung der allgemeinen Sprechstunde, Homepage, etc.
- Wir könnten dann auch endlich bereits im Laufe des Jahres (tendenziell quartalsweise) das für die Vorbereitung des Jahresabschlusses zeitnah aufarbeiten, was sich sonst am Anfang eines Jahres anhäuft und Sondereinsätze der Refkonf erfordert. Dadurch, dass das zeitnah erledigt würde, müsste man auch weniger hin und her tragen und könnte mehr durch die FS-Finanzverantwortlichen erledigen lassen.
- Der:die Finanzreferent:in nach LHG und die Beauftragte für den Haushalt würden sich weiterhin um die rechtlich zwingend von Ihnen durchzuführenden Aufgaben kümmern und den Gesamtüberblick behalten. Die anderen vier Finanzreferent:innen wiederum hätten einen klar abgesteckten Aufgabenbereich, für den sie der:die Hauptansprechpartner:in wären. Dadurch wären die Aufgaben innerhalb des Finanzteams viel klarer verteilt und könnten intensiver betreut werden. Das Team könnte effektiver zusammenarbeiten - und müsste nicht nur die Arbeit irgendwie umverteilen und versuchen, an den dringendsten Sachen dranzubleiben. Die einzelnen Referent:innen könnten sich ihren Aufgabenbereich so strukturieren, wie es für sie am besten passt. Es wäre auch direkt klar, wer für welche Anfragenart zuständig ist und diese bearbeitet; wenn jemand ausfällt, wären die Aufgaben leichter umzuverteilen.
- Wir erhoffen uns, das Finanzreferat so attraktiver zu machen, da man nicht direkt von einer "Aufgabenflut" überschwemmt werden würde, sondern sich spezifisch in abgesteckte Themen einarbeiten kann und nicht sämtliche Abläufe des Finanzteams bis ins Detail direkt verstehen muss.
- Da bisher der:die „2. Finanzreferent:in“ die Vertretung des;der Finanzreferent:in nach LHG wahrnimmt, soll hier auch die Vertretung geregelt werden. Zu prüfen wäre, ob man auch regeln sollte, dass die Person, die die Vertretung wahrnimmt sowie der:die Finanzreferent:in nach LHG nicht das Amt des:der stellvertretenden Vorsitzenden wahrnehmen kann (das müsste in § 17 OrgS geregelt werden), um zu verhindern, dass zuviel strukturelle Arbeit auf eine Person versammelt wird.

3. Immer wieder werden Studiengänge neu eingerichtet oder umbenannt, diese müssen dann Studienfachschaften (neu) zugeordnet werden. In der letzten Zeit sind die folgenden Studiengänge neu eingerichtet worden und müssten zugeordnet werden:

Sociocultural Anthropology der FS Ethnologie – laut Homepage der Uni wird der Studiengang in der Ethnologie angeboten und in der Regel wird Ethnologie an der Uni HD mit Anthropology übersetzt

Medical Engineering der FS Medizin Mannheim – es gibt einen Studiengang Medical Engineering, daher könnte es sein, dass das der zugehörige Promotionsstudiengang ist, der vermutlich auch zur Mannheimer Medizin-Fak gehören. Oder es ist doch ein Master an der Fakultät in HD => könnten die möglicherweise betroffenen Studienfachschaften das klären in ihren Fakultäten

Molecular Systems Science and Engineering (Promotion) der FS Molekulare Biotechnologie – Der Promotionsstudiengang hat jetzt eine eigene Nummer und 290 ist offenbar jetzt der M.Sc.geworden. Man könnte nochmal gezielt nachfragen, ob da Nummern getauscht wurden]

Computational Science and Engineering, Computer Engineering zur FS Physik, ggf. – das sind ein Master und Promotionsstudiengang an der IngFak, die ähnliche Namen haben und laut Beschreibung auf der Uniseite eher zur Technischen Informatik gehören – das wäre aktuell die FS Physik und später ggf. dann der FS TI zuzuordnen

Psychologie in Forschung und Anwendung, Psychologie in Klinischer Psychologie und Psychotherapie) der FS Psychologie – der bestehender Masterstudiengang "Psychologie" wird aufgehoben und überführt in Masterstudiengang "Psychologie in Forschung und Anwendung", daher bleibt er bei der Psychologie. Der alte Studiengang bleibt aber auch bei der FS Psychologie, solange er noch studiert wird. Außerdem kommt der neue Masterstudiengang "Klinische Psychologie und Psychotherapie" dazu, der auch am PI angeboten wird

4. Das passive Wahlrecht für Fachschaftsräte wird auf die Mitglieder der Fachschaft beschränkt, diese selbstverständliche Regelung war bisher nur an obskurer Stelle in der WahlO geregelt, der richtige Ort für eine solche Definition der Wählbarkeit ist die OrgS

5. Der Verweis ist seit über zehn Jahren nicht mehr aktuell und steht an anderer Stelle auch bereits richtig.

Synopse:

Bisheriger Text:	Neuer Text:
<p>§ 12 Wahlgrundsätze [...] (2) ¹Wahlberechtigt und wählbar sind alle immatrikulierten Studierenden der Universität Heidelberg mit Ausnahme der befristet Immatrikulierten nach §60 Abs. 5 LHG. ²Unvereinbarkeiten und sonstige Einschränkungen bestehen nur, wenn sie in dieser OrgS ausdrücklich festgeschrieben sind. [...]</p>	<p>§ 12 Wahlgrundsätze [...] (2) ¹Wahlberechtigt und wählbar sind alle immatrikulierten Studierenden der Universität Heidelberg mit Ausnahme der befristet Immatrikulierten nach § 60 Abs. 1 S. 5 LHG. ²Unvereinbarkeiten und sonstige Einschränkungen bestehen nur, wenn sie in dieser OrgS ausdrücklich festgeschrieben sind. [...]</p>
<p>§ 29 Der Fachschaftsrat (FSR) (1) ¹Der Fachschaftsrat ist das demokratisch legitimierte Organ einer Studienfachschaft. ²Er nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr und vertritt</p>	

<p>diese innerhalb der Verfassten Studierendenschaft sowie im Rahmen der Zuständigkeiten der Fachschaft gegenüber der Universität und in der Gesellschaft.</p> <p>(2) Ein FSR umfasst mindestens zwei Mitglieder.</p> <p>(3) ¹Diese werden in der Regel jährlich oder abweichend halbjährlich von allen Studierenden gewählt, deren Studienfächer der jeweiligen Studienfachschaft zugeordnet sind. ²Ausgenommen hiervon sind die befristet immatrikulierten Studierenden nach § 60 Abs. 1 Satz 5 LHG. ³Es findet Personenwahl statt. ⁴Näheres regelt die Wahlordnung.</p> <p>(4) Die Amtszeit als Mitglied des FSR beginnt entweder am 1. April oder 1. Oktober eines Jahres.</p> <p>(5) ¹Schadet ein Mitglied eines Fachschaftsrats dem Ansehen der Studienfachschaft oder der Funktionsfähigkeit des FSR, kann dieses abgewählt werden. ²Dazu beschließt die FSVV die Durchführung einer Abwahlabstimmung. ³Diese erfolgt durch alle Mitglieder der Studienfachschaft mit Ausnahme der befristet Immatrikulierten in freier, gleicher und geheimer Abstimmung. ⁴Wenn die Mehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten für die Abwahl stimmt, ist das betreffende Mitglied abgewählt. ⁵Das Nähere regeln die Satzungen der Studienfachschaften oder die Wahlordnung. ⁶Eine Studienfachschaftssatzung kann abweichende Regelungen zur Abwahl vorsehen.</p> <p>(6) Die Aufgaben des FSR umfassen unter anderem:</p>	<p>(2) ¹Ein FSR umfasst mindestens zwei Mitglieder. ²Diese müssen gem. Abs. 3 für den FSR wahlberechtigt sein.</p> <p>[...]</p>
---	---

1. die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Fachschaftsvollversammlung, soweit die Fachschaft keine abweichenden Regelungen kennt,
2. die Beratung und Information der Mitglieder der Studienfachschaft,
3. die Erarbeitung von Vorschlägen für die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel (im Rahmen des § 26 Abs. 5 und soweit die Fachschaftssatzung keine abweichende Regelung kennt),
4. die Verwaltung des Budgets der Fachschaft,
5. die Umsetzung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung.

Näheres bestimmt die Satzung der Fachschaft oder die Geschäftsordnungen der Fachschaftsorgane.

- (7) Die Satzungen der einzelnen Studienfachschaften können weitere Regelungen vorsehen.

(6a) Der FSR wählt oder bestellt die der Studienfachschaft auskunfts- und rechenschaftspflichten Finanzverantwortlichen der Studienfachschaft zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Mittel der Studienfachschaften. Näheres zu den Finanzverantwortlichen der Studienfachschaft regelt die Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft. Die Satzung der Studienfachschaft kann auch eine direkte Wahl von Finanzverantwortlichen vorsehen oder die Wählbarkeit auf gewählte Mitglieder des FSR beschränken.
[...]

<p>§ 41 Finanz- und Haushaltsreferat (1) Die VS richtet dauerhaft ein Referat ein, welches für Finanz-, Wirtschafts- und Haushaltsangelegenheiten der VS zuständig ist. (2) Das Referat wird besetzt mit: 1. der Finanzreferentin*dem Finanzreferenten nach § 65 b Abs. 2 LHG; 2. ggf. einer zweiten Person, welche mit der Person nach Nr. 1 die Aufgaben des Referats übernimmt, die rechtlich nicht der Finanzreferentin*dem Finanzreferenten nach § 65 b Abs. 2 LHG vorbehalten sind. (3) Die Referent*innen arbeiten insbesondere mit der*dem Beauftragten für den Haushalt gemäß § 65 b Abs. 2 LHG und den Finanzverantwortlichen der Studienfachschaften zusammen. (4) ¹Die Referent*innen sind gegenüber dem StuRa auskunfts- und rechenschaftspflichtig. ²Sie sind gegenüber den Mitgliedern der RefKonf auskunftspflichtig. ³In Bezug auf die Belange der Finanzen der Studienfachschaften sind sie den jeweiligen Fachschaftsräten und Finanzverantwortlichen auskunftspflichtig.</p>	<p>§ 41 Finanz- und Haushaltsreferat (1) Die VS richtet dauerhaft ein Referat ein, welches für Finanz-, Wirtschafts- und Haushaltsangelegenheiten der VS zuständig ist. (2) Das Referat wird besetzt mit: 1. der Finanzreferentin*dem Finanzreferenten nach § 65 b Abs. 2 LHG; 2. ggf. bis zu vier weiteren Personen, welche mit der Person nach Nr. 1 die Aufgaben des Referats übernimmt, die rechtlich nicht der Finanzreferentin*dem Finanzreferenten nach § 65 b Abs. 2 LHG vorbehalten sind. 3. Die Refkonf kann eine dieser Personen als Vertretung der*der Finanzreferent*in nach LHG bestimmen, die Regelungen zur Vertretung des*der Vorsitzenden gelten entsprechend. (3) Die Referent*innen arbeiten insbesondere mit der*dem Beauftragten für den Haushalt gemäß § 65 b Abs. 2 LHG und den Finanzverantwortlichen der Studienfachschaften zusammen. (4) ¹Die Referent*innen sind gegenüber dem StuRa auskunfts- und rechenschaftspflichtig. ²Sie sind gegenüber den Mitgliedern der RefKonf auskunftspflichtig. ³In Bezug auf die Belange der Finanzen der Studienfachschaften sind sie den jeweiligen Fachschaftsräten und Finanzverantwortlichen auskunftspflichtig.</p>
<p>Anhang A [...] 11. Ethnologie (173, 1737, 1732, 1734) (Ethnologie) [...] 26. Medizin Mannheim (805, 877, 938, 945, 946) (Medizin (Fakultät Mannheim), Medical Physics, Health Economics, Biomedical Engineering, Translational Medical Research) [...] 28. Molekulare Biotechnologie (290, 802) (Molecular Systems Science and</p>	<p>Anhang A [...] 11. Ethnologie (173, 1737, 1732, 1734, 601) (Ethnologie, Sociocultural Anthropology) [...] 26. Medizin Mannheim (805, 877, 938, 945, 946, P02) (Medizin (Fakultät Mannheim), Medical Physics, Health Economics, Biomedical Engineering, Translational Medical Research, Medical Engineering) [...] 28. Molekulare Biotechnologie (290, 802, P01) (Molecular Systems Science and</p>

Engineering, Molekulare Biotechnologie, [...]	Engineering, Molekulare Biotechnologie, Molecular Systems Science and Engineering (Promotion)
33. Physik (14, 128, 888, 968) (Astronomie/Astrophysik, Physik, Technische Informatik, Physics Fast Track [...]	[...]
35. Psychologie (132, 1322, A32, B32) (Psychologie, Psychologie mit Vertiefung A und B)	33. Physik (14, 128, 888, 968, 975, P03) (Astronomie/Astrophysik, Physik, Technische Informatik, Physics Fast Track, , Computational Science and Engineering, Computer Engineering)
	[...]
	35. Psychologie (132, 1322, A32, B32, 976, 977) (Psychologie, Psychologie mit Vertiefung A und B, Psychologie in Forschung und Anwendung, Psychologie in Klinischer Psychologie und Psychotherapie)

7.4.1 Änderungsantrag: "Sachen die Theo bei der Neufassung übersehen hat"

Antragssteller: Theodoros Argiantzis

Antragstext:

Dem Antrag werden folgende weitere Änderungen der OrgS hinzugefügt.

1. In § 31 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 wird hinter „Wahl“ das Wort „, Kontrolle“ eingefügt.
2. In § 43 Abs. 5 Satz 2 werden hinter „Vorsitzenden“ die Worte „sowie den weiteren Mitgliedern“ hinzugefügt.
3. § 43 Abs. 10 Satz 2 OrgS wird gestrichen.

Antragsbegründung:

1. Die Kontrolle der gewählten Mitglieder der Exekutive ist eine der Kernaufgaben eines „Legislativ“-organs. Dies auch ausführlich zu benennen, was in der Neufassung eigentlich auch von Anfang an geplant (siehe Protokoll vom 07.11.2023) ist aber leider im Rahmen von Überarbeitungen runtergefallen. Das soll jetzt korrigiert werden und die Verantwortung des StuRa nochmal explizit festgeschrieben werden.
2. In der RefKonf tauschen sich selbstverständlich alle Mitglieder aus, sonst wäre sie ja nicht dort. Die OrgS sollte diese Realität auch anerkennen und festhalten, dass dies auch Sinn und Zweck des Gremiums ist. Für eine erfolgreiche Arbeit müssen auch das VS-Mitglied und das Präsidium im Austausch und Gespräch mit den Referent*innen und Vorsitzenden stehen.
3. § 43 Abs. 10 Satz 2 OrgS gibt dem StuRa das Recht, Beschlüsse der RefKonf zum Erlass und Änderung ihrer Geschäftsordnung aufzuheben. Dies ist eine sehr merkwürdige und alte Regelung, deren Ursprung nicht mehr nachvollziehbar ist. Dieser ungewöhnliche Eingriff in das gute Recht eines Gremiums, seine eigenen Geschäfte selbst zu regeln, erscheint nicht

gerechtfertigt. Das Kontrollrecht des StuRa sollte durch das Setzen von Rahmenbedingungen, die Wahl und Kontrolle von Referent*innen und die Kontrolle der inhaltlichen Arbeit verwirklicht werden, nicht durch direkten Eingriff in die Geschäftsordnung.

Synopse:

Bisheriger Text:	Neuer Text:
<p>VI. Studierendenrat § 31 Allgemeines und Aufbau [...] (2) Der StuRa ist auf zentraler Ebene grundsätzlich für die Entscheidungen und Beschlüsse über alle Angelegenheiten der Verfassten Studierendenschaft (VS) zuständig. Insbesondere ist er zuständig für die Entscheidungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einrichtung und Aufhebung von Referaten, 2. die Wahl und Abwahl der Referent*innen und der Vorsitzenden der VS, [...]	<p>VI. Studierendenrat § 31 Allgemeines und Aufbau [...] (2) Der StuRa ist auf zentraler Ebene grundsätzlich für die Entscheidungen und Beschlüsse über alle Angelegenheiten der Verfassten Studierendenschaft (VS) zuständig. Insbesondere ist er zuständig für die Entscheidungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einrichtung und Aufhebung von Referaten, 2. die Wahl, Kontrolle und Abwahl der Referent*innen und der Vorsitzenden der VS, [...]
<p>§ 43 Referatekonferenz (RefKonf) [...] (5) ¹Die RefKonf berücksichtigt bei den Beratungen die Zuständigkeiten des StuRa und die einzelnen Referate sowie der Autonomen Referate. ² Sie dient dem Austausch unter den Referenten*innen und Vorsitzenden.</p> <p>[...] (10)¹Alles Nähere bestimmt die Geschäftsordnung, die sich die RefKonf gibt. ²Abs. 7 gilt entsprechend. [...]</p>	<p>§ 43 Referatekonferenz (RefKonf) [...] (5) ¹Die RefKonf berücksichtigt bei den Beratungen die Zuständigkeiten des StuRa und die einzelnen Referate sowie der Autonomen Referate. ² Sie dient dem Austausch unter den Referenten*innen und Vorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern.</p> <p>[...] (10) Alles Nähere bestimmt die Geschäftsordnung, die sich die RefKonf gibt. [...]</p>

Diskussion:

1. Lesung

- Bitte um Klärung zur Zahl der Finanzreferent*innen
 - Antwort: Die Idee ist: 1+4 Personen
- Wohin gehört der Studiengang P02 (Mannheim?) – wird bilateral geklärt

2. Lesung

- vertagt, s.o.

7.5 Neufassung der FS-Satzung Soziologie (2. Lesung)

Antragssteller*in: FS Soziologie

Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehende Neufassung der Satzung der Fachschaft Soziologie:

Begründung des Antrags:

Nach einer sehr schwach besetzten Fachschaft über die Coronazeit hinweg sind wir nun seit nunmehr zwei Jahren wieder in guter Besetzung arbeitsfähig. Dabei haben sich jedoch mehrere Orte gezeigt, in welchen unsere Regelungen per Satzung und unsere Vorstellung von unserer Arbeitspraxis nicht übereinstimmen. Um nun endlich maximal effektiv Arbeiten zu können wollen wir gerne unsere Satzung anpassen.

1.) **Einführung eines QSMA**

Schon länger werden unsere QSM nicht vom Fachschaftratsrat (FSR) erarbeitet, sondern von einem informellen Arbeitskreis erstellt und dann vom FSR abgenickt. Um hier unserer bisherigen Praxis auch in unserer Satzung zu entsprechen wollen wir gerne ein formal festgeschriebenes Gremium für die Aufgaben der QSM-Vergabe einführen: den Qualitätssicherungsmittelausschuss (QSMA). Dieser soll die vollen Kompetenzen über die Entscheidungen über den Vorschlag der QSM der Fachschaft Soziologie haben. Vorschlagsrecht wird allen Studierenden der Studienfachschaft Soziologie außerdem explizit eingeräumt. Um eine Konsistenz in den Personalbestellungen der Fachschaft zu gewährleisten wird der QSMA vom FSR bestellt.

2.) **Streichung der Fachschaftsversammlung (FSV)**

Wir hatten als Fachschaft lange das Gremium der FSV als Zwischenorgan zwischen FSR und Fachschaftsvollversammlung (FSVV). Dieses hatte auch per unserer alten Satzung die meisten Kompetenzen über Entscheidungen der Fachschaft innegehabt, dies stand jedoch im latenten Widerspruch zur OrgS, in welcher dieses Gremium nicht einmal erwähnt war. Da wir obendrein unsere Fachschaftssitzungen auch lange einfach „Fachschaftssitzungen“ genannt haben, war oft unklar, wie wir eigentlich gerade tagen und wer für welche Beschlüsse verantwortlich ist. Um mehr Klarheit hier hereinzubringen streichen wir die FSV komplett und lassen der FSVV die meisten ihrer ehemaligen Aufgaben und Kompetenzen zukommen.

3.) **Finanzbeschlüsse durch die FSVV**

Dies hat uns auch dazu gebracht, noch einmal die Rolle von FSR und FSVV zu evaluieren. Aufgrund unserer sehr flachen Hierarchie in der Fachschaft und einem sehr stark kollegialen und konsensbasierten Selbstverständnis haben wir uns dazu entschieden, die FSVV zu unserem zentralen Organ zu machen. Daher erhält die FSVV neben den ehemaligen Kompetenzen der FSV auch die Kompetenz, Finanzbeschlüsse zu fällen.

4.) **Kleinere Inhaltliche Änderungen**

Regelungen zur Protokollführung und Sitzungsleitung wurden auf unseren Arbeitsalltag angepasst. Die StuRa-Vertreter*innen der Fachschaft haben nun kein festes Mandat mehr, eine Soll-Regelung darüber, dass sie sich an Beschlüsse der FSVV halten sollen, bleibt bestehen. Dies geschah aufgrund

Bedenken des Gremienreferates zu einem möglichen Konflikt mit § 1 Abs 2 der OrgS sowie einer Anpassung an unseren Arbeitsalltag. Regelungen zur Vergabe von Bescheinigungen wurden gestrichen, da sie obsolet waren. Regelungen zur Ernennung von Kassenprüfer*innen wurden gestrichen, da sie nicht verwendet wurden und dem Finanzreferat nach nicht mehr zeitgemäß sind. Amtszeiten aller drei vom FSR bestellten/entsandten Ämter (QSMA, Finanzer*innen und StuRa-Vertreter*innen) wurden an die Legislatur des FSR per Soll-Regelung gebunden um eine klarere zeitliche Struktur der Amtszeiten zu gewährleisten.

5.) Redaktionelle Änderungen

Die Verweise wurden auf die neue OrgS angepasst (das Präsidium hat dies unabhängig davon auch für die alte Satzung getan, hier haben wir leider aneinander vorbei gearbeitet...oops xD). Die Satzung wurde komplett gegendert. Satznummern wurden ergänzt. Verweise auf andere Ordnungen der VS wurden klarer gestellt. Die Paragraphen zu FSVV, FSR und StuRa-Vertreter*innen wurden in Organisation und Aufgaben aufgeteilt, um eine klarere Struktur der Satzung zu etablieren. Mit demselben Grund wurde ein Inhaltsverzeichnis und Zwischenüberschriften eingefügt. Aufzählungen und Formulierungen wurden standardisiert. Einige Formulierungen wurden klarer und rechtssicherer gefasst.

Synopse:

Neufassung:	Begründung/Erläuterung:
Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 517 ff.), zuletzt geändert durch die Satzung vom 01. April 2024 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 19. April 2024, S. 439 f.) hat der Studierendenrat am XX.XX.XXXX die nachfolgende Fassung der Satzung der Studienfachschaft Soziologie beschlossen. Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Neufassung der Satzung der Studienfachschaft am XX.XX.XXXX genehmigt.	Die fehlenden Daten werden nach Abstimmung im StuRa und der Veröffentlichung des Rektorat ergänzt. Der Verweis auf die neuste Änderung der OrgS am 01.04.24 wurde angeführt.
Inhaltsverzeichnis	Eingeführt, um eine bessere Navigation zu ermöglichen. In Tandem dazu wurden viele der Paragraphen aufgeteilt und Zwischenüberschriften eingefügt.
§ 1 Allgemeines (1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge. (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang A der Organisationssatzung der	Streichung der Fachschaftsversammlung Einführung des QSMA Anpassungen der Verweise auf

Neufassung:	Begründung/Erläuterung:
<p>Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg (OrgS).</p> <p>(3) Die Studienfachschaft stellt die studentischen Mitglieder der in ihrem Fachbereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.</p> <p>(4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung, der Fachschaftsrat und der Qualitätssicherungsmittelausschuss (QSMA).</p> <p>(5) ¹Änderungsanträge dieser Satzung durch die Fachschaft Soziologie müssen in einer Fachschaftsvollversammlung, bei der mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrats anwesend sind, mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. ²Sie bedürfen der Zustimmung des StuRa nach § 31 Abs. 4 OrgS.</p>	<p>die OrgS</p> <p>Redaktionelle Änderungen</p>
<p>§ 2 Organisation der Fachschaftsvollversammlung</p> <p>(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.</p> <p>(2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.</p> <p>(3) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat und den QSMA.</p> <p>(4) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. ²Auf Antrag eines Mitgliedes der Studienfachschaft Soziologie wird in geheimer Wahl abgestimmt.</p> <p>(5) Auf Antrag eines Mitglieds des Fachschaftsrats oder einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Fachschaftsvollversammlung werden einzelne Beschlüsse mit absoluter Mehrheit gefasst.</p> <p>(6) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder, 2. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft oder, 3. auf Antrag einer einfachen Mehrheit des QSMA. <p>(7) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 6 Tage vorher ortsüblich bekannt gemacht werden.</p> <p>(8) Die Fachschaftsvollversammlung tagt in der Vorlesungszeit in der Regel wöchentlich, mindestens aber einmal im Monat.</p>	<p>Viele der genaueren Regelungen der ehemaligen Fachschaftsversammlung wurden für die Fachschaftsvollversammlung übernommen. Dies umfasst die Absätze (5), (9), (11) und (12), da diese sich als sinnig in unseren bisherigen Sitzungen ergeben haben und wir sie für die ab nun regelmäßig tagenden Vollversammlungen übernehmen wollen.</p> <p>Bindung der Beschlüsse für den QSMA und Möglichkeit des QSMA eine Einberufung der Vollversammlung zu erwirken wurden ergänzt.</p> <p>Eine Regelung zu einem Tagungsturnus von mindestens einmal im Monat während der Vorlesungszeit wurde ergänzt. Eine ehemalige Regelung zum einmal jährlichen Zusammenkommen wurde gestrichen.</p>

Neufassung:	Begründung/Erläuterung:
<p>(9) ¹Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt zu Beginn der Sitzung aus ihrer Mitte die Sitzungsleitung. ²Eine wechselnde Sitzungsleitung ist anzustreben. ³Findet sich auf diese Weise keine Sitzungsleitung, übernimmt der Fachschaftsrat die Sitzungsleitung.</p> <p>(10) ¹Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. ²Dieses soll in der darauffolgenden Sitzung verabschiedet werden und ist daraufhin binnen einer Woche öffentlich zugänglich zu machen.</p> <p>(11) ¹Die Sitzungsleitung benennt dazu eine protokollführende Person (Verlaufsprotokoll). ²Sitzungsleitung und protokollführende Person tragen gemeinsam die Verantwortung für den korrekten Inhalt des Protokolls.</p> <p>(12) Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die Fachschaftsvollversammlung Arbeitskreise einrichten.</p>	<p>Regelungen für Sitzungsleitung, Protokollführung und Fristen zu beiden wurden auf unseren Arbeitsalltag angepasst.</p> <p>Streichungen von Verweisen auf die Fachschaftsversammlung.</p> <p>Redaktionelle Änderungen</p>
<p>§ 3 Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung</p> <p>(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das Hauptorgan der Studienfachschaft Soziologie zur Vertretung der Interessen von Studierenden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gegenüber den Organen von Fakultät und Universitätsverwaltung, 2. gegenüber Lehrstühlen, Instituten und der Öffentlichkeit, 3. auf fachlicher, politischer, sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Ebene. <p>(2) Die Pflege und Aufrechterhaltung der freundschaftlichen Beziehung der Fachschaft Soziologie zu den entsprechenden Organen anderer Studienfachschaften insbesondere derer der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ist Aufgabe der Fachschaftsvollversammlung.</p> <p>(3) Die Fachschaftsvollversammlung arbeitet auf demokratischer, überkonfessioneller und überparteilicher Grundlage.</p> <p>(4) Sie berät und informiert die Studierenden, dies beinhaltet insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Erstsemesterwochenende, 2. eine Erstsemestereinführung, 3. einen Auslandsinformationstag. <p>(5) Studentische Aktivitäten werden von der Fachschaftsvollversammlung gefördert und organisiert, diese beinhalten insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Sommerfest, 2. das BergheimCalling, 3. eine Winterfeier. 	<p>Auch hier wurden viele alte Regelungen der Fachschaftsversammlung übernommen. Dies umfasst die Absätze (1) – (8).</p> <p>Ein Absatz (9) wurde neu hinzugefügt, um zu regeln, dass Finanzbeschlüsse der Fachschaft durch die Vollversammlung getroffen werden. Begründung siehe Gesamtbegründung.</p> <p>Zwei Absätze zur Regelung von Kassenprüfer*innen wurden gestrichen, da wir in der Fachschaft seit Jahren nicht mehr auf dieses Verfahren zurückgegriffen haben und es auch im Auge des Finanzreferates überholt ist.</p> <p>Aktualisierung der Beispiele in Abs (4) und (5) an unsere aktuellen Projekte.</p> <p>Redaktionelle Änderungen</p>

Neufassung:	Begründung/Erläuterung:
<p>(6) Ihr obliegt die Mitwirkung an der Lehrplangestaltung.</p> <p>(7) Die Fachschaftsvollversammlung entsendet Studierende in Instituts- sowie Fakultäts- und Universitätsgremien und stellt bei Wahlen einen Wahlvorschlag für die Studienfachschaft Soziologie auf.</p> <p>(8) Die Aufgaben des Austausches, der Zusammenarbeit und als Ansprechpartnerin mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen werden von der Fachschaftsvollversammlung wahrgenommen.</p> <p>(9) Die Fachschaftsvollversammlung entscheidet im Rahmen des Haushaltsplanes der VS und des Budgetplanes der Fachschaft Soziologie über die Mittelbewirtschaftung der Fachschaft Soziologie.</p>	
<p>§ 4 Organisation des Fachschaftsrats</p> <p>(1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.</p> <p>(2) ¹Alle Mitglieder der Studienfachschaft Soziologie haben das aktive und passive Wahlrecht. ²Es gilt die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg (WahlO).</p> <p>(3) ¹Der Fachschaftsrat kommt in der Regel in der Fachschaftsvollversammlung öffentlich zusammen. ²Zur Bewältigung seiner Aufgaben bezieht der Fachschaftsrat die Fachschaftsvollversammlung mit ein und informiert diese. ³Ausnahmen müssen in der Fachschaftsvollversammlung begründet werden.</p> <p>(4) Der Fachschaftsrat besteht aus fünf Mitgliedern.</p> <p>(5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr. ²Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 19 OrgS. ³Außerdem scheidet eine Person aus dem Fachschaftsrat aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.</p> <p>(6) ¹Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach. ²Existiert keine Person die nachrücken kann und der Fachschaftsrat umfasst daraufhin weniger als drei Mitglieder, so wird eine Nachwahl durch die Wahlkommission der VS durchgeführt.</p>	<p>Ehemalige Verweise auf die Fachschaftsversammlung verweisen nun auf die Vollversammlung.</p> <p>Anpassung der Verweise auf die neue OrgS und ein klarerer Verweis auf die WahlO.</p> <p>Streichung der Regelungen zum automatischen Ausscheiden aus dem FSR, dies regelt die OrgS.</p> <p>Redaktionelle Änderungen</p>
<p>§ 5 Aufgaben des Fachschaftsrates</p> <p>(1) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Studienfachschaft Soziologie wahr.</p>	<p>Ehemalige Verweise auf die Fachschaftsversammlung verweisen nun auf die</p>

Neufassung:	Begründung/Erläuterung:
<p>(2) ¹Der Fachschaftsrat kümmert sich um die Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung. ²In diesem Rahmen vertritt er die Fachschaft nach außen.</p> <p>(3) Er beruft die Fachschaftsvollversammlung ein und leitet diese, sofern dies nicht nach § 2 Abs 5 anderweitig festgelegt wurde.</p> <p>(4) ¹Der Fachschaftsrat setzt zu Beginn seiner Amtszeit bis zu zwei Finanzverantwortliche ein. ²Der Fachschaftsrat hat dafür Sorge zu tragen, dass die Position der finanzverantwortlichen Person zu jeder Zeit besetzt ist.</p> <p>(5) Der Fachschaftsrat bestellt zu Beginn seiner Amtszeit bis zu drei Mitglieder in den QSMA.</p> <p>(6) ¹Der Fachschaftsrat entsendet Vertreter*innen in den StuRa. ²Dies soll zu Beginn seiner Amtszeit geschehen, solange eine Person nicht bereits für die Fachschaft Soziologie in den StuRa entsandt ist.</p> <p>(7) Der Fachschaftsrat soll bei Fachschaftsvollversammlungen anwesend sein.</p> <p>(8) Auf Anfrage stellt der Fachschaftsrat zum Semesterende Bescheinigung aus, welche die Mitarbeit in der Fachschaft und in Gremien der Fachschaft offiziell bescheinigen.</p>	<p>Vollversammlung.</p> <p>Streichung von Kriterien in der Satzung zur Vergabe von Bescheinigungen...sie haben die Vergabe nur unnötig verkompliziert und nicht sinnvoll geregelt.</p> <p>Klarstellung, dass QSMA, Finanzer*innen und StuRa-Vertreter*innen i.d.R. zu Beginn der Legislatur des FSR bestellt/entsandt werden sollen.</p> <p>Anpassung der Verweise auf die Neufassung der OrgS.</p> <p>Redaktionelle Änderungen</p>
<p>§ 6 Organisation des Qualitätssicherungsmittelausschusses</p> <p>(1) ¹Der Qualitätssicherungsmittelausschuss (QSMA) wird durch den Fachschaftsrat bestellt. ²Der Fachschaftsrat ruft dazu zu Beginn seiner Amtsperiode zur Kandidatur auf. ³Der Fachschaftsrat bestellt den QSMA spätestens in der zweiten Fachschaftsvollversammlung innerhalb der Vorlesungszeit seiner Legislatur.</p> <p>(2) Der QSMA besteht aus maximal drei, mindestens jedoch zwei Personen der Studienfachschaft Soziologie.</p> <p>(3) ¹Die Amtszeit des QSMA beträgt maximal ein Jahr. ²Wiederbestellungen sind möglich.</p> <p>(4) Der QSMA tagt mindestens einmal pro Semester und mindestens einen Monat vor den Antragsfristen für QSM-Anträge gemäß § 3 Abs 5 der QSM-Ordnung (QSMO) der Verfassten Studierendenschaft.</p> <p>(5) Antragsberechtigt ist jede Person der Studienfachschaft Soziologie. Anträge müssen die Angaben nach § 3 Abs 6 der QSMO enthalten.</p> <p>(6) ¹Jedes Mitglied des QSMA hat eine Stimme pro Antrag. ²Eine Enthaltung ist nicht möglich.</p> <p>(7) Falls der QSMA nicht zustande kommt, fallen dem Fachschaftsrat die Aufgaben, Pflichten und Rechte des</p>	<p>Bisher wurden unsere QSM i.d.R. von einer Gruppe von ein paar Personen im Zuge eines Arbeitskreises in Rücksprache mit dem QSM-Referat und dem Institut erarbeitet und dann bloß vom FSR abgenickt. Dies war ein oft umständlicher, verklausulierter und undurchsichtiger Prozess, den wir gerne in der Neufassung der Satzung neu definieren wollen.</p> <p>die formalen Regelungen des QSMA wurden zu einem Großteil von den Regelungen für Finanzer*innen übernommen, wo denn möglich war</p> <p>Wir danken der Satzung der Fachschaft Chemie/Biochemie für Inspiration.</p>

Neufassung:	Begründung/Erläuterung:
<p>QSMA zu.</p> <p>(8) ¹Eine Person kann aus dem QSMA mit einer zwei Drittel Mehrheit des Fachschaftsrats abbestellt werden. ²Die betroffene Person ist im Vorfeld in einer gemeinsamen Sitzung der Fachschaftsvollversammlung und des Fachschaftsrates anzuhören.</p>	
<p>§ 7 Aufgaben des Qualitätssicherungsmittelausschusses</p> <p>(1) ¹Der Qualitätssicherungsmittelausschuss (QSMA) entscheidet über die Vorschläge zur Vergabe der Qualitätssicherungsmittel (QSM) der Studienfachschaft Soziologie. ²Der QSMA hat dazu Sorge zu tragen, dass das Gesamtvolumen der angenommenen Anträge nicht die vergebenen Mittel nach § 2 Abs 2-5 QSMO übersteigt.</p> <p>(2) Er hält Rücksprache mit dem QSM-Referat der Verfassten Studierendenschaft.</p> <p>(3) Er hält Rücksprache mit den verantwortlichen Personen des Instituts.</p> <p>(4) ¹Der QSMA berichtet in der Fachschaftsvollversammlung mindestens einmal pro Semester über den Stand der QSM. ²Auf Antrag eines Mitglieds des Fachschaftsrates oder einem Drittel der Mitglieder der Fachschaftsvollversammlung hat der QSMA in der darauffolgenden Sitzung über den Stand der QSM zu berichten.</p>	siehe Begründung zu § 6.
<p>§ 8 Organsation der StuRa-Vertreter*innen</p> <p>(1) Die Studienfachschaft Soziologie kann sich nach § 24 OrgS mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation und gemeinsamer Stimmführung im Studierendenrat der Verfassten Studierendenschaft Heidelberg (StuRa) zusammenschließen.</p> <p>(2) Im Falle einer Kooperation nach § 24 OrgS muss zusätzlich der Fachschaftsrat gemeinsamen Vertreter*innen zustimmen.</p> <p>(3) Es ist Sorge zu tragen, dass die Studienfachschaft Soziologie zu jeder Zeit ihr Vertretungsrecht im StuRa wahrnimmt.</p> <p>(4) ¹Der Fachschaftsrat entsendet Vertreter*innen in den StuRa. ²Es können so viele Vertreter*innen entsandt werden wie nach § 23 Abs. 4 OrgS zur Vertretung der Studienfachschaft Soziologie vorgesehen sind.</p> <p>(5) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt in der Regel ein Jahr, Wiederentsendung ist möglich.</p> <p>(6) ¹Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 38 OrgS. ²Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die</p>	<p>Anpassung der Verweise auf die Neufassung der OrgS.</p> <p>Redaktionelle Änderungen</p>

Neufassung:	Begründung/Erläuterung:
<p>Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder wenn der Fachschaftsrat mit zwei Drittel Mehrheit für eine vorzeitige Abberufung votiert. ³Der/die betroffene Vertreter*in ist im Vorfeld in einer gemeinsamen Sitzung der Fachschaftsvollversammlung und des Fachschaftsrates anzuhören.</p>	
<p>§ 9 Aufgaben der StuRa-Vertreter*innen (1) Der/die Vertreter*in im StuRa vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft Soziologie. (2) Die Vertreter*innen im StuRa informieren regelmäßig die Fachschaftsvollversammlung. (3) ¹Die Vertreter*innen im StuRa sollen sich an Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung halten. ²Liegen keine Beschlüsse vor, sollen die Vertreter*innen nach bestem Wissen und Gewissen im Interesse der Studienfachschaft Soziologie handeln. (4) ¹Die Vertreter*innen im StuRa sind Ansprechpartner*innen für Mitglieder der Studienfachschaft Soziologie in Belangen des StuRas. ²Die Studienfachschaft ist öffentlich über ihre Vertreter*innen in Kenntnis zu setzen und kann sich bei Informationsbedarf an diese wenden.</p>	<p>Streichung der Regelungen zu einem festen Mandat per Satzung, da das Gremienreferat dies problematisch sieht, da es möglicherweise mit § I Abs 2 OrgS in Konflikt steht. Da unsere Praxis ohnehin ein eher freies Mandat darstellt, nehmen wir diese Änderung in unserer Satzung gerne an.</p> <p>Streichung der verpflichtenden Sprechstunde: Sie wurde weder durchgeführt noch ist sie notwendig – die StuRa-Vertreter*innen berichten in der Vollversammlung und können dort auch befragt werden.</p> <p>Redaktionelle Änderungen</p>
<p>§ 10 Finanzverantwortliche*r (1) Zu Beginn ihrer Legislaturperiode bestellt der Fachschaftsrat bis zu zwei, mindestens aber eine*n Finanzverantwortliche*n. (2) Der/die finanzverantwortliche(n) Person(en), hat/haben folgende Aufgaben: 1. Aufstellung eines Budgetplans, 2. Dokumentation der Ausgaben und Einnahmen der von der Universität, der Verfassten Studierendenschaft sowie den Organen der Studienfachschaft Soziologie bereitgestellten und erwirtschafteten Mittel, 3. Zusammenarbeit mit dem Finanzreferat der VS, insbesondere Weiterleitung von Abrechnungen. (3) Die finanzverantwortliche(n) Person(en) unterliegt/unterliegen der Pflicht zur ordentlichen Amtsführung. (4) Mitglieder des Fachschaftsrats, des QSMA sowie die Vertreter*innen der Studienfachschaft Soziologie im StuRa</p>	<p>Einsichtsrechte des QSMA auf die Finanzen eingeführt.</p> <p>Aufgabe der Unterzeichnung von Abrechnungsf formularen der Fachschaft durch die Finanzverantwortlichen expliziert.</p> <p>Abbestellungen nach Vorbild der Regelungen zu StuRa-Vertreter*innen expliziert.</p> <p>Amtszeitsregelung hier gestrichen, ist nun in § 5 Abs 4 geregelt.</p>

Neufassung:	Begründung/Erläuterung:
haben jederzeit das Recht auf Einsicht der Finanzen. (5) Der/den finanzverantwortliche(n) Person(en) obliegt die Aufgabe der Prüfung und Unterzeichnung von Abrechnungsformularen zu Ausgaben der Fachschaft. (6) ¹ Eine Person kann als Finanzverantwortliche*r mit einer zwei Drittel Mehrheit des Fachschaftsrats abbestellt werden. ² Die betroffene Person ist im Vorfeld in einer gemeinsamen Sitzung der Fachschaftsvollversammlung und des Fachschaftsrates anzuhören.	
§ 11 Inkrafttreten Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2024 in Kraft.	Inkrafttreten am 01.10., da so die neue Satzung gemeinsam mit der Legislatur des neuen FSR wirksam wird und dies einen sauberen Übergang zwischen Satzungen garantiert.

Diskussion:

1. Lesung

- Liegt 9.6 nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit für OrgS-Änderungen noch auf?
 - Auslegung des Präsidiums: ja, § 15 Abs. 5 OrgS vertage lediglich in der Sitzung zu beschließende OrgS-Änderungen
 - Widerspruch gem. § 11 Abs. 3 GeschO-StuRa, § 15 Abs. 5 OrgS vertage jegliche Anträge zur Änderung der OrgS unbeachtlich in welcher Lesung sie sind
 - Abstimmung: Für den Widerspruch: 5, Gegen den Widerspruch: Mehrheit auf Sicht, 3 Enthaltungen
 - Auslegung des Präsidiums aufrechterhalten, 9.6 liegt weiterhin auf
- keine Wortmeldungen

2. Lesung

- vertagt, s.o.

7.6 Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Referate (2. Lesung)

Der Antrag wurde zwischen der 1. und 2. Lesung von den Antragsstellenden angepasst.

Dieser Antrag wurde am 07.05.2024 aufgrund von Beschlussunfähigkeit vertagt. Gem. § 33 Abs. 5 OrgS ist der StuRa darum für diesen Antrag in jedem Fall beschlussfähig.

Antragssteller*in: Referatekonferenz

Antragstext:

Der StuRa beschließt, die Aufwandsentschädigungsordnung wie folgt zu ändern:

1. In § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: „¹Das Präsidium des Studierendenrats erhält pro vorbereitete und durchgeführte Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 540 Euro **erhalten**.²Die Aufwandsentschädigung wird gleichmäßig unter den Mitgliedern des Präsidiums aufgeteilt, wenn nicht die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einer anderen Verteilung vorliegt. ³Hierbei kann nicht vereinbart werden, dass die einem Mitglied für eine Sitzung zugeteilte Aufwandsentschädigung unter 50 EUR liegt. ⁴Pro Person können maximal 200 Euro pro Sitzung ausgezahlt werden. ⁵Ein Präsidiumsmitglied kann für maximal 20 Sitzungen in einer Legislatur Aufwandsentschädigung erhalten.“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: „In Monaten, in denen keine StuRa-Sitzung stattfindet, erhalten die Mitglieder des Präsidiums pro Person eine monatliche AE von 50 €.

3. §3 Abs. 3 entfällt.

4. In § 4 Abs. 1 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

5. In § 5 Abs. 2 werden die folgenden Sätze hinzugefügt: „²Vertritt eine*r der stellvertretenden Vorsitzenden eine*n Vorsitzende*n aus einem anderen Grund für einen Zeitraum von mehr als einem Monat, erhält er*sie eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro anstelle einer Entschädigung nach § 6 oder § 7. ³In diesem Zeitraum erhält der*die vertretene Vorsitzende keine Aufwandsentschädigung.“

6. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Allgemeine Entschädigung der Referate

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für jede*n Referent*in eines Referates beträgt 150 €, sofern diese Regelung keine abweichende Regelung vorsieht.

(2)¹Referent*innen erhalten keine AE, wenn

1. Ihr Referat ein Semester lang keinen zulässigen Bericht über seine Aktivitäten im StuRa vorgelegt hat;
2. Ihr Referat an der siebten RefKonf-Sitzung in Folge nicht teilnimmt.

²Legt das Referat dem StuRa einen Bericht vor oder nimmt wieder an einer RefKonf-Sitzung teil, so erhalten die Referent*innen und weiteren Referatsmitglieder ab diesem Zeitpunkt wieder AE.

7. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Besondere Aufwandsentschädigungen für Referate

(1) Als Verantwortliche*r für die Finanzverwaltung der Mittel der Verfassten Studierendenschaft erhält der*die Finanzreferent*in nach LHG („erste*r Finanzreferent*in“) eine monatliche AE von 500 Euro.

(2) Als Verantwortliche*r für die Finanzverwaltung der Mittel der VS und die essentielle Infrastruktur der VS erhalten der*die zweite*r Finanzreferent*in sowie die Referent*innen des IT-Referates und des Sozialreferates jeweils eine monatliche AE von 400 €.

(3) Als Verantwortliche für thematische, alle Studierenden betreffende Kernbereiche der VS, die Verwaltung der QSM und die institutionelle Integrität der VS erhalten die Referent*innen des Referats

für Lehre und Lernen, des Gremienreferats und das QSM-Referat eine monatliche AE von 300 €.

8. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

§ 8 Entschädigung der Schlichtungskommission:

¹Die Schlichtungskommission erhält für jede vorbereitete und durchgeführte Anhörung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 90 Euro. ²Die Aufwandsentschädigung wird gleichmäßig unter den Mitgliedern der Schlichtungskommission aufgeteilt. ³Pro Person können maximal 15 Euro pro Sitzung ausgezahlt werden. ⁴Pro Person können maximal 90 € innerhalb ihrer Amtszeit ausgezahlt werden.“

9. In § 9 Abs. 1 Nr. 1 werden zwischen dem Wort „Fachschaftsratswahlen“ und der Zahl „50“ die Worte „pro angefangenen 20 Kandidaturen“ hinzugefügt.

10. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

§ 14 Evaluation der Aufwandsentschädigungen: Im Rahmen der Haushaltsplanung evaluiert der StuRa jährlich, ob die Aufwandsentschädigungen für die Wirtschaftslage und die Verantwortungsbereiche angemessen sind.

11. Folgender neuer § 15 wird hinzugefügt:

§ 15 Inkrafttreten: Diese Fassung der Aufwandsentschädigungsordnung tritt rückwirkend zum 01.03.2024 in Kraft.

12. In § 2 Abs 1 wird folgender Satz hinzugefügt: „7. die Mitglieder der Schlichtungskommission“

Synopse:

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
Aufwandsentschädigungsordnung (AEO)	Aufwandsentschädigungsordnung (AEO)
<p>§ 2 Anspruchsberechtigte (1) Anspruchsberechtigt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenrats, 2. Personen, die in den Sitzungen des Studierendenrats die Protokollführung übernehmen, 3. die Mitglieder der Exekutiven der VS, nämlich: <ol style="list-style-type: none"> a) die beiden Vorsitzenden, b) stellvertretende Vorsitzende, die bei Vakanz vertretungsweise die Vorsitzposition übernehmen, c) die Mitglieder der Referate, auf die die §§ 6 bis 8 Bezug nehmen, 4. die Mitglieder des Wahlausschusses, 	<p>§ 2 Anspruchsberechtigte (1) Anspruchsberechtigt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenrats, 2. Personen, die in den Sitzungen des Studierendenrats die Protokollführung übernehmen, 3. die Mitglieder der Exekutiven der VS, nämlich: <ol style="list-style-type: none"> a) die beiden Vorsitzenden, b) stellvertretende Vorsitzende, die bei Vakanz vertretungsweise die Vorsitzposition übernehmen, c) die Mitglieder der Referate, auf die die §§ 6 bis 8 Bezug nehmen, 4. die Mitglieder des Wahlausschusses,

<p>5. die Helfer*innen bei Wahlen, nämlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) k Wahlhelfer*innen bei zentralen Wahlen und Urabstimmungen und b) die Ehrenamtlichen, welche die Fachratswahlen durchführen. <p>6. die Mitglieder des Notlagenausschusses</p> <p>[...]</p>	<p>5. die Helfer*innen bei Wahlen, nämlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wahlhelfer*innen bei zentralen Wahlen und Urabstimmungen und b) die Ehrenamtlichen, welche die Fachratswahlen durchführen. <p>6. die Mitglieder des Notlagenausschusses</p> <p>7. die Mitglieder der Schlichtungskommission</p> <p>[...]</p>
<p>§ 3 Entschädigung des Präsidiums</p> <p>(1) Die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenrats können pro vorbereiteter und durchgeführter Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 360 Euro erhalten, welche den beteiligten Mitgliedern der Sitzungsleitung anteilig ausgezahlt wird.</p> <p>(2) Pro Person kann maximal 150 Euro pro Sitzung ausgezahlt werden.</p> <p>(3) Ein Präsidiumsmitglied kann für maximal 20 Sitzungen in einer Legislatur Aufwandsentschädigung erhalten.</p>	<p>§ 3 Entschädigung des Präsidiums</p> <p>(1) ¹Das Präsidiums des Studierendenrats erhält pro vorbereitete und durchgeführte Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 540 Euro erhalten. ²Die Aufwandsentschädigung wird gleichmäßig unter den Mitgliedern des Präsidiums aufgeteilt, wenn nicht die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einer anderen Verteilung vorliegt. ³Hierbei kann nicht vereinbart werden, dass die einem Mitglied für eine Sitzung zugeteilte Aufwandsentschädigung unter 50 EUR liegt. ⁴Pro Person können maximal 200 Euro pro Sitzung ausgezahlt werden. ⁵Ein Präsidiumsmitglied kann für maximal 20 Sitzungen in einer Legislatur Aufwandsentschädigung erhalten.</p> <p>(2) In Monaten, in denen keine StuRa-Sitzung stattfindet, erhalten die Mitglieder des Präsidiums pro Person eine monatliche AE von 50 €</p>
<p>§ 4 Entschädigung für die Protokollführung im StuRa</p> <p>(1) Für die ehrenamtliche Protokollführung während der Sitzungen des Studierendenrats wird eine Aufwandsentschädigung von 30 Euro gezahlt.</p> <p>(2) Führt die Sitzungsleitung das Protokoll, so wird keine zusätzliche</p>	<p>§ 4 Entschädigung für die Protokollführung im StuRa</p> <p>(1) Für die ehrenamtliche Protokollführung während der Sitzungen des Studierendenrats wird eine Aufwandsentschädigung von 40 Euro gezahlt.</p> <p>(2) Führt das Präsidium das Protokoll, so wird keine zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt.</p>

<p>Aufwandsentschädigung gezahlt</p>	
<p>§ 5 Entschädigung des Vorsitzes</p> <p>(1) Die beiden Vorsitzenden der VS erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro.</p> <p>(2) Tritt eine*r der Vorsitzenden vom Amt zurück, erhält der*die stellvertretende Vorsitzende, der*die das Amt bis zur Nachwahl einer*eines neuen Vorsitzenden ausführt, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro.</p>	<p>§ 5 Entschädigung des Vorsitzes</p> <p>(1) Die beiden Vorsitzenden der VS erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro.</p> <p>(2) ¹Tritt eine*r der Vorsitzenden vom Amt zurück, erhält der*die stellvertretende Vorsitzende, der*die das Amt bis zur Nachwahl einer*eines neuen Vorsitzenden ausführt, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro. ²Vertreten eine*e stellvertretenden Vorsitzende*r eine*n Vorsitzende*n aus einem anderen Grund für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als einem Monat, erhält er*sie eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro anstelle einer Entschädigung nach § 6 oder § 7. ³Für diesem Zeitraum erhält der*die vertretene Vorsitzende keine Aufwandsentschädigung.</p>
<p>§ 6 Entschädigung des Finanz- und Haushaltsreferats</p> <p>(1) Der:die Finanzreferent:in nach LHG („erste:r Finanzreferent:in“) erhält eine monatliche AE von 500 Euro.</p> <p>(2) Ist das Finanz- und Haushaltsreferat mit zwei Personen besetzt, so erhält die weitere Person („zweite*r Finanzreferent*in“) eine monatliche AE von 150 Euro.</p> <p>(3) Wenn der*die Finanzreferent*in nach LHG für mehr als zwei Wochen ausfällt oder verhindert ist, kann der*die zweite Finanz-Haushaltsreferent*in sie*ihn nach Absprache vertreten und hat für diesen Zeitraum Anspruch auf die höhere AE von 500 Euro.</p>	<p>§ 6 Allgemeine Entschädigung der Referate</p> <p>(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für jede*n Referent*in eines Referates beträgt 150 €, sofern diese Regelung keine abweichende Regelung vorsieht.</p> <p>(2) ¹Referent*innen erhalten keine AE, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihr Referat ein Semester lang keinen Bericht im StuRa vorgelegt hat; 2. ihr Referat an der siebten RefKonf-Sitzung in Folge nicht teilnimmt. <p>²Legt das Referat dem StuRa einen Bericht vor oder nimmt wieder an einer RefKonf-Sitzung teil, so erhalten die Referent*innen ab diesem Zeitpunkt wieder AE.</p>
<p>§ 7 Entschädigung des EDV-Referats</p>	<p>§ 7 Besondere Aufwandsentschädigungen für Referate</p>

<p>(1) Ist das EDV-Referat mit nur einer Person besetzt, erhält diese eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300 Euro.</p> <p>(2) Ist das EDV-Referat mit zwei oder drei Personen besetzt, teilen sich die Referent:innen des Referats einen Gesamtbetrag von 450 Euro.</p> <p>(3) Ist das EDV-Referat mit vier Personen besetzt, erhöht sich der Gesamtbetrag auf 500€.</p> <p>(4) Pro Person können maximal 300 Euro beantragt werden..</p>	<p>(1) Als Verantwortliche*r für die Finanzverwaltung der Mittel der Verfassten Studierendenschaft erhält der*die Finanzreferent*in nach LHG („erste*r Finanzreferent*in“) eine monatliche AE von 500 Euro.</p> <p>(2) Als Verantwortliche*r für die Finanzverwaltung der Mittel der VS und die essentielle Infrastruktur der VS erhalten der*die zweite*r Finanzreferent*in sowie die Referent*innen des IT-Referates, des QSM-Referates und des Sozialreferates jeweils eine monatliche AE von 400 €.</p> <p>(3) Als Verantwortliche für thematische, alle Studierenden betreffende Kernbereiche der VS, die Verwaltung der QSM und die institutionelle Integrität der VS erhalten die Referent*innen des Referats für Lehre und Lernen, des Gremienreferats und das QSM-Referat eine monatliche AE von 300 €</p>
<p>§ 8 Entschädigung weiterer Referate</p> <p>Die monatliche beantragbare AE für jede*n Referent*in eines Referats beträgt 125 Euro, sofern diese Ordnung keine abweichende Regelung vorsieht.</p>	<p>§ 8 Entschädigung der Schlichtungskommission</p> <p>¹Die Schlichtungskommission erhält für jede vorbereitete und durchgeführte Anhörung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 90 Euro. ²Die Aufwandsentschädigung wird gleichmäßig unter den Mitgliedern der Schlichtungskommission aufgeteilt. ³Pro Person können maximal 15 Euro pro Sitzung ausgezahlt werden. ⁴Pro Person können maximal 90 € innerhalb ihrer Amtszeit ausgezahlt werden.</p>
<p>§ 9 Entschädigung des Wahlausschusses</p> <p>(1) Die Aufwandsentschädigung beträgt für die Durchführung von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fachschaftsratswahlen 50 Euro pro Wahl, 2. einer einzelnen zentralen Urabstimmungen 1200 Euro. Für weitere zeitgleich stattfindende zentralen Urabstimmungen 	<p>§ 9 Entschädigung der Wahlkommission</p> <p>(1) Die Aufwandsentschädigung beträgt für die Durchführung von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fachschaftsratswahlen pro angefangenen 20 Kandidaturen 50 Euro pro Wahl, 2. einer einzelnen zentralen Urabstimmungen 1200 Euro. Für weitere zeitgleich stattfindende zentralen Urabstimmungen

<p>jeweils weitere 100 Euro,</p> <p>3. StuRa-Wahlen 2000 Euro.</p> <p>4. Werden StuRa-Wahlen und zentrale Urabstimmung zusammengelegt, wird zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung für die StuRaWahlen für jede zentrale Urabstimmung zum selben Termin eine Aufwandsentschädigung von 100 Euro gezahlt.</p> <p>(2) Die AE wird anteilig an die beteiligten Mitgliedern des Wahlausschusses ausgezahlt.</p> <p>(3)</p> <p>1 Für Fachschaftsrats- und StuRa-Wahlen sowie Urabstimmungen führt jedes Mitglied des Wahlausschusses einen Stundenzettel, der Datum, Uhrzeit und eine Art der Tätigkeiten erfasst.</p> <p>2 Auf Grundlage der Stundenzettel wird eine Gesamtübersicht erstellt, aus der die anteilige Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Wahlausschusses berechnet wird</p>	<p>jeweils weitere 100 Euro,</p> <p>3. StuRa-Wahlen 2000 Euro.</p> <p>4. Werden StuRa-Wahlen und zentrale Urabstimmung zusammengelegt, wird zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung für die StuRa-Wahlen für jede zentrale Urabstimmung zum selben Termin eine Aufwandsentschädigung von 100 Euro gezahlt.</p> <p>(2) Die AE wird anteilig an die beteiligten Mitglieder der Wahlkommission ausgezahlt.</p> <p>(3) ¹Für Fachschaftsrats- und StuRa-Wahlen sowie Urabstimmungen führt jedes Mitglied der Wahlkommission einen Stundenzettel, der Datum, Uhrzeit und eine Art der Tätigkeiten erfasst. ²Auf Grundlage der Stundenzettel wird eine Gesamtübersicht erstellt, aus der die anteilige Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Wahlkommission berechnet wird.</p>
<p>[...]</p>	<p>[...]</p>
<p>§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 31. Mai in Kraft.</p>	<p>§ 14 Evaluation der Aufwandsentschädigungen</p> <p>Im Rahmen der Haushaltsplanung evaluiert der StuRa jährlich, ob die Aufwandsentschädigungen für die Wirtschaftslage und die Verantwortungsbereiche angemessen sind.</p>
	<p>§ 15 Inkrafttreten</p> <p>Diese Fassung der Aufwandsentschädigungsordnung tritt rückwirkend zum 01.03.2024 in Kraft.</p>

Begründung:

Präambel: Die Referate - Konferenz und ihre Bedeutung für die Verfasste Studierendenschaft

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass alle Referent*innen ihre jeweilige Arbeit nach bestem Wissen und Gewissen ausführen, es obliegt dem StuRa diese zu kontrollieren. Die Arbeit der Referate, sowohl in den Referaten selbst als auch in der gemeinsamen Referate Konferenz ist von zentraler Bedeutung für die Verfasste Studierendenschaft. So sind es die Referate, die die vom StuRa gefassten Beschlüsse in Taten umsetzen und so tagtäglich an einer Verbesserung für die Studierenden arbeiten. Auch sind Referate ein wichtiger Bestandteil, wenn es darum geht Beschlüsse von Fachschaften (finanziell) in die Tat umzusetzen. Hierfür wäre an vorderster Stelle das Finanzreferat. Neben den in der Aufgabenbeschreibung festgeschriebenen Tätigkeiten ermöglichen die Referate auch einen geregelten Büro Betrieb. So ist es die Referate Konferenz, welche final über die Einstellung von neuen Mitarbeitenden entscheidet oder bei Streitigkeiten zwischen oder in Referaten abschließend eine Entscheidung fällt, der auch Konsequenzen folgen. Abschließend sei zu erwähnen, dass es bei sich den Referaten selbst, als auch der Referatekonferenz, um kollegiale Gremien handelt, welche auf eine gute Zusammenarbeit angewiesen sind.

I. Einleitung

2022 wurde die AE für alle Referate standardisiert und beglichen. Die zuvor genutzte Tabelle war unverständlich und wirkte willkürlich. Jedoch sind durch die Gleichstellung aller Referate starke Diskrepanzen zwischen den Aufgaben, der Verantwortung und dem Arbeitsaufwand einiger Referate zu ihrer AE entstanden oder verstärkt wurden, insbesondere da der zu entschädigende Aufwand für den Vorsitz und den*die Finanzreferent*in mit 500 € um ein vielfaches höher angesetzt ist, aber unzweifelhaft von angemessener Höhe für die Tätigkeit dieser Ämter ist, was auch aus dem bundesweiten Vergleich ersichtlich ist. Die weiteren Aufwandsentschädigungen müssen aber in Folge proportional zu dieser Summe und der jeweils von den Referent*innen zu erwartende Aufwandserbringung sein. Da sowieso eine Erhöhung des Semesterbeitrags unumgänglich ist, kann man eine angemessene AE jetzt schon berücksichtigen. **Damit würde der Betrag für die Verfasste Studierendenschaft um einige Euro immer noch an letzter Stelle stehen, gefolgt von dem Beitrag für das Studierendenwerk in Höhe von 66€ und einem Verwaltungskostenbeitrag seitens der Universität in der Höhe von 70€ (siehe Abbildung 1). Als einziger Beitrag ist der VS Beitrag für die Studierenden vollständig transparent nachvollziehbar, der auch zu 100% den Studierenden zu Gute kommt. Eine höhere Investition in die Arbeit der VS ist kein Selbstzweck, sondern sie verbessert der gesetzlich übertragenen Aufgaben, und somit das Universitätsleben aller Studierenden, was unser aller Ziel ist.**

II. Ausführungen zur allgemeinen Bemessung der Aufwandsentschädigungen:

Wichtig ist hierbei zu beachten, dass maßgeblich für die Festsetzung nicht die aktuell (WiSe 23/24) geleistete Arbeit einzelner Individuen in den Ämtern sein darf,¹ sondern die Aufgabenbeschreibung, die tatsächlichen Aufgaben im Gefüge der VS und durch Satzungen und Ordnungen zugewiesenen Aufgaben der Referate bzw. anderer Ämter. Von Bedeutung ist in der Bewertung dieser Aufgaben maßgeblich, wie groß der Aufwand zu ihrer ordnungsgemäßen Mindest Erfüllung ist. Außerdem ist die Komplexität einer ehrenamtlichen Tätigkeit in den Ämtern zu berücksichtigen. Bei vielen Referaten ist der Entscheidungsspielraum, wie viel Aufwand auf die Erfüllung der Aufgaben zu verwenden ist und welche konkrete Form die Erfüllung der Aufgaben annimmt, sehr groß und der exekutiven Entscheidungsmacht der Referent*innen als Träger*innen eines begrenzten politischen Mandats unterworfen. Die folgend aufgeführten Referate, die – in Abstufungen – unserer Einschätzung nach eine höhere Entschädigung für einen angemessenen Aufwandsausgleich erhalten müssten, sind in ihrer

Entscheidung über das Maß des Aufwandes eingeschränkt (das heißt auf einen höheren Aufwand beschränkt), weil ihre Aufgabenbereiche vorrangig bis stark von der Erledigung Aufgaben der täglichen Verwaltung geprägt sind und nicht von der Wahrnehmung eines auszugestaltenden politischen Mandats.

III. Ausführungen zu den einzelnen Ämtern

1. **Das Präsidium** nimmt in der Struktur der VS eine besondere Rolle ein und garantiert das Funktionieren des bedeutendsten Organs, des StuRa. Das Präsidium verwaltet Unterlagen und Beschlüsse des StuRa, was große Verantwortung für Finanzbeschlüsse und Sitzungswesen der VS bedeutend. Aus diesen Gründen sollte die AE mit derjenigen der zentral bedeutendsten Referate vergleichbar sein. Da auch in Monaten, in denen keine Sitzung stattfinden, Arbeit für die Präsidiumsmitglieder anfällt, soll hierfür ebenfalls eine AE ausgezahlt werden. Um den deutlich kleineren Arbeitsumfang widerzuspiegeln, ist diese jedoch sehr klein. In der Sitzungsfreien Zeit keine AE zu zahlen, würde auch die geleistete Arbeit der Präsidiumsmitglieder nicht wertschätzen und dazu führen, dass in dieser Zeit wichtige Entscheidungen nur begrenzt getroffen werden können.

2. **Der zweite Finanzreferent** ist mitverantwortlich für die gesamte zentrale Finanzverwaltung und soll den ersten Finanzreferenten unterstützen soweit dies gesetzlich möglich ist. Die intensive Beratung von Antragssteller*innen, Fachschaften, Amtsinhaber*innen und die zentrale Finanzverwaltung machen eine deutlich höhere AE angemessen. 1. Das IT-Referat ist von unverzichtbarer und essentieller Bedeutung für das grundsätzliche Funktionieren der VS, von Mailpostfächern über Datenbanken hin zur Website, oder der physischen Infrastruktur des Büros. Ohne das IT-Referat wäre die VS in wenigen Wochen völlig handlungsunfähig. Die AE muss dies weiterhin reflektieren.

3. **Das QSM-Referat** ist für die Betreuung von fast zwei Millionen Euro Qualitätssicherungsmitteln verantwortlich. Die entsprechenden Anträge müssen geprüft werden, die Fachschaften beraten, der Ausschuss betreut, mit den Instituten muss verhandelt werden und die rechtliche und politische Gesamtsituation zur Finanzierung der Lehre muss beachtet und evaluiert werden. Diese umfangreichen Aufgaben, die eine grundlegende Möglichkeit der VS die Universität zu gestalten möglich machen und eine große Verantwortung bedeuten, müssen eine AE von bedeutender Höhe rechtfertigen. Nach den Rückmeldungen aus der Debatte zu diesem Antrag, wurde die AE des QSM-Referats der des LeLe- und Gremienreferats angeglichen. Die Aufwandsentschädigung für die Durchführung der QSM Runden wurde aber beibehalten, um den hohen Aufwand des Referats angemessen zu entschädigen.

2. **Das Sozialreferat** ist neben zentralen, in seiner Aufgabenbeschreibung spezifisch festgeschriebenen Beratungsangeboten der VS für die Verwaltung des Notlagenfonds verantwortlich. Diese Mittel sind an besonders viele, besonders komplexe Vorgaben gebunden. Das Sozialreferat muss die Schnittstelle vieler Rechtsgebiete navigieren, sensible Daten verantwortungsvoll verwalten und den Notlagenausschuss betreuen. Diese Verantwortungen machen eine besonders hohe AE notwendig. Des weiteren muss das Sozialreferat anders als andere Referate innerhalb kurzer Zeit entscheidungsfähig und beschlussfähig sein, um schnell Hilfe leisten zu können. **Daher kann ein gesetzliches vorgeschriebenes Maß an Freizeit und Urlaub nicht erreicht werden.** Außerdem hat das Sozialreferat einen hohen Fortbildungsaufwand, welcher durchschnittlich mit einem Zeitaufwand von bis zu sieben Tagen pro Fortbildung verbunden ist.

3. **Das Gremienreferat** trägt bedeutend zum reibungslosen Funktionieren der VS bei. Hierbei reagiert vor allem auf Änderungswünsche auf Fachschaften und StuRa-Debatten auf Änderungen und setzt diese in Rechtstexte um und begleitet den Prozess, solche vorzuschlagen, zu beraten und zu beschließen,

sowie sie anschließend zu verkünden. Weiter ist das Referat zuständig für die Dokumentation und Archivierung der VS-Tätigkeit und leistet somit einen wichtigen Beitrag zur geregelten Verwaltungstätigkeit der VS als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Außerdem fällt unter seine tatsächlichen Aufgaben die Betreuung des Prozesses zur Bescheinigung von ehrenamtlicher Tätigkeit, welche für viele VS-Aktiven eine hohe Bedeutung haben.

4. Das Referat für Lehre und Lernen betreut mit der Lehre den für die Studierenden singulär wichtigsten Teil der universitären Tätigkeit. Das LeLe-Referat ist zwar im Gegensatz zu den anderen Referaten mit erhöhter Aufwandsentschädigung nicht im besonderen Maße durch Verwaltungstätigkeiten geprägt (vgl. römisch zweitens), aber durch die Unmittelbarkeit der Thematik für Studierende und Granularität und Vielzahl von vordefinierten Anliegen und Arbeitsfeldern, die sich in der Aufgabenerfüllung zwingend niederschlagen von einem höheren Grundaufwand betroffen. Weiter ist der Arbeitsbereich zwar nicht schwerwiegend durch unmittelbar eigenen Verwaltungstätigkeit geprägt, aber sehr wohl im besonderen Maße durch die konkrete und konstante Beschäftigung mit der spezifischen Verwaltungstätigkeit der Universität, was den Gesamtaufwand des Referats ebenfalls auf einem erhöhten Niveau fixiert. Aus diesen Gründen sollten diese Referate eine höhere AE als die restlichen erhalten. 1. Das Innenreferat könnte theoretisch eine vergleichbare Bedeutung für die Funktionsweise der VS wie das Gremienreferat entwickeln. Da es sich jedoch um ein neues Referat handelt, dessen genauer Aufgabenbereich und Funktionsweise noch nicht fertig entwickelt sind, würden wir uns hier mit einer AE-Erhöhung erstmal zurückhalten.

5. Die Aufwandsentschädigungen für die Protokollführung und die weiteren Referate werden leicht nach oben angepasst, teils um (vor allem im Falle der Protokollführung) die Inflation widerzuspiegeln, grundsätzlich aber aus den Römisch Eins genannten Gründen: eine so deutlich niedrigere AE für die Referate allgemein ist nicht durch eine im gleichen Maße geringere Aufgabenlast gerechtfertigt, die Verteilung 500 € - 400 € - 300 € - 150 € soll die unterschiedlichen Aufwände besser widerspiegeln

6. Für die Wahlkommission fällt durch ein deutliches Mehr an Kandidaturen auch ein deutliches Mehr an zu bewältigendem Aufwand wieder - die Entschädigung sollte dies auch abbilden. Es werden allgemeine Regeln eingeführt die sicherstellen sollen, dass Referate, die ihre Grundpflichten völlig vernachlässigen, keine ungerechtfertigte AE erhalten, vgl. Fußnote

7. Der StuRa soll verpflichtet werden, sich jährlich mit der Höhe der AE zu beschäftigen, um sicherzustellen, dass die Höhen den Umständen noch angemessen sind oder eine Anpassung nach oben oder unten notwendig wird. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die AE keine unnötigen Ausgaben darstellen, aber vor allem, dass die AE den tatsächlich durch Aufgaben angezeigten Aufwand abbilden und es weiterhin Menschen ermöglichen, sich ohne zusätzliche finanzielle Bedenken in der VS zu engagieren.

Bisher ausgenommen von der Aufwandsentschädigung sind nicht gewählte Arbeitskreise auf zentraler Ebene, wie der AK Lehramt oder gewählte Gremien, wie der QSM-Ausschuss und die Schlichtungskommission, deren Aufgabe doch komplex und der damit verbundene Zeitaufwand nicht zu unterschätzen ist.

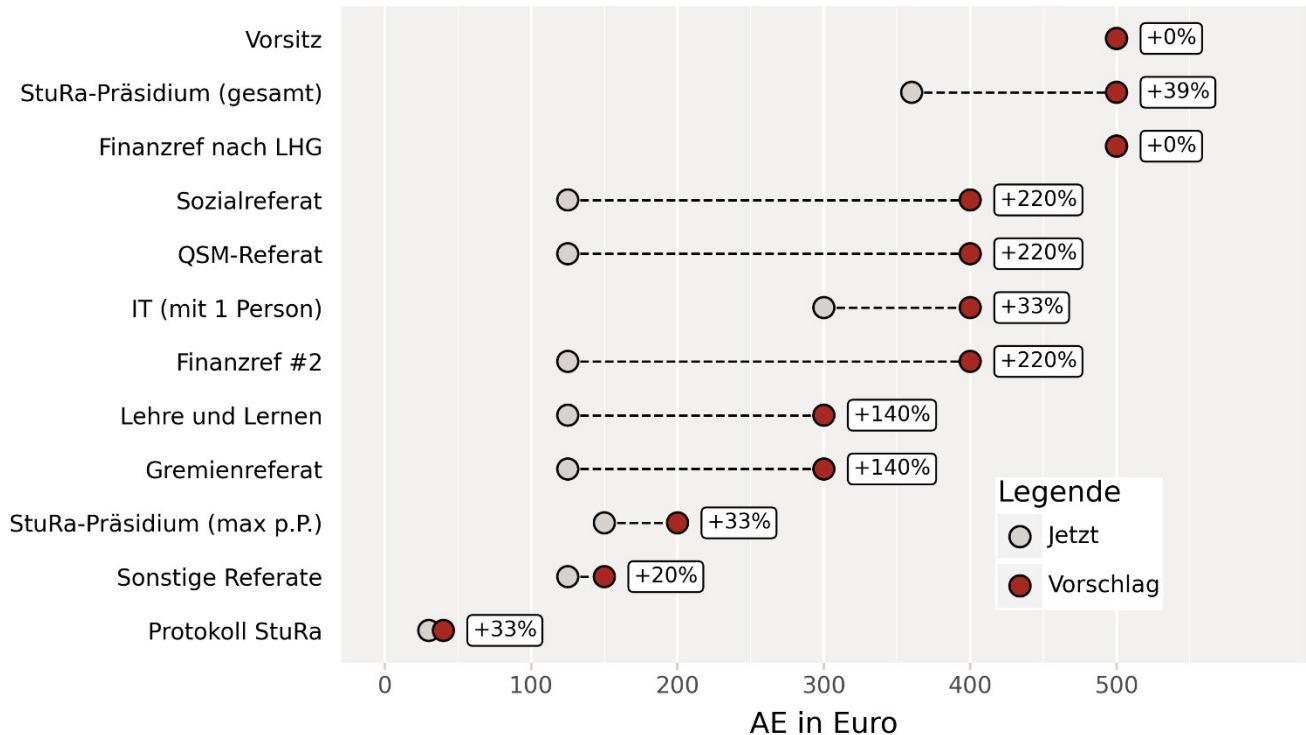
7.6.1 Änderungsantrag: "Visualisierung der Änderungen"

Antragssteller: Fachschaft Physik:

Antragstext:

"In der Begründung nach "III. Ausführungen zu den einzelnen Ämtern" wird zur besseren Diskussionsführung folgende Grafik eingefügt:

Veränderungen in den AEs der Zentralen VS Wie nach RefKonf-Beschluss vom 9.4.24 im StuRa beantragt



Im generellen pro Person, nicht pro Referat. Sonderregelungen gelten für StuRa-Präsidium und IT-Ref. AE pro Monat, außer bei Präsidium und Protokoll: dort pro StuRa-Sitzung.
 Anmerkung der Antragsstellenden: die Arbeit durch Angestellte verrichten zu lassen wäre deutlich teurer.
 Grafik erstellt von Jakob Sinn, Physik, am 16. April.

7.6.2 Änderungsantrag: "Für angemessene Aufwandsentschädigungen"

Antragssteller*in: Fachschaft Jura

Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehenden Änderungen am Entwurf für die Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung:

- In Ziffer 6 wird die Neufassung des § 6 Absatz 1 AEO wie folgt gefasst: „Die monatliche Aufwandsentschädigung für jede*n Referent*in eines Referates beträgt 125 Euro. Ist ein Referat, welches mit mindestens vier Personen besetzt werden kann, nur mit einer Person besetzt, erhält diese eine monatliche Aufwandsentschädigung von 175 Euro. Diese Regelungen gelten nur, wenn für einzelne Referate keine abweichenden Regelungen vorgesehen werden.“
- Ziffer 7 wird wie folgt gefasst: „§ 7 wird wie folgt gefasst: § 7 Besondere Aufwandsentschädigungen für Referate
 - Als Verantwortliche*r für die Finanzverwaltung der Mittel der Verfassten Studierendenschaft erhält der*die Finanzreferent*in nach LHG („erste*r Finanzreferent*in“) eine monatliche AE von 500 Euro.
 - Die monatliche Aufwandsentschädigung für das Sozialreferat und das IT-Referat beträgt je 840 Euro. Die Aufwandsentschädigung wird gleichmäßig unter den Mitgliedern des Referats

aufgeteilt, wenn nicht die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einer anderen Verteilung vorliegt. Pro Person können maximal 350 Euro ausgezahlt werden. Es kann nicht vereinbart werden, dass die einem Mitglied zugeteilte Aufwandsentschädigung unter 50 Euro liegt. Ist ein Referat, welches mit mindestens vier Personen besetzt werden kann, nur mit einer Person besetzt, erhält diese abweichend von Satz 3 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 425 Euro.

(3) Die monatliche Aufwandsentschädigung für das QSM-Referat, das LeLe-Referat und das Gremienreferat beträgt je 660 Euro. Die Aufwandsentschädigung wird gleichmäßig unter den Mitgliedern des Referats aufgeteilt, wenn nicht die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einer anderen Verteilung vorliegt. Pro Person können maximal 250 Euro ausgezahlt werden. Es kann nicht vereinbart werden, dass die einem Mitglied zugeteilte Aufwandsentschädigung unter 50 Euro liegt. Ist ein Referat, welches mit mindestens vier Personen besetzt werden kann, nur mit einer Person besetzt, erhält diese abweichend von Satz 3 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 325 Euro.

3. In Ziffer 12 wird das Datum „01.03.2024“ durch das Datum „01.06.2024“ ersetzt.
4. In der Begründung wird folgendes gestrichen: In I. von „Damit würde der“ bis „aller Ziel ist“.
5. In der Begründung wird folgendes geändert: Bei III. 5. Wird „die Verteilung 500 € - 400 € - 300 € - 150 €“ ersetzt durch „nun gewählte Verteilung“ ersetzt.
6. In der Begründung wird folgendes hinzugefügt:
 - a. In II. werden folgende Sätze hinzugefügt: „Es wird dabei nur auf die tatsächlichen Aufgaben als Referent:in abgestellt und nicht auf irgendwelche weiteren Tätigkeiten, die für die VS außerhalb des Referats ausgeführt werden. Bei der Aufwandsentschädigung für die Referate soll wieder mehr auf die Besetzung der Referate und damit die persönliche Belastung Rücksicht genommen werden. Eine gleiche Bezahlung von Referent:innen unabhängig davon ist nicht angemessen, der Aufwand für eine:n Referent:in steigt oder sinkt je nach Besetzung.“
 - b. „Zu 1.“ und „Zu 2.“ der Begründung dieses Antrags.

Begründung des Antrags:

Vorabbemerkung: An der Aufwandsentschädigung (AE) für das Präsidium und den Wahlausschuss wird nichts geändert, sondern es gab nur Änderungen dort, wo die Vorschläge nicht angemessen sind. Dies betrifft aber nicht den gesamten Antrag.

Bei unserem Antrag geht es nicht darum einfach weniger Geld auszugeben, sondern darum eine tatsächlich angemessene und faire AE zu bieten.

Dieser Antrag wurde auch so geschrieben, dass er möglichst konsensfähig ist, ein Maximalantrag der Fachschaft Jura wäre deutlich mehr an den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ausgerichtet.

Wir bringen diesen Antrag ein, auch wenn einzelnen Mitgliedern von uns offen gedroht wurde, dass diese aus der VS vertrieben werden würden, wenn sie sich daran beteiligen (man solle schauen, „wie es in den letzten Wochen mit einem Mitglied aus dem Präsidium gelaufen sei“). Wir lassen uns davon nicht einschüchtern und finden dies wirklich sehr erschreckend, dass Amtsträger in der VS einen solchen Umgang pflegen und demokratisch legitimierte StuRa-Mitglieder in ihrer Tätigkeit einschränken wollen.

Zu 1.: Die allgemeine Aufwandsentschädigung für die Referent:innen wird bei 125€ belassen. Ist ein Referat, das mit vier Personen werden kann, stark unterbesetzt (nur eine Person), dann bekommt diese Person 175€. Dies soll die Arbeitsbelastung widerspiegeln.

Die allgemeine Referats-AE wird belassen, da es erst Ende 2022 eine massive Erhöhung gab. Bis dahin gab es bspw. für das gesamte (!) Kulturreferat nur 85€, was sich diese Referent:innen aufteilen mussten. Dies galt auch für das Referat für StuWe und Internationales. Für Öko, PoBi und Verkehr waren 100 € vorgesehen für das gesamte Referat. Dementsprechend war die Erhöhung auf 125 € pro Person schon massiv (teilweise über 550%) und es soll keine weitere Erhöhung stattfinden.

Die Unterscheidung zwischen den „allgemeinen“ und „besonderen“ Referaten ergibt sich durch die Wichtigkeit der Referatsaufgaben für die VS und wie der Arbeitsaufwand sich pro Person verhält. Ein Gremienreferat bspw. hat immer dieselben Aufgaben und diese Arbeit verteilt sich auf die Referatsmitglieder. Im Gegensatz dazu hat bspw. ein Verkehrsreferat wenige Pflichtaufgaben, von denen die Arbeitsfähigkeit der VS abhängt und es können mehr oder weniger Aufgaben übernommen werden, je nach Besetzung im Referat.

Zu 2.: Für die übrigen Referate wird die maximale AE pro Person auch nicht angetastet, sie wird teils sogar erhöht, wenn in diesen Referaten nur eine Person besetzt ist.

Im Übrigen wird eine Regelung eingeführt, dass die tatsächliche Besetzung des Referats beachtet wird. Die Referent:innen können sich diesen Betrag bis zur maximalen Grenze aufteilen, es gelten dieselben Beschränkungen wie für das Präsidium.

Update vom 06.05.2024: Wir haben auf den Änderungsantrag 9.5.3 reagiert und das Finanzreferat auch gestrichen aus den besonderen Referaten.

Die Höchstgrenzen je Referat wurden nach deren Aufwand, Arbeitsbelastung und Komplexität bemessen. Es wurde sich an der ursprünglichen Änderung orientiert, aber die Höhe für voll ausgelastete Referate angepasst, da die bisherigen Summen nicht angemessen waren. Es wurde dabei aber nicht nur gespart, siehe die Erhöhung für Referent:innen, die alleine im Referat sind.

Die nicht runden Zahlen sind nötig, damit die Summen durch 2, 3 und 4 teilbar sind.

Zu 3.: Für eine so massiv wirkende Rückwirkung der AE-Erhöhung (zum 01. März) besteht kein Grund, darum soll das Inkrafttreten auf den 01.06 angepasst werden.

Zu 4.: Keine Begründung der AE-Erhöhung, daher wird es entfernt.

Zu 5.: Wird nur angepasst auf die neue Verteilung

Zu 6.: Änderungen durch diese Änderung sollen in der Begründung widergespiegelt werden.

Bisheriger Text:	Neuer Text:
-------------------------	--------------------

<p>§ 2 Anspruchsberechtigte</p> <p>(1) Anspruchsberechtigt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenrats, 2. Personen, die in den Sitzungen des Studierendenrats die Protokollführung übernehmen, 3. die Mitglieder der Exekutiven der VS, nämlich: <ol style="list-style-type: none"> a) die beiden Vorsitzenden, b) stellvertretende Vorsitzende, die bei Vakanz vertretungsweise die Vorsitzposition übernehmen, c) die Mitglieder der Referate, auf die die §§ 6 bis 8 Bezug nehmen, 4. die Mitglieder des Wahlausschusses, 5. die Helfer*innen bei Wahlen, nämlich: <ol style="list-style-type: none"> a) Wahlhelfer*innen bei zentralen Wahlen und Urabstimmungen und b) die Ehrenamtlichen, welche die Fachratswahlen durchführen. 6. die Mitglieder des Notlagenausschusses 7. die Mitglieder der Schlichtungskommission <p>(...)</p> <p>§ 3 Entschädigung des Präsidiums</p> <p>(1) ¹Das Präsidiums des Studierendenrats erhält pro vorbereitete und durchgeführte Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 540 Euro erhalten. ²Die Aufwandsentschädigung wird gleichmäßig unter den Mitgliedern des Präsidiums aufgeteilt, wenn nicht die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einer anderen Verteilung vorliegt. ³Hierbei kann nicht vereinbart werden, dass die einem Mitglied für eine Sitzung zugeteilte Aufwandsentschädigung unter 50 EUR liegt. ⁴Pro Person können maximal 200 Euro pro Sitzung ausgezahlt werden. ⁵Ein Präsidiumsmitglied kann für maximal 20 Sitzungen in einer Legislatur Aufwandsentschädigung erhalten.</p> <p>(2) In Monaten, in denen keine StuRa-Sitzung stattfindet, erhalten die Mitglieder des Präsidiums pro Person eine monatliche AE von 50 €</p> <p>§ 4 Entschädigung für die Protokollführung im</p>	<p>§ 2 Anspruchsberechtigte</p> <p>(1) Anspruchsberechtigt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenrats, 2. Personen, die in den Sitzungen des Studierendenrats die Protokollführung übernehmen, 3. die Mitglieder der Exekutiven der VS, nämlich: <ol style="list-style-type: none"> a) die beiden Vorsitzenden, b) stellvertretende Vorsitzende, die bei Vakanz vertretungsweise die Vorsitzposition übernehmen, c) die Mitglieder der Referate, auf die die §§ 6 bis 8 Bezug nehmen, 4. die Mitglieder des Wahlausschusses, 5. die Helfer*innen bei Wahlen, nämlich: <ol style="list-style-type: none"> a) Wahlhelfer*innen bei zentralen Wahlen und Urabstimmungen und b) die Ehrenamtlichen, welche die Fachratswahlen durchführen. 6. die Mitglieder des Notlagenausschusses 7. die Mitglieder der Schlichtungskommission <p>(...)</p> <p>§ 3 Entschädigung des Präsidiums</p> <p>(1) ¹Das Präsidiums des Studierendenrats erhält pro vorbereitete und durchgeführte Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 540 Euro erhalten. ²Die Aufwandsentschädigung wird gleichmäßig unter den Mitgliedern des Präsidiums aufgeteilt, wenn nicht die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einer anderen Verteilung vorliegt. ³Hierbei kann nicht vereinbart werden, dass die einem Mitglied für eine Sitzung zugeteilte Aufwandsentschädigung unter 50 EUR liegt. ⁴Pro Person können maximal 200 Euro pro Sitzung ausgezahlt werden. ⁵Ein Präsidiumsmitglied kann für maximal 20 Sitzungen in einer Legislatur Aufwandsentschädigung erhalten.</p> <p>(2) In Monaten, in denen keine StuRa-Sitzung stattfindet, erhalten die Mitglieder des Präsidiums pro Person eine monatliche AE von 50 €</p> <p>§ 4 Entschädigung für die Protokollführung im</p>
---	---

<p>StuRa</p> <p>(1) Für die ehrenamtliche Protokollführung während der Sitzungen des Studierendenrats wird eine Aufwandsentschädigung von 40 Euro gezahlt.</p> <p>(2) Führt das Präsidium das Protokoll, so wird keine zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt.</p> <p>§ 5 Entschädigung des Vorsitzes</p> <p>(1) Die beiden Vorsitzenden der VS erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro.</p> <p>(2) ¹Tritt eine*r der Vorsitzenden vom Amt zurück, erhält der*die stellvertretende Vorsitzende, der*die das Amt bis zur Nachwahl einer*eines neuen Vorsitzenden ausführt, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro. ²Vertreten eine*e stellvertretenden Vorsitzende*r eine*n Vorsitzende*n aus einem anderen Grund für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als einem Monat, erhält er*sie eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro anstelle einer Entschädigung nach § 6 oder § 7. ³Für diesem Zeitraum erhält der*die vertretene Vorsitzende keine Aufwandsentschädigung.</p> <p>§ 6 Allgemeine Entschädigung der Referate</p> <p>(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für jede*n Referent*in eines Referates beträgt 150 €, sofern diese Regelung keine abweichende Regelung vorsieht.</p> <p>(2) ¹Referent*innen erhalten keine AE, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihr Referat ein Semester lang keinen Bericht im StuRa vorgelegt hat; 2. ihr Referat an der siebten RefKonf-Sitzung in Folge nicht teilnimmt. ²Legt das Referat dem StuRa einen Bericht vor oder nimmt wieder an einer RefKonf-Sitzung teil, so erhalten die Referent*innen ab diesem Zeitpunkt wieder AE. <p>§ 7 Besondere Aufwandsentschädigungen für</p>	<p>StuRa</p> <p>(1) Für die ehrenamtliche Protokollführung während der Sitzungen des Studierendenrats wird eine Aufwandsentschädigung von 40 Euro gezahlt.</p> <p>(2) Führt das Präsidium das Protokoll, so wird keine zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt.</p> <p>§ 5 Entschädigung des Vorsitzes</p> <p>(1) Die beiden Vorsitzenden der VS erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro.</p> <p>(2) ¹Tritt eine*r der Vorsitzenden vom Amt zurück, erhält der*die stellvertretende Vorsitzende, der*die das Amt bis zur Nachwahl einer*eines neuen Vorsitzenden ausführt, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro. ²Vertreten eine*e stellvertretenden Vorsitzende*r eine*n Vorsitzende*n aus einem anderen Grund für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als einem Monat, erhält er*sie eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro anstelle einer Entschädigung nach § 6 oder § 7. ³Für diesem Zeitraum erhält der*die vertretene Vorsitzende keine Aufwandsentschädigung.</p> <p>§ 6 Allgemeine Entschädigung der Referate</p> <p>(1) ¹Die monatliche Aufwandsentschädigung für jede*n Referent*in eines Referates beträgt 125 Euro. Ist ein Referat, welches mit mindestens vier Personen besetzt werden kann, nur mit einer Person besetzt, erhält diese eine monatliche Aufwandsentschädigung von 175 Euro. ²Diese Regelungen gelten nur, wenn für einzelne Referate keine abweichenden Regelungen vorgesehen werden.</p> <p>(2) ¹Referent*innen erhalten keine AE, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihr Referat ein Semester lang keinen Bericht im StuRa vorgelegt hat; 2. ihr Referat an der siebten RefKonf-Sitzung in Folge nicht teilnimmt. <p>²Legt das Referat dem StuRa einen Bericht vor oder nimmt wieder an einer RefKonf-Sitzung teil, so erhalten die Referent*innen ab diesem Zeitpunkt wieder AE.</p> <p>§ 7 Besondere Aufwandsentschädigungen für</p>
---	---

Referate	Referate
<p>(1) Als Verantwortliche*r für die Finanzverwaltung der Mittel der Verfassten Studierendenschaft erhält der*die Finanzreferent*in nach LHG („erste*r Finanzreferent*in“) eine monatliche AE von 500 Euro.</p> <p>(2) Als Verantwortliche*r für die Finanzverwaltung der Mittel der VS und die essentielle Infrastruktur der VS erhalten der*die zweite*r Finanzreferent*in sowie die Referent*innen des IT-Referates, des QSM-Referates und des Sozialreferates jeweils eine monatliche AE von 400 €.</p> <p>(3) Als Verantwortliche für thematische, alle Studierenden betreffende Kernbereiche der VS, die Verwaltung der QSM und die institutionelle Integrität der VS erhalten die Referent*innen des Referats für Lehre und Lernen, des Gremienreferats und das QSM-Referat eine monatliche AE von 300 €.</p>	<p>(1) Als Verantwortliche*r für die Finanzverwaltung der Mittel der Verfassten Studierendenschaft erhält der*die Finanzreferent*in nach LHG („erste*r Finanzreferent*in“) eine monatliche AE von 500 Euro.</p> <p>(2) ¹Die monatliche Aufwandsentschädigung für das Sozialreferat und das IT-Referat beträgt je 840 Euro. ²Die Aufwandsentschädigung wird gleichmäßig unter den Mitgliedern des Referats aufgeteilt, wenn nicht die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einer anderen Verteilung vorliegt. ³Pro Person können maximal 350 Euro ausgezahlt werden. ⁴Es kann nicht vereinbart werden, dass die einem Mitglied zugeteilte Aufwandsentschädigung unter 50 Euro liegt. ⁵Ist ein Referat, welches mit mindestens vier Personen besetzt werden kann, nur mit einer Person besetzt, erhält diese abweichend von Satz 3 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 425 Euro.</p>
<p>§ 8 Entschädigung der Schlichtungskommission</p>	<p>(3) ¹Die monatliche Aufwandsentschädigung für das QSM-Referat, das LeLe-Referat und das Gremienreferat beträgt je 660 Euro. ²Die Aufwandsentschädigung wird gleichmäßig unter den Mitgliedern des Referats aufgeteilt, wenn nicht die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einer anderen Verteilung vorliegt. ³Pro Person können maximal 250 Euro ausgezahlt werden. ⁴Es kann nicht vereinbart werden, dass die einem Mitglied zugeteilte Aufwandsentschädigung unter 50 Euro liegt. ⁵Ist ein Referat, welches mit mindestens vier Personen besetzt werden kann, nur mit einer Person besetzt, erhält diese abweichend von Satz 3 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 325 Euro</p>
<p>¹Die Schlichtungskommission erhält für jede vorbereitete und durchgeführte Anhörung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 90 Euro. ²Die Aufwandsentschädigung wird gleichmäßig unter den Mitgliedern der Schlichtungskommission aufgeteilt. ³Pro Person können maximal 15 Euro pro Sitzung ausgezahlt werden. ⁴Pro Person können maximal 90 € innerhalb ihrer Amtszeit ausgezahlt werden.</p>	<p>§ 8 Entschädigung der Schlichtungskommission</p>
<p>§ 9 Entschädigung der Wahlkommission</p>	<p>¹Die Schlichtungskommission erhält für jede vorbereitete und durchgeführte Anhörung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 90 Euro. ²Die Aufwandsentschädigung wird gleichmäßig unter den Mitgliedern der Schlichtungskommission aufgeteilt. ³Pro Person können maximal 15 Euro pro Sitzung ausgezahlt werden. ⁴Pro Person können maximal 90 € innerhalb ihrer Amtszeit ausgezahlt werden.</p>
	<p>§ 9 Entschädigung der Wahlkommission</p>
	<p>(1) Die Aufwandsentschädigung beträgt für die</p>

<p>(1) Die Aufwandsentschädigung beträgt für die Durchführung von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fachschaftsratswahlen pro angefangenen 20 Kandidaturen 50 Euro pro Wahl, 2. einer einzelnen zentralen Urabstimmungen 1200 Euro. Für weitere zeitgleich stattfindende zentralen Urabstimmungen jeweils weitere 100 Euro, 3. StuRa-Wahlen 2000 Euro. 4. Werden StuRa-Wahlen und zentrale Urabstimmung zusammengelegt, wird zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung für die StuRa-Wahlen für jede zentrale Urabstimmung zum selben Termin eine Aufwandsentschädigung von 100 Euro gezahlt. <p>(2) Die AE wird anteilig an die beteiligten Mitglieder der Wahlkommission ausgezahlt.</p> <p>(3) ¹Für Fachschaftsrats- und StuRa-Wahlen sowie Urabstimmungen führt jedes Mitglied der Wahlkommission einen Stundenzettel, der Datum, Uhrzeit und eine Art der Tätigkeiten erfasst. ²Auf Grundlage der Stundenzettel wird eine Gesamtübersicht erstellt, aus der die anteilige Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Wahlkommission berechnet wird.</p> <p>(...)</p>	<p>Durchführung von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fachschaftsratswahlen pro angefangenen 20 Kandidaturen 50 Euro pro Wahl, 2. einer einzelnen zentralen Urabstimmungen 1200 Euro. Für weitere zeitgleich stattfindende zentralen Urabstimmungen jeweils weitere 100 Euro, 3. StuRa-Wahlen 2000 Euro. 4. Werden StuRa-Wahlen und zentrale Urabstimmung zusammengelegt, wird zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung für die StuRa-Wahlen für jede zentrale Urabstimmung zum selben Termin eine Aufwandsentschädigung von 100 Euro gezahlt. <p>(2) Die AE wird anteilig an die beteiligten Mitglieder der Wahlkommission ausgezahlt.</p> <p>(3) ¹Für Fachschaftsrats- und StuRa-Wahlen sowie Urabstimmungen führt jedes Mitglied der Wahlkommission einen Stundenzettel, der Datum, Uhrzeit und eine Art der Tätigkeiten erfasst. ²Auf Grundlage der Stundenzettel wird eine Gesamtübersicht erstellt, aus der die anteilige Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Wahlkommission berechnet wird.</p> <p>(...)</p>
<p>§ 14 Evaluation der Aufwandsentschädigungen</p> <p>Im Rahmen der Haushaltsplanung evaluiert der StuRa jährlich, ob die Aufwandsentschädigungen für die Wirtschaftslage und die Verantwortungsbereiche angemessen sind.</p>	<p>§ 14 Evaluation der Aufwandsentschädigungen</p> <p>Im Rahmen der Haushaltsplanung evaluiert der StuRa jährlich, ob die Aufwandsentschädigungen für die Wirtschaftslage und die Verantwortungsbereiche angemessen sind.</p>
<p>§ 15 Inkrafttreten</p> <p>Diese Fassung der Aufwandsentschädigungsordnung tritt rückwirkend zum 01.03.2024 in Kraft.</p>	<p>§ 15 Inkrafttreten</p> <p>Diese Fassung der Aufwandsentschädigungsordnung tritt rückwirkend zum 01.06.2024 in Kraft.</p>

7.6.2.1 Änderungsantrag zum Änderungsantrag

voller Titel: Änderungsantrag zum Änderungsantrag:,,`Für angemessene Aufwandsentschädigungen` für tatsächlich angemessenere Aufwandsentschädigungen“

Antragssteller*in: Sozialreferat

Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehenden Änderungen am Entwurf für die Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung:

1. In Ziffer 6 wird die Neufassung des § 6 Absatz 1 AEO wie folgt gefasst: „Die monatliche Aufwandsentschädigung für jede*n Referent*in eines Referates beträgt 125 Euro. Ist ein Referat, welches mit mindestens vier Personen besetzt werden kann, nur mit einer Person besetzt, erhält diese eine monatliche Aufwandsentschädigung von 175 Euro. Diese Regelungen gelten nur, wenn für einzelne Referate keine abweichenden Regelungen vorgesehen werden.“

2. Ziffer 7 wird wie folgt gefasst: „§ 7 wird wie folgt gefasst: § 7 Besondere Aufwandsentschädigungen für Referate

(1) Als Verantwortliche*r für die Finanzverwaltung der Mittel der Verfassten Studierendenschaft erhält der*die Finanzreferent*in nach LHG („erste*r Finanzreferent*in“) eine monatliche AE von 500 Euro.

(2) Die Referent*innen des Sozialreferates erhalten jeweils eine monatliche AE von 400 Euro.

(3) Die monatliche Aufwandsentschädigung für das IT-Referat beträgt je 840 Euro. Die Aufwandsentschädigung wird gleichmäßig unter den Mitgliedern des Referats aufgeteilt, wenn nicht die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einer anderen Verteilung vorliegt. Pro Person können maximal 350 Euro ausgezahlt werden. Es kann nicht vereinbart werden, dass die einem Mitglied zugeteilte Aufwandsentschädigung unter 50 Euro liegt. Ist ein Referat, welches mit mindestens vier Personen besetzt werden kann, nur mit einer Person besetzt, erhält diese abweichend von Satz 3 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 425 Euro.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung für das QSM-Referat, das LeLe-Referat und das Gremienreferat beträgt je 660 Euro. Die Aufwandsentschädigung wird gleichmäßig unter den Mitgliedern des Referats aufgeteilt, wenn nicht die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einer anderen Verteilung vorliegt. Pro Person können maximal 250 Euro ausgezahlt werden. Es kann nicht vereinbart werden, dass die einem Mitglied zugeteilte Aufwandsentschädigung unter 50 Euro liegt. Ist ein Referat, welches mit mindestens vier Personen besetzt werden kann, nur mit einer Person besetzt, erhält diese abweichend von Satz 3 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 325 Euro.

Begründung des Antrags:

Das Sozialreferat befürwortet diesen Änderungsantrag nicht. Wir möchten lediglich Befürwortenden des Änderungsantrags der Fachschaft Jura eine mit ihrer Begründung weniger inkonsistente Fassung der AEO zur Wahl bieten.

Zur Höhe der AE

Bemessen wir eine angemessene AE anhand von „Aufwand, Arbeitsbelastung und Komplexität“ des Referats, so müssen wir schlussfolgern, dass eine AE in Höhe von 210 Euro bei Vollbesetzung nicht angemessen ist. In allen drei Metriken weichen die Tätigkeiten der Mitglieder des Sozialreferats nicht signifikant nach unten zu denen des Vorsitzes, der 500 Euro AE ausgezahlt bekommen kann, ab. Die Aufgabenbereiche, die am meisten Zeit in Anspruch nehmen, wurden bereits in der vorherigen StuRa-Sitzung im Bericht des Sozialreferats aufgegriffen. Wir verweisen auf den Bericht sowie den Einrichtungsbeschluss. Zählt man nun alle Aufgaben, die momentan erledigt werden mit, so kommen wir auf einen effektiven Arbeitsaufwand von mindestens 40 h pro Woche. (Übrigens, wenn wir nicht nur den Status Quo bedenken, sondern eine volle Wahrnehmung unserer vorgeschriebenen Aufgaben ohne Kürzung von Angeboten oder langen Wartezeiten bedenken, so landen wir vom Zeitaufwand bei mindestens 2 Vollzeitäquivalenten.)

Um die Komplexität zu umreißen betrachten wir beispielsweise die Beratungstätigkeit. Diese erfordert tiefgehende Kenntnisse in den Bereichen der Studienfinanzierung, insbesondere des BAföG, sowie im Bereich des Unterhalts-, Arbeits-, Miet-, Sozialversicherungs- und im weiteren und allgemeinen Sozialrecht und Kenntnisse von der Stipendien- und Förderlandschaft.

Als Vorsitz des Notlagenausschusses sowie in der Sozialberatung hat man nicht nur oft viel und lang mit Akten zu tun, sondern auch mit emotional belastenden Lebenssituationen von Antragstellenden und

Klient:innen. Dabei trägt man enorme Verantwortung für einzelne Individuen und deren Möglichkeit weiter zu studieren, ein Dach über dem Kopf zu haben und sich den Besuch vom Marstall ggf. doch leisten zu können.

Vor dem Hintergrund und ohne ausschweifende Erläuterungen zu den Details bezüglich „Aufwand, Arbeitsbelastung und Komplexität“ sehen wir also bestätigt, dass eine AE von 400 Euro deutlich angemessener als eine von 210 Euro ist.

Zur Aufgabenlast in Abhängigkeit der Besetzung

Im spezifischen Fall des Sozialreferats stimmt es nicht, dass sich bei mehr Referent:innen die Arbeit aufteilen und somit reduzieren würde und genau deswegen sollte sich die Aufwandsentschädigung auch nicht an der Referent:innenanzahl messen.

Wie bereits erläutert, ist der theoretisch benötigte Arbeitsaufwand weit über den Kapazitäten, die von (bis zu) vier Menschen neben einen regulären Studium getragen werden kann. Daher ist der Aufwand nicht abhängig von den Aufgaben und teilt sich nicht durch die Anzahl der Referent:innen. Der tatsächliche Aufwand bemisst sich lediglich an den persönlichen Belastungsgrenzen. Wir sind weit entfernt davon, dass das Sozialreferat sich zum Spaß Aufgaben dazu denken könnte oder sagen könnte „für heute gibt’s nichts mehr zu tun“, denn aktuell hinken wir überall trotz persönlicher Überlastung hinterher.

Damit das Angebot nicht radikal gekürzt wird, ist es nötig, das Sozialreferat zumindest finanziell zu entlasten. Denn neben dem Referat (nicht zu sprechen von Studium und gesunder Freizeitgestaltung) auch noch Lohnarbeit zu leisten ist nicht nachhaltig möglich. Um sicherzustellen, dass gemäß dem benötigtem Aufwand, statt willkürlich vergütet wird, darf die AE des Sozialreferats also nicht an die Anzahl von Referent:innen gekoppelt werden.

Wir möchten mit diesem Antrag nicht behaupten, dass ähnliche Argumentationen nicht auch für die anderen betroffenen „besonderen“ Referate existieren. Wir plädieren ausdrücklich für den Originalantrag der Refkonf. Leider haben wir jedoch nicht die Kapazitäten eine diplomatische Lösung für alle auszuarbeiten. Dennoch sehen wir uns qua Amt dazu verpflichtet, den Weiterbestand des Sozialreferats zu ermöglichen und nicht hinzunehmen, dass die Zukunft des Sozialreferats, die Vergangenheit von Rücktritten wegen u. A. Überlastung spiegelt. Darunter würden nämlich vor allem die Studierenden, die ohnehin schon genug unter ihren sozialen und finanziellen Sorgen zu leiden haben, leiden.

Bisheriger Text:	Neuer Text:
<p>§ 3 Entschädigung des Präsidiums (1) ¹Das Präsidiums des Studierendenrats erhält pro vorbereitete und durchgeführte Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 540 Euro erhalten. ²Die Aufwandsentschädigung wird gleichmäßig unter den Mitgliedern des Präsidiums aufgeteilt, wenn nicht die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einer anderen Verteilung vorliegt. ³Hierbei kann nicht vereinbart werden, dass die einem Mitglied für eine Sitzung zugeteilte Aufwandsentschädigung unter 50 EUR liegt. ⁴Pro Person können maximal 200 Euro pro Sitzung ausgezahlt werden. ⁵Ein Präsidiumsmitglied kann für maximal 20 Sitzungen in einer Legislatur Aufwandsentschädigung erhalten. (2) In Monaten, in denen keine StuRa-Sitzung stattfindet, erhalten die Mitglieder des</p>	<p>§ 3 Entschädigung des Präsidiums (1) ¹Das Präsidiums des Studierendenrats erhält pro vorbereitete und durchgeführte Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 540 Euro erhalten. ²Die Aufwandsentschädigung wird gleichmäßig unter den Mitgliedern des Präsidiums aufgeteilt, wenn nicht die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einer anderen Verteilung vorliegt. ³Hierbei kann nicht vereinbart werden, dass die einem Mitglied für eine Sitzung zugeteilte Aufwandsentschädigung unter 50 EUR liegt. ⁴Pro Person können maximal 200 Euro pro Sitzung ausgezahlt werden. ⁵Ein Präsidiumsmitglied kann für maximal 20 Sitzungen in einer Legislatur Aufwandsentschädigung erhalten. (2) In Monaten, in denen keine StuRa-Sitzung stattfindet, erhalten die Mitglieder des</p>

<p>Präsidiums pro Person eine monatliche AE von 50 €</p> <p>§ 4 Entschädigung für die Protokollführung im StuRa</p> <p>(1) Für die ehrenamtliche Protokollführung während der Sitzungen des Studierendenrats wird eine Aufwandsentschädigung von 40 Euro gezahlt.</p> <p>(2) Führt das Präsidium das Protokoll, so wird keine zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt.</p> <p>§ 5 Entschädigung des Vorsitzes</p> <p>(1) Die beiden Vorsitzenden der VS erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro.</p> <p>(2) ¹Tritt eine*r der Vorsitzenden vom Amt zurück, erhält der*die stellvertretende Vorsitzende, der*die das Amt bis zur Nachwahl einer*eines neuen Vorsitzenden ausführt, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro. ²Vertreten eine*e stellvertretenden Vorsitzende*r eine*n Vorsitzende*n aus einem anderen Grund für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als einem Monat, erhält er*sie eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro anstelle einer Entschädigung nach § 6 oder § 7. ³Für diesem Zeitraum erhält der*die vertretene Vorsitzende keine Aufwandsentschädigung.</p> <p>§ 6 Allgemeine Entschädigung der Referate</p> <p>(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für jede*n Referent*in eines Referates beträgt 150 €, sofern diese Regelung keine abweichende Regelung vorsieht.</p> <p>(2) ¹Referent*innen erhalten keine AE, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihr Referat ein Semester lang keinen Bericht im StuRa vorgelegt hat; 2. ihr Referat an der siebten RefKonf-Sitzung in Folge nicht teilnimmt. ²Legt das Referat dem StuRa einen Bericht vor oder nimmt wieder an einer RefKonf-Sitzung teil, so erhalten die Referent*innen ab diesem Zeitpunkt wieder AE. 	<p>Präsidiums pro Person eine monatliche AE von 50 €</p> <p>§ 4 Entschädigung für die Protokollführung im StuRa</p> <p>(1) Für die ehrenamtliche Protokollführung während der Sitzungen des Studierendenrats wird eine Aufwandsentschädigung von 40 Euro gezahlt.</p> <p>(2) Führt das Präsidium das Protokoll, so wird keine zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt.</p> <p>§ 5 Entschädigung des Vorsitzes</p> <p>(1) Die beiden Vorsitzenden der VS erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro.</p> <p>(2) ¹Tritt eine*r der Vorsitzenden vom Amt zurück, erhält der*die stellvertretende Vorsitzende, der*die das Amt bis zur Nachwahl einer*eines neuen Vorsitzenden ausführt, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro. ²Vertreten eine*e stellvertretenden Vorsitzende*r eine*n Vorsitzende*n aus einem anderen Grund für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als einem Monat, erhält er*sie eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro anstelle einer Entschädigung nach § 6 oder § 7. ³Für diesem Zeitraum erhält der*die vertretene Vorsitzende keine Aufwandsentschädigung.</p> <p>§ 6 Allgemeine Entschädigung der Referate</p> <p>(1) ¹Die monatliche Aufwandsentschädigung für jede*n Referent*in eines Referates beträgt 125 Euro. Ist ein Referat, welches mit mindestens vier Personen besetzt werden kann, nur mit einer Person besetzt, erhält diese eine monatliche Aufwandsentschädigung von 175 Euro. ²Diese Regelungen gelten nur, wenn für einzelne Referate keine abweichenden Regelungen vorgesehen werden.</p> <p>(2) ¹Referent*innen erhalten keine AE, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihr Referat ein Semester lang keinen Bericht im StuRa vorgelegt hat; 2. ihr Referat an der siebten RefKonf-Sitzung in Folge nicht teilnimmt. ²Legt das Referat dem StuRa einen Bericht
--	--

<p>§ 7 Besondere Aufwandsentschädigungen für Referate</p> <p>(1) Als Verantwortliche*r für die Finanzverwaltung der Mittel der Verfassten Studierendenschaft erhält der*die Finanzreferent*in nach LHG („erste*r Finanzreferent*in“) eine monatliche AE von 500 Euro.</p> <p>(2) Als Verantwortliche*r für die Finanzverwaltung der Mittel der VS und die essentielle Infrastruktur der VS erhalten der*die zweite*r Finanzreferent*in sowie die Referent*innen des IT-Referates, des QSM-Referates und des Sozialreferates jeweils eine monatliche AE von 400 €.</p> <p>(3) Als Verantwortliche für thematische, alle Studierenden betreffende Kernbereiche der VS, die Verwaltung der QSM und die institutionelle Integrität der VS erhalten die Referent*innen des Referats für Lehre und Lernen, des Gremienreferats und das QSM-Referat eine monatliche AE von 300 €</p> <p>§ 9 Entschädigung der Wahlkommission</p> <p>(1) Die Aufwandsentschädigung beträgt für die Durchführung von</p> <p>1. Fachschaftsratswahlen pro angefangenen</p>	<p>vor oder nimmt wieder an einer RefKonf-Sitzung teil, so erhalten die Referent*innen ab diesem Zeitpunkt wieder AE.</p> <p>§ 7 Besondere Aufwandsentschädigungen für Referate</p> <p>(1) Als Verantwortliche*r für die Finanzverwaltung der Mittel der Verfassten Studierendenschaft erhält der*die Finanzreferent*in nach LHG („erste*r Finanzreferent*in“) eine monatliche AE von 500 Euro.</p> <p>(2) Die Referent*innen des Sozialreferates erhalten jeweils eine monatliche AE von 400 Euro.</p> <p>(3) ¹Die monatliche Aufwandsentschädigung für das IT-Referat beträgt je 840 Euro. ²Die Aufwandsentschädigung wird gleichmäßig unter den Mitgliedern des Referats aufgeteilt, wenn nicht die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einer anderen Verteilung vorliegt. ³Pro Person können maximal 350 Euro ausgezahlt werden. ⁴Es kann nicht vereinbart werden, dass die einem Mitglied zugeteilte Aufwandsentschädigung unter 50 EUR liegt. ⁵Ist ein Referat, welches mit mindestens vier Personen besetzt werden kann, nur mit einer Person besetzt, erhält diese abweichend von Satz 3 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 425 Euro.</p> <p>(4) ¹Die monatliche Aufwandsentschädigung für das QSM-Referat, das LeLe-Referat und das Gremienreferat beträgt je 660 Euro. ²Die Aufwandsentschädigung wird gleichmäßig unter den Mitgliedern des Referats aufgeteilt, wenn nicht die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einer anderen Verteilung vorliegt. ³Pro Person können maximal 250 Euro ausgezahlt werden. ⁴Es kann nicht vereinbart werden, dass die einem Mitglied zugeteilte Aufwandsentschädigung unter 50 EUR liegt. ⁵Ist ein Referat, welches mit mindestens vier Personen besetzt werden kann, nur mit einer Person besetzt, erhält diese abweichend von Satz 3 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 325 Euro</p> <p>§ 9 Entschädigung der Wahlkommission</p> <p>(1) Die Aufwandsentschädigung beträgt für die Durchführung von</p> <p>1. Fachschaftsratswahlen pro</p>
--	--

<p>20 Kandidaturen 50 Euro pro Wahl, 2. einer einzelnen zentralen Urabstimmungen 1200 Euro. Für weitere zeitgleich stattfindende zentralen Urabstimmungen jeweils weitere 100 Euro, 3. StuRa-Wahlen 2000 Euro. 4. Werden StuRa-Wahlen und zentrale Urabstimmung zusammengelegt, wird zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung für die StuRa-Wahlen für jede zentrale Urabstimmung zum selben Termin eine Aufwandsentschädigung von 100 Euro gezahlt.</p> <p>(2) Die AE wird anteilig an die beteiligten Mitglieder der Wahlkommission ausgezahlt. (3) ¹Für Fachschaftsrats- und StuRa-Wahlen sowie Urabstimmungen führt jedes Mitglied der Wahlkommission einen Stundenzettel, der Datum, Uhrzeit und eine Art der Tätigkeiten erfasst. ²Auf Grundlage der Stundenzettel wird eine Gesamtübersicht erstellt, aus der die anteilige Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Wahlkommission berechnet wird.</p> <p>§ 14 Evaluation der Aufwandsentschädigungen Im Rahmen der Haushaltsplanung evaluiert der StuRa jährlich, ob die Aufwandsentschädigungen für die Wirtschaftslage und die Verantwortungsbereiche angemessen sind.</p> <p>§ 15 Inkrafttreten Diese Fassung der Aufwandsentschädigungsordnung tritt rückwirkend zum 01.03.2024 in Kraft.</p>	<p>angefangenen 20 Kandidaturen 50 Euro pro Wahl, 2. einer einzelnen zentralen Urabstimmungen 1200 Euro. Für weitere zeitgleich stattfindende zentralen Urabstimmungen jeweils weitere 100 Euro, 3. StuRa-Wahlen 2000 Euro. 4. Werden StuRa-Wahlen und zentrale Urabstimmung zusammengelegt, wird zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung für die StuRa-Wahlen für jede zentrale Urabstimmung zum selben Termin eine Aufwandsentschädigung von 100 Euro gezahlt.</p> <p>(2) Die AE wird anteilig an die beteiligten Mitglieder der Wahlkommission ausgezahlt. (3) ¹Für Fachschaftsrats- und StuRa-Wahlen sowie Urabstimmungen führt jedes Mitglied der Wahlkommission einen Stundenzettel, der Datum, Uhrzeit und eine Art der Tätigkeiten erfasst. ²Auf Grundlage der Stundenzettel wird eine Gesamtübersicht erstellt, aus der die anteilige Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Wahlkommission berechnet wird.</p> <p>§ 14 Evaluation der Aufwandsentschädigungen Im Rahmen der Haushaltsplanung evaluiert der StuRa jährlich, ob die Aufwandsentschädigungen für die Wirtschaftslage und die Verantwortungsbereiche angemessen sind.</p> <p>§ 15 Inkrafttreten Diese Fassung der Aufwandsentschädigungsordnung tritt rückwirkend zum 01.03.2024 in Kraft.</p>
---	--

7.6.3 Änderungsantrag des Finanzreferats zur Änderung der AEO

Antragssteller*in: Finanzreferat

Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehenden Änderungen am Entwurf für die Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung:

Auflistung der Änderungen:

In § 7 Absatz 2 des Ursprungsantrags wird das Finanzreferat aus der Auflistung für besondere Aufwandsentschädigungen für Referate gestrichen.

Begründung des Antrags:

Aktuell liegt ein Antrag zur Änderung der Zusammensetzung des Finanzreferats vor, dessen Ziel es ist, dieses auf 1 + 4 Referent:innen aufzustocken. Hauptziel hier ist es, einerseits die Arbeit auf mehr Schultern zu verteilen und so besser bewältigbar zu machen. Darüber hinaus soll das Amt einen niederschwelligeren Einstieg ermöglichen, in dem der Arbeitsumfang pro Person, sowie das benötigte Wissen, das für die Mitarbeit gebraucht wird, reduziert wird.

Deswegen soll das Finanzreferat auch mit der Standard-AE für Referate entschädigt, damit kein psychologischer Druck entsteht, alles auffangen zu müssen, was anfällt. Im Gegenteil, es soll definierte Aufgabenbereiche für die einzelnen Referent:innen geben, bei einer Unterbesetzung des Referats, muss dann das Beratungs/Angebotsspektrum zurückgefahren werden und soll gerade nicht zu 100 % von den anderen Referent:innen abgefangen werden. Das würde andere nämlich einerseits davon abschrecken, überhaupt für das Amt zu kandidieren und außerdem die Referent:innen auf ungesunde Art und Weise überlasten.

Synopse:

Ursprungsantrag	Neuer Text:
<p>§ 7 Besondere Aufwandsentschädigungen für Referate</p> <p>(1) Als Verantwortliche*r für die Finanzverwaltung der Mittel der Verfassten Studierendenschaft erhält der*die Finanzreferent*in nach LHG („erste*r Finanzreferent*in“) eine monatliche AE von 500 Euro</p> <p>(2) Als Verantwortliche*r für die Finanzverwaltung der Mittel der VS und die essentielle Infrastruktur der VS erhalten der*die zweite*r Finanzreferent*in sowie die Referent*innen des IT-Referates und des Sozialreferates jeweils eine monatliche AE von 400 Euro.</p> <p>(3) Als Verantwortliche für thematische, alle Studierenden betreffende Kernbereiche der VS, die Verwaltung der QSM und die institutionelle Integrität der VS erhalten die Referent*innen des Referats für Lehre und Lernen, des Gremienreferats und das QSMReferat eine monatliche AE von 300 Euro.</p>	<p>§ 7 Besondere Aufwandsentschädigungen für Referate</p> <p>(1) Als Verantwortliche*r für die Finanzverwaltung der Mittel der Verfassten Studierendenschaft erhält der*die Finanzreferent*in nach LHG („erste*r Finanzreferent*in“) eine monatliche AE von 500 Euro</p> <p>(2) Als Verantwortliche*r für die die essentielle Infrastruktur der VS erhalten die Referent*innen des IT-Referates und des Sozialreferates jeweils eine monatliche AE von 400 Euro.</p> <p>(3) Als Verantwortliche für thematische, alle Studierenden betreffende Kernbereiche der VS, die Verwaltung der QSM und die institutionelle Integrität der VS erhalten die Referent*innen des Referats für Lehre und Lernen, des Gremienreferats und das QSM-Referat eine monatliche AE von 300 Euro.</p>

7.6.4 formale Änderungen

Antragssteller*in: Verkehrsreferat und Gremienreferat

Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehenden Änderungen am Entwurf für die Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung:

1. Ziffer 12 wird wie folgt gefasst: In § 2 Abs. 1 Nr. 3 lit. c wird die Angabe „bis 8“ durch „und 7“ ersetzt und folgender Satz hinzugefügt: „7. die Mitglieder der Schlichtungskommission“
2. In Ziffer wird „EUR“ durch „Euro“ ersetzt.
3. In Ziffer 2 wird „€“ durch „Euro“ ersetzt.
4. In Ziffer 6 wird „€“ durch „Euro“ ersetzt. *(entfällt bei Annahme von 9.5.2)*
5. In Ziffer 7 wird jeweils „€“ durch „Euro“ ersetzt. *(entfällt bei Annahme von 9.5.2)*
6. In Ziffer 8 wird „€“ durch „Euro“ ersetzt.
7. Es wird folgende Nr. 13 hinzugefügt: § 13 erhält den folgenden neuen Absatz 5:
(5) Ist in dieser Ordnung vorgesehen, dass die Verteilung von Aufwandsentschädigung durch schriftliche Zustimmung aller Betroffenen geändert werden kann, ist diese schriftliche Zustimmung mit dem Antrag aus Auszahlung der Aufwandsentschädigung beim Finanzreferat einzureichen. Der Finanzreferent nach LHG hat diese zu prüfen.
8. In der Synopse wird bei § 7 Abs. 2 AEO die Wörter „des QSM-Referats“ gestrichen. Zudem wird bei § 3 Abs. 2 AEO und § 7 Abs. 3 AEO das Satzzeichen Punkt hinzugefügt.

Begründung des Antrags:

Zu Ziffer 1: Ein Fehler, der durch die Änderung eintreten würde, wird korrigiert. § 8 bezieht sich nicht mehr auf ein Referat.

Zu Ziffer 2-6: Es dient zur Einheitlichkeit, wenn überall Euro ausgeschrieben wird. Daher soll dies gemacht werden.

Zu Ziffer 7: Auf Hinweis der Rechtsaufsicht, dass eine Regelung fehlt wer die Verteilung kontrolliert, wird eine Regelung hinzugefügt und diese Aufgabe dem ersten Finanzreferenten nach LHG zugewiesen.

Zu Ziffer 8: Leider haben die Antragssteller in ihrer Synopse einige Fehler, diese werden korrigiert. Und die VS ist nie ganz eindeutig was nun maßgebend ist.

Bisheriger Text:	Neuer Text:
<p>§ 2 Anspruchsberechtigte (1) Anspruchsberechtigt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenrats, 2. Personen, die in den Sitzungen des Studierendenrats die Protokollführung übernehmen, 3. die Mitglieder der Exekutiven der VS, nämlich: <ol style="list-style-type: none"> a) die beiden Vorsitzenden, b) stellvertretende Vorsitzende, die bei Vakanz vertretungsweise die Vorsitzposition übernehmen, c) die Mitglieder der Referate, auf die die §§ 6 bis 8 Bezug nehmen, 4. die Mitglieder des Wahlausschusses, 5. die Helfer*innen bei Wahlen, nämlich: <ol style="list-style-type: none"> a) Wahlhelfer*innen bei zentralen Wahlen und 	<p>§ 2 Anspruchsberechtigte (1) Anspruchsberechtigt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenrats, 2. Personen, die in den Sitzungen des Studierendenrats die Protokollführung übernehmen, 3. die Mitglieder der Exekutiven der VS, nämlich: <ol style="list-style-type: none"> a) die beiden Vorsitzenden, b) stellvertretende Vorsitzende, die bei Vakanz vertretungsweise die Vorsitzposition übernehmen, c) die Mitglieder der Referate, auf die die §§ 6 und 7 Bezug nehmen, 4. die Mitglieder des Wahlausschusses, 5. die Helfer*innen bei Wahlen, nämlich: <ol style="list-style-type: none"> a) Wahlhelfer*innen bei zentralen Wahlen und Urabstimmungen und

<p>Urabstimmungen und b) die Ehrenamtlichen, welche die Fachratswahlen durchführen. 6. die Mitglieder des Notlagenausschusses 7. die Mitglieder der Schlichtungskommission</p> <p>(...)</p> <p>§ 3 Entschädigung des Präsidiums (1) ¹Das Präsidiums des Studierendenrats erhält pro vorbereitete und durchgeführte Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 540 Euro erhalten. ²Die Aufwandsentschädigung wird gleichmäßig unter den Mitgliedern des Präsidiums aufgeteilt, wenn nicht die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einer anderen Verteilung vorliegt. ³Hierbei kann nicht vereinbart werden, dass die einem Mitglied für eine Sitzung zugeteilte Aufwandsentschädigung unter 50 EUR liegt. ⁴Pro Person können maximal 200 Euro pro Sitzung ausgezahlt werden. ⁵Ein Präsidiumsmitglied kann für maximal 20 Sitzungen in einer Legislatur Aufwandsentschädigung erhalten. (2) In Monaten, in denen keine StuRa-Sitzung stattfindet, erhalten die Mitglieder des Präsidiums pro Person eine monatliche AE von 50 €</p> <p>§ 4 Entschädigung für die Protokollführung im StuRa (1) Für die ehrenamtliche Protokollführung während der Sitzungen des Studierendenrats wird eine Aufwandsentschädigung von 40 Euro gezahlt. (2) Führt das Präsidium das Protokoll, so wird keine zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt.</p> <p>§ 5 Entschädigung des Vorsitzes (1) Die beiden Vorsitzenden der VS erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro. (2) ¹Tritt eine*r der Vorsitzenden vom Amt zurück, erhält der*die stellvertretende Vorsitzende, der*die das Amt bis zur Nachwahl einer*eines neuen Vorsitzenden ausführt, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro. ²Vertreten eine*e stellvertretenden Vorsitzende*r eine*n Vorsitzende*n aus einem anderen Grund für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als einem Monat, erhält er*sie eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro anstelle einer Entschädigung nach § 6 oder § 7. ³Für diesem Zeitraum erhält der*die vertretene Vorsitzende keine Aufwandsentschädigung.</p>	<p>b) die Ehrenamtlichen, welche die Fachratswahlen durchführen. 6. die Mitglieder des Notlagenausschusses 7. die Mitglieder der Schlichtungskommission</p> <p>(...)</p> <p>§ 3 Entschädigung des Präsidiums (1) ¹Das Präsidiums des Studierendenrats erhält pro vorbereitete und durchgeführte Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 540 Euro erhalten. ²Die Aufwandsentschädigung wird gleichmäßig unter den Mitgliedern des Präsidiums aufgeteilt, wenn nicht die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einer anderen Verteilung vorliegt. ³Hierbei kann nicht vereinbart werden, dass die einem Mitglied für eine Sitzung zugeteilte Aufwandsentschädigung unter 50 Euro liegt. ⁴Pro Person können maximal 200 Euro pro Sitzung ausgezahlt werden. ⁵Ein Präsidiumsmitglied kann für maximal 20 Sitzungen in einer Legislatur Aufwandsentschädigung erhalten. (2) In Monaten, in denen keine StuRa-Sitzung stattfindet, erhalten die Mitglieder des Präsidiums pro Person eine monatliche AE von 50 Euro.</p> <p>§ 4 Entschädigung für die Protokollführung im StuRa (1) Für die ehrenamtliche Protokollführung während der Sitzungen des Studierendenrats wird eine Aufwandsentschädigung von 40 Euro gezahlt. (2) Führt das Präsidium das Protokoll, so wird keine zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt.</p> <p>§ 5 Entschädigung des Vorsitzes (1) Die beiden Vorsitzenden der VS erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro. (2) ¹Tritt eine*r der Vorsitzenden vom Amt zurück, erhält der*die stellvertretende Vorsitzende, der*die das Amt bis zur Nachwahl einer*eines neuen Vorsitzenden ausführt, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro. ²Vertreten eine*e stellvertretenden Vorsitzende*r eine*n Vorsitzende*n aus einem anderen Grund für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als einem Monat, erhält er*sie eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro anstelle einer Entschädigung nach § 6 oder § 7. ³Für diesem Zeitraum erhält der*die vertretene Vorsitzende keine Aufwandsentschädigung.</p>
--	---

§ 6 Allgemeine Entschädigung der Referate

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für jede*n Referent*in eines Referates beträgt 150 €, sofern diese Regelung keine abweichende Regelung vorsieht.

(2) ¹Referent*innen erhalten keine AE, wenn
 1. ihr Referat ein Semester lang keinen Bericht im StuRa vorgelegt hat;
 2. ihr Referat an der siebten RefKonf-Sitzung in Folge nicht teilnimmt. ²Legt das Referat dem StuRa einen Bericht vor oder nimmt wieder an einer RefKonf-Sitzung teil, so erhalten die Referent*innen ab diesem Zeitpunkt wieder AE.

§ 7 Besondere Aufwandsentschädigungen für Referate

(1) Als Verantwortliche*r für die Finanzverwaltung der Mittel der Verfassten Studierendenschaft erhält der*die Finanzreferent*in nach LHG („erste*r Finanzreferent*in“) eine monatliche AE von 500 Euro.

(2) Als Verantwortliche*r für die Finanzverwaltung der Mittel der VS und die essentielle Infrastruktur der VS erhalten der*die zweite*r Finanzreferent*in sowie die Referent*innen des IT-Referates, des QSM-Referates und des Sozialreferates jeweils eine monatliche AE von 400 €.

(3) Als Verantwortliche für thematische, alle Studierenden betreffende Kernbereiche der VS, die Verwaltung der QSM und die institutionelle Integrität der VS erhalten die Referent*innen des Referats für Lehre und Lernen, des Gremienreferats und das QSM-Referat eine monatliche AE von 300 €

§ 8 Entschädigung der Schlichtungskommission

¹Die Schlichtungskommission erhält für jede vorbereitete und durchgeführte Anhörung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 90 Euro. ²Die Aufwandsentschädigung wird gleichmäßig unter den Mitgliedern der Schlichtungskommission aufgeteilt. ³Pro Person können maximal 15 Euro pro Sitzung ausgezahlt werden. ⁴Pro Person können maximal 90 € innerhalb ihrer Amtszeit ausgezahlt werden.

§ 9 Entschädigung der Wahlkommission

(1) Die Aufwandsentschädigung beträgt für die Durchführung von

1. Fachschaftsratswahlen pro angefangenen 20 Kandidaturen 50 Euro pro Wahl,
2. einer einzelnen zentralen Urabstimmungen

§ 6 Allgemeine Entschädigung der Referate

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für jede*n Referent*in eines Referates beträgt 150 Euro, sofern diese Regelung keine abweichende Regelung vorsieht.

(2) ¹Referent*innen erhalten keine AE, wenn
 1. ihr Referat ein Semester lang keinen Bericht im StuRa vorgelegt hat;
 2. ihr Referat an der siebten RefKonf-Sitzung in Folge nicht teilnimmt. ²Legt das Referat dem StuRa einen Bericht vor oder nimmt wieder an einer RefKonf-Sitzung teil, so erhalten die Referent*innen ab diesem Zeitpunkt wieder AE.

§ 7 Besondere Aufwandsentschädigungen für Referate

(1) Als Verantwortliche*r für die Finanzverwaltung der Mittel der Verfassten Studierendenschaft erhält der*die Finanzreferent*in nach LHG („erste*r Finanzreferent*in“) eine monatliche AE von 500 Euro.

(2) Als Verantwortliche*r für die Finanzverwaltung der Mittel der VS und die essentielle Infrastruktur der VS erhalten der*die zweite*r Finanzreferent*in sowie die Referent*innen des IT-Referates, ~~des~~ **QSM-Referates** und des Sozialreferates jeweils eine monatliche AE von 400 Euro.

(3) Als Verantwortliche für thematische, alle Studierenden betreffende Kernbereiche der VS, die Verwaltung der QSM und die institutionelle Integrität der VS erhalten die Referent*innen des Referats für Lehre und Lernen, des Gremienreferats und das QSM-Referat eine monatliche AE von 300 Euro.

§ 8 Entschädigung der Schlichtungskommission

¹Die Schlichtungskommission erhält für jede vorbereitete und durchgeführte Anhörung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 90 Euro. ²Die Aufwandsentschädigung wird gleichmäßig unter den Mitgliedern der Schlichtungskommission aufgeteilt. ³Pro Person können maximal 15 Euro pro Sitzung ausgezahlt werden. ⁴Pro Person können maximal 90 Euro innerhalb ihrer Amtszeit ausgezahlt werden.

§ 9 Entschädigung der Wahlkommission

(1) Die Aufwandsentschädigung beträgt für die Durchführung von

1. Fachschaftsratswahlen pro angefangenen 20 Kandidaturen 50 Euro pro Wahl,

<p>1200 Euro. Für weitere zeitgleich stattfindende zentralen Urabstimmungen jeweils weitere 100 Euro,</p> <p>3. StuRa-Wahlen 2000 Euro.</p> <p>4. Werden StuRa-Wahlen und zentrale Urabstimmung zusammengelegt, wird zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung für die StuRa-Wahlen für jede zentrale Urabstimmung zum selben Termin eine Aufwandsentschädigung von 100 Euro gezahlt.</p> <p>(2) Die AE wird anteilig an die beteiligten Mitglieder der Wahlkommission ausgezahlt.</p> <p>(3) ¹Für Fachschaftsrats- und StuRa-Wahlen sowie Urabstimmungen führt jedes Mitglied der Wahlkommission einen Stundenzettel, der Datum, Uhrzeit und eine Art der Tätigkeiten erfasst. ²Auf Grundlage der Stundenzettel wird eine Gesamtübersicht erstellt, aus der die anteilige Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Wahlkommission berechnet wird.</p> <p>(...)</p> <p><i>(keine Entsprechung im ursprünglichen Antrag)</i></p> <p>§ 14 Evaluation der Aufwandsentschädigungen Im Rahmen der Haushaltsplanung evaluiert der StuRa jährlich, ob die Aufwandsentschädigungen für die Wirtschaftslage und die Verantwortungsbereiche angemessen sind.</p> <p>§ 15 Inkrafttreten Diese Fassung der Aufwandsentschädigungsordnung tritt rückwirkend zum 01.03.2024 in Kraft.</p>	<p>2. einer einzelnen zentralen Urabstimmungen 1200 Euro. Für weitere zeitgleich stattfindende zentralen Urabstimmungen jeweils weitere 100 Euro,</p> <p>3. StuRa-Wahlen 2000 Euro.</p> <p>4. Werden StuRa-Wahlen und zentrale Urabstimmung zusammengelegt, wird zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung für die StuRa-Wahlen für jede zentrale Urabstimmung zum selben Termin eine Aufwandsentschädigung von 100 Euro gezahlt.</p> <p>(2) Die AE wird anteilig an die beteiligten Mitglieder der Wahlkommission ausgezahlt.</p> <p>(3) ¹Für Fachschaftsrats- und StuRa-Wahlen sowie Urabstimmungen führt jedes Mitglied der Wahlkommission einen Stundenzettel, der Datum, Uhrzeit und eine Art der Tätigkeiten erfasst. ²Auf Grundlage der Stundenzettel wird eine Gesamtübersicht erstellt, aus der die anteilige Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Wahlkommission berechnet wird.</p> <p>(...)</p> <p>§ 13 Auszahlung der Aufwandsentschädigung (...)</p> <p>(5) ¹Ist in dieser Ordnung vorgesehen, dass die Verteilung von Aufwandsentschädigung durch schriftliche Zustimmung aller Betroffenen geändert werden kann, ist diese schriftliche Zustimmung mit dem Antrag aus Auszahlung der Aufwandsentschädigung beim Finanzreferat einzureichen. ²Der Finanzreferent nach LHG hat diese zu prüfen.</p> <p>§ 14 Evaluation der Aufwandsentschädigungen Im Rahmen der Haushaltsplanung evaluiert der StuRa jährlich, ob die Aufwandsentschädigungen für die Wirtschaftslage und die Verantwortungsbereiche angemessen sind.</p> <p>§ 15 Inkrafttreten Diese Fassung der Aufwandsentschädigungsordnung tritt rückwirkend zum 01.03.2024 in Kraft.</p>
---	---

Diskussion:

1. Lesung

- Die Erhöhungen seien zu pauschal und zu hoch. Es gäbe zu wenig konkrete Begründungen. Außerdem gäbe es manchmal mehrere Leute pro Referat, die sich die Arbeit teilen. Wir reden vom Ehrenamt.
- Erwiderung: die Erhöhungen seien relativ hoch aber absolut gering. Eine Festlegung/Definition des Aufwandes für Ehrenamtliche mit AEs in Stunden sei absolut unzulässig. Außerdem sei die Aufwandsentschädigungen viel preiswerter als hauptamtliche Bezahlung.
- **GO-Antrag:** Schließung der Redeliste: angenommen

- die Arbeit der Referate kommt allen zugute, vor allem den Fachschaften
- Einwand: die Debatten sollten im StuRa und nicht unter den Referenten stattfinden, gerade würde vor allem Mitglieder der RefKonf miteinander diskutieren
- wir hätten es mit sehr veralteten Regelungen zur Aufwandsentschädigung zu tun, die müssten angepasst werden.
- die Arbeit der Refkonf sei manchmal intransparent, man würde manchmal erst sehr spät mit den Ergebnissen konfrontiert.
- es sei ja so, dass pro Referat nur ein Festbetrag vorgesehen – im Präsidium gibt es wenn es mehr Leute werden pro Kopf weniger Geld.

2. Lesung

- ordentliche Aufwandsentschädigungen seien gerechtfertigt. Der Arbeitsaufwand sei einfach sehr hoch
- das Motiv sollte doch sein, etwas zu bewegen, nicht, sich eine möglichst attraktive AE zu beschaffen
- sollte die AE gesenkt werden wenn es zwei Personen pro Amt gibt oder bedeutet der Abstimmungsaufwand eine erhöhte Arbeitszeit? Diskussionsschwerpunkt sind die AE für die unterschiedlichen Referate und ihr vermuteter unterschiedlicher Arbeitsaufwand.
- Aufforderung, die Entscheidungen jetzt zu fällen und in einem Jahr zu bewerten, ob es passt oder nicht.
- wir sollten uns leisten, z.B. das Sozialreferat ordentlich zu entlohnen, weil diese Arbeit nicht weniger wird
- es gäbe keine mehr oder weniger wichtigen Referate
- Ende der Sitzung aufgrund von Beschlussunfähigkeit um 23:30

2. Lesung - fortgesetzt

- Der Änderungsantrag 7.6.2.1 wurde als Änderungsantrag zum Änderungsantrag 7.6.2 gestellt wurde, was inhaltliche Widersprüche ergibt
 - > Um das zu beheben müssten zwei Zahlen geändert werden
 - > Die Änderungen wurden als redaktionelle Änderungen vom Präsidium vorgenommen
- der Verkehrsreferent wurde vom Präsidium zur Ordnung gerufen

Diskussion:

- Man kann mit mehr Arbeitskraft meistens mehr Arbeit leisten, auch wenn es immer kleinere Ausnahmen geben wird, daher sollte eine allgemeine Staffellung vorgenommen werden
- Wir haben 2 neue Stellen für das Sozialreferat beschlossen, daher ist die Argumentation des Sozialreferats hinfällig
- Die Stellen müssen erst besetzt und eingearbeitet werden, der Arbeitsaufwand ist allerdings jetzt da
- Ein Ausbleiben der AE-Erhöhung würde akutes nicht-wahrnehmen von dringender Arbeit bedeuten
- Wir haben nicht 2 Stellen beschlossen, sondern eine Stelle
- Die Rückwirkung kann in der Tat nicht so beschlossen werden wie im ursprünglichen Antrag vorgesehen
- **GO-Antrag:** Separate Abstimmung der Änderung der Rückwirkung vom restlichen Änderungsantrag 7.6.2
 - Gegenrede: Formell

- Abstimmung:
 - Dafür: 19
 - Dagegen: 1
 - Enthaltungen: 8
- Angenommen
 - > Wird getrennt abgestimmt
- **GO-Antrag:** Schließung der Redeliste
 - Gegenrede: Wichtiges Thema, jeder sollte Gelegenheit haben zu reden
 - Abstimmung:
 - Dafür: 8
 - Dagegen: 9
 - Enthaltungen: 16
 - Abgelehnt
- An der Arbeitslast des Sozialreferats ändert sich durch die neuen Stellen erst einmal nichts, im Zweifelsfall entsteht übergangsweise sogar Mehrarbeit durch Einarbeitung
- Die Argumentation, die Arbeitslast des Sozialreferats würde gar nicht sinken ist nicht überzeugend, die Stellen übernehmen irgendwann ja schon Arbeit
- Die Staffelung macht selbstverständlich stellenweise Probleme, es gibt aber keine bessere Lösung

Die Wahlergebnisse wurden an dieser Stelle verkündet

Fortsetzung der Diskussion:

- Die Jura hat sich nicht spezifisch über die Aufwände der Referate informiert, da sie sich einfach am RefKonf-Vorschlag orientiert
- **GO-Antrag:** Schließung der Redeliste
 - Gegenrede: Es haben sich noch mehr, bisher nicht zu Wort gekommene Personen auf die Redeliste gesetzt
 - Abstimmung:
 - Dafür: 19
 - Dagegen: 3
 - Enthaltungen: 4
 - Angenommen
 - Ⓟ Redeliste ist geschlossen
- Es ist unklug von der Jura sich politische Diskussionen zu suchen, die sie nur verlieren können, wie bspw. sich gegen das Sozialreferat auszusprechen
- Es könnte darüber nachgedacht werden, dass die Referate ihre Arbeitszeit unverbindlich protokollieren, damit ein besserer Überblick über die wahrnehmbare Arbeitsbelastung entsteht
- Es sollte insgesamt über ein grundsätzlich anderes Konzept bzgl. AE und Referatsarbeit nachgedacht werden, da der StuRa hier große Probleme bei der Entschlussfindung zu haben scheint
- Die Jura hat gar kein großes Problem mit dem Änderungsantrag des Sozialreferats, gegen den Rest ihres Änderungsantrags scheint es keine guten Argumente zu geben
- **GO-Antrag:** Begrenzung der Redezeit auf 30s für diesen TOP
 - Gegenrede: Es sind nur noch 4 Leute auf der Redeliste

- Abstimmung:
 - Dafür: 8
 - Dagegen: 15
 - Enthaltungen: 4
- Abgelehnt
- Alle anderen Referate scheinen kein Problem mit der Staffelung zu haben, da sie keine entsprechenden Änderungsanträge eingebracht haben
- Persönliche Erfahrung aus dem Gremienreferat: Geld nach ursprünglichem Antrag wäre nicht der Arbeit angemessen, mit Staffelung schon
- Alle sollten die Möglichkeit haben sich zu engagieren, dafür sind höhere AE notwendig
- **GO-Antrag:** Wiedereröffnung der Redeliste
 - Formelle Gegenrede
 - Abstimmung: Mehrheit auf Sicht dagegen
 - Abgelehnt
- Das Sozialreferat ist auch gegen den Änderungsantrag der Jura, sie wollten nur eine weitere Möglichkeit bieten, sollte der StuRa sich dafür entscheiden
- redaktionelle Änderungsanträge (fehlende Leerzeichen, Streichung eines grammatikalisch falschen „je“ im Änderungsantrag des Sozialreferats, fehlender Punkt wird ergänzt) wurden gestellt
- **GO-Antrag:** Vertagung
 - Gegenrede: Eine Vertagung würde eine Abstimmung 2 Wochen nach der Diskussion bedeuten
 - Abstimmung: Mehrheit auf Sicht dagegen
- **GO-Antrag:** Ablösung von Theo aus dem Präsidium
 - Gegenrede: Führt uns nicht weiter
 - Abstimmung:
 - Dafür: 7
 - Dagegen: 13
 - Enthaltungen: 11
 - Abgelehnt

Abstimmung für 7.6.1:

| Dafür: Mehrheit auf Sicht | Dagegen: 1 | Enthaltungen: 3|

- Angenommen

GO-Antrag des Verkehrsreferenten während der Abstimmung wurde auch im Anschluss fehlerhafterweise nicht behandelt

Abstimmung über redaktionelle Änderung (Streichung „je“ in TOP 7.6.2.1; § 7 Abs. 3 S. 1):

| Dafür: Mehrheit auf Sicht |

- Angenommen

Abstimmung über redaktionelle Änderung (Korrektur Leerzeichen):

| Dafür: Mehrheit auf Sicht |

- Angenommen

Abstimmung 7.6.2.1:

| Dafür: 12 | Dagegen: 3 | Enthaltungen: 11 |

- Angenommen

Abstimmung für den Teil von 7.6.2, der die Rückwirkung anpasst:

| Dafür: 14 | Dagegen: 2 | Enthaltungen: 9 |

- Angenommen

Abstimmung für den Rest von 7.6.2:

| Dafür: 7 | Dagegen: 11 | Enthaltungen: 8 |

- Abgelehnt

Abstimmung 7.6.3:

| Dafür: 17 | Dagegen: 1 | Enthaltungen: 6 |

- Angenommen

GO-Antrag des Verkehrsreferenten vor Beginn der letzten Abstimmung wird durch das Präsidium zurückgewiesen (Protokollanmerkung: Zurückweisung war widerrechtlich)

Abstimmung 7.6.4:

| Dafür: Mehrheit auf Sicht | Dagegen: 3 | Enthaltungen: 2 |

- Angenommen

Abstimmung über einen Punkt in §3, II der Synopse

Dafür: 8 Dagegen: 10 Enthaltungen: 5

- Abgelehnt

Abstimmung (gesamt):

| Dafür: 17 | Dagegen: 5 | Enthaltungen: 4 |

- Angenommen

Persönliche Erklärung des Verkehrsreferenten:

„Ich halte die Zurückweisung des GO-Antrags gerade eben für unzulässig“

7.7 Änderung der Beitragsordnung (1. Lesung)

Antragssteller*in: Gremienreferat (Niklas Jargon)

Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehenden Änderungen der Beitragsordnung:

In Anlage zu § 4 Absatz 4 wird am Ende folgende Zeile eingefügt: „ab dem Wintersemester 2024/2025 2,60 EUR“

Begründung des Antrags:

Der StuRa hat am 07.05.2024 die Verlängerung des Nextbike-Vertrags beschlossen. Dieser Vertrag wird etwas teurer, daher muss auch die Beitragsordnung angepasst werden.

Synopse:

Bisheriger Text:	Neuer Text:
Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg (BeitrO) Anlage zu § 4 Absatz 4 Der nextbike-Beitrag beträgt: für das Sommersemester 2021/22 2,50 EUR ab dem Wintersemester 2023 2,55 EUR	Anlage zu § 4 Absatz 4 Der nextbike-Beitrag beträgt: für das Sommersemester 2021/22 2,50 EUR ab dem Wintersemester 2023 2,55 EUR ab dem Wintersemester 2024/2025 2,60 EUR
	Diese Änderung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

GO-Antrag auf sofortigen Schluss der Sitzung

- Formale Gegenrede
- Abstimmung:
 - Dafür: 13
 - Dagegen: 12

Die Sitzung wurde geschlossen

8 Kandidaturen

Kandidaturen

Kandidaturen erfolgen online über das Kandidaturformular – es enthält auch Informationen zum Kandidaturverfahren. Aus Datenschutzgründen werden die ausführlichen Selbstvorstellung der Kandidierenden nicht in den Unterlagen abgedruckt. Alle Kandidaturen mit der ausführlichen Selbstvorstellung werden jedoch direkt nach Einreichen automatisch auf der Website der Verfassten Studierendenschaft veröffentlicht:

<https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Die Seite kann von Unirechnern aus gelesen werden. Von außerhalb der Uni könnt ihr über vpn darauf zugreifen. Wenn ihr dabei Hilfe braucht, könnt ihr euch an edv@stura.uni-heidelberg.de wenden.

Kandidaturen werden in einer StuRa-Sitzung vorgestellt, in erste Lesung gegeben und in der folgenden Sitzung zur Abstimmung gestellt. Üblicherweise stellen Kandidat*innen sich in der StuRa-Sitzung, in der ihre Kandidatur eingebracht wird, persönlich vor und beantworten Fragen aus dem Plenum.

Hinweis: bei **Kandidaturen für die Autonomen Referate** hat das Autonome Referat das alleinige Vorschlagsrecht. Die Wahl selber findet regulär im StuRa statt. Wer für ein Autonomes Referat kandidiert, sollte daher dafür sorgen, dass das Protokoll, in dem der Kandidaturvorschlag vom Referat bestätigt wurde, ans Präsidium weitergeleitet wird.

8.1 Kandidatur für das ITs-FuN-Referat — Raven Gerber (1. Lesung)

Bei **Kandidaturen für die Autonomen Referate** hat das Autonome Referat das alleinige Vorschlagsrecht. Die Wahl selbst findet regulär im StuRa statt. Wer für ein Autonomes Referat kandidiert, sollte daher dafür sorgen, dass das Protokoll, in dem der Kandidaturvorschlag vom Referat bestätigt wurde, ans Präsidium weitergeleitet wird.

Das Protokoll mit dem Kandidaturvorschlag für Raven Gerber liegt dem Präsidium vor.

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

8.2 Kandidatur für das ITs-FuN-Referat — Clara Hansberger (1. Lesung)

Bei **Kandidaturen für die Autonomen Referate** hat das Autonome Referat das alleinige Vorschlagsrecht. Die Wahl selbst findet regulär im StuRa statt. Wer für ein Autonomes Referat kandidiert, sollte daher dafür sorgen, dass das Protokoll, in dem der Kandidaturvorschlag vom Referat bestätigt wurde, ans Präsidium weitergeleitet wird.

Das Protokoll mit dem Kandidaturvorschlag für Clara Hansberger liegt dem Präsidium vor.

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion zu 8.1 und 8.2

1. Lesung

- Frage: Haben die Kandidat*innen vor sich regelmäßig an der RefKonf zu beteiligen
 - Antwort: Ja, definitiv
- Es gab Aussprache für die Kompetenz der Kandidierenden
- Frage: Inwieweit ist es sinnvoll, hier ein eigenes Referat neben dem Queerreferat zu haben?
 - Antwort: Es gibt viele Überschneidungspunkte, allerdings ist die Einteilung wie sie besteht sinnvoll, um den Themenbereich angemessen abzudecken
- Frage: Welche Themen sind euch besonders wichtig
 - Antwort Clara:
 - Räume zum Austausch schaffen
 - Wiederaufbau des Referats, bis es wieder funktioniert
 - Antwort Raven:
 - Unisex-Toiletten
 - Ansprechstelle für von Diskriminierung Betroffenen werden

8.3 Kandidatur als stellv. Mitglied der Vertretungsversammlung des StuWe — Jacob Schupp (2. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- Keine Fragen
Kandidatur für die laufende Amtszeit, Sitzung der VV im Juli?
- Antwort: ja, die K. wird hoffentlich trotz der Verspätung seitens des StuWe angenommen
- Mitgliedschaften?
- evangelische Kirche, keine Partei.

2. Lesung

- Keine Wortmeldungen

8.4 Kandidatur für das QSM-Referat – Olivia Steiger (2. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- Keine Fragen

2. Lesung:

- Keine Fragen

8.5 Kandidatur für den QSM-Ausschuss — Daniel Richter (2. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- **Fragen:** Aus welcher FS? Antwort: Jura
- Parteien: keine.

2. Lesung

- Die Wahlzettel wurden fälschlicherweise mit „Daniel Steiger“ bedruckt. Die Stimmen werden entsprechend für Daniel Richter gewertet

8.6 Kandidatur als stellv. VS-Mitglied im Senat — Theo Argiantzis (2. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- Keine Fragen

2. Lesung

- Sieht Theo in der Annahme dieses Amtes keine übermäßige Machtanhäufung
 - Antwort: Nein
- Ist es berechtigt Theo nur für die Vorstellung eines Antrags in dieses Amt zu wählen?
 - Antwort: Ja, da es sich lediglich um einen Stellvertreterposten handelt

8.7 Kandidatur als stellv. VS-Mitglied im Senat — Max Antpöhler (2. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- Keine Frage

2. Lesung

- Marcel antwortet auf Max Anweisung hin an Max Stelle auf Fragen
- Frage: Warum glaubt Max dass es sinnvoll wäre, Marcel für sich sprechen zu lassen
 - Antwort: Sie sind befreundet
- **der Verkehrsreferent unterstützte ab dieser Stelle auf Aufforderung des Präsidium**
- Max stellte klar, dass er kein Problem damit hat, wenn der StuRa sich dafür entscheidet Theo zu wählen, er persönlich hält das nicht für das angemessen Vorgehen
- **der Verkehrsreferent unterstützte ab dieser Stelle nicht mehr das Präsidium**

8.8 Kandidatur für das Außenreferat — Akhshar Leitner (1. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- Frage: Was ist deine liebste altorientalische Kultur
 - Antwort: Die Sumerer

Pause von 22:26 Uhr bis 22:40 Uhr

8.9 Wahlen

Wahlen

Wahlen werden geheim mit Stimmkarten durchgeführt. In der Regel reicht eine einfache Mehrheit. Kandidieren mehr Personen als es Plätze gibt, sind die Personen mit den meisten Stimmen gewählt.

Ausnahmen:

- **Das neue Präsidium wird in der ersten Sitzung in einer Lesung gewählt.**
- **Die Mitglieder der Schlichtungskommission müssen mit 2/3-Mehrheit gewählt werden.**
- **Mitglieder der Härtefall- und QSM-Kommission sollen aus verschiedenen Fakultäten oder Studienfachschaften stammen, daher werden Studierende aus bisher nicht vertretenen Fakultäten/Studienfachschaften bei der Wahl so lange bevorzugt, bis alle Fakultäten/Studienfachschaften vertreten sind.**

Wahlergebnisse	Ja	Nein	Enthaltung
Olivia Steiger (QSM-Referat)	32	1	3
Daniel Richter (QSM-Ausschuss)	31	2	1
Jacob Schupp (stellv. Mitglied StuWe-VV)	27	5	2

stellvertretendes VS-Mitglied im Senat	Stimmen
Theo Argiantzis	24
Max Antpöhler	10
Ungültig	1

9 Diskussionen

9.1 Austausch GeschO-Vorschlag Landesstudierendenvertretung Baden- Württemberg

Dieser Antrag wurde am 07.05.2024 aufgrund von Beschlussunfähigkeit vertagt. Gem. § 33 Abs.

5 OrgS ist der StuRa darum für diesen Antrag in jedem Fall beschlussfähig.

Antragssteller*in: Akhshar Leitner, Mitglied des Außenreferats

Antragstext:

Der StuRa diskutiere über den der Tagesordnung angehängten Geschäftsordnungsvorschlag für die Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg. Insbesondere diskutieren seine einzelnen Mitglieder über etwaige Dealbreaker in der vorliegenden Fassung.

Begründung des Antrags:

Nach § 65a Abs. 8 LHG BW bilden die Studierendenschaften der Hochschulen des Landes Baden-Württemberg zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen eine landesweite Vertretung der Studierendenschaften. Dies soll nun zwischen Juni und Juli geschehen. Dazu bedarf es jedoch einer Geschäftsordnung, der zwei Drittel aller Studierendenschaften des Landes zustimmen. Um die Zustimmung der Studierendenschaft Heidelbergs zu sichern, soll der StuRa den vorliegenden Geschäftsordnungsvorschlag diskutieren.

Diskussion:

- Durch Ende der Sitzung vertagt

10 inhaltliche Positionierungen und Anträge

10.1 Feststellung zum Deutschlandticket für Studierende (1. Lesung)

Dieser Antrag wurde am 07.05.2024 aufgrund von Beschlussunfähigkeit vertagt. Gem. § 33 Abs. 5 OrgS ist der StuRa darum für diesen Antrag in jedem Fall beschlussfähig.

Antragssteller*in: Verkehrsreferat

Antragstext:

Der StuRa stellt fest, dass eine Einführung des bundesweiten Semestertickets zum jetzigen Zeitpunkt rechtlich unzulässig ist.

Der StuRa beschließt, dass die VS keine Vorbereitungen oder Handlungen zur Einführung des genannten Tickets vornimmt.

Begründung:

Es besteht in Teilen der Studierendenschaft der Wunsch, dass Klarheit bzgl. des Deutschlandtickets für Studierende geschaffen wird. Die ersten Wochen nach bekanntwerden war dies nicht möglich, da sich zunächst zu der Zukunft des Jugendtickets verhalten musste. Dies ist nun geschehen und daher ist es

nun die Pflicht des Verkehrsreferats einen Beschluss dazu einzuholen. Dies wird mit dem vorliegenden Antrag getan.

Wiederholung zum ermäßigten Deutschlandticket für Studierende: Das Ticket wird seit dem Sommersemester bundesweit angeboten, kostet 29,40 € im Monat und ist deutschlandweit gültig. Allerdings können es sich nicht die Studierenden einzeln kaufen, sondern die VS müsste einen Vertrag mit dem VRN abschließen, durch den dann alle Studierenden der Universität verpflichtet würden den Betrag zu zahlen und dann automatisch Anspruch auf das Ticket hätten (sog. Volsolidarisches Modell).

Der StuRa stellt in diesem Antrag fest, dass eine Einführung des Tickets aus den nachfolgenden Gründen rechtlich unzulässig ist. Er folgt damit der Auffassung, die auch die Rechtsaufsicht der Universität vertritt.

Jede staatliche Pflicht etwas zu zahlen, stellt einen Eingriff in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 I GG) dar. Sollte das bundesweite Semesterticket eingeführt werden, dann wäre jede und jeder Studierende dazu verpflichtet im Semester den Betrag von momentan 29,40 € im Monat für das Ticket im Rahmen der Rückmeldung als Einmalzahlung zu leisten. Es muss also mit jeder Rückmeldung ein zusätzlicher Betrag 176,40 € gezahlt werden. Diese Pflicht würde von der VS auferlegt, die insoweit staatliche Hoheitsgewalt ausübt.

Dieser Eingriff ist nicht gerechtfertigt, da er nicht verhältnismäßig ist. Ein Eingriff ist verhältnismäßig, wenn er einen legitimen Zweck verfolgt, erforderlich und angemessen ist.

Der legitime Zweck liegt darin, dass alle ein günstiges Ticket für 29,40 € im Monat bekommen. Eine mildere und ebenso effektive Maßnahme wie die Finanzierung über alle ist nicht ersichtlich, die bestehenden Tickets sind teurer, bei den über 27-jährigen haben wir hier einen Preisunterschied von etwa 20 €.

Angemessen ist der Eingriff jedoch nicht. Die Prüfung der Angemessenheit ist eine Abwägung zwischen den Interessen aller Personen, die von der Maßnahme betroffen sind. Dabei müssen diese gewichtet werden und man berücksichtigt, wie weit diese beeinträchtigt sind.³ Diese Abwägung fällt eindeutig und offensichtlich gegen das Ticket aus.

Einen wirklichen Vorteil würde das Ticket nur für Studierende ab 27 Jahren bringen. Alle übrigen Studierende (was der Großteil ist) können zu fast selbem Preis mit selbem Geltungsbereich das Jugendticket kaufen.

Im Gegenzug dazu steht aber, dass alle Studierenden verpflichtet würden eine erhebliche Summe von 176,40 € im Semester zu zahlen, und zwar unabhängig davon, ob sie das Ticket wollen oder überhaupt den ÖPNV benutzen. Dieser Eingriff ist massiv und da der Vorteil im Gegenzug nur wenigen zugutekommt, ist die Einführung unangemessen und somit unverhältnismäßig im engeren Sinne. Die Einführung ist damit unzulässig und wäre eine Verletzung von Grundrechten der Studierenden.

Da die Einführung des Tickets unzulässig wäre, unternimmt die VS (logischerweise) auch keine weiteren Maßnahmen oder Vorbereitungen, die in die Richtung einer Einführung gehen wie etwa eine Urabstimmung unter den Studierenden. Dies würde nur falsche Hoffnungen wecken, die die VS momentan nicht erfüllen kann.

Dass diese Entscheidung für viele Studierende ab 27 Jahren unangenehm ist, nimmt der StuRa zur Kenntnis und er setzt sich weiter für eine Verbesserung der Situation ein, er befürwortet etwa weiter

³ Manssen, Staatsrecht II 19. Auflage 2022, Rn. 228.

eine Abschaffung der Altersgrenze im Jugendticket. Eine andere Entscheidung in dieser Sache ist jedoch nicht möglich.

10.1.1 Änderungsantrag zu Feststellung zum Deutschlandticket für Studierende

Antragssteller*in: Kirsten Heike Pistel

Antragstext:

Der bisherige Antragstext:

"Der StuRa stellt fest, dass eine Einführung des bundesweiten Semestertickets zum jetzigen Zeitpunkt rechtlich unzulässig ist.

Der StuRa beschließt, dass die VS keine Vorbereitungen oder Handlungen zur Einführung des genannten Tickets vornimmt."

wird geändert zu:

"Der StuRa nimmt zur Kenntnis, dass eine Einführung des bundesweiten Semestertickets zum jetzigen Zeitpunkt nach Auffassung der Rechtsaufsicht rechtlich unzulässig ist.

Der StuRa beschließt, dass die VS keine Vorbereitungen oder Handlungen zur Einführung des genannten Tickets vornimmt.

Das Sozialreferat, das Außenreferat sowie die Vorsitzenden und das Präsidium werden beauftragt, bei Gesprächen, Sitzungen, Grußworten und Interviews auf die Altersdiskriminierung durch das Jugendticket BaWü-Ticket hinzuweisen und zusammen mit dem Doktorandenkonvent eine entsprechende Presseerklärung mit dem Öffentlichkeitsteam auszuarbeiten.

Der StuRa führt eine Umfrage zu den aktuellen ÖPNV-Tickets durch und setzt hierfür eine Vorbereitungsgruppe ein. Die Vorbereitungsgruppe soll auch erfragen, wie andere Studierendenvertretungen sich in der Angelegenheit verhalten"

Begründung:

Der StuRa bedankt sich, dass die Rechtsaufsicht eine rechtliche Einschätzung der Lage vorgenommen hat. Der StuRa hat es aber nicht nötig, so zu tun, als sei er selber zu dem Ergebnis gekommen. Zudem gibt es Studierende, für die diese Regelung mehr als nur "unangenehm" ist (unter anderem beispielsweise die Promotionsstudierenden, also der wissenschaftliche Nachwuchs). Auch gibt es Studierende, die entweder zur Arbeit oder zum Studium gezwungen sind, auf den ÖPNV (also den VRN/RNV sowie die Regionalbetriebe EVUs) zurückzugreifen. Nicht nur sie erwarten mehr von ihrer Studierendenvertretung, als dass sie sich der StuRa alle zwei Wochen bis Mitternacht hinsetzt und dafür ist, dass sich was ändert. Andere Studierendenvertretungen haben Sonderregelungen erreicht.

Es gab in letzter Zeit Anfragen nach entsprechenden Urabstimmungen oder danach, dass irgendwas gemacht werden soll. Das bringt uns aber auch nicht weiter. Wichtig wäre jetzt, Einfluss auf die Politik zu nehmen, Ideen zu entwickeln, Stimmungen abzufragen und letztlich den Studierenden zu vermitteln, dass man zumindest versucht, im Rahmen des möglichen die Lage zu verbessern. Aktuell ist die einzige Alternative, den Leuten zu empfehlen, sich - der Theaterflatsrate sei Dank - unentgeltliche Freikarten fürs Theater zu holen, da diese mit einem Gratis-ÖPNV-Ticket verbunden sind. Wir sollten da mehr bieten können - und mit dem Doktorandenkonvent zusammen erreichen wir vielleicht auch andere

Akteur*innen als alleine.

Diskussion

1. Lesung

- Durch Ende der Sitzung vertagt

10.2. „Schlafende Bären wecken – Bestände der Universitätsbibliothek auf Gefahrstoffe überprüfen“ (2. Lesung)

Dieser Antrag wurde am 07.05.2024 aufgrund von Beschlussunfähigkeit vertagt. Gem. § 33 Abs. 5 OrgS ist der StuRa darum für diesen Antrag in jedem Fall beschlussfähig.

Antragssteller*in: Benjamin Hellinger

Antragstext:

Der StuRa beschließt die Universitätsbibliothek aufzufordern alle Bestände auf Arsen und andere Gefahrstoffe zu überprüfen und die Ergebnisse den Studierenden zugänglich zu machen. Dies soll zeitnah geschehen um eine Gefährdung von Studierenden ausschließen zu können.

Begründung:

Wenn man im Wald unterwegs ist, sollte man am besten davor und während des Aufenthalts im Wald mögliche Gefahrenquellen so gut wie möglich umgehen oder ausschließen. Dazu gehört, dass man, während Forstarbeiten die abgesperrten Wege nicht betritt, bei den zwei Achtungs Rufen schaut, ob man sich im Gefahrenbereich aufhält oder, dass wilde Tiere meidet oder ihren Schlaf nicht stört, denn man will ja keine Bären wecken.

Ähnlich verhält es sich in der Uni Bibliothek und ihren einzelnen Außenstellen. Durch den Nachweis von Arsen (einem krebserregenden Gefahrstoff, siehe Abbildung 1 und 2) in Beständen der Uni Erfurt, ist aktuell nicht auszuschließen, dass sich Studierende unwissentlich und ohne adäquate Schutzausrüstung (siehe Abbildung 3) dem Gefahrstoff Arsen ausgesetzt haben. Diese Gefahr sollte so schnell wie möglich gebannt werden.

Diskussion

1. Lesung

- Antrag auf Dringlichkeit, im Verlauf der Debatte zurückgezogen
- Aktuell ist der Bibliotheksverband dabei, den Sachverhalt zu überprüfen. Sollten wir nicht darauf warten?
- In der UB gab es eine Mail, dass man als Mitarbeiter keine Sorge haben muss, wenn man sich nicht gerade die Finger ableckt nach dem Handhaben der betroffenen Bücher
 - eventuell handele es sich bei einem der betroffenen Bücher um das zweite Buch von

Aristoteles *Poetik*, das sei aber unwahrscheinlich

- es wäre schon gut, wenn die Nutzer*innen der UB offizielle Informationen erhalten, sobald man etwas weiß
- Die UB wird von sich aus nichts sagen
- Welche Bestände sind das: UB oder auch Institute?
 - beides vom Antrag gemeint
- Es seien nur Bücher aus dem 18. Und 19. Jahrhundert betroffen, die grün gebunden und grünem Schnitt haben.
- Betroffen seien nur Mitarbeiter, die die Bücher um-signieren

2. Lesung

- Durch Ende der Sitzung vertagt

10.3., „Die scheiß Mieten sind zu hoch! Unterstützung für den Volksantrag ‚Mieten runter!‘“ (1. Lesung)

Dieser Antrag wurde am 07.05.2024 aufgrund von Beschlussunfähigkeit vertagt. Gem. § 33 Abs. 5 OrgS ist der StuRa darum für diesen Antrag in jedem Fall beschlussfähig.

Antragsteller*in: ROSA Resolute Organisation für Solidarität und Antikapitalismus

Antragstext:

Der Studierendenrat unterstützt den Volksantrag „Mieten runter!“ von der Partei Die Linke. Entsprechende Formulare haben in ausreichender Stückzahl in Fachschaftsvollversammlungen, Fachschaftsratssitzungen, Fachschaftsräumen und anderen Fachschaftsveranstaltungen ausgelegt, erklärt und empfohlen zu werden. Danach sind die ausgefüllten Formulare einzureichen bzw. bei der Linkspartei, linksjugend [‘solid] oder der ROSA abzugeben, die diese dann einreichen.

Antragsbegründung:

Seit 2013 sind die Mieten in Baden-Württemberg im Durchschnitt um rund 53% gestiegen¹, die Zahl der Sozialwohnungen in Baden-Württemberg ist seit 2002 um 63% gesunken. Die Hälfte der Städten mit den höchsten Mieten in Deutschland liegt in Baden-Württemberg.²

Laut Antwort des Bundestags auf die kleine Anfrage durch die Fraktion Die Linke lagen 2023 die Erst- und Wiedervermietungsmieten nettokalt je m² in Heidelberg durchschnittlich bei 13,87€, in Baden-Württemberg bei 11,70€.

Laut Stadt Heidelberg³ liegt nach Größe der Wohnung die Nettokaltmiete zwischen 11,23€ und 16,09€ pro Quadratmeter. Eine 24m² große Wohnfläche kostet damit durchschnittlich 386,13€ ohne Nebenkosten.

Der Bafög-Zuschuss für nicht bei ihren Eltern lebenden Menschen liegt bei 301€ - eine nur für im Wohnheim vom StuWe lebende Menschen gerade ausreichende Summe. Damit sind Studierende in Heidelberg betroffen von nicht zumutbaren Mietpreisen.

Der Studierendenrat setzt sich außerdem ein für gleichberechtigte Teilhabe am sozialen Leben für inklusionsbedürftige Menschen und gegen Klimawandel und -schäden.

Der Volksantrag fordert Grund und Boden in öffentliche Hand, die Förderung von sozialem, klimagerechten und barrierefreiem Wohnen, einen sofortigen Mietenstopp für sechs Jahre und schnelle Hilfe für Menschen in Notlagen nach dem Housing-First-Prinzip. Studierende in Heidelberg würden daher besonders profitieren von den Forderungen des Volksantrags.

¹ <https://dserver.bundestag.de/btd/20/106/2010620.pdf>

² mieten-runter.de

³ <https://www.heidelberg.de/HD/Rathaus/Mietspiegel.html>

Diskussion

1. Lesung

- Durch Ende der Sitzung vertagt

10.4, „Transparenz fordern – Verfahrensordnung ändern!“ (1. Lesung)

Dieser Antrag wurde am 07.05.2024 aufgrund von Beschlussunfähigkeit vertagt. Gem. § 33 Abs. 5 OrgS ist der StuRa darum für diesen Antrag in jedem Fall beschlussfähig.

Antragssteller*in: Theodoros Argiantzis

Antragstext:

Der StuRa beschließt, von seinem Antragsrecht an den Senat gem. § 65a Abs. 6 Satz 1 LHG Gebrauch zu machen und bringt die folgenden beiden Anträge in den Senat ein:

Erster Antrag an den Senat:

Dritte Satzung zur Änderung der Verfahrensordnung der Universität Heidelberg

Artikel 1

In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die folgenden Worte gestrichen: “Nr. 1 und 2, 12 bis 14”

Artikel 2

Diese Änderung der Verfahrensordnung tritt mit Wirkung am 01. Oktober 2024 in Kraft.

Begründung

Die Mitglieder und Angehörigen der Universität Heidelberg forschen, lehren, lernen und arbeiten unter dem hehren Motto *semper ampertus* – stets offen. Diesem Anspruch sollte die Universität in ihrem zentralen Gremium auch gerecht werden. Aktuell finden nur diejenigen Tagesordnungspunkte hochschulöffentlich statt, für die das Landeshochschulgesetz dies verpflichtend vorsieht. Die

Möglichkeiten des LHG, den Mitgliedern und Angehörigen Einblick in die Arbeit der Selbstverwaltung zu geben, werden bedauerlicherweise nicht ausgeschöpft. Eine weitere Öffnung sollte als Chance begriffen werden, die Prinzipien der selbstverwalteten wissenschaftlichen und kulturellen Arbeit einer Universität allen zu vermitteln. Insbesondere die Studierenden, die als größte Mitgliedergruppe anteilmäßig am geringsten im Senat vertreten sind und für die der Zugang zu einem tatsächlichen Verständnis seiner Funktion, Bedeutung, Tätigkeit und Arbeit somit häufig am schwierigsten ist, könnten hierdurch besonders gewinnen und wiederum als aktivere und engagiertere Mitglieder der Universität gewonnen werden. Weiter ist es aber selbstverständlich für alle Mitglieder und Angehörigen von Vorteil, wenn sie ihren Vertreter*innen häufiger bei der Erfüllung auch ihrer „alltäglicheren“ Zuständigkeiten beiwohnen könnten und so der Senat besser als Kernorgan der demokratischen Selbstverwaltung der Universitätsgemeinschaft verstanden wird.

Zweiter Antrag an den Senat:

Vierte Satzung zur Änderung der Verfahrensordnung der Universität Heidelberg

Artikel 1

In § 4 Abs. 3 S. 1 wird hinter das Wort „geeigneter“ das Wort „, rechtzeitig“ eingefügt.

Artikel 2

In § 4 Abs. 3 S. 1 werden hinter das Wort „Sitzungstermine“ das Wort „Tagesordnungen,“ eingefügt

Artikel 3

§ 4 Abs. 3 S. 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt: „Weiter sind den Mitgliedern und Angehörigen der Universität im Vorhinein die Beschluss-, Berichts- und Informationsvorlagen und vorliegende Anträge in Angelegenheiten nach § 19 Abs. 1 S. 2 LHG und § 25 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 3 LHG sowie im Nachhinein die entsprechenden Beschlüsse zeitnah in geeigneter Weise zugänglich zu machen; in begründeten Fällen können Senat und Fakultätsräte entsprechende Vorlagen, Anträge und Beschlüsse nicht zugänglich machen, in keinem Fall jedoch bei Angelegenheiten nach § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 2, 12-14 LHG und § 25 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 LHG.“

Artikel 4

Dem § 4 Abs. 3 wird folgender Satz 3 hinzugefügt: „Die Bekanntgabe erfolgt jeweils für die Dauer von zwei Jahren.“

Artikel 5

Diese Änderung der Verfahrensordnung tritt mit Wirkung am 01. Oktober 2024 in Kraft.

Begründung

Die Universität soll Ort der freien Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und der Künste sein, von allen ihren Mitgliedern und Angehörigen in gemeinsamer Arbeit selbstverwaltet und frei. Alle

Mitglieder und Angehörigen wirken hieran in verschiedenen Ämtern, Organen und Gremien und in freien, gleichen und geheimen Wahlen mit.

Um diese demokratischen Strukturen auch mit Leben zu füllen, ist ein Austausch zwischen den Amtsträgerinnen und Gremienmitgliedern mit den weiteren Mitgliedern und Angehörigen notwendig und eine Kenntnis der Mitglieder und Angehörigen über die Organe und Gremien sowie ihre Tätigkeit. Um das Beratungsgeheimnis und personenbezogenen Daten zu schützen, tagen viele Gremien trotz des demokratischen Anspruchs grundsätzlich geheim, lediglich dem Senat sind hiervon weitergehende Ausnahmen möglich. Um dennoch ein Mindestmaß an Teilhabe und Teilnahme durch die Mitglieder und Angehörigen der Universität zu ermöglichen, regelt § 10 Abs. 4 S. 5 des Landeshochschulgesetzes, dass diese über die Tätigkeit von Senat und Fakultätsräten zu unterrichten sind.

Dies geschieht unserer Auffassung nach an der Universität Heidelberg im zu geringen Umfang, sodass insbesondere bei den Studierenden ein informierter Willensbildungsprozess erschwert wird. Auch die studentischen Gremienmitglieder sind in ihrer Möglichkeit, sich im Austausch mit anderen Studierenden vollumfänglich über Sitzungsgegenstände und ihre möglichen Auswirkungen (bspw. Prüfungsordnungen) zu informieren oder die gewünschte Rücksprache mit den Gremien der studentischen Selbstverwaltung zu halten, durch die Unklarheit und Sorgen um die Bedeutung und Natur der Nichtöffentlichkeit behindert. Dem würde durch einen offeneren Umgang und einer besseren hochschulöffentlichen Unterrichtung über Gremientätigkeit im großen Maße abgeholfen werden, was auch Qualität und Effizienz der Gremienarbeit zum Wohle aller steigern würde.

Zu Artikel 1: Neben der geeigneten Form ist auch die Rechtzeitigkeit von Bekanntgaben von extremer Bedeutung, um die Zielgruppe tatsächlich zu erreichen.

Zur Artikel 2: Die Mitglieder und Angehörigen der Universität sollten neben der Tatsache, dass ein Gremium tagt, auch über den Inhalt der Sitzung informiert sein. Die Information, dass ein Gremium tagt, ist ohne nähere Aussagen zu den Gegenständen der Sitzung kaum aussagekräftig und vermag nicht, den Universitätsangehörigen und -mitgliedern einen Überblick über die Tätigkeit zu verschaffen. Dies erschwert es auch, neue interessierte und engagierte Mitglieder für die Gremien zu gewinnen, da die tatsächliche Tätigkeit mit dem Mangel an Informationen schwer zu vermitteln ist.

Zu Artikel 3: Es muss den Mitgliedern und Angehörigen der Universität möglich sein, mit ihren Vertreter*innen über vorliegende Beratungsgegenstände zu sprechen und diesen Vertreter*innen muss es möglich sein, Expertise, Erfahrungen und Meinungen der durch sie vertretenen Menschen abzufragen, um diese auch tatsächlich vertreten zu können. Dies ist insbesondere in Fakultätsräten wichtig, in denen es numerisch unmöglich ist, dass die studentischen Vertreter*innen alle betroffenen Studiengänge vertreten, sodass sie häufig über Angelegenheiten „fremder“ Fächer entscheiden müssen, ohne dass die (rechtssichere) Möglichkeit besteht, mit den Betroffenen in einen Austausch zu treten. Um dem entgegenzuwirken sollte Transparenz über die Beratungsgegenstände von allgemeiner Bedeutung und ihren Inhalt geschaffen werden (insbesondere die Angelegenheiten des Senats und dem Fakultätsrat vorliegen Anträge zu Prüfungsordnungen). Darüber hinaus ist auch für Vertreter*innen der Promovierenden, der wissenschaftlichen sowie die Mitarbeitenden in Administration und Technik von Vorteil, wenn sie sich besser und bedenkenloser mit den Mitglieder ihrer diversen und nicht vollständig in den Gremien abgebildeten Mitgliedergruppen austauschen können, um eine bessere Interessensvertretung sicherzustellen. Diese Informationen sind Grundlage für tatsächlich gelebte

demokratische Teilhabe. Den Ansprüchen an den Datenschutz soll weiterhin uneingeschränkt Rechnung getragen werden, das Beratungsgeheimnis wird weiterhin gem. § 10 Abs. 4 S. 5 beachtet.

Zu Artikel 4: Die Bekanntgabedauer aus der aktuellen Fassung der Verfahrensordnung wird beibehalten.

Antragsbegründung:

Der Zugang zu Informationen ist an unserer Universität häufig sehr beschwerlich und auch, durch die zurzeit sehr strikte Nichtöffentlichkeit von vielen (rechtlichen) Unsicherheiten geprägt, insbesondere für Studierende, die im Vergleich zu Professor*innen häufig in prekären Situationen sind. Gerade in Fakultätsräten ist die Arbeit für Vertreter*innen der Studierenden schwierig, da ein Austausch mit den zuständigen Fachschaften über die nichtöffentlichen Sitzungen schwer ist. Darum sollten wir beantragen, die Gremien der Universität so weit wie möglich zu öffnen und allen Studierenden Zugang zu vorliegenden Entwürfen und Anträgen über Prüfungsordnungen oder strukturelle Veränderungen an der Universität insgesamt oder ihrer Fakultät bzw. ihrem Institut etc. zu geben. So soll echte demokratische Mitbestimmung mit einem (hochschul-)öffentlichen Meinungsbildungsprozess, Debatten und Austausch mit und unter Betroffenen und Kenntnis über die Tätigkeit gewählter Vertreter*innen vorangetrieben werden.

Diskussion

1. Lesung

- Durch Ende der Sitzung vertagt

10.5 „UB Änderungen — Jetzt!“ (1. Lesung)

Dieser Antrag wurde am 07.05.2024 aufgrund von Beschlussunfähigkeit vertagt. Gem. § 33 Abs. 5 OrgS ist der StuRa darum für diesen Antrag in jedem Fall beschlussfähig.

Antragsstellerin: FSI Jura

Antragstext:

Der StuRa fordert das Referat für Lehre und Lernen dazu auf, sich gegenüber der UB

1. für eine „UB-Ampel“ einzusetzen, welche die Auslastung der Arbeitsplätze in der UB auf deren Webseite anzeigt;
2. für mehr Arbeitsplätze in der UB einzusetzen und Möglichkeiten zur Schaffung weiterer Lernflächen wie zB das EG und 1. OG Triplex nach Schluss des Mensabetriebs zu diskutieren;
3. für die Abschaffung der Pflicht der transparenten Taschen auszusprechen und in Gesprächen in Erfahrung zu bringen, warum eine solche Pflicht noch besteht und mit welchen Schritten diese aufgehoben werden kann.

Erst Gespräche sollen binnen eines Monats nach diesem Beschluss stattfinden und es soll von Seiten des Referats für Lehre und Lernen darauf hingewirkt werden, dass eine „UB-Ampel“ noch im Laufe des Sommersemesters 2024 (bis zum 30.09.2024) eingeführt wird.

Das Referat für Lehre und Lernen hat dem StuRa in der zweiten ordentlichen Sitzung des StuRas nach diesem Beschluss sowie in der letzten Sitzung dieser Legislatur über den Sachstand zu informieren. Werden diese Ziele dieses Semester ohne Verschulden des Referats für Lehre und Lernen nicht erreicht, so hat das Referat die Gründe spätestens in der zweiten Sitzung der 12. Legislaturperiode darzulegen, sowie über den aktuellen Sachstand zu berichten.

Begründung:

Zu 1.:

Die UB ist meist sehr stark ausgelastet; oftmals kommen Studierende in die UB, nur um dann festzustellen, dass alle Arbeitsplätze besetzt sind.

Vermeiden lassen würde sich dieser Stress durch eine „UB Ampel“, dh einer Vorrichtung, die am Eingang in den Lesesaal zB mittels eines Lasers die eintretenden Personen zählt, dann die Auslastung des Lesesaals in Relation zu den Plätzen berechnet und sodann auf der Webseite der UB veröffentlicht. Dies ermöglicht vor allem vielen Studierenden, die nicht in der Altstadt wohnen und somit nicht in unmittelbarer Nähe der UB sind, online zu überprüfen, wie hoch die Auslastung der Arbeitsplätze der UB ist und einzuschätzen, ob sie noch mit einem freien Arbeitsplatz in der UB rechnen können. Zudem ermöglicht es Studierenden, die sich bei einer sehr vollen UB nur schwer konzentrieren können, für sich selbst vorab zu entscheiden, ob die UB für diese persönlich eine angemessene Lernatmosphäre darstellen kann, um dann gegebenenfalls direkt auf kleinere Bibliotheken ausweichen zu können.

Technisch ist dies möglich und an vielen Unis der Standard, so bspw auch bei der Universitätsbibliothek Mannheim (<https://www.bib.uni-mannheim.de/standorte/freie-sitzplaetze/>).

Zu 2.:

Die aktuelle Anzahl der Arbeitsplätze in der UB ist nicht ausreichend. Viele Studierende sind darauf angewiesen, in der UB einen ruhigen Arbeitsplatz zu finden, um ihrem Studium in optimalem Umfang nachkommen zu können. Entweder, weil sie sonst - etwa in ihrem zu kleinem WG-Zimmer - keinen wirklichen Platz für ein solches Arbeitsumfeld haben und in der turbulenten WG einfach zu viel los ist, als das man dort lernen könnte oder andererseits diese auf die in der UB zur Verfügung stehende zahlreiche Literatur für ihr wissenschaftliches Studium angewiesen sind. Fest steht: Der aktuelle Zustand ist nicht weiter tragbar. Oftmals ist die UB so überfüllt, dass Studierende gezwungen sind, auf dem Boden zu sitzen. Das Referat für Lehre und Lernen soll mit der UB auf weitere Arbeitsplätze in der UB hinwirken um diesen Zustand Abhilfe zu schaffen. Auch sollen weitere Möglichkeiten mit der UB diskutiert werden, wie zB eine Öffnung des EG und 1. OG Triplex am Nachmittag als mögliche Gruppenarbeitsfläche, welche aktuell nachmittags einfach nur geschlossen ist und somit eine reine Verschwendung bereits bestehender Liegenschaften darstellt.

Zu 3.:

An vielen anderen Universitätsbibliotheken in Deutschland (zB Mannheim) besteht eine Pflicht zu solchen transparenten Taschen schon länger nicht mehr. Mithin stellt sich die Frage, warum die UB Heidelberg weiter daran festhält. Dies ist durch das Referat für Lehre und Lernen bei der UB in Erfahrung zu bringen, um dann ggf. Schritte zur Ersetzung dieser Erfordernisse durch andere Mittel und schließlich zur Aufhebung dieser Pflicht herbeizuführen.

10.5.1 Änderungsantrag zu „UB Änderungen – Jetzt!“

Antragssteller*in: Benjamin Hellinger

Änderungstext:

Der StuRa fordert ~~das Referat für Lehre und Lernen~~ alle zuständigen Gremien der Verfassten Studierendenschaft dazu auf, ~~sich~~ gegenüber der ~~UB~~ Universitätsbibliothek Heidelberg (kurz: UB), sowie die Stadt Heidelberg sich

1. für eine „UB-Ampel“ einzusetzen, welche die Auslastung der Arbeitsplätze in der UB auf die jeweilige Zweigstelle verteilt, auf deren Webseite anzeigt;
2. für mehr Arbeitsplätze in allen Zweigstellen der UB einzusetzen und Möglichkeiten zur Schaffung weiterer Lernflächen wie zB das EG und 1. OG Triplex nach Schluss des Mensabetriebs zusammen mit dem Land Baden-Württemberg, sowie nachgeordnet dem Studierendenwerk Heidelberg zu diskutieren;
3. für die Abschaffung der Pflicht zur Benutzung ~~der~~ transparenten Taschen auszusprechen und in Gesprächen in Erfahrung zu bringen, warum eine solche Pflicht noch besteht und mit welchen Schritten diese aufgehoben werden kann.
4. In den Sommermonaten mehr klimatisierte Flächen für Studierende innerhalb der Altstadt Heidelbergs einzusetzen
5. Auf die Sicherheit der Lesesaalbesucher*innen verstärkt zu achten

~~Erste Gespräche sollen binnen eines Monats nach diesem Beschluss stattfinden und es soll von Seiten des Referats für Lehre und Lernen darauf werden, dass eine „UB-Ampel“ noch im Laufe des Sommersemesters 2024 (bis zum 30.09.2024) eingeführt wird.~~

~~Das Referat für Lehre und Lernen hat dem StuRa in der zweiten ordentlichen Sitzung des StuRas nach diesem Beschluss sowie in der letzten Sitzung dieser Legislatur über den Sachstand zu informieren. Werden diese Ziele dieses Semester ohne Verschulden des Referats für Lehre und Lernen nicht erreicht, so hat das Referat die Gründe spätestens in der zweiten Sitzung der 12. Legislaturperiode darzulegen, sowie über den aktuellen Sachstand zu berichten.~~

Begründung des Änderungsantrags:

Heiße Angelegenheiten – Die Altstadt, der Sommer und das Problem der fehlenden gekühlten Räumlichkeiten:

Das Problem mit den begrenzten Plätzen in den Universitätsbibliotheken ist ein seit über Jahren bekannt, wurde aber bis zu diesem Antrag von Seiten der Studierenden nie in den Studierenden getragen. Das wohl größte, im Ursprungsantrag nicht thematisierte Problem seitens der UB (Hauptbibliothek Altstadt) ist aber, dass sie der einzige Raum in der Altstadt für Studierende ist, der freizugänglich und durch bauliche Maßnahmen klimatisiert ist, was auch zu einem erhöhten Andrang seitens der Studierende in die Lesesäle in den Sommermonaten führt. Als grober Richtwert kann hier das Erreichen der Waldbrandgefahrenstufe 4 im Stadtkreis Heidelberg genommen werden, die jedes Jahr seit 2022 früher im Jahr erstmalig erreicht wird.

Nach bestem Wissen und Gewissen:

Die Frist zu einer Berichterstattung gegenüber dem Studierendenrat wurde nicht weiter begründet und ist daher entfallen, da davon ausgegangen wird, dass alle Zuständigen Gremien seitens der VS nach bestem Wissen und Gewissen ihren Aufgaben nach gehen und ohne explizite Aufforderung dem Studierendenrat berichten. Wenn eine Frist gesetzt wird, so kann diese durchaus begründet sein. So kann

eine Umsetzung vor der Klausurenphase gewünscht sein. Ebenfalls ist eine politisch motivierte Antragstellung für den beginnenden Wahlkampf ebenfalls durchaus möglich. Ebenfalls auch wenn davon nicht ausgegangen wird, impliziert der Ursprungsantrag, dass die aktuelle Besetzung des Referats für Lehre und Lernen nicht arbeite und deswegen noch einmal explizit zu dieser aufgefordert werden müsse.

Zuständigkeiten klären:

Für das Gebäude der Triplex Mensa / des Lesesaals der Altstadt UB liegt keine Zuständigkeit des Referats für Lehre und Lernen vor, sondern das Referat für Verkehr und Kommunales bzw. das Referat für Hochschulpolitische Vernetzung und nachgeordnet das Referat für alle Angelegenheiten bzgl. des Studierendenwerks. Bei dem Gebäude handelt es sich um Eigentum des Landes, weswegen allein das Land entscheidet, was mit dem Gebäude passiert. Des Weiteren müsste geprüft werden, ob eine Öffnung der unteren Stockwerke der Triplex-Mensa, sicherheitstechnisch überhaupt möglich ist. Auch müsste geprüft werden, wie das Studierendenwerk Heidelberg zu diesen Forderungen steht.

Und zu guter Letzt:

Auch die UB glänzt manchmal durch kreative Auslegung des Brandschutzes. So konnte schon beobachtet werden, wie bei einer ohne erkennbaren Grund ausgelösten Brandmeldeanlage die Brandschutztüren sich nicht schließen konnten, weil „griffbereit“ ein Feuerlöscher diese aufgesperrt hatte, was dazu führte, dass Menschen nicht die eigentlich vorhergesehenen und abgenommenen Fluchtwege benutzten.

Diskussion

1. Lesung

- Durch Ende der Sitzung vertagt

10.6 Austritt aus dem fzs e. V. (1. Lesung)

Antragssteller*in: Akhshar Leitner (ehemaliges Mitglied des Außenreferats)

Antragstext:

Der Studierendenrat der Verfassten Studierendenschaft der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg beschließt, aus dem Verein freier Zusammenschluss von student*innenschaften e. V. auszutreten.

Begründung des Antrags:

Ja wo soll man da denn nur anfangen...

Der eingetragene Verein freie Zusammenschluss von student*innenschaften (fzs) beansprucht für sich die bundesweite Studierendenvertretung zu sein. Diesen Anspruch begründen sie damit, dass sie die größte bundesweite Vereinigung von Studierendenschaften und auch Studierenden sind. Historisch ist er aus Vorgängerorganisationen mit ebenfalls bundesweitem Anspruch entstanden.

Zuerst beschreibt sich der fzs auf seiner Startseite als studentisch. Das stimmt insoweit, als die Mitglieder im Verein die Studierendenschaften sind. Die Vorstandsmitglieder und die politische

Geschäftsführung, die wir seit letzter Mitgliederversammlung wieder haben, werden als Vollzeitbeschäftigte betrachtet. Nach eigener Verlauterung ist studentische Vertretungsarbeit auf Bundesebene schwerlich mit einem regulären Studium vereinbar. Ebenso gibt es für das passive Wahlrecht in fzs-Gremien keine Voraussetzung, an einer Hochschule immatrikuliert zu sein. Zunächst beschreibt sich der fzs als überparteilich. Wobei es personelle Überschneidungen mit Parteimitgliedern innerhalb der besetzten Ämter gibt, ist dies ein natürliches Ergebnis des verfügbaren Pools der hochschulpolitisch Aktiven und unkritisch. Es gibt satzungs- und ordnungstechnisch für das passive Wahlrecht keine Voraussetzung einer Partei anzugehören, noch weniger einer bestimmten und dasselbe gilt für die nicht-Angehörigkeit. Dass er eine ausgeprägte Linksorientierung aufweist, ist klar ersichtlich aber kritikunwürdig, da diese formell aus Beschlüssen der Mitgliederversammlung hervorgegangen ist. Dieselbe ist gleichermaßen fähig, die Beschlusslage je nachdem wen und wie sehr weisungsgebunden die Studierendenschaften delegieren anderweitig zu orientieren. Zuletzt beschreibt sich der fzs als bundesweit. Dagegen ist nichts einzuwenden. Der fzs vertritt nach eigenen Angaben über eine Millionen Studierende bundesweit. Diese Zahl setzt sich wie zu erwarten aus den Mitgliederzahlen der einzelnen Studierendenschaften, die im fzs Mitglied sind, zusammen. Dass diese genügsam produziert werden, gibt es satzungstechnische Bestimmungen. Bundesweit gibt es über drei Millionen Studierende. Der fzs repräsentiert damit keine Mehrheit der Studierenden aber ein Drittel. *Pro forma* sei angemerkt, dass der fzs keine Verfasste Studierendenschaft in bzw. aus Bayern vertritt. Daran ist aber der bayerische Gesetzgeber schuld, nicht der fzs. Das Problem, welches seit längerem, wenn nicht gar seit Anfang, besteht, ist die Rückkoppelung zwischen den Studierendenschaften vor Ort und dem fzs im Bund. Von Akshar Leitner wurden in deren Rolle als Mitglied des Außenreferats die letzten drei Mitgliederversammlungen bzw. Sitzungen der Mitgliederversammlung, dem höchsten beschlussfassenden Organ wie es der StuRa für uns ist, des fzs besucht. Das erste Mal als Zweierdelegation, das zweite als Dreierdelegation und das dritte Mal wieder als Zweierdelegation. Zum ersten Mal haben wir uns in den Prozess eingelebt, zum zweiten Mal eine Abstimmungsmatrix vorbereitet, welche wie dem Studierendenrat zur Abstimmung gegeben haben, der sie als Tagesordnungspunkt 6.7 auf seiner 170. Sitzung am 18. Juli 2023 mit einer Zweidrittelmehrheit auf Sicht auch annahm, und das dritte Mal haben wir vorher die Referate um schriftliche Richtungsweisung gebeten, damit wir auch außerhalb unseres Wissens informiert abstimmen konnten. Dazu gesellte sich neben unserer Meinung nur die Empfehlungen eines einzelnen anderen Referenten. In Miteinbeziehung seiner Abstimmungsempfehlungen kam es daher auf der letzten Mitgliederversammlung des fzs zu zahllosen Enthaltungen vonseiten unserer VS, da sie sich zuhauf widersprachen. Dies ist nicht weiter bemerkenswert. Bemerkenswert ist, dass wir im Rahmen von Erkundigung neben nur zwei anderen auf der zweiten Mitgliederversammlung feststellten, die einzigen Delegierten zu sein, die sich vorher ihr Abstimmverhalten von ihrem jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ haben beschließen lassen. Ob man Leute weisungsgebunden delegiert oder nur ihrem Gewissen unterworfen frei abordnet ist natürlich jeder Studierendenschaft selbst überlassen. Nichtsdestotrotz lässt sich nicht von der Hand weisen, dass aus der freien Abordnung ein legitimationsstrategisches Problem in Bezug auf die Form des fzs hervorgeht. Wenn die Studierendenschaften Mitglied sein sollen, der fzs seinem erhobenen Anspruch gerecht werden möchte, ein Bundesverband von Studierendenvertretungen zu sein, dann wäre es zielführender, wenn die Studierendenschaften als solche an der Entscheidung, wie auf den Mitgliederversammlungen abgestimmt wird, mitbeteiligt werden, und nicht zahlreiche freie Abordnungen kritiklos hinzunehmen.

Wäre es ein Bundesstudierendenparlament und die jeweiligen Studierendenschaften Wahlkreise, wäre es anders aber es ist nun einmal ein Bundesverband von Studierendenschaften.

Der Ansicht nach ist die Frage, ob überhaupt eine Gesetzesgrundlage für eine bundesweite Studierendenvvertretung vorliegt bzw. vonnöten sei, irrelevant. Ein eingetragener Verein, in dem die Studierendenschaften Mitglied sind, kann gewiss dem Anspruch einer bundesweiten Studierendenvvertretung bzw. Vertretung von Studierendenschaften, gerecht werden. Als solche wäre es jedoch zielführend, eine aufrichtige Anstrengung in Richtung ihrer Verwirklichung als solche zu unternehmen. Diese Anstrengung bzw. die Aufrichtigkeit ihrer wird beim fzs nicht gesehen. Der fzs hat zu keinem Zeitpunkt, auch nicht durch stimmlose 1€-Fördermitgliedschaft von Studierendenschaften, mindestens die Hälfte der Studierenden im Bund repräsentiert und jene beschlussfassenden Repräsentierenden auf den Mitgliederversammlungen weisen arge Mängel bezüglich ihrer Legitimationsmethodik auf. Unter diesen Umständen als legitime bundesweite Studierendenvvertretung aufzutreten ist generell mindestens kritikwürdig und des Erachtens nach bis zu einer grundlegenden Reform des Selbstverständnisses und der Methodik des Vereins nicht vonseiten unserer Studierendenschaft unterstützenswert.

Die Erarbeitung eines Satzungs- und Ordnungsreformvorschlags, welche seit längerem formell angedacht und wiederholt auf Mitgliederversammlungen erwähnt und empfohlen worden war, für welche Akhshar Leitner im entsprechenden Arbeitskreis Mitglied wurde, hätte am 19.

Kalenderwochenende dieses Jahres in der Geschäftsstelle des fzs in Berlin stattfinden sollen. Akhshar Leitner war zu der Zeit zu einer Podiumsdiskussion des Bundesverbands von Campusgrün über europäische Hochschulpolitik in Berlin, nicht jedoch zum Treffen um einen Satzungsreformvorschlag zu erarbeiten, da die Organisation dieses Treffens, dem eine gemeinsame Terminfindung vorausging, vom entsprechenden betreuenden Vorstandsmitglied des fzs wortlos fallen gelassen wurde. Der Mangel an Aufrichtigkeit bzw. Bestreben, den zu erwartenden Anforderungen einer bundesweiten Studierendenvvertretung bzw. Vertretung von Studierendenschaften gerecht zu werden, wozu diese Anekdote als nur ein anschauliches Beispiel dienen soll, ist des Erachtens nach evident und nicht zu ignorieren.

Neben diesem zentralen großen Generalproblem bestehen noch zahllose weitere kleine Partikularprobleme im und mit dem Verein, auf welche in dieser Antragsbegründung nicht eingegangen werden soll, da sie im Einzelnen nicht als einen Austritt rechtfertigend erachtet werden. Falls an ihnen Interesse besteht, wird auf Anfrage zur Verfügung gestanden sie zu erhellen. Zum Schluss sollte Erwähnung finden, dass der fzs immer überhaupt und in Teilen gute Arbeit geleistet hat, sich mit den Angelegenheiten von Studierenden auseinanderzusetzen. Ebenso, dass er ein Forum zum Austausch unter den Studierendenschaften bundesweit durch ihre Delegationen ermöglicht hat und und weiter ermöglichen wird.

Sollte dieser Antrag angenommen werden, freue ich mich bereits auf den Tag, an dem unsere Studierendenschaft einer legitimen Bundesstudierendenvvertretung beitreten wird.

Diskussion:

1. Lesung

- Durch Ende der Sitzung vertagt

10.7 Kritik am Vertrauenslots*innen-Projekt (1. Lesung)

Antragssteller*in:

Fachschaft Chemie und Biochemie mit anderen Fachschaften, in Absprache mit dem AK LeLe

Antragstext:

Der StuRa beschließt die folgende Positionierung zur Kritik am Vertrauenslots*innen Projekt.

Kritik zum Vertrauenslots*innen Projekt der Universität Heidelberg

Der StuRa kritisiert das neue Lots*innenprojekt der Universität Heidelberg aufgrund mehrerer Bedenken und Unklarheiten bezüglich seiner Einführung und Umsetzung. Diese werden im Folgenden beschrieben.

Ein zentraler Aspekt betrifft dabei die Planung und Konzeption hinter dem Projekt. Obwohl erklärt wird, dass das Ziel darin besteht, Konflikte zu verhindern und den Zugang zu Beratungsangeboten zu verbessern, bestehen Zweifel an der praktischen Umsetzung und den potenziellen Auswirkungen auf die Betroffenen.

Zunächst besteht keine ausreichende Kommunikation das ganze Projekt betreffend. Ein großer Teil der Fakultäten hat nicht die erforderlichen Informationen erhalten, sei es, da die institutsleitenden Personen und nicht Leitende der Fakultäten kontaktiert wurden, oder, dass Informationen nicht korrekt weitergegeben wurden. Besonders auf Ebene der Studierenden, die die Basis der Hiwi-Stellen bilden, wurde vermehrt nur durch Zufall von dem gesamten Projekt erfahren und Informationen erst durch gezieltes Nachfragen erhalten. Einige Fachschaften/Studierendenschaften haben nur davon mitbekommen, da einige wenige Studierende gezielt darüber informiert haben. Eine effektive und umfassende Kommunikationsstrategie ist entscheidend, um sicherzustellen, dass alle relevanten Parteien angemessen informiert und eingebunden werden. Dies ist besonders wichtig, da das Ziel des Projekts darin besteht, durch Kommunikation und Bekanntmachung von Anlaufstellen erfolgreich zu sein. Die bestehenden Kommunikationsprobleme werfen bereits jetzt Zweifel an der Wirksamkeit des Projekts auf.

Darüber hinaus ist der StuRa besorgt darüber, dass die Einführung der Lots*innen möglicherweise, gegensätzlich zum Ziel, zu längeren Bearbeitungszeiten und einem Vertrauensverlust bei den Betroffenen führen könnte. Da die Ansprechpersonen intern beschäftigt sind, kann aufgrund mangelnder Transparenz zu Handlungsabläufen oder der Angst vor Konsequenzen am Arbeitsplatz zusätzliche Hemmschwellen entstehen und Betroffene zögern.

Auch den Bewerbungsprozess sieht der StuRa kritisch: Das Vorschlagsrecht der Fakultäten/Institute führt dazu, dass Fakultäten entweder aufgrund mangelnder Kapazitäten für ein Auswahlverfahren niemanden vorschlagen werden oder dass sich die Studierenden eigenständig um Vorschläge kümmern müssen. Gerade in kleinen Studiengängen kann außerdem eine Befangenheit nicht vermieden werden. Vergleichbar mit Gleichstellungsbeauftragten ist zu beobachten, dass häufig wenige engagierte Personen sehr viel leisten und die Bedeutung ihrer Rolle bzw. der Besetzung der Funktion bewusst sind, weil sie selbst von Diskriminierungsstrukturen betroffen sind oder waren. In Punkt 3 wird festgehalten, dass die (ehrenamtlichen) Vertrauenslots*innen die Vielfalt der Universität widerspiegeln und alle Statusgruppen repräsentieren sollen. Dies lässt vermuten, dass hauptsächlich wiederum von Betroffenen erwartet wird, die Aufklärungsarbeit zu leisten und Anlaufstellen bereitzustellen, anstatt dass das Ziel der niedrigschwelligen Ansprechstellen tatsächlich erreicht wird.

Daher stellt der StuRa die primäre Zielsetzung des Projekts in Frage. Während die Universität betont, dass das Ziel darin besteht, die Kooperationskultur zu stärken und die Reputation der Universität zu verbessern, ist der StuRa der Meinung, dass der Fokus zunächst auf der effektiven Unterstützung betroffener Personen liegen sollte. Eine Ausrichtung des Projekts auf die Bedürfnisse und Anliegen der Betroffenen sollte daher Priorität haben, und PR-Maßnahmen sollten in einem angemessenen Verhältnis dazu stehen. Es ist wichtig, dass das Projekt nicht als Mittel zur Imagepflege oder zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Universität wahrgenommen wird, sondern als Instrument, um

konkrete Probleme anzugehen und betroffenen Personen zu helfen (Siehe Punkt 2, Zielgruppe, Konzept zum Einsatz von Vertrauenslots*innen in den Einrichtungen der Universität Heidelberg für Konflikte und Fehlverhalten).

Ein weiterer Kritikpunkt betrifft die Praktikabilität des Projekts in bestimmten Fachbereichen, insbesondere den Naturwissenschaften. Hier sind Hiwi-Stellen oft zeitlich begrenzt (häufig auf wenige Monate), was die Anforderungen an die Lots*innen möglicherweise übersteigt und somit die Wirksamkeit des Projekts beeinträchtigen könnte, vor allem da die studentischen Lots*innen für die Dauer eines Jahres bestimmt werden sollen (siehe Punkt 4: Vorschlagsrecht, Wahlprozess und Bestellung von Vertrauenslots*innen). Durch die mangelnde Kommunikation des Projektes haben sich demnach leider einige Fakultäten dazu entschieden, keine Mitarbeitenden mit Hiwi-Stellen vorzuschlagen, aufgrund der Bedenken, dass diese die Voraussetzungen nicht erfüllen.

Zuletzt hat der StuRa Bedenken über die eigentliche Sinnhaftigkeit der Lots*innen. Im Augenblick entsteht der Anschein, dass diese keinerlei Handlungsspielraum haben, außer Betroffene direkt an Vertrauens-, Ombuds- und Gleichstellungspersonen oder an Unify weiterzuleiten. Dies stellt lediglich ein weiteres Glied in der langen Kette zur richtigen Hilfe dar und verzögert den Prozess. Zudem sorgt es dafür, dass mehr Personen von einer möglicherweise hochsensiblen und persönlichen Angelegenheit wissen, was zusätzlich abschreckend wirken kann. Für den Kontakt zu den bereits bestehenden Anlaufstellen sieht der StuRa aktuell noch nicht die Notwendigkeit einer weiteren Instanz. Die vorgeschriebene Arbeitszeit von maximal 3h pro Monat wird als deutlich zu gering empfunden. Für den Fall, dass mehrere Vorfälle innerhalb eines Monats aufkommen, würde diese Zeit sehr einfach überschritten werden. Es stellt sich demnach die Frage, ob die Lots*innen dann dazu angehalten sind, keine weitere Hilfestellung zu geben, oder ob das Zeitlimit von Anfang an dazu führt, Fälle schnell abarbeiten zu wollen, um im Kontingent zu bleiben. Weiterhin begleiten die Lots*innen, anders als im Konzept beschrieben (Punkt 1, Ausgangslage), keine präventive Maßnahme, sondern können erst handeln, wenn bereits etwas passiert ist.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Kritik am Lots*innenprojekt auf verschiedenen Unklarheiten und Bedenken hinsichtlich seiner Einführung und Auswirkungen auf die Betroffenen basiert. Der StuRa ist der Meinung, dass eine Neubewertung der Prioritäten und eine transparentere Kommunikation seitens der Universität notwendig ist, um sicherzustellen, dass die Bedürfnisse der Betroffenen angemessen berücksichtigt werden. Stattdessen bittet der StuRa darum, unabhängige außenstehende Personen einzusetzen, bei welchen nicht die Gefahr von Befangenheit besteht, oder das bestehende Programm von Unify zu erweitern und zu bewerben.

Begründung:

Im Zuge des neuen Vertrauenslots*innen Projektes kritisieren die Fachschaft Chemie und Biochemie, gemeinsam mit anderen Fachschaften und in Absprache mit dem AK LeLe das neue Vertrauenslots*innen Projekt der Universität Heidelberg. Da der AK LeLe am 27.05. ein Gespräch mit der Prorektorin für Studium und Lehre, Frau Prof. Hertel, hat, in welchem unter anderem auch das Lots*innen Projekt besprochen werden soll, soll die Positionierung im Vorhinein im StuRa besprochen werden. Wesentliche Punkte der Kritik sind die Informationsweiterleitung, das Bewerbungsverfahren, die Zielsetzung des Projektes und die Implementierung innerhalb der Fakultäten.

Diskussion:

1. Lesung

- Durch Ende der Sitzung vertagt

10.8 Einrichtung eines Referats für Antifaschismus (1. Lesung)

Antragssteller*in: Felix Illert (Die LISTE)

Antragstext:

Der Studierendenrat der Verfassten Studierendenschaft der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg beschließt, ein Referat für Antifaschismus einzurichten.

Seine Aufgaben umfassen im Besonderen:

- über historische Manifestationen des Faschismus sich zu informieren, über ihn aufzuklären und
- kontemporären Manifestationen sich entgegenstellen
- Sich für die hochschulpolitischen Prozesse der Gegenwart im Bereich Förderung von Minderheiten einzusetzen und
- sich mit ihren Äquivalenten an anderen Hochschulen zu vernetzen.

Um diese Aufgaben zu erfüllen nimmt es an Veranstaltungen diesbezüglich teil, richtet eigene aus und sucht Kontakt, pflegt ihn und baut ihn aus. Außerhalb der bestehenden Beschlüsse ersucht es durch Anträge seinen Handlungsspielraum zur Handlungsfähigkeit zu erweitern.

Antragsbegründung:

In Anbetracht kontemporärer Entwicklungen wie dem Rückgang der gesellschaftlichen Akzeptanz für geschlechtliche und sexuelle Diversität, dem Erstarken rechter, unfreier und wissenschaftsfeindlicher Rhetorik, sowie ausländerfeindlicher Perspektiven, bedarf studentischer Organisation, um für dieser von den obig genannten Elemente betroffener Studierenden einen Schutz und eine Instanz der Fürsprache und Handlung zu schaffen.

Im Übrigen sind solche Referate an anderen Hochschulen längst etabliert.

Diskussion:

1. Lesung

- Durch Ende der Sitzung vertagt

11 Sonstiges

11.1 Neufassung des Beschlusses zur Listenbasisfinanzierung vom 28.11.2023 (1. Lesung)

Antragssteller*in: Beauftragte für den Haushalt

Antragstext:

Der StuRa beschließt die folgende Neufassung des Beschlusses zur Listenbasisfinanzierung vom 28.11.2023: „Der StuRa beschließt, die Listenbasisfinanzierung von 150 Euro je Semester und im StuRa vertretener Liste durch die Schaffung eines eigenen Haushaltspostens im VS-Haushalt 2024 zu verstetigen.“

Begründung des Antrags:

Die Listenbasisfinanzierung wurde erstmals am 25.04.23 beschlossen und kaum abgerufen.

Anschließend wurde am 28.11.2023 eine Verlängerung (und ein eigener Haushaltsposten) für 2024 beschlossen.

Die Listenbasisfinanzierung sieht vor, dass jede Liste im StuRa bis zu 150 Euro für Veranstaltungen abrufen kann

Ziel der Listenbasisfinanzierung ist es, den Hochschulgruppen, die erfolgreich Listen für den StuRa aufstellen, zu ermöglichen, mit geringem Aufwand Veranstaltungen zu organisieren, sei es zur politischen Einbeziehung der Studierendenschaft oder auch zur Mitgliederanwerbung (z.B. Vorträge, Erstveranstaltungen, etc.).

. Dies aktiviert nicht nur die Listen selbst als hochschulpolitische Akteure, sondern steigert im besten Fall auch das hochschulpolitische Interesse aller Studierenden. Sollte der Probelauf erfolgreich sein, wird ab dem WS 23/24 ein eigener Haushaltsposten für die Finanzierung der in der jeweiligen Legislatur im StuRa Vertretenen Listen geschaffen. Die Abrechnung der Mittel erfolgt wie gewöhnlich über das Finanzreferat unter Vorlage der Zahlungsbelege.

Die aktuelle Formulierung ist etwas unklar, was die Laufzeit des Beschlusses angeht – gedacht war, dass jede Liste in jedem Semester ihrer Mitgliedschaft im StuRa die Listenbasisfinanzierung in Anspruch nehmen kann – nicht, dass man irgendwann im Kalenderjahr (also ggf. auch für einen Monat, in dem eine Liste nicht mehr im StuRa vertreten ist) Mittel abrufen kann – und fürs Wintersemester die Mittel im Dezember oder im Februar abrufen kann, nicht aber im Dezember und im Januar.

Aktuell interpretiert das Finanzreferat aufgrund der Unklarheiten den Beschluss bereits in diesem Sinne. Eine Neuformulierung soll für Klarheit sorgen. Die Abrechnung der Mittel erfolgt wie gewöhnlich über das Finanzreferat unter Vorlage der Zahlungsbelege.

Synopse:

Bisheriger Text:	Neuer Text:
<p>1. Der StuRa stellt den im StuRa vertretenen Listen jeweils 150€ zur Durchführung (hochschul-) öffentlicher Veranstaltungen im Wintersemester 2023/24 zur Verfügung. Der Beschluss zum Abrufen dieser Mittel wird von den stimmberechtigten StuRa-Mitgliedern einer Liste (Fraktion) mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Verwendung der Mittel zu Wahlkampfzwecken ist nicht zulässig.</p> <p>2. Der StuRa beschließt, die Listenbasisfinanzierung in der beschriebenen Form durch die Schaffung eines eigenen Haushaltspostens im VSHAushalt 2024 zu verstetigen.</p>	<p>1. Der StuRa stellt den im StuRa vertretenen Listen jeweils 150€ zur Durchführung (hochschul-) öffentlicher Veranstaltungen im Wintersemester 2023/24 zur Verfügung. Der Beschluss zum Abrufen dieser Mittel wird von den stimmberechtigten StuRa-Mitgliedern einer Liste (Fraktion) mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Verwendung der Mittel zu Wahlkampfzwecken ist nicht zulässig.</p> <p>2. Der StuRa beschließt, die Listenbasisfinanzierung von 150 Euro je Semester für jede im StuRa vertretene Liste durch die Schaffung eines eigenen Haushaltspostens im VS-Haushalt 2024 zu verstetigen.</p>

Diskussion:

1. Lesung

- Durch Ende der Sitzung vertagt

12 Anhänge

12.1 Anhang zu TOP 5.4

Fachschaften	Zugewiesen	Abgerufen	Verausgabt(%)	Rest
Ägyptologie	2.413,59 €	2.413,59 €	100	- €
Alte Geschichte	4.753,91 €	16.605,20 €	349,295632	- 11.851,29 €
American Studies	12.904,72 €	8.900,00 €	68,9670136	4.004,72 €
Anglistik	55.845,76 €	53.100,00 €	95,0833152	2.745,76 €
Assyriologie	1.622,25 €	1.622,25 €	100	- €
Biologie	78.979,95 €	76.445,19 €	96,7906285	2.534,76 €
Chemie/Biochemie	53.074,39 €	53.054,17 €	99,9619025	20,22 €
Computerlinguistik	16.342,66 €	16.241,67 €	99,3820467	100,99 €
Deutsch als Fremdsprache	23.051,47 €	21.786,00 €	94,5102416	1.265,47 €
Erziehung und Bildung	21.943,59 €	21.943,41 €	99,9991797	0,18 €
Ethnologie	14.258,79 €	14.258,79 €	100	- €
Geographie	45.010,92 €	48.509,39 €	107,772492	- 3.498,47 €
Geowissenschaften	11.990,28 €	11.990,00 €	99,9976648	0,28 €
Germanistik	42.264,28 €	34.354,75 €	81,2855442	7.909,53 €
Gerontologie & Care	3.300,02 €	- €	0	3.300,02 €
Geschichte	51.746,26 €	48.074,97 €	92,9052071	3.671,29 €
Informatik	51.615,39 €	51.615,39 €	100	- €
Islamwissenschaft	4.542,89 €	4.444,79 €	97,8405817	98,10 €
Japanologie	15.053,62 €	8.250,00 €	54,8040936	6.803,62 €
Jura	163.752,17 €	163.752,17 €	100	- €
Klassische Philologie	10.234,68 €	10.234,68 €	100	- €
Klassische und Byzantinische Archäologie	12.315,61 €	15.315,61 €	124,359329	- 3.000,00 €

		18.189,12		-
Europäische Kunstgeschichte	18.189,12 €	€	100	€
		50.181,04		25,47
Mathematik	50.206,51 €	€	99,9492695	€
		217.662,69		-
Medizin Heidelberg	217.662,69 €	€	100	€
		128.786,34		-
Medizin Mannheim	128.786,34 €	€	100	€
		4.063,72		83,50
Mittelalterstudien - Cultural Heritage	4.147,22 €	€	97,9866031	€
		39.041,00		0,28
Molekulare Biotechnologie	39.041,28 €	€	99,9992828	€
		7.178,06		1.005,00
Musikwissenschaft	8.183,06 €	€	87,7185307	€
		2.403,12		1.773,69
Ostasiatische Kunstgeschichte	4.176,81 €	€	57,5348172	€
		15.014,96		-
Pharmazie	15.014,96 €	€	100	€
		35.601,30		- 1.500,00
Philosophie	34.101,30 €	€	104,398659	€
		151.300,57		- 2.027,00
Physik	149.273,57 €	€	101,35791	€
		45.420,00		28,06
Politikwissenschaft	45.448,06 €	€	99,9382592	€
		52.173,00		- 109,33
Psychologie	52.063,67 €	€	100,209993	€
		5.914,55		-
Religionswissenschaft	5.914,55 €	€	100	€
		30.067,00		1,50
Romanistik	30.068,50 €	€	99,9950114	€
		1.015,55		-
Semitistik	1.015,55 €	€	100	€
		9.301,83		-
Sinologie	9.301,83 €	€	100	€
		9.314,38		-
Slavistik/Osteuropastudien	9.314,38 €	€	100	€
		49.743,55		- 11.119,92
Soziologie	38.623,63 €	€	128,790458	€
		25.402,04		-
Sport und Sportwissenschaft	25.402,04 €	€	100	€
		11.015,82		- 1.962,29
Südasienwissenschaften	9.053,53 €	€	121,674308	€
		27.368,55		-
Theologie	27.368,55 €	€	100	€
		250,00		8.082,53
Transcultural Studies	8.332,53 €	€	3,00028923	€
		33.728,75		-
Übersetzen und Dolmetschen	33.728,75 €	€	100	€
		5.703,47		703,47
UFG/VA/GeoArch	6.406,94 €	€	89,0201875	€
Volkswirtschaftslehre (VWL)		50.200,00	78,7043693	13.582,99

	63.782,99 €	€	€	€
		32.052,00		106,38
Zahnmedizin	32.158,38 €	€	99,6691998	€
		15.181,44		2.034,62
Lehramt	17.216,06 €	€	88,1818488	€
	1.781.000,00	1.756.185,87		24.814,13
FSen Gesamt	€	€	98,6067305	€

Tab. 1 Vorläufige Berechnung der an die FSen zugewiesenen und Abgerufenen Mittel. Aufgrund der Sonderregelung fürs Lehramt (vgl. QSM Ordnung) wurden alle bewilligten Anträge an den QSM Ausschuss der ersten Runde im Topf Lehramt zusammengefasst.

Graphische Darstellung der Zahlen in Fig.1 und Fig.2

Abruf der Mittel in Prozent pro FS

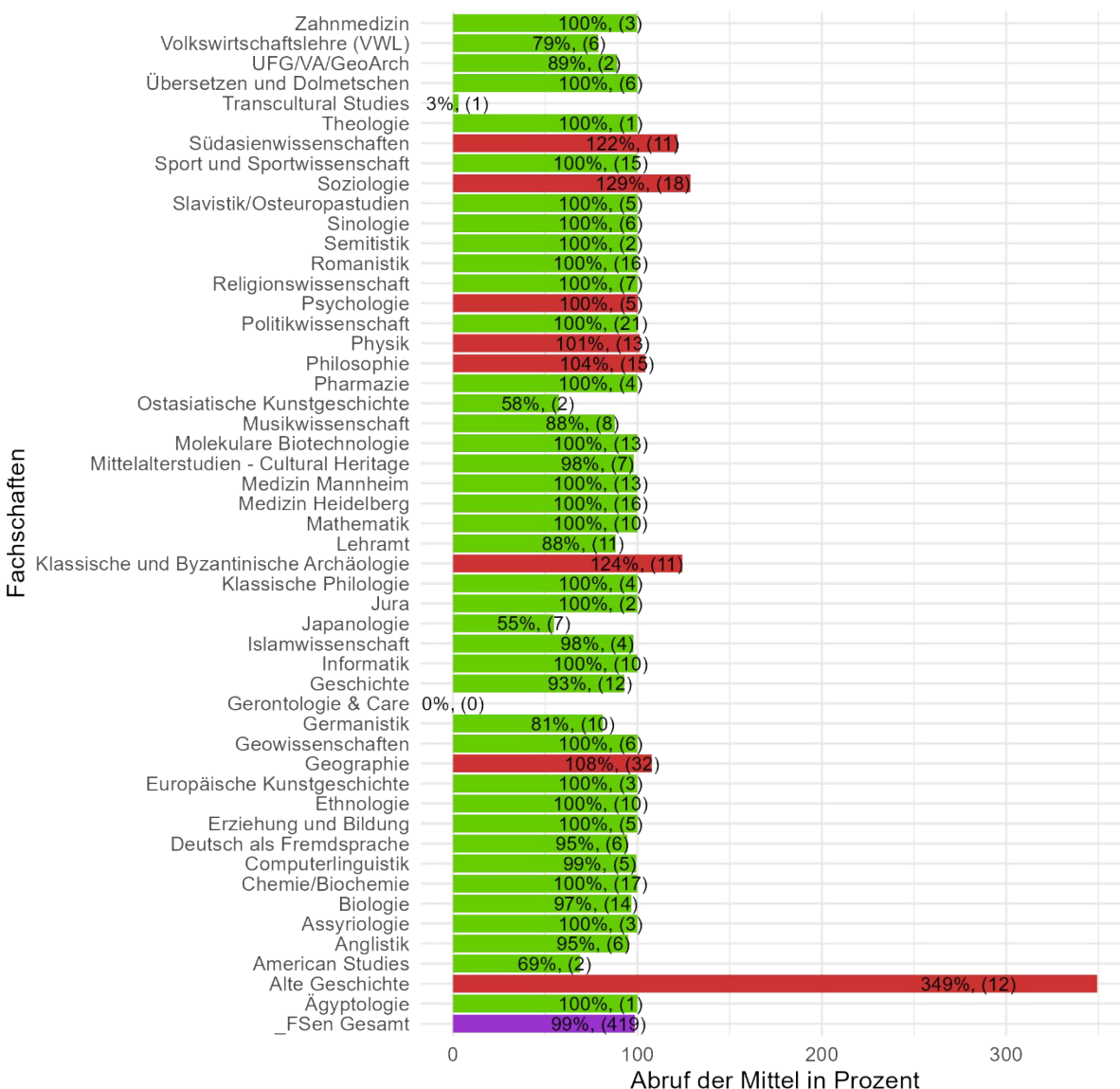


Fig. 1 Abruf der Mittel über das bisherige Jahr 2024. % der ausgeschöpften Mittel und (n) Anzahl der Anträge.
Stand 20.05.2024

Fig. 2 Bezogen auf

das QSM Jahr 2024, Stand 20.05.2024

Bezüglich der Anträge der 1. Runde 2024

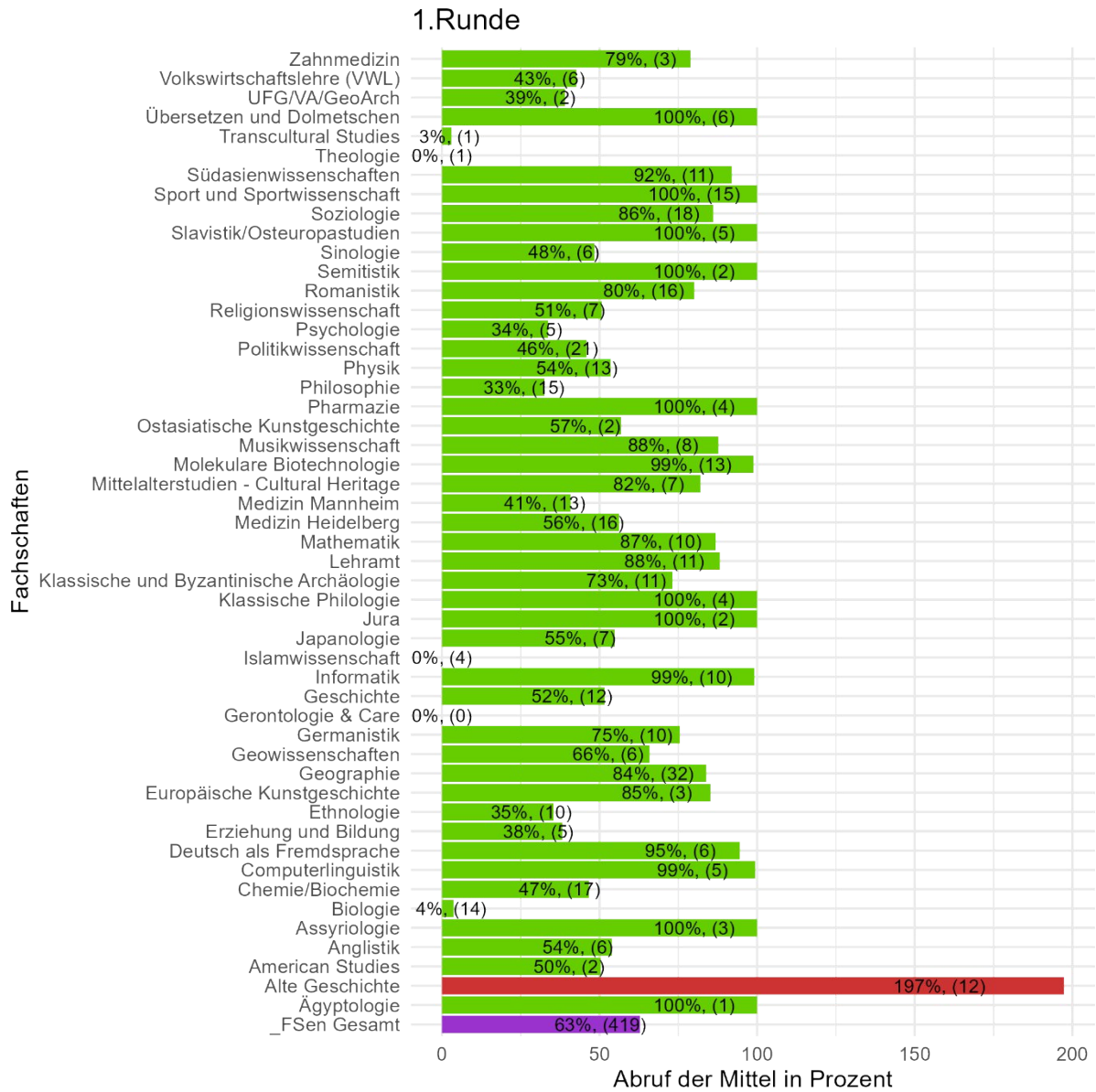


Fig. 3

2.Runde

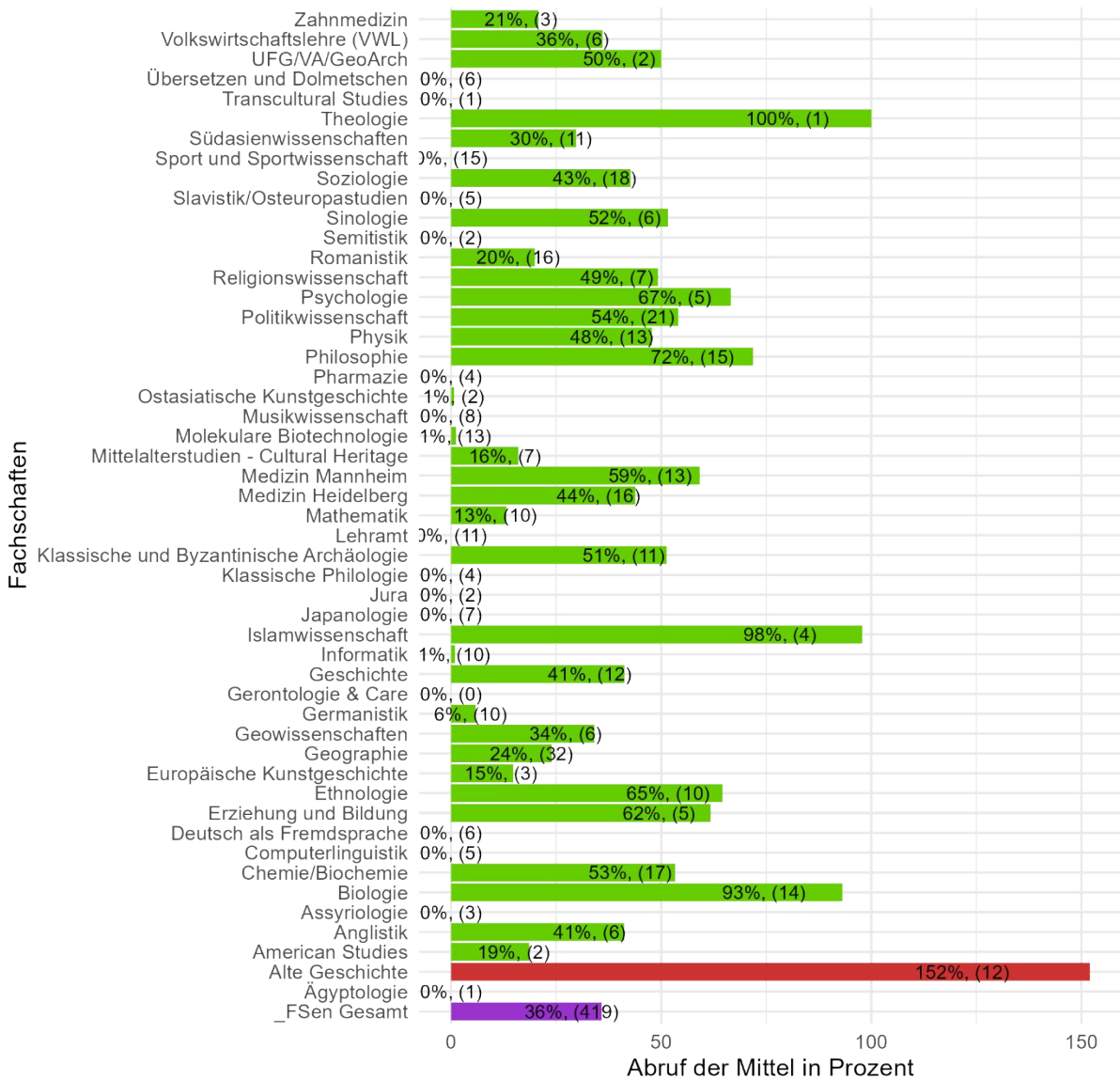


Fig. 4 deutliche Abnahme des Antragsvolumens durch einige FSen die zu Beginn ihres Jahres alles Geld in wenigen Anträgen ausgeben.

12.2 Anhang zu TOP 5.5



Ober:
Innenhof Triplex Mensa
Quelle Plan+Foto: VBA MAHD



AKTUELL IN PRÜFUNG
DURCH STUDIERENDENWERK
Innenhof Neue Uni
Bildquelle: Google



Innenhof Mensa Bergheim - Luftbild Quelle Google Maps



Providenzgarten Altstadt - Quelle: Website Stadt Heidelberg

ERSATZFLÄCHEN FÜR STUDIERENDE WÄHREND DER BAUPHASE

Erhöhung Kapazität Triplex-Mensa

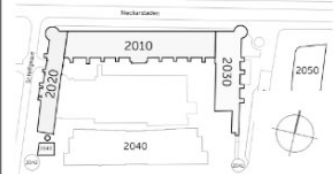
Die Kapazität der Triplex-Mensa wird erhöht. Der Innenhof wurde in den letzten zwei Jahren mit großem Aufwand instand gesetzt. Die Freifläche kann von den Studierenden als Ersatzfläche für die Wiese genutzt werden.

Neue Mensa in Bergheim

Umbaumaßnahmen aktuell im Gange. Sobald die Mensa in Betrieb geht, kann die Grünfläche ebenfalls als Ersatzfläche für die „Marstall-Wiese“ genutzt werden. Wunsch nach „konsumfreier“ Fläche für Studierende in zentraler Lage kann erfüllt werden.

Providenzgarten

Seit Juni 2023 für alle Bürger der Stadt Heidelberg geöffnet. Die Freifläche bietet ebenfalls eine „konsumfreie“ Ersatzfläche in der Altstadt als Ausweichfläche zur öffentlichen Wiese. Es handelt sich nicht um ein offizielles Ausweichangebot des Landes/des Nutzers, zeigt jedoch, dass auch in der engen Altstadt Flächen vorhanden sind.




ERLÄUTERUNG KONZEPT UND NOTWENDIGKEIT STUDIERENDENWERK-REFERAT

STAND: 05/2024

SEITE: 8 VON 10

FORMAT: DIN A3

Alle Zeichnungen Verkleinerungen ohne Maßstab

 **BAUHERR**
Vermögen und Bau BW
Amt Mannheim und Heidelberg
Im Neuenheimer Feld 100, 69120 Heidelberg

PROJEKT
H.OB.79759.2251
Marstallhof Heidelberg; Gebäude 2010, 2020, 2030,
Brandschutzmaßnahmen und Erneuerung der haustechnischen Anlagen

ARCHITEKT
HAUSS & ARCHITEKTEN GMBH
Bergheimer Str. 104, 69115 Heidelberg

12.3 Anhang zu TOP 9.1

Geschäftsordnung

Präambel

- § 1 Rechtsgrundlage und Aufgaben
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Organe
- § 4 Die Landes-ASten-Konferenz (LAK)
- § 5 Präsidium
- § 6 Vorstand
- § 7 Referate
- § 8 Ausschüsse
- § 9 Kommissionen
- § 10 Ämter
- § 11 Vertretung
- § 12 Änderung der Geschäftsordnung
- § 13 Weitere Ordnungen, Bekanntmachung und Inkrafttreten.
- § 14 Finanzen
- § 15 Sonstiges

Geschäftsordnung

Präambel

[ausstehend]

§ 1 Rechtsgrundlage und Aufgaben

- (1) Die Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg (LaStuVe BW) ist im Sinne von § 65a Absatz 8 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 17. Januar 2020 die landesweite Interessenvertretung der Studierendenschaften der staatlichen und beigetretenen staatlich anerkannten Hochschulen des Landes Baden-Württemberg.
- (2) Die LaStuVe BW vertritt die hochschulübergreifenden Interessen der Studierendenschaften der staatlichen und beigetretenen staatlich anerkannten Hochschulen des Landes Baden-Württemberg.
- (3) Sofern die Studierendenschaft einer staatlich anerkannten Hochschule ihre Interessen ebenfalls durch die LaStuVe BW vertreten lassen möchte, gelten § 2 Absätze 2 und 3.
- (4) Sofern die Studierendenschaft einer der LaStuVe BW beigetretenen staatlich anerkannten Hochschule ihre Interessen nicht durch die LaStuVe BW vertreten lassen möchte, gilt § 2 Absatz 4.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Alle Studierendenschaften der staatlichen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg sind gemäß von § 65a Absatz 8 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 17. Januar 2020 Mitglieder der LaStuVe BW ohne Austrittsmöglichkeit.
- (2) Studierendenschaften von staatlich anerkannten Hochschulen haben die Möglichkeit freiwillig der LaStuVe BW beizutreten.

- (3) Der Beitritt der Studierendenschaft einer staatlich anerkannten Hochschule erfolgt auf Annahme des Vorstands der LaStuVe BW eines von ihr gefassten Beitrittsbeschlusses.
- (4) Der Austritt einer nach § 2 Absatz 3 beigetretenen Studierendenschaft erfolgt auf Mitteilung eines von ihr gefassten Austrittsbeschlusses gegenüber dem Vorstand der LaStuVe BW.

§ 3 Organe

- (1) Die Organe der LaStuVe BW sind:
 - a. die Landes-ASTen-konferenz (s. § 4),
 - b. das Präsidium (s. § 5),
 - c. der Vorstand (s. § 6),
 - d. die Referate (s. § 7) und
 - e. die Ausschüsse (s. § 8).
- (2) Es können Kommissionen gebildet werden (s. § 9).

§ 4 Die Landes-ASTen-Konferenz (LAK)

- (1) Die LAK besteht aus den Delegierten der einzelnen Studierendenschaften und dem Präsidium (s. § 5).
- (2) Der Delegiertenstatus ist durch die jeweilige Studierendenschaft zu bestimmen und dem Präsidium mitzuteilen.
- (3) Die LAK tagt öffentlich.
- (4) Die Aufgaben der LAK umfassen insbesondere:
 - a. Beschlüsse zu hochschulübergreifenden Belangen zu fassen,
 - b. den Vorstand zu wählen,
 - c. das Präsidium zu wählen,
 - d. über die Finanzen der LaStuVe BW zu entscheiden,
 - e. für die nächste Sitzung
 - i. Zeit und
 - ii. Ortfestzulegen,
 - f. Satzungsänderungen zu beschließen,
 - g. Referate, Ausschüsse und Kommissionen
 - i. einzusetzen,
 - ii. zu wählen,
 - iii. wieder zu wählen,
 - iv. umzustrukturieren und
 - v. aufzulösen, sowie
 - h. über Mitgliedschaften der LaStuVe BW in
 - i. Bündnissen,
 - ii. Vereinen, und
 - iii. anderen Organisationenzu entscheiden.
- (5) Rederecht haben
 - a. alle Mitglieder einer Studierendenschaft des Landes Baden-Württemberg und
 - b. andere Personen, denen das Präsidium es einräumt.
- (6) Antragsrecht haben
 - a. die Studierendenschaften des Landes Baden-Württemberg,

- b. einzelne Mitglieder einer Studierendenschaft des Landes Baden-Württemberg und
 - c. andere Personen, denen das Präsidium es einräumt.
- (7) Das Recht zu kandidieren haben alle Mitglieder einer Studierendenschaft des Landes Baden-Württemberg.
- (8) Die LAK ist beschlussfähig, wenn
- a. die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und
 - b. mindestens zehn der Mitgliedsstudierendenschaften anwesend sind.
- (9) Die Beschlussfähigkeit der LAK ist
- a. zu Beginn jeder Sitzung festzustellen und
 - b. auf Antrag zu überprüfen.
- (10) Ist die LAK zwei Sitzungen in Folge nicht beschlussfähig gewesen, kann die Verfahrensordnung Abweichungen formulieren.
- (11) Ein Beschluss ist von der LAK durch Abstimmung mit absoluter Mehrheit zu fassen.
- (12) Eine Studierendenschaft mit
- a. unter 1.000 eingeschriebenen Studierenden delegiert maximal eine stimmberechtigte Person,
 - b. eine mit unter 5.000 eingeschriebenen Studierenden delegiert maximal zwei stimmberechtigte Personen,
 - c. eine mit unter 15.000 eingeschriebenen Studierenden delegiert maximal drei stimmberechtigte Personen und
 - d. eine mit über 15.000 eingeschriebenen Studierende delegiert maximal vier stimmberechtigte delegierte Personen.
- (13) Delegiert eine Studierendenschaft weniger stimmberechtigte Personen als ihr Maximum nach § 4 Abs. 12, so bestimmt ihre Delegation die Aufteilung ihrer maximalen Stimmen unter ihren Delegierten selbst und teilt sie dem Präsidium mit.
- (14) Bei Abstimmungen wird eine Ja-, Nein- oder Enthaltungsstimme abgegeben.
- (15) Ein Antrag oder eine Kandidatur ist angenommen, wenn die Anzahl der Jastimmen die der Neinstimmen und die der Enthaltungsstimmen übersteigt.
- (16) Ein Antrag oder eine Kandidatur ist abgelehnt, wenn die Anzahl der Neinstimmen oder Enthaltungsstimmen die der Jastimmen übersteigt.
- (17) Ordentliche Sitzungen der LAK werden alle sechs Wochen einberufen.
- (18) Eine außerordentliche Sitzung der LAK wird einberufen, wenn
- a. mindestens fünf der Mitgliedsstudierendenschaften sie schriftlich beim Präsidium beantragen,
 - b. der Vorstand sie beim Präsidium beantragt, oder
 - c. das Präsidium es beschließt.
- (19) Das Präsidium beruft im Fall von § 4 Absatz 18 innerhalb der nächsten zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung der LAK ein.

§ 5 Präsidium

- (1) Die LAK wählt einzeln und mit absoluter Mehrheit in geheimer Wahl mindestens zwei und höchstens vier Mitglieder des Präsidiums, welche sich in
- a. Hochschultyp, wobei zwischen Universität und nicht-Universität nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 LHG unterschieden wird, und
 - b. Geschlecht
- unterscheiden sollen.

- (2) Sollte im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht werden, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in welchem eine einfache Mehrheit genügt.
- (3) Mitglieder des Präsidiums führen die Bezeichnung „Mitglied des Präsidiums der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg“
- (4) Es besteht die Möglichkeit maximal so viele Vertreter:innen, wie gewählte Mitglieder des Präsidiums zu wählen.
- (5) Die Vertreter:innen des Präsidiums führen die Bezeichnung „vertretendes Mitglied des Präsidiums der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg“.
- (6) Es besteht die Möglichkeit der
 - a. Wiederwahl, sowie
 - b. Nachwahl während der laufenden Amtsperiode von Mitgliedern des Präsidiums.
- (7) Die Amtszeit nachgewählter Mitglieder des Präsidiums endet mit der laufenden Amtsperiode.
- (8) Ihre Aufgaben umfassen
 - a. die Einberufung,
 - b. die Erstellung der Tagesordnung,
 - c. sowie die
 - i. Leitung,
 - ii. Protokollierung, als auch
 1. Archivierung und
 2. Veröffentlichungder Protokolleder Sitzungen der LAK.
- (9) Ist das Amt unbesetzt, so übernehmen die Mitglieder des Vorstands seine Aufgaben nach § 5 Absatz 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit die Mitglieder des Präsidiums auf Antrag in geheimer Wahl mit Zweidrittelmehrheit
 - a. als Ganzes
 - i. abzuwählen oder
 - ii. neu zu wählen, oder
 - b. einzeln
 - i. abzuwählen oder
 - ii. neu zu wählen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Mitgliedern, die sich in
 - a. Hochschultyp, wobei zwischen Universität und nicht-Universität nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 LHG unterschieden wird, und
 - b. Geschlechtunterscheiden sollen.
- (2) Die Kandidatur auf den Vorstand ist allen Studierenden möglich, die
 - a. Mitglied einer Mitgliedsstudierendenschaft sind und
 - b. eine von
 - i. ihrer Studierendenvertretung oder
 - ii. der LAKbeschlossene Vertrauensklärung dem Präsidium mitgeteilt haben.

- (3) Es besteht die Möglichkeit für die anwesenden Mitglieder der LAK die Kandidierenden auf den Vorstand
 - a. zu befragen und zwar
 - i. einzeln oder
 - ii. zusammen, oder
 - b. sie für eine vertrauliche Beratung über ihre Kandidatur auszuschließen.
- (4) Die LAK wählt den Vorstand einzeln und mit absoluter Mehrheit in geheimer Wahl.
- (5) Sollte im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht werden, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in welchem eine einfache Mehrheit genügt.
- (6) Mitglieder des Vorstands führen die Bezeichnung „Mitglied des Vorstands der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg“.
- (7) Es besteht die Möglichkeit maximal so viele Vertreter:innen, wie gewählte Mitglieder des Vorstands zu wählen.
- (8) Die Vertreter:innen des Vorstands führen die Bezeichnung „vertretendes Mitglied des Vorstands der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg“
- (9) Es besteht die Möglichkeit der
 - a. Wiederwahl, sowie
 - b. Nachwahl während der laufenden Amtsperiode von Mitgliedern des Vorstands.
- (10) Die Amtszeit nachgewählter Mitglieder des Vorstands endet mit der laufenden Amtsperiode.
- (11) Die Aufgaben des Vorstands umfassen im Rahmen bestehender Beschlüsse insbesondere
 - a. die Vertretung der LaStuVe BW nach außen,
 - b. die regelmäßigen Geschäfte der LaStuVe BW zu führen und
 - c. der LAK über alle ihre Tätigkeiten zu berichten.
- (12) Die Mitglieder des Vorstands sind mehrheitsvertretungsberechtigt, wobei im Fall von einer Vierfachbesetzung des Vorstands zwei Mitglieder des Vorstands berechtigt sind, die anderen zwei Mitglieder des Vorstands zu vertreten.
- (13) Der Vorstand ist der LAK gegenüber rechenschaftspflichtig,
 - a. er berichtet der LAK zu jeder Sitzung über
 - i. alle seine Handlungen und
 - ii. alle seine umgesetzten Beschlüsseseit der letzten Sitzung der LAK und
 - b. legt zum Ende jeder Amtsperiode einen umfassenden schriftlichen Bericht der LAK vor.
- (14) Es besteht die Möglichkeit die Mitglieder des Vorstands auf Antrag in geheimer Wahl mit Zweidrittelmehrheit
 - a. als Ganzes
 - i. abzuwählen oder
 - ii. neu zu wählen, oder
 - b. einzeln
 - i. abzuwählen oder
 - ii. neu zu wählen.

- (15) Ist bis zum Beginn der nächsten Amtsperiode kein Vorstand nach § 6 Absatz 1 gewählt, so verlängert sich die Amtszeit des vorherigen Vorstands bis zur Neuwahl des Vorstands.

§ 7 Referate

- (1) Referate werden zur Bearbeitung der zeitlich unbeschränkten Zuständigkeitsbereiche der LaStuVe BW eingesetzt.
- (2) Die LAK beschließt ihre
 - a. Einsetzung, wobei sie deren Zuständigkeitsbereiche festlegt,
 - b. Umstrukturierung, wobei sie deren neue Zuständigkeitsbereiche festlegt, und
 - c. Auflösung.
- (3) Ein Referat besteht aus einer: einem Referent:in.
- (4) Die LAK wählt den: die Referent:in eines Referats mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder der LAK in geheimer Wahl.
- (5) Es besteht die Möglichkeit eine: n vertretende: n Referent:in zu wählen.
- (6) Referent:innen führen die Bezeichnung „Referent:in für [Name des Referats] der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg“.
- (7) Referate beraten den Vorstand.
- (8) Referate sind der LAK gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (9) Referate berichten auf einer Sitzung der LAK über ihre Tätigkeit seit der letzten Sitzung.
- (10) Die Abwahl von Referent:innen ist auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der LAK in geheimer Wahl möglich.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Es besteht die Möglichkeit Ausschüsse einzusetzen.
- (2) Die LAK beschließt ihre
 - a. Einsetzung, wobei sie festlegt, ob sie
 - i. dem Vorstand oder
 - ii. einem, und falls dem so sei welchem, Referat untergeordnet sind, und
 - b. Auflösung.
- (3) Ein Ausschuss besteht aus mindestens zwei und maximal zwölf Mitgliedern, wobei
 - a. eines seiner Mitglieder sein: e Referent:in (§ 8 Abs. 2.a.i), bzw. ein Mitglied des Vorstands (§ 8 Abs. 2.a.ii) ist und
 - b. die Sitzungen des Ausschusses leitet.
- (4) Die LAK wählt Mitglieder von Ausschüssen einzeln mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der LAK in geheimer Wahl.
- (5) Mitglieder von Ausschüssen führen die Bezeichnung „Mitglied des Ausschusses [Name des Ausschusses] der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg“.
- (6) Ausschüsse
 - a. entlasten und
 - b. beratenihre Referat (§ 8 Abs. 2.a.i), bzw. den Vorstand (§ 8 Abs. 2.a.ii).
- (7) Ausschüsse sind der LAK gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (8) Ausschüsse berichten auf einer Sitzung der LAK über ihre Tätigkeit seit der letzten Sitzung.
- (9) Die Abwahl von Mitgliedern von Ausschüssen ist auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der LAK in geheimer Wahl möglich.

§ 9 Kommissionen

- (1) Es besteht die Möglichkeit Kommissionen zur Bearbeitung zeitlich beschränkter Aufgaben einzusetzen.
- (2) Die LAK beschließt ihre
 - a. Einsetzung,
 - i. wobei sie deren Mitgliedschaftsvoraussetzungen,
 - ii. deren Aufgaben, sowie
 - iii. deren Bestehungszeiträumefestlegt,
 - b. Umstrukturierung,
 - i. wobei sie deren neue Aufgaben und
 - ii. deren neue Bestehungszeiträumefestlegt, sowie
 - c. vorzeitige Auflösung.
- (3) Vor den Beschlüssen und Kandidaturen auf einer Sitzung der LAK kann eine Wahlkommission für die Dauer der Beschlüsse und Kandidaturen eingesetzt werden, deren Wahl das Präsidium koordiniert, welche die Abstimmungen bei Beschlüssen und Kandidaturen koordiniert.
- (4) Eine Kommission besteht aus maximal sechs Mitgliedern.
- (5) Die LAK wählt Mitglieder von Kommissionen einzeln mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der LAK in geheimer Wahl.
- (6) Mitglieder von Kommissionen führen die Bezeichnung „Mitglied der Kommission [Name der Kommission] der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg“.
- (7) Kommissionen beraten den Vorstand.
- (8) Kommissionen sind der LAK gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (9) Kommissionen berichten auf einer Sitzung der LAK über ihre Tätigkeit seit der letzten Sitzung.
- (10) Die Abwahl von Mitgliedern einer Kommission ist auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der LAK in geheimer Wahl möglich.

§ 10 Ämter

- (1) Die Amtszeit aller Amtsträger:innen unter § 5-9 beginnt am Tag nach der Annahme ihrer Wahl und endet mit dem Ende der Amtsperiode.
- (2) Eine Amtsperiode beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.
- (3) Der Rücktritt von jedem Amt unter § 5-9 ist jederzeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
- (4) Die Amtszeit aller Amtsträger:innen nach § 5-8 endet außerdem vor Ende der Amtsperiode durch:
 - a. Exmatrikulation, sofern nicht spätestens bis zur nächsten Sitzung einer LAK eine Immatrikulation an einer Mitgliedsstudierendenschaft erfolgt ist
 - b. Abwahl
 - c. Tod
- (5) Die Mitglieder des Vorstands bleiben, sofern für sie keine Vertreter:innen im Sinne von § 6 Abs. 1 bestehen, in Fällen von § 10 Absatz 1-3a bis zur Wahl einer Nachfolge im Amt.

§ 11 Vertretung

- (1) Ein Mitglied der Organe unter § 5-7 wird vertreten, wenn es

- a. aufgrund tatsächlicher oder unvermeidbarer rechtlicher Umstände vorübergehend außerstande ist, den Aufgaben des Amtes nachzukommen,
 - b. es im Zeitraum zwischen zwei ordentlichen Sitzungen der LAK nicht erreichbar ist, oder
 - c. abgewählt wurde.
- (2) Die Feststellung des vertretungspflichtigen Umstands trifft
- a. das Mitglied selbst durch Erklärung, in welcher es die Dauer seiner Vertretung festlegt, gegenüber dem Vorstand oder
 - b. die LAK auf Antrag, in welcher sie die Dauer seiner Vertretung festlegt, mit Zweidrittelmehrheit.
- (3) Wurde ein vertretungspflichtiger Umstand nach § 11 Abs. 2 festgestellt, übernimmt das vertretende Mitglied ab dem nächsten Tag die Aufgaben des zu vertretenden Mitglieds.
- (4) Eine Vertretung währt maximal drei ordentliche Sitzungen der LAK.
- (5) Haben sich die Umstände unter § 11 Abs. 1a-b nicht bis nach drei ordentlichen Sitzungen der LAK erübrigt, wird ein Abwahantrag an das vertretene Mitglied gestellt.

§ 12 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der LAK und mindestens der Hälfte der Mitglieder der LAK zu beschließen.
- (2) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung müssen eine Synopse enthalten und sind mit der Einladung mindestens einen Monat vor der nächsten Sitzung der LAK öffentlich bekannt zu machen.

§ 13 Weitere Ordnungen, Bekanntmachung und Inkrafttreten.

- (1) Die LAK kann bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit ihrer anwesenden Mitglieder auf Antrag weitere Ordnungen beschließen.
- (2) Die weiteren beschlossenen Ordnungen sind den Mitgliedern der LaStuVe BW unverzüglich schriftlich bekannt zu machen.
- (3) Geänderte Ordnungen treten einen Monat nach Beschluss, oder an einem durch die Ordnung selbst bestimmten Tag in Kraft, wenn sie ordnungsgemäß nach § 13 Absatz 2 bekannt gemacht wurden.

§ 14 Finanzen

- (1) Die LaStuVe BW verwaltet ihre Mittel nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
- (2) Die LaStuVe BW kann Beiträge von den Mitgliedsstudierendenschaften erheben, deren Höhe und Art allein in dieser Geschäftsordnung bestimmt werden.
- (3) Es werden keine Beiträge von den Mitgliedsstudierendenschaften erhoben.
- (4) Über alle weiteren finanziellen Angelegenheiten entscheidet grundsätzlich die LAK.
- (5) Die LAK kann dem Präsidium, dem Vorstand und den Referaten bestimmte Befugnisse zur Entscheidung über Finanzmittel durch Beschluss oder Ordnung übertragen.
- (6) Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 15 Sonstiges

Zur Wahrung der Schriftlichkeit genügt die elektronische Übermittlung.

12.4 Anhang zu TOP 10.2

Einsatzleiterwiki - PDF-Version ARSEN - UN 1558 - Gefahrnr. 60 - ERICard-Nr. 6-06 - UN1558 erzeugt am 29.02.2024 17:00

ARSEN - UN 1558 - Gefahrnr. 60 - ERICard-Nr. 6-06 - UN1558

Stoff	ARSEN
UN-Nummer	1558
Gefahrnummer	60
ADR-Gefahrzettel	
ADR-Klasse	6.1
Klassifizierungscode	T5
Verpackungsgruppe	II
ERI-Card	6-06

Unfall-Hilfeleistung

Giftiger Stoff

1. Eigenschaften.

- Giftig bei Verschlucken oder Einatmen.
- Gefährlich für Augen und Atemwege.
- **Flammpunkt** über 60°C oder nicht entzündbar.

2. Gefahren.

- Die Hitzeeinwirkung auf Behälter führt zu Druckanstieg mit Berstgefahr und nachfolgender Explosion.
- Entwickelt giftige und reizende Dämpfe, auch im Brandfall.
- Die Dämpfe können unsichtbar sein und sind schwerer als Luft. Sie breiten sich am Boden aus und können in Kanalisation und Kellerräume eindringen.

3. Persönlicher Schutz.

- Umluftunabhängiger Atemschutz
- Chemikalienbeständige Kleidung bei Kontaminationsgefahr.

4. Einsatz-Massnahmen.

4.1 Allgemeine Massnahmen.

- Mit dem Wind vorgehen. Schutzausrüstung bereits vor dem Betreten des **Gefahrenbereichs** anlegen.

4.2 Massnahmen bei Stoffaustritt.

- Lecks wenn möglich schließen.
- Ausgetretenes Produkt mit allen verfügbaren Mitteln auffangen.
- Flüssigkeit mit Sand, Erde oder anderen geeigneten Materialien aufnehmen.
- Falls der Stoff in offenes Gewässer oder Kanalisation gelangt, zuständige Behörde informieren.
- Falls keine Gefahren für Einsatzkräfte oder die Öffentlichkeit entstehen, Kanalisation und Kellerräume belüften.

https://sync.einsatzleiterwiki.de/doku.php?id=cbrm:ericards:klasse_6-1:15580782

Seite 1 von 2

Einsatzleiterwiki - PDF-Version ARSEN - UN 1558 - Gefahrnr. 60 - ERICard-Nr. 6-06 - UN1558 erzeugt am 29.02.2024 17:00

4.3 Massnahmen bei Feuer (falls Stoff betroffen).

- Behälter mit Wasser kühlen.
- Mit Sprühstrahl löschen
- Nicht mit Vollstrahl löschen.
- Brandgase wenn möglich mit Sprühstrahl niederschlagen.
- Aus Umweltschutzgründen **Löschmittel zurückhalten**.

5. Erste Hilfe.

- Falls der Stoff in die Augen gelangt ist, mindestens 15 Minuten mit Wasser spülen und Personen sofort medizinischer Behandlung zuführen.
- Kontaminierte Kleidung sofort entfernen und betroffene Haut mit viel Wasser spülen.
- Personen, die mit dem Stoff in Berührung gekommen sind oder Dämpfe eingeatmet haben, sofort medizinischer Behandlung zuführen. Dabei alle verfügbaren Stoffinformationen mitgeben.
- Mund-zu-Mund-Beatmung vermeiden. Beatmungsgeräte anwenden.

6. Besondere Vorsichtsmassnahmen bei der Bergung von Havariegut.

- Ausgetretenes Produkt in belüfteten und mit Absorptionsfiltern ausgestatteten Behältern aufnehmen.

7. Vorsichtsmassnahmen nach dem Hilfeleistung-Einsatz.

7.1 Ablegen der Schutzkleidung.

- Vor dem Ablegen von Maske und Schutzanzug kontaminierten Anzug und Atemschutzgerät mit Wasser abspülen.
- Beim Entkleiden von kontaminierten Einsatzkräften oder bei der Handhabung von kontaminiertem Gerät chemikalienbeständige Kleidung und umluftunabhängigen Atemschutz tragen.
- Kontaminierte Reinigungsflüssigkeit zurückhalten.

7.2 Reinigung der Ausrüstung.

Quelle und Copyright

Bitte nehmen Sie die Verwendungshinweise zu den ERI-Cards auf der [ERI-Card Übersichtsseite](#) zur Kenntnis.

Diese ERICard kann im Original unter folgendem Link aufgerufen werden:

http://www.ericards.net/psp/ericards.psp_ericard?lang=3&subkey=15580782

© European Chemical Industry Council (CEFIC) 2015-2019.

<http://www.cefic.org> - Tel +32 (0)2 436 9300

https://sync.einsatzleiterwiki.de/doku.php?id=cbrm:ericards:klasse_6-1:15580782

Seite 2 von 2

Abbildung 1 Schnellbeschreibung des Gefahrstoffes Arsen

13 Anwesenheitsliste

Name	Mitgliedschaft als/für
<i>Theodoros Argiantzis</i>	<i>Präsidium</i>
Lino Santiago	FS Japanologie <i>Präsidium</i>
Marcel Dubs	Die LISTE
Jacob Schupp	FSI Jura <i>Referat Gremien</i>
Katharina Peters	GHG
Nils Löffler (V)	GHG
Katharina Plugge (V)	GHG
Jan Börner	GHG
Daniel Dufner	Juso HSG
Lena Kelm	Juso HSG
Ilayda Mercan	Koop. Ägyptologie&Assyriologie&Semistik
Anne-Josephin Hendrich	FS Alte Geschichte
Linnea Fischer	Koop. American Studies&Mittelalterstudien/Cultural Heritage
Theodora Goia	FS Anglistik
Phi Nam Nguyen	FS Anglistik
Alexandre Metivier (V)	FS Biologie
Lea Sapatka	FS Biologie
Timothy Müller	FS Computerlinguistik
Henry Baron	FS Chemie/ Biochemie
Emma Hoppe	FS Ethnologie
Leonie Fischer	FS Europäische Kunstgeschichte
Jannik Kiehling	FS Geographie
Jian Jan Nabipour	FS Germanistik
Charel Richartz	FS Geschichte
Paul Wetzig (V)	FS Geschichte
Raven Gerber (V)	FS Informatik
Henry Wilkens (V)	FS Jura <i>Referat Verkehr und Kommunales</i>
Victoria Puschner	FS Mathematik
Clara Schlitter	FS Molekulare Biotechnologie
Maximilian Müller	FS Philosophie
Jakob Sinn	FS Physik <i>Referat Kultur und Sport</i>
Samuel Bambach	FS Politikwissenschaft

Malte Benedikt Kunold	FS Religionswissenschaft
Qiao-Di Wu	FS Sinologie
Lena Sandmeir (V)	FS Soziologie
Anna Katharina Bürcky	FS Sport und Sportwissenschaft
Carina Mönkemeyer	FS Trancultural Studies
<i>Fritz Beck</i>	<i>Vorsitz</i>
<i>Noah Sebastian Peter</i>	<i>Autonomes Queerreferat</i>
<i>Hady Tarrab</i>	<i>Autonomes Queerreferat</i>
<i>Johannes Müller</i>	<i>Referat Finanzen</i>
<i>Niklas Jargon</i>	<i>Referat Gremien Senatsmitglied GHG</i>
<i>Jana Seifert</i>	<i>Referat Gremien</i>
<i>Jan Neumann</i>	<i>Referat Ökologie und Nachhaltigkeit</i>
<i>Harald Nikolaus</i>	<i>Referat IT und Infrastruktur Wahlkommission</i>
<i>Phoenix Erroukrma</i>	<i>Referat Soziales</i>
<i>Ole Fuchs</i>	<i>Referat Soziales</i>
<i>Sebastian Fath</i>	<i>Referat StuWe</i>
<i>Akhshar Leitner</i>	<i>Gast</i>